

Anlagen zur Beschlussvorlage Nr. 67 /2017

Beschluss über:

1. Die Billigung der Abwägung als Ergebnis der Auswertung der während der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) eingegangenen Stellungnahmen zur 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ der Stadt Prenzlau, Gemarkung Dauer, für den Teilbereich II
2. Die Satzung über die 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans der Stadt Prenzlau, Gemarkung Dauer / Teilbereich II sowie die Billigung von Begründung und Umweltbericht.

Hinweis:

Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wurden bei der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zurückgezogen (siehe Nr. 53 und 54). Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind keine Stellungnahmen eingegangen.

ANLAGE 1

Abwägungsunterlagen Beteiligungen; Stand: 25.08.2017

Material der eingegangenen Stellungnahmen aus den Beteiligungen nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB einschließlich Abwägungsvorschlägen und Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahmen bei der Planung, 25.08.2017

Änderungsliste aus der Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB, 25.08.2017

ANLAGE 2

Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und Begründung einschließlich Umweltbericht sowie Erschließungsplan zur 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans der Stadt Prenzlau, Gemarkung Dauer / Teilbereich II; Stand: 25.08.2017

Planzeichnung und textliche Festsetzungen, 25.08.2017

Begründung, 25.08.2017

Umweltbericht nach § 2a BauGB zur 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer / Teilbereich II (25.08.2017)

Erschließungsplan, 25.08.2017

ANLAGE 3

Ergänzende Fachgutachten

Ergänzende Fachgutachten:

- Schallimmissionsprognose, Stand: März 2016
- Schattenwurfanalyse, Stand: März 2016
- Ergebnisse und Bewertung der Brutvogelkartierung 2009, Stand: 02. März 2010
- Brutplätze 2010 – Kranich und Rohrweihe im Vorhabengebiet + 1-km-Puffer, Teterow, Stand: 21. Dezember 2010
- Greifvogelbruten am Dauergraben 2014, Stand: 31.07.2015
- Stellungnahme Rotmilanbrutvorkommen 2015, Stand: März 2016
- Rastvogelkartierung 2014/2015, Stand: 26.11.2015
- Einschätzung von 23 Windenergieanlagenstandorten hinsichtlich der Fledermausfauna im Zuge einer geplanten Erweiterung & Verdichtung des Windfeldes Uckermark, Stand: August 2013
- Untersuchung und Bewertung der Fledermausfauna im Windpark Schenkenberg, Stand: März 2016

ANLAGE 1

Abwägungsunterlagen und Änderungsliste

Material der eingegangenen Stellungnahmen aus den Beteiligungen nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB einschließlich Abwägungsvorschlägen und Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahmen bei der Planung, 25.08.2017

Änderungsliste aus der Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB, 25.08.2017

Hinweis:

Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wurden bei der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zurückgezogen (siehe Nr. 53 und 54). Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind keine Stellungnahmen eingegangen.

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Teil-Abwägung für den Teilbereich II der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; 25.08.2017

Im Ergebnis der Auswertung der im Zuge der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wird der Geltungsbereich der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ in die Teilbereiche I und II unterteilt. Teilbereich ist inzwischen rechtskräftig (Veröffentlichung des Satzungsbeschlusses des VBP am 22.07.2015).

Im Sommer 2016 erfolgten die Beteiligungen gemäß § 4(2) BauGB und § 3(2) BauGB zu den überarbeiteten 2. Entwürfen der Bauleitplanungen. Während der Beteiligung gem. § 3(2) BauGB gingen keine Stellungnahmen ein.

Am 18. Oktober 2016 wurde mit Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 43 / 2016 der sachliche Teilplan „, Rohstoffsicherung und –gewinnung“ des Regionalplans Uckermark-Barnim rechtskräftig. Dieser weist eine Erweiterung des Eignungsgebietes Windnutzung Nr. 25 „Schenkenberg“ in nordwestliche Richtung aus und schafft damit die Voraussetzung für die Weiterführung der Bauleitplanungen in der Gemarkung Dauer im Teilbereich II.

Graue Schrift	-	Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB und der Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB zum 1. Entwurf
<i>Graue Schrift + kursiv</i>		<i>Stellungnahmen aus anderen Bauleitplanverfahren, auf die in Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 (1) und § 4 (2) BauGB verwiesen wird</i>
Schwarze Schrift	-	Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB zum 2. Entwurf

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Liste der beteiligten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Nr. 1 Gemeinsame Landesplanungsabteilung, Referat GL 6 Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder)	4
Nr. 2 Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim - Regionale Planungsstelle Paul-Wunderlich-Haus, Am Markt 1, 16225 Eberswalde	7
Nr. 3 Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Denkmalpflege, Wünsdorfer Platz 4-5 15806 Zossen, OT Wünsdorf	11
Nr. 4 Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege, Wünsdorfer Platz 4-5, 15806 Zossen, OT Wünsdorf	12
Nr. 5 Brandenburgisches Landesamt für Liegenschaften und Bauen Eberswalde, Tramper Chaussee 5, Haus 11, 16225 Eberswalde	17
Nr. 6 Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstraße 9, 12529 Berlin	18
Nr. 7 Landkreis Uckermark - Bauordnungsamt / Bauplanung Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau	24
Nr. 8 Kataster- und Vermessungsamt, Landkreis Uckermark, Dammweg 11, 16303 Schwedt/Oder	35
Nr. 9 Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR), Inselstraße 26, 03046 Cottbus	36
Nr. 10 Landesamt für Umwelt (LfU) [davor: Landesamt für Umweltschutz, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg (LUGV)], Regionalabteilung Ost, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder)	39
Nr. 11 Landesamt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik Eberswalde, Eberswalder Straße 106, 16277 Eberswalde	67
Nr. 12 Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Dahwitz-Hoppegarten;	68
Nr. 13 Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Nebensitz Prenzlau, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau	72
Nr. 14 Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Milmersdorf, Forstweg 2, 17268 Milmersdorf	73
Nr. 15 Landesbetrieb Straßenwesen, NL Ost, Tramper Chaussee 3, Haus 8, 16225 Eberswalde	74
Nr. 16 Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin, Steglitzer Damm 117, 12169 Berlin	79
Nr. 17 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Ifra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn	80
Nr. 18 Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR, Lindenstraße 34, 14467 Potsdam	82
Nr. 19 Polizeipräsidium Frankfurt/Oder, Schutzbereich Uckermark, Wallgasse 4, 17291 Prenzlau	83
Nr. 20 Zentraldienst der Polizei des Landes Bbg, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Verw.-Zentrum B Hauptallee 116/8, 15806 Zossen/OT Wünsdorf	84
Nr. 21 Industrie- und Handelskammer Frankfurt (O.), Geschäftsfeld Standortpolitik Innovation/Umwelt, Puschkinstraße 12 b, 15236 Frankfurt (Oder)	86
Nr. 22 Kreishandwerkerschaft Uckermark, Dr.-Wilhelm-Külz-Straße 40, 17291 Prenzlau	87
Nr. 23 DWD Deutscher Wetterdienst, Abt. Personal und Finanzen, Postfach 600552, 14405 Potsdam	88
Nr. 24 BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH, Niederlassung Brandenburg, Borkumstraße 2, 13189 Berlin	89
Nr. 25 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Berliner Straße 98-101, 14467 Potsdam	90
Nr. 26 DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Berlin, Liegenschaftsmanagement, Caroline-Michaelis-Straße 5 - 11, 10115 Berlin	91
Nr. 27 Deutsche Telekom AG, Netzproduktion GmbH, Postfach 229, 14526 Stahnsdorf	94
Nr. 28 E.dis AG, Regionalbereich Ost-Brandenburg, Karl-Marx-Straße 2, 17291 Prenzlau	98
Nr. 29 Erzbistum Berlin, Bau-/Liegenschaften, Abt. III/4, Niederwallstraße 8-9, 10117 Berlin/Mitte	103
Nr. 30 Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, Konsistorium Bauamt, Postfach 35 09 54, 10218 Berlin	104
Nr. 31 GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH, Maximilianallee 4, 04129 Leipzig	105
Nr. 32 50Hertz Transmission GmbH, Regionalzentrum Mitte, Altlandsberger Chaussee, 15366 Neuenhagen	107
Nr. 33 WinGAS GmbH, Friedrich Ebert Straße 160, 34119 Kassel	110
Nr. 34 PCK Raffinerie GmbH Schwedt, Passower Chaussee 111, Gebäude H803, 16303 Schwedt	112
Nr. 35 Stadtwerke Prenzlau GmbH, Informations- und Anschlusswesen, Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau	116
Nr. 36 Tele Columbus Service & Technik GmbH, Goslarer Ufer 39, 10627 Berlin;	120
Nr. 37 Untergrundspeicher und Geotechnologie – Systeme GmbH, Berliner Chaussee 2, 15749 Mittenwalde/Mark	121
Nr. 38 Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“, Neustädter Damm 71, 17291 Prenzlau	122
Nr. 39 DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH, Zimmerstraße 54, 10117 Berlin	125
Nr. 40 Bundesnetzagentur, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin	126
Nr. 41 Norduckerländischer Wasser- und Abwasserverband	135
Nr. 42 Amt Brüssow für die Gemeinden Göritz, Schenkenberg und Schönfeld, Prenzlauer Straße 8, 17326 Brüssow	136
Nr. 43 Amt Gerswalde, Dorfmitte 14a, 17268 Gerswalde	138

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr. 44 Amt Gramzow, Poststraße 25, 17291 Gramzow	139
Nr. 45 Gemeinde Boitzenburger Land, Templiner Straße 17, 17268 Boitzenburg.....	140
Nr. 46 Gemeinde Nordwestuckermark, OT Schönermark, Amtsstraße 8, 17291 Nordwestuckermark	141
Nr. 47 Gemeinde Uckerland, OT Lübbenow, Hauptstraße 35, 17337 Uckerland.....	142
Nr. 48 Ortsbeirat Blindow, Landstraße 68, 17291 Prenzlau	143
Nr. 49 Ortsbeirat Dauer, Siedlungsweg 1, 17291 Prenzlau OT Dauer.....	144
Nr. 50 Vodafone GmbH	145
Nr. 51 Telefonica Germany GmbH & Co. OHG, Rheinstr 15, 14513 Teltow	148
Nr. 52 E-Plus Mobilfunk GmbH & Co.KG.....	151
Nr. 53 Boreas Energie GmbH, Moritzburger Weg 67, 01109 Dresden.....	155
Nr. 54 Uckerwind Ing. ges. mbH & Co. Windfeld Uckermark KG, Moritzburger Weg 67, 01109 Dresden	156

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr. 1 Gemeinsame Landesplanungsabteilung, Referat GL 6 Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder)

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
1	§4(1) BauGB; Gemeinsame Landesplanungsabteilung, Referat GL 6, Schreiben vom 13.12.2013	
1. 1	<p>1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes W II "Windfeld Dauer" hier: Mitteilung der Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung</p> <p>im Rahmen unserer Zuständigkeit für die Raumordnung teilen wir Ihnen gemäß Artikel 12 des Landesplanungsvertrages zu der Planungsabsicht die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung mit.</p> <p>1. Planungsabsicht Das Ziel der Planänderung besteht darin, vier weitere Standorte für Windenergieanlagen planungsrechtlich zu sichern. Davon sollen die Baufelder für zwei Anlagenstandorte innerhalb des rechtsgültigen Geltungsbereiches festgesetzt werden. Für die Ausweisung von zwei weiteren Standorten soll der Geltungsbereich in Richtung Nordwesten erweitert werden, wobei der von der Regionalversammlung Uckermark-Barnim am 02.12.2013 bestätigte Entwurf zur Fortschreibung des sachlichen Teilregionalplanes "Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung" den Planungsrahmen bildet.</p> <p>2. Beurteilung der Planungsabsicht <u>Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht</u></p> <p>Für die angezeigte Planung ergeben sich die Erfordernisse der Raumordnung im Sinne von § 3 Raumordnungsgesetz (ROG) aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) vom 31. März 2009 (GVBl. I 1 S. 186) und • dem Regionalplan Uckermark-Barnim, sachlicher Teilplan "Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung" (RegPI-WR) vom 4. Oktober 2000 (ABl. 2004 S. 718). 	<p>Diese Stellungnahme beruht auf dem inzwischen veralterten Stand der Regionalplanung und wird ersetzt durch die aktualisierte Stellungnahme vom 29.07.2016 (1.9 ff).</p>
1.2	<p><u>Für die Planungsabsicht relevante Ziele und Grundsätze der Raumordnung:</u></p> <p>Die Festlegungskarte 1 des LEP B-B enthält für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes keine flächenbezogenen Festlegungen.</p> <p>Gemäß dem Ziel der Raumordnung 1.1 des RegPI-WR sollen raumbedeutsame Windenergieanlagen in den ausgewiesenen Eignungsgebieten Windnutzung errichtet werden; außerhalb dieser Gebiete sind sie in der Regel unzulässig.</p> <p>Entsprechend dem Grundsatz der Raumordnung 6.9 des LEP B-B sollen die Gewinnung</p>	<p>Diese Stellungnahme beruht auf dem inzwischen veralterten Stand der Regionalplanung und wird ersetzt durch die aktualisierte Stellungnahme vom 29.07.2016 (1.9 ff).</p>

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	und Nutzung einheimischer Bodenschätze und Energieträger als wichtiges wirtschaftliches Entwicklungspotenzial räumlich gesichert und hierbei Nutzungskonflikte minimiert werden. Nach Grundsatz 6.8 Abs. 2 LEP B-B sollen für Vorhaben der technischen Infrastruktur, Ver- und Entsorgung sowie Energieerzeugung im Außenbereich vorrangig entsprechend vorgeprägte, raumverträgliche Standorte mit- oder nachgenutzt werden.	
1.3	<u>Beurteilung:</u> Die dargelegte Planungsabsicht ist zum gegenwärtigen Planungsstand nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.	Diese Stellungnahme beruht auf dem inzwischen veralterten Stand der Regionalplanung und wird ersetzt durch die aktualisierte Stellungnahme vom 29.07.2016 (1.9 ff).
1.4	<u>Begründung:</u> Die in der nordwestlichen Erweiterungsfläche liegenden Baufelder für Windenergieanlagen befinden sich außerhalb der im verbindlichen RegPI-WR festgelegten Eignungsgebiete Windnutzung und somit nicht in Übereinstimmung mit dem Ziel 1.1 des RegPI-WR. Derzeit wird der sachliche Teilregionalplan "Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung" fortgeschrieben. Der am 2. Dezember 2013 von der Regionalversammlung Uckermark-Barnim bestätigte Entwurf kommt bei der Beurteilung Ihrer Planungsabsicht jedoch nicht zur Anwendung, da die Festlegungen des RegPI-WR bis zum Inkrafttreten der Regionalplan-Fortschreibung als beachtenspflichtige Ziele der Raumordnung verbindlich bleiben.	Diese Stellungnahme beruht auf dem inzwischen veralterten Stand der Regionalplanung und wird ersetzt durch die aktualisierte Stellungnahme vom 29.07.2016 (1.9 ff).
1.5	3. Hinweise Diese Mitteilung gilt so lange, wie die Grundlagen, die zur Beurteilung Ihrer Planung geführt haben, unverändert bleiben. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt.	Diese Stellungnahme beruht auf dem inzwischen veralterten Stand der Regionalplanung und wird ersetzt durch die aktualisierte Stellungnahme vom 29.07.2016 (1.9 ff).
1.	§4(2) BauGB; Gemeinsame Landesplanungsabteilung, Referat GL 6, Schreiben vom 15.05.2014	
1.6	im Rahmen unserer Zuständigkeit für die Raumordnung äußern wir uns gemäß Artikel 12 des Landesplanungsvertrages wie folgt: Der vorliegende Planentwurf ist mit den Zielen der Raumordnung nicht vereinbar.	Diese Stellungnahme beruht auf dem inzwischen veralterten Stand der Regionalplanung und wird ersetzt durch die aktualisierte Stellungnahme vom 29.07.2016 (1.9 ff).
1.7	Rechtliche Grundlage für die Beurteilung Ihrer Planungsabsicht bleibt bis zum Inkrafttreten der Regionalplan- Fortschreibung der Regionalplan Uckermark-Barnim, sachlicher Teilplan "Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung" (RegPI-WR) vom 4. Oktober 2000 (ABI. 2004 S. 718), der für die geplante Erweiterungsfläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans kein Windeignungsgebiet ausweist. Damit steht die	Diese Stellungnahme beruht auf dem inzwischen veralterten Stand der Regionalplanung und wird ersetzt durch die aktualisierte Stellungnahme vom 29.07.2016 (1.9 ff).

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	Planung im Widerspruch zu Ziel 1.1 RegPI-WR, nach dem die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen nur in den Windeignungsgebieten zulässig ist. Wir verweisen hierzu auch auf unsere Mitteilung der Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung vom 13. Dezember 2013.	
1.8	Die Planänderung wird erst dann genehmigungsfähig sein, wenn der Entwurf 2013 zur Fortschreibung des sachlichen Teilregionalplanes "Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung", der im Bereich der geplanten Erweiterungsfläche ein Eignungsgebiet Windenergienutzung ausweist, Rechtskraft erlangt.	Diese Stellungnahme beruht auf dem inzwischen veralterten Stand der Regionalplanung und wird ersetzt durch die aktualisierte Stellungnahme vom 29.07.2016 (1.9 ff).
1.	§4(2) BauGB; Gemeinsame Landesplanungsabteilung, Referat GL 6; Schreiben vom 29.07.2016	
1.9	Mit Schreiben vom 13. Dezember 2013 haben wir für die Planung die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung mitgeteilt. Im Rahmen unserer Zuständigkeit für die Raumordnung äußern wir uns gemäß Artikel 12 des Landesplanungsvertrages nunmehr zu dem vorliegenden Planentwurf. Da von den geplanten 6 Baufeldern für die Errichtung von Windenergieanlagen 5 nicht in einem Eignungsgebiet Windnutzung des sachlichen Teilregionalplans Uckermark-Bamim „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ 2004 (RegPI-WR) liegen, stehen dem vorliegenden Planentwurf verbindliche Ziele der Raumordnung entgegen.	Die Hinweise und Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Mit Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 43 / 2016 trat der fortgeschriebene Sachliche Teilplan „Rohstoffsicherung und –gewinnung“ des Regionalplans Uckermark-Barnim am 18.10.2016 in Kraft (siehe 1.10). Damit stehen dem Vorhaben keine Ziele der Raumordnung entgegen.
1.10	Am 11.04.2016 wurde die Fortschreibung des Teilregionalplans von der Regionalversammlung Uckermark- Barnim als Satzung beschlossen. Bevor dieser Plan allerdings in Kraft tritt, muss er noch genehmigt und bekannt gemacht werden. Bis dahin bleiben die Festlegungen des RegPI-WR als beachtenspflichtige Ziele der Raumordnung verbindlich.	Mit Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 43 / 2016 trat der fortgeschriebene Sachliche Teilplan „Rohstoffsicherung und –gewinnung“ des Regionalplans Uckermark-Barnim am 18.10.2016 in Kraft.
1.11	Gleichwohl weisen wir darauf hin, dass alle geplanten Baufelder in dem Windeignungsgebiet Schenkenberg des als Satzung beschlossenen Teilregionalplans liegen. Sollte der neue Regionalplan mit der gegenwärtigen Flächenkulisse in Kraft treten, werden die Festsetzungen des Bebauungsplans mit den dann geltenden verbindlichen Zielen der Raumordnung vereinbar sein.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Mit Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 43 / 2016 trat der fortgeschriebene Sachliche Teilplan „Rohstoffsicherung und –gewinnung“ des Regionalplans Uckermark-Barnim am 18.10.2016 in Kraft (siehe 1.10). Die Planung entspricht somit den Erfordernissen der Raumordnung.

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans W II „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr. 2 Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim - Regionale Planungsstelle Paul-Wunderlich-Haus, Am Markt 1, 16225 Eberswalde

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
2	§4(1) BauGB, Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim - Regionale Planungsstelle; e-mail vom 06.12.2013	
2.1	in mehreren Bauleitplanverfahren hatten Sie die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim um Mitteilung der Ziele, Grundsätze und Erfordernisse der Raumordnung angefragt. Die Erfordernisse der Raumordnung werden i.d.R. zusammenfassend von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung mitgeteilt. Die Regionale Planungsstelle arbeitet der GL vorab zu, formuliert jedoch kein eigenes Antwortschreiben an den Anfragenden. Auch im vorliegenden Fall erfolgt die Mitteilung der Erfordernisse der Raumordnung durch die GL. Zu Ihrer Information sende ich Ihnen anbei jedoch die Zuarbeiten der RPS an die GL zu.	Diese Stellungnahme beruht auf dem inzwischen veralterten Stand der Regionalplanung und wird ersetzt durch die aktualisierte Stellungnahme vom 10.08.2016 (2.12 ff).
2.2	Die Planungsabsicht betreffende Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 ROG: Im als Satzung in Kraft getretenen Regionalplan Uckermark-Barnim Sachlicher Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ (2004) wird in Ziel 1.1 festgelegt, dass raumbedeutsame Windenergieanlagen in den ausgewiesenen Eignungsgebieten Windnutzung zu lokalisieren sind und dass außerhalb dieser Eignungsgebiete die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen in der Regel ausgeschlossen ist.	Diese Stellungnahme beruht auf dem inzwischen veralterten Stand der Regionalplanung und wird ersetzt durch die aktualisierte Stellungnahme vom 10.08.2016 (2.12 ff).
2.3	Die vorliegende Planung der Stadt Prenzlau sieht die 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans W II „Windfeld Dauer“ der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer, für die Erweiterung von Sondergebieten mit besonderer Zweckbestimmung „Fläche für Windkraftanlagen“ vor. Dem stehen öffentliche Belange in Form des als Satzung in Kraft getretenen sachlichen Teilregionalplans „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ mit seinen festgelegten Eignungsgebieten Windnutzung entgegen. Die geplante nördlich Erweiterung der Sondergebiete mit besonderer Zweckbestimmung „Fläche für Windkraftanlagen“ befindet sich z.T. erheblich außerhalb des im sachlichen Teilregionalplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ festgelegten Eignungsgebietes Windnutzung Schenkenberg. Der Regionalplan entfaltet gegenüber der gemeindlichen Bauleitplanung die Anpassungspflicht gemäß § 4 Abs. 1 ROG.	Diese Stellungnahme beruht auf dem inzwischen veralterten Stand der Regionalplanung und wird ersetzt durch die aktualisierte Stellungnahme vom 10.08.2016 (2.12 ff).
2.4	Zusammenfassende Bewertung der Planungsabsicht: Damit entspricht der vorgelegte Bebauungsplanentwurf nicht den Erfordernissen der Raumordnung und eine Übereinstimmung zwischen der kommunalen Bauleitplanung und der Regionalplanung ist nicht gewährleistet.	Diese Stellungnahme beruht auf dem inzwischen veralterten Stand der Regionalplanung und wird ersetzt durch die aktualisierte Stellungnahme vom 10.08.2016 (2.12 ff).
2.5	Aktuelle Planungen: Zur Zeit wird der Regionalplan sachlicher Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ auf Grundlage der Beschlüsse der 26. Regionalversammlung vom 02.	Diese Stellungnahme beruht auf dem inzwischen veralterten Stand der Regionalplanung und wird ersetzt durch die aktualisierte Stellungnahme vom 10.08.2016 (2.12 ff).

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans W II „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	Dezember 2013 fortgeschrieben. Zum in der 26. Regionalversammlung bestätigten Regionalplanentwurf wird voraussichtlich vom 01. April bis 30. Juni 2014 ein öffentliches Beteiligungsverfahren stattfinden.	
2.6	Der aktuelle Überarbeitungsstand des sachlichen Teilregionalplans vom 02. Dezember 2013 sieht ein überarbeitetes Eignungsgebiet Windenergienutzung Schenkenberg vor. Der aktuelle Verfahrensstand lässt es aber nicht zu, die derzeitigen Planungen als maßgebliche Beurteilungsgrundlage heranzuziehen, ob die vorliegende Planung den Erfordernissen der Raumordnung entspricht.	Diese Stellungnahme beruht auf dem inzwischen veralterten Stand der Regionalplanung und wird ersetzt durch die aktualisierte Stellungnahme vom 10.08.2016 (2.12 ff).
2.	§4(2) BauGB; Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim - Regionale Planungsstelle, Schreiben vom 22.04.2014	
2.7	<p><u>Regionalplanerische Belange</u> Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim stellte am 4. Oktober 2000 den sachlichen Teilregionalplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ als Satzung fest, und änderte diese mit Datum 3. Mai 2001 im Erläuterungsteil. Zu dieser Planfassung ist vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Raumordnung mit Datum 1. Juni 2001 der Genehmigungsbescheid erteilt worden. Mit seiner Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger für Brandenburg Nr. 35/01 vom 29. August 2001, sowie seiner Neuveröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 38/2004 vom 29. September 2004 ist der Plan in Kraft getreten. Damit liegen für die Planungsregion Uckermark-Barnim verbindliche Ziele der Raumordnung zur Beurteilung von Planungen und Maßnahmen zur Errichtung von Windenergieanlagen sowie sonstigen Vorhaben, die mit der Errichtung von Windenergieanlagen in Zusammenhang stehen oder diese beeinträchtigen können, vor, die von öffentlichen und privaten Vorhabenträgern zu beachten sind.</p> <p>Mit der Festlegung von Eignungsgebieten Windnutzung im Regionalplan soll die Errichtung von Windenergieanlagen in der Region Uckermark-Barnim auf raumordnerisch für die Windkraftnutzung geeignete Flächen gesteuert werden. Außerhalb dieser festgelegten Eignungsgebiete ist die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen in der Regel ausgeschlossen.</p>	Diese Stellungnahme beruht auf dem inzwischen veralterten Stand der Regionalplanung und wird ersetzt durch die aktualisierte Stellungnahme vom 10.08.2016 (2.12 ff).
2.8	<p>Die vorliegende Planung der Stadt Prenzlau sieht die 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans W II „Windfeld Dauer“ der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer, für die Erweiterung von Sondergebieten mit besonderer Zweckbestimmung „Fläche für Windkraftanlagen“ vor. Dem stehen öffentliche Belange in Form des als Satzung in Kraft getretenen sachlichen Teilregionalplans „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ mit seinen festgelegten Eignungsgebieten Windnutzung entgegen.</p> <p>Die geplante nördlich Erweiterung der Sondergebiete mit besonderer Zweckbestimmung „Fläche für Windkraftanlagen“ befindet sich z.T. erheblich außerhalb des im sachlichen Teilregionalplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ festgelegten Eignungsgebietes Windnutzung Schenkenberg. Der Regionalplan entfaltet gegenüber der</p>	Diese Stellungnahme beruht auf dem inzwischen veralterten Stand der Regionalplanung und wird ersetzt durch die aktualisierte Stellungnahme vom 10.08.2016 (2.12 ff).

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	gemeindlichen Bauleitplanung die Anpassungspflicht gemäß § 4 Abs. 1 ROG.	
2.9	Damit entspricht der vorgelegte Bebauungsplanentwurf nicht den Erfordernissen der Raumordnung und eine Übereinstimmung zwischen der kommunalen Bauleitplanung und der Regionalplanung ist nicht gewährleistet.	Diese Stellungnahme beruht auf dem inzwischen veralterten Stand der Regionalplanung und wird ersetzt durch die aktualisierte Stellungnahme vom 10.08.2016 (2.12 ff).
2.10	Zur Zeit wird der Regionalplan sachlicher Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ auf Grundlage der Beschlüsse der 26. Regionalversammlung vom 02. Dezember 2013 fortgeschrieben. Zum in der 26. RV bestätigten Regionalplanentwurf findet vom 01. April bis 30. Juni 2014 ein öffentliches Beteiligungsverfahren statt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
2.11	Mit den Beschlüssen der 26. RV vom 02. Dezember 2013 liegen ein überarbeiteter Kriterienkatalog sowie eine aktualisierte Kulisse an Eignungsgebieten Windenergienutzung vor. Der fortgeschrittene Verfahrensstand der Regionalplanfortschreibung lässt es nach Einschätzung der Regionalen Planungsstelle zu, die „harten“ und „weichen“ Tabukriterien zur Festlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in der raumordnerischen Beurteilung von Bauleitplanungen bzw. Vorhaben zu berücksichtigen. Für die Potentialflächen außerhalb der Tabubereiche und damit i.d.R. auch die konkreten Eignungsgebietsabgrenzungen besteht dagegen noch ein größerer Abwägungsspielraum. Im Ergebnis können die derzeit geplanten Eignungsgebietsabgrenzungen nicht als maßgebliche Beurteilungsgrundlage herangezogen werden, ob eine Bauleitplanung bzw. ein Vorhaben den Erfordernissen der Raumordnung entspricht.	Diese Stellungnahme beruht auf dem inzwischen veralterten Stand der Regionalplanung und wird ersetzt durch die aktualisierte Stellungnahme vom 10.08.2016 (2.12 ff).
2.	§4(2) BauGB; Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim - Regionale Planungsstelle, Schreiben vom 10.08.2016	
2.12	<u>Regionalplanerische Belange</u> Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim stellte am 4. Oktober 2000 den sachlichen Teilregionalplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ als Satzung fest, und änderte diese mit Datum 3. Mai 2001 im Erläuterungsteil. Zu dieser Planfassung ist vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Raumordnung mit Datum 1. Juni 2001 der Genehmigungsbescheid erteilt worden. Mit seiner Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger für Brandenburg Nr. 35/01 vom 29. August 2001, sowie seiner Neuveröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 38/2004 vom 29. September 2004 ist der Plan in Kraft getreten. Damit liegen für die Planungsregion Uckermark-Barnim verbindliche Ziele der Raumordnung zur Beurteilung von Planungen und Maßnahmen zur Errichtung von Windenergieanlagen sowie sonstigen Vorhaben, die mit der Errichtung von Windenergieanlagen in Zusammenhang stehen oder diese beeinträchtigen können, vor, die von öffentlichen und privaten Vorhabenträgern zu beachten sind. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten Windnutzung im Regionalplan soll die Errichtung von Windenergieanlagen in der Region Uckermark-Barnim auf raumordnerisch für die Windkraftnutzung geeignete Flächen gesteuert werden. Außerhalb dieser	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	festgelegten Eignungsgebiete ist die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen in der Regel ausgeschlossen.	
2.13	<p>Die vorliegende Planung sieht die 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer, Teilbereich II“ der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer, für die Festsetzung eines Sondergebietes mit besonderer Zweckbestimmung „Fläche für Windkraftanlagen“ vor.</p> <p>Vier der sechs innerhalb des Sondergebietes mit besonderer Zweckbestimmung „Fläche für Windkraftanlagen“ durch Baugrenzen dargestellten Baufelder für Windkraftanlagen - unter Freihaltung der als Aufstellgrenze markierten Flächen - befinden sich außerhalb eines im sachlichen Teilregionalplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ (2004) festgelegten Eignungsgebietes Windnutzung, lediglich die beiden südlichsten Baufelder liegen innerhalb eines Eignungsgebietes Windnutzung des Regionalplans 2004. Der Regionalplan entfaltet gegenüber der gemeindlichen Bauleitplanung die Anpassungspflicht gemäß §4 Abs. 1 ROG.</p> <p>Damit entspricht der vorgelegte Bebauungsplanentwurf nicht den Erfordernissen der Raumordnung und eine Übereinstimmung zwischen der kommunalen Bauleitplanung und der Regionalplanung ist nicht gewährleistet.</p>	<p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Mit Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 43 / 2016 trat der fortgeschriebene Sachliche Teilplan „Rohstoffsicherung und –gewinnung“ des Regionalplans Uckermark-Barnim am 18.10.2016 in Kraft. Somit entspricht der Inhalt des Bebauungsplans den Erfordernissen der Raumordnung und eine Übereinstimmung zwischen kommunaler Bauleitplanung und Regionalplanung ist gewährleistet. (siehe 2.14)</p>
2.14	<p>Zur Klarstellung des Sachstandes wird darauf hingewiesen, dass am 11. April 2016 der Satzungsbeschluss des fortgeschriebenen sachlichen Teilregionalplans „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ durch die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim erfolgte. Die Satzung des fortgeschriebenen Regionalplans ist am 27. Juli 2016 genehmigt worden, die Bekanntmachung steht derzeit jedoch noch aus.</p> <p>Fünf der sechs innerhalb des Sondergebietes mit besonderer Zweckbestimmung „Fläche für Windkraftanlagen“ durch Baugrenzen dargestellten Baufelder für Windkraftanlagen - unter Freihaltung der als Aufstellgrenze markierten Flächen - befinden sich innerhalb eines im sachlichen Teilregionalplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ 2016 festgelegten Eignungsgebietes Windenergienutzung, das nördlichste Baufeld befindet sich im maßstabsbedingten Toleranzbereich.</p> <p>Mit der Bekanntmachung des als Satzung beschlossenen und genehmigten Regionalplans 2016 wird dieser in Kraft treten. Somit wird der vorgelegte Bebauungsplanentwurf zukünftig den Erfordernissen der Raumordnung entsprechen und eine Übereinstimmung zwischen der kommunalen Bauleitplanung und der Regionalplanung wird gewährleistet sein.</p>	<p>Mit seiner Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 43 / 2016 der fortgeschriebene Sachliche Teilplan „Rohstoffsicherung und –gewinnung“ des Regionalplans Uckermark-Barnim am 18.10.2016 in Kraft. Die Planung entspricht somit den Erfordernissen der Raumordnung.</p>

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr. 3 Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Denkmalpflege, Wünsdorfer Platz 4-5 15806 Zossen, OT Wünsdorf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
3.	§4(1) BauGB ; Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Denkmalpflege; Schreiben vom 12.11.2013	
3.1	Baudenkmalpflegerische Belange derzeit nicht berührt. Bitte beachten: Denkmalliste wird fortgeschrieben. (Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege)	Es wurde keine Betroffenheit festgestellt und eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich. Eine erneute Beteiligung erfolgte im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach §4(2) BauGB.
3.	§4(2) BauGB; Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Denkmalpflege	
3.2	Keine Stellungnahme erfolgt	Zur Beteiligung nach § 4 Abs.1 BauGB wurde keine Betroffenheit festgestellt. Eine erneute Beteiligung erfolgte im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach §4(2) BauGB. Hier wurde keine Stellungnahme abgegeben. Daher wird davon ausgegangen, dass weiterhin keine durch das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Denkmalpflege, zu vertretenden Belange berührt sind.
3.	§4(2) BauGB; Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Denkmalpflege	
3.3	Keine Stellungnahme erfolgt	Zur Beteiligung nach § 4 Abs.1 BauGB wurde keine Betroffenheit festgestellt. Erneute Beteiligungen erfolgten im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach §4(2) BauGB. Hier wurde keine Stellungnahme abgegeben. Daher wird davon ausgegangen, dass weiterhin keine durch das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Denkmalpflege, zu vertretenden Belange berührt sind.

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr. 4 Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege, Wünsdorfer Platz 4-5, 15806 Zossen, OT Wünsdorf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung																						
4.	§4(1) BauGB; Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege, Schreiben vom 06.12.2013																							
4.1	<p>Da die Bodendenkmale im Geltungsbereich des o. g. B-Plans bislang nur als Punkte dargestellt sind, finden Sie im Anhang eine Karte mit einer dem derzeitigen Kenntnisstand entsprechenden Abgrenzung der Bodendenkmalsbereiche. Derzeit sind insgesamt elf Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff) §§ 1 (1), 2 (1)-(2) im Geltungsbereich registriert (s. Anlage):</p> <table border="0"> <tr><td>1. Dauer 21</td><td>Fundplatz der Bronzezeit</td></tr> <tr><td>2. Dauer 15</td><td>Fundplatz des Neolithikums</td></tr> <tr><td>3. Dauer 35</td><td>Gräberfeld des Neolithikums</td></tr> <tr><td>4. Dauer 18/28</td><td>Siedlung der Bronzezeit und römischen Kaiserzeit</td></tr> <tr><td>5. Dauer 16</td><td>Fundplatz der römischen Kaiserzeit</td></tr> <tr><td>6. Dauer 10/17</td><td>Fundplatz der Bronzezeit</td></tr> <tr><td>7. Schenkenberg 37</td><td>Siedlung des Neolithikums und der Bronzezeit</td></tr> <tr><td>8. Dauer7</td><td>Siedlung der Slawenzeit</td></tr> <tr><td>9. Dauer24</td><td>Fundplatz des Neolithikums</td></tr> <tr><td>10. Dauer27</td><td>Siedlung der Urgeschichte</td></tr> <tr><td>11. Dauer25</td><td>Fundplatz der Slawenzeit</td></tr> </table>	1. Dauer 21	Fundplatz der Bronzezeit	2. Dauer 15	Fundplatz des Neolithikums	3. Dauer 35	Gräberfeld des Neolithikums	4. Dauer 18/28	Siedlung der Bronzezeit und römischen Kaiserzeit	5. Dauer 16	Fundplatz der römischen Kaiserzeit	6. Dauer 10/17	Fundplatz der Bronzezeit	7. Schenkenberg 37	Siedlung des Neolithikums und der Bronzezeit	8. Dauer7	Siedlung der Slawenzeit	9. Dauer24	Fundplatz des Neolithikums	10. Dauer27	Siedlung der Urgeschichte	11. Dauer25	Fundplatz der Slawenzeit	<p>Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und wurden zum 1. Entwurf wie folgt berücksichtigt: Die aktuelle flächenhafte Darstellung der Bodendenkmale wurde nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen. Die Liste der Bodendenkmale wurde in der Begründung zum VEP-Entwurf ergänzt.</p>
1. Dauer 21	Fundplatz der Bronzezeit																							
2. Dauer 15	Fundplatz des Neolithikums																							
3. Dauer 35	Gräberfeld des Neolithikums																							
4. Dauer 18/28	Siedlung der Bronzezeit und römischen Kaiserzeit																							
5. Dauer 16	Fundplatz der römischen Kaiserzeit																							
6. Dauer 10/17	Fundplatz der Bronzezeit																							
7. Schenkenberg 37	Siedlung des Neolithikums und der Bronzezeit																							
8. Dauer7	Siedlung der Slawenzeit																							
9. Dauer24	Fundplatz des Neolithikums																							
10. Dauer27	Siedlung der Urgeschichte																							
11. Dauer25	Fundplatz der Slawenzeit																							
4.2	<p>Auflagen im Bereich von Bodendenkmalen: Bodendenkmale sind nach BbgDSchG §§ 1 (1), 2 (1)-(3), 7 (1) im öffentlichen Interesse und als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg geschützt. Sie dürfen bei Bau- und Erdarbeiten ohne vorherige denkmalschutzbehördliche Erlaubnis bzw. Erlaubnis durch Planfeststellung oder bauordnungsrechtliche Genehmigung und - Im Falle erteilter Erlaubnis - ohne vorherige fachgerechte Bergung und Dokumentation nicht verändert bzw. zerstört werden (BbgDSchG §§ 7 <3>, 9 und 11 <3>). Alle Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen sind nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren (BbgDSchG § 9 <3>). Für die fachgerechte Bergung und Dokumentation von betroffenen Bodendenkmalen ist nach BbgDSchG §§ 7 (3) und 11 (3) der Veranlasser kostenpflichtig. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro geahndet werden (BbgDSchG § 26 <4>).</p>	<p>Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und sind als „Hinweis über Auflagen im Bereich der Bodendenkmale“ im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu finden:</p> <p>1 Auflagen im Bereich der Bodendenkmale <i>Bodendenkmale sind nach BbgDSchG §§ 1 (1), 2 (1)-(3), 7 (1) im öffentlichen Interesse und als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg geschützt. Sie dürfen bei Bau- und Erdarbeiten ohne vorherige denkmalschutzbehördliche Erlaubnis bzw. Erlaubnis durch Planfeststellung oder bauordnungsrechtlicher Genehmigung und - im Falle erteilter Erlaubnis - ohne vorherige fachgerechte Bergung und Dokumentation nicht verändert bzw. zerstört werden (BbgDSchG §§ 7 <3>, 9 und 11 <3>).</i></p> <p><i>Alle Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen sind nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren (BbgDSchG § 9 <3>). Für die fachgerechte Bergung und Dokumentation von betroffenen Bodendenkmalen ist nach BbgDSchG §§ 7 (3) und 11 (3) der Veranlasser kostenpflichtig.</i></p>																						

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
4.3	<p>In allen übrigen Flächen des Geltungsbereiches besteht aufgrund fachlicher Kriterien die begründete Vermutung, dass hier weitere, bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind.</p> <p>Die Vermutung gründet sich u. a. auf folgende Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none">) Bei den ausgewiesenen Bereichen handelt es sich um Areale, die in der Prähistorie siedlungsgünstige naturräumliche Bedingungen aufwiesen, da sie ehemals in Niederungs- bzw. Gewässernähe an der Grenze unterschiedlicher ökologischer Systeme lagen. Die hohe Zahl der im Geltungsbereich und in unmittelbar angrenzenden Arealen bereits bekannten Bodendenkmale weist das Gebiet als bevorzugten Siedlungsraum ur- und frühgeschichtlicher Zeit aus, in dem vom Vorhandensein weiterer Fundstellen unbedingt auszugehen ist.) Zudem ist es damit zu rechnen, dass die bereits bekannten Bodendenkmale eine deutlich größere Ausdehnung aufweisen als derzeit aktenkundig erfasst.) Einzelne Bodenfunde weisen darauf hin, dass sich im Geltungsbereich weitere Fundstellen ur- und frühgeschichtlicher Zeit befinden. 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wurden berücksichtigt (siehe 4.4).</p>
4.4	<p>Auflagen im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen:</p> <p>Um die Auswirkungen des geplanten Bauvorhabens auf das Schutzgut Bodendenkmale gem. UVPG §§ 2 (1) und 6 (3) einschätzen zu können, ist für die Bereiche, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, die Einholung eines archäologischen Fachgutachtens durch den Vorhabenträger erforderlich. In dem Gutachten ist mittels einer Prospektion zu klären, inwieweit Bodendenkmalstrukturen von den Baumaßnahmen betroffen sind und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden.</p> <p>Bei einer bauvorbereitenden archäologischen Prospektion handelt es sich um eine kostengünstige und schnell durchführbare Maßnahme: In den Bereichen mit begründet vermuteten Bodendenkmalen werden in einem Abstand von 25 m Bodenproben entnommen und nach kulturellen Hinterlassenschaften (Tonscherben, Knochen, Metallgegenstände u. ä.) untersucht. Fällt das Ergebnis der Prospektion positiv aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen gem. BbgDSchG §§ 7 (3), 9 (3) und 11 (3) abzuleiten und i.d.R. bauvorbereitend durchzuführen. Bei einem Negativbefund kann im untersuchten Abschnitt auf weitergehende Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen verzichtet werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, dem Vorhabenträger übermittelt und wurden wie folgt in der Planung zum 1. Entwurf berücksichtigt: Mit einem Hinweis zu den Bodendenkmal-Vermutungsflächen wurden sie in die Planzeichnung sowie in die Begründung des VbP übernommen.</p> <p>2 Auflagen im Bereich der Bodendenkmal-Vermutungsflächen <i>Alle übrigen Flächen des Geltungsbereichs sind Bodendenkmal-Vermutungsflächen. In Bereichen, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, ist eine Prüfung notwendig.</i></p>
4.5	<p>Der Vorhabenträger wird gebeten, sich möglichst frühzeitig mit uns in Verbindung zu setzen, um die Durchführung der archäologischen Maßnahmen abzustimmen (Dr. Ulrich Dirks; Tel. 033702-71571; ulrich.dirks@bldam-brandenburg.de und Dr. Sabine Eickhoff, Tel. 033702-71572; sabine.eickhoff@bldam-brandenburg.de).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger übermittelt. Bei den konkreten Bauvorhaben im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG wird das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege erneut beteiligt werden.</p>
4.6	<p>Unsere Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß BbgDSchG § 17 (1)-(4).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
4.7	<p>Hinweis: Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause gegebenenfalls eine weitere Stellungnahme</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Baudenkmale sind nach der STN der Abteilung Denkmalpflege (STN 12.11.2013, siehe Nr.3) nicht vom Vorhaben berührt.</p>

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
4.8	Anlage – Karte bekannte Bodendenkmale vom 06.12.2013	Die verzeichneten flächenhaft dargestellten Bodendenkmale wurden zum 1. Entwurf nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen (siehe 4.1).
4.	§4(2) BauGB; Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege, Schreiben vom 12.05.2014	
4.9	die in unserer letzten Stellungnahme, zu o. g. Vorhaben ausgewiesenen Bodendenkmale sind richtig und vollständig in die Planunterlagen übernommen worden. Die bodendenkmalpflegerischen Auflagen sind im Umweltbericht in ausreichender Weise beschrieben. Wir haben daher keine weiteren Anmerkungen oder Hinweise zu o. g. Vorhaben.	Es wurden keine Anregungen oder Hinweise zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist daher nicht erforderlich.
4.10	Unsere Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse, der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß BbgDSchG § 17 (1)-(4).	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, eine Änderung der Planung ergibt sich daraus nicht.
4.11	<u>Hinweis:</u> Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause gegebenenfalls eine weitere Stellungnahme.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Baudenkmale sind nach der STN der Abteilung Denkmalpflege zum Vorentwurf der Bauleitplanung (Beteiligung nach §4(1) BauGB; STN 12.11.2013) nicht vom Vorhaben berührt. Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach §4(2) BauGB hat die Abteilung Baudenkmalpflege keine Stellungnahme abgegeben (siehe Nr. 3).
4.	§4(2) BauGB Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege, Wünsdorfer Platz 4-5, 15806 Zossen, OT Wünsdorf; Schreiben vom 04.08.2016	
4.12	Da die Bodendenkmale im Teilbereich II im Status <i>in Bearbeitung</i> sind, haben sich zwischenzeitlich einige Änderungen aufgrund neuer Erkenntnisse ergeben. Im „Sondergebiet Wind“ des Teilbereich II sind derzeit drei Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9,215 ff) §§ 1 (1), 2 (1)-(2) registriert (s. Anlage): BD141355 Dauer 20 Siedlung des Neolithikums BD141354 Dauer 8,21 Siedlung der Bronzezeit BD141353 Dauer 15 Siedlung des Neolithikums Im Begründungstext auf S.17 sind gesammelt alle Bodendenkmale aus Teilbereich I und II angegeben. Der Geltungsbereich von Teilbereich I wurde in dieser Stellungnahme nicht erneut betrachtet.	Die Hinweise zu den Bodendenkmalen werden zur Kenntnis genommen und die Bodendenkmale in der Planzeichnung sowie im Begründungstext ergänzt sowie zwischen Teilbereich I und II unterschieden (farblich gekennzeichnet). Diese redaktionelle Änderung betrifft nicht die Grundzüge der Planung. Ein Erfordernis der erneuten Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange oder der Öffentlichkeit ergibt sich daraus nicht.
4.13	Auflagen im Bereich von Bodendenkmalen: Bodendenkmale sind nach BbgDSchG §§ 1 (1), 2 (1)-(3), 7 (1) im öffentlichen Interesse und als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg geschützt. Sie dürfen bei Bau- und Erdarbeiten ohne vorherige denkmalschutzbehördliche Erlaubnis bzw. Erlaubnis durch Planfeststellung oder bauordnungsrechtliche Genehmigung und - im Falle erteilter Erlaubnis - ohne vorherige fachgerechte Bergung und Dokumentation nicht verändert bzw. zerstört werden (BbgDSchG §§ 7 <3>, 9 und 11 <3>). Alle Veränderungen und	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind als „Hinweis über Auflagen im Bereich der Bodendenkmale“ im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu finden: 1 Auflagen im Bereich der Bodendenkmale <i>Bodendenkmale sind nach BbgDSchG §§ 1 (1), 2 (1)-(3), 7 (1) im öffentlichen Interesse und als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg geschützt. Sie dürfen bei Bau- und Erdarbeiten ohne vorherige denkmalschutzbehördliche Erlaubnis bzw.</i>

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	<p>Maßnahmen an Bodendenkmalen sind nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren (BbgDSchG § 9 <3>). Für die fachgerechte Bergung und Dokumentation von betroffenen Bodendenkmalen ist nach BbgDSchG §§ 7 (3) und 11 (3) der Veranlasser kostenpflichtig. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro geahndet werden (BbgDSchG § 26 <4>).</p>	<p><i>Erlaubnis durch Planfeststellung oder bauordnungsrechtlicher Genehmigung und - im Falle erteilter Erlaubnis - ohne vorherige fachgerechte Bergung und Dokumentation nicht verändert bzw. zerstört werden (BbgDSchG §§ 7 <3>, 9 und 11 <3>).</i></p> <p><i>Alle Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen sind nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren (BbgDSchG § 9 <3>). Für die fachgerechte Bergung und Dokumentation von betroffenen Bodendenkmalen ist nach BbgDSchG §§ 7 (3) und 11 (3) der Veranlasser kostenpflichtig.</i></p> <p>(siehe 4.2)</p>
4.14	<p>Bodendenkmal-Vermutungsflächen: In allen übrigen Flächen des Geltungsbereiches besteht aufgrund fachlicher Kriterien die begründete Vermutung, dass hier weitere, bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind. Die Vermutung gründet sich u. a. auf folgende Punkte: Bei den ausgewiesenen Bereichen handelt es sich um Areale, die in der Prähistorie siedlungsgünstige naturräumliche Bedingungen aufwiesen, da sie ehemals in Niederungs- bzw. Gewässernähe an der Grenze unterschiedlicher ökologischer Systeme lagen. Die hohe Zahl der im Geltungsbereich und in unmittelbar angrenzenden Arealen bereits bekannten Bodendenkmale weist das Gebiet als bevorzugten Siedlungsraum ur- und frühgeschichtlicher Zeit aus, in dem vom Vorhandensein weiterer Fundstellen unbedingt auszugehen ist. Zudem ist es damit zu rechnen, dass die bereits bekannten Bodendenkmale eine deutlich größere Ausdehnung aufweisen als derzeit aktenkundig erfasst Einzelne Bodenfunde weisen darauf hin, dass sich im Geltungsbereich weitere Fundstellen ur- und frühgeschichtlicher Zeit befinden.</p> <p>Auflagen im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen: Um die Auswirkungen des geplanten Bauvorhabens auf das Schutzgut Bodendenkmale gem. UVPG §§ 2 (1) und 6 (3) einschätzen zu können, ist für die Bereiche, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, die Einholung eines archäologischen Fachgutachtens durch den Vorhabensträger erforderlich. In dem Gutachten ist mittels einer Prospektion zu klären, inwieweit Bodendenkmalstrukturen von den Baumaßnahmen betroffen sind und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden. Bei einer bauvorbereitenden archäologischen Prospektion handelt es sich um eine kostengünstige und schnell durchführbare Maßnahme: In den Bereichen mit begründet vermuteten Bodendenkmalen werden in einem Abstand von 25 m Bodenproben entnommen und nach kulturellen Hinterlassenschaften (Tonscherben, Knochen, Metallgegenstände u. ä.) untersucht. Fällt das Ergebnis der Prospektion positiv aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen gem. BbgDSchG §§ 7 (3), 9 (3) und 11 (3) abzuleiten und i.d.R. bauvorbereitend durchzuführen. Bei einem Negativbefund kann im untersuchten Abschnitt auf weitergehende Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen verzichtet werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, dem Vorhabenträger übermittelt und wurden wie folgt in der Planung zum 1. Entwurf berücksichtigt: Mit einem Hinweis zu den Bodendenkmal-Vermutungsflächen wurden sie in die Planzeichnung sowie in die Begründung des VbP übernommen.</p> <p>2 Auflagen im Bereich der Bodendenkmal-Vermutungsflächen <i>Alle übrigen Flächen des Geltungsbereichs sind Bodendenkmal-Vermutungsflächen. In Bereichen, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, ist eine Prüfung notwendig.</i></p> <p>(siehe 4.4)</p>

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
4.15	Der Vorhabenträger wird gebeten, sich möglichst frühzeitig mit uns in Verbindung zu setzen, um die Durchführung der archäologischen Maßnahmen abzustimmen (Dr. Ulrich Dirks; Tel. 033702-71571; ulrich.dirks@bldam-brandenburg.de und Dr. Sabine Eickhoff, Tel. 033702-71572; sabine.eickhoff@bldam-brandenburg.de).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger übermittelt. Bei den konkreten Bauvorhaben im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG wird das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege erneut beteiligt werden.
4.16	Hinweis: Unsere Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß BbgDSchG § 17 (1)-(4). Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause gegebenenfalls eine weitere Stellungnahme.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Baudenkmale sind nach der STN der Abteilung Denkmalpflege (STN 12.11.2013, siehe Nr.3) nicht vom Vorhaben berührt.
4.17	Anhang: Karte Bodendenkmale	Die verzeichneten flächenhaft dargestellten Bodendenkmale wurden geprüft und ergänzt (siehe 4.12). Diese nachrichtliche Übernahme verändert nicht die Grundzüge der Planung. Ein Erfordernis der erneuten Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange oder der Öffentlichkeit ergibt sich daraus nicht.

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr. 5 Brandenburgisches Landesamt für Liegenschaften und Bauen Eberswalde, Tramper Chaussee 5, Haus 11, 16225 Eberswalde

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
5.	§4(1) BauGB; Brandenburgisches Landesamt für Liegenschaften und Bauen	
5.1	Keine Stellungnahme erfolgt	Im Rahmen der Unterrichtung gemäß §4 (1) BauGB ist keine Äußerung erfolgt. Eine erneute Beteiligung erfolgte im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §4 (2) BauGB.
5.	§4(2) BauGB; Brandenburgisches Landesamt für Liegenschaften und Bauen; Schreiben vom 07.05.2014	
5.2	Keine Äußerung	Während der Beteiligung gemäß §4 (2) BauGB erging eine Stellungnahme mit dem Vermerk „keine Äußerung“ zum o.g. Planvorhaben. Demnach sind keine durch das Brandenburgische Landesamt für Liegenschaften und Bauen zu vertretenden Belange berührt.
5.	§4(2) BauGB; Brandenburgisches Landesamt für Liegenschaften und Bauen, Schreiben vom 16.08.2016	
5.3	Keine Äußerung	Während der erneuten Beteiligung gemäß §4 (2) BauGB erging eine Stellungnahme mit dem Vermerk „keine Äußerung“ zum o.g. Planvorhaben. Demnach sind keine durch das Brandenburgische Landesamt für Liegenschaften und Bauen zu vertretenden Belange berührt. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr. 6 Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstraße 9, 12529 Berlin

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
6.	§4(1) BauGB; Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg; Schreiben vom 18.12.2013	
6.1	nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zum Vorentwurf der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans W II „Windfeld Dauer“ der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer, ergeht von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg in Bezug auf § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nachfolgende Stellungnahme: 1. Das Planvorhaben befindet sich im Zuständigkeitsbereich der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, eine Änderung der Planung ergibt sich daraus nicht.
6.2	2. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftrechtlicher Sicht durch die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans berührt, da Windkraftanlagen Luftfahrthindernisse im Sinne der §§ 14 ff LuftVG darstellen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, eine Änderung der Planung ergibt sich daraus nicht.
6.3	3. Im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB bestehen keine luftrechtlichen Erfordernisse.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht.
6.4	4. Es bestehen keine Bedenken gegen den Vorentwurf der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
6.5	I. Begründung: Das Plangebiet befindet sich nordöstlich der Stadt Prenzlau, westlich der Bundesautobahn A 20 östlich der Bundesstraße B 109. Der Ortsteil Dauer liegt westlich des Plangebietes. Der Hubschrauber-Sonderlandeplatz des Klinikums Prenzlau liegt ca. 7,4 km südwestlich vom Plangebiet. Damit liegt das Plangebiet außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze (Verkehrs-, Sonder-, Hubschraubersonderlandeplätzen) sowie Segelflug- und Modellfluggeländen und Schutzbereichen von zivilen Flugsicherungsanlagen.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht.
6.6	Im Vorentwurf zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans soll die Art der baulichen Nutzung als Sondergebiet „Fläche für Windkraftanlagen“ festgesetzt werden. Im Baufeldtyp „A“ soll beim Maß der baulichen Nutzung die maximale Höhe der baulichen Anlagen auf die Nabenhöhe von max. 70 m über Gelände bis max. 100 m über Gelände festsetzen, Die maximale Gesamthöhe aller Anlagen innerhalb des Baufeldtyps „A“ soll mit 208 m über DHHN festgesetzt werden. Für den Baufeldtyp „B“ soll festgesetzt werden, dass insgesamt bis zu 8 Einzelanlagen errichtet werden dürfen. Die maximale Bauhöhe im Baufeldtyp „B“ soll mit max. 200 m über Gelände, bzw. max. 258 m über DHHN festgesetzt werden. Im Baufeldtyp „C“ soll die Festsetzung mit der zulässigen Errichtung bis zu 4	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich. Die Stellungnahme bezieht sich auf einen veralterten Stand der Planung.

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	<p>Einzelanlagen erfolgen. Eine Beeinträchtigung luftrechtlicher Belange in Bezug auf bestehende Landeplätze ist durch den Vorentwurf zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ nicht zu erwarten. Daher bestehen keine Bedenken gegen den Vorentwurf zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer.</p>	
6.7	<p>II. Hinweise: 1. Für die Errichtung von Windkraftanlagen, die eine Höhe von 100 m über Grund überschreiten, ist die luftrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG in jedem Falle zwingend erforderlich. Der zuständigen Luftfahrtbehörde sind die Planunterlagen im Rahmen der Genehmigungsverfahren für alle Windkraftanlagen vorzulegen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er wurde in die Planzeichnung und Begründung des Entwurfs der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen B-Plans aufgenommen. 3 Luftfahrtrechtliche Zustimmung <i>„Für die Errichtung von Windkraftanlagen, die eine Höhe von 100 m über Grund überschreiten, ist eine luftfahrtrechtliche Zustimmung nach § 14 Abs. 1 LuftVG erforderlich.“</i></p>
6.8	<p>2. Der Vollständigkeit halber weise ich bereits an dieser Stelle darauf hin, dass sich die Zustimmungs- /Genehmigungspflicht auch auf temporäre Hindernisse erstreckt. Das heißt, die Einsatzpläne von Kränen oder ähnlichen Baugeräten, die eine Maximalhöhe von 100 m über Grund überschreiten, sind bei der Luftfahrtbehörde entsprechend zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger übermittelt. Sie betreffen das Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG. Die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg wird im konkreten Genehmigungsverfahren zur Errichtung der Windkraftanlagen von der Genehmigungsbehörde erneut beteiligt.</p>
6.9	<p>3. Zur Abklärung der militärischen Belange empfehle ich in dem o. g. Verfahren, die militärische Luftfahrtbehörde - hier die Wehrbereichsverwaltung Ost, Postfach 11 49, 15331 Strausberg - zu beteiligen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn wurde im Beteiligungsverfahren beteiligt (Nr. 17).</p>
6.10	<p>4. Die Beteiligung im o. g. Flächennutzungsplan-Verfahren gilt nicht als ggf. erforderliche luftrechtliche Zustimmung/Genehmigung im Genehmigungsverfahren.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger übermittelt.</p>
6.11	<p>Ich bitte, der Luftfahrtbehörde nach Abschluss des Verfahrens einen die luftrechtlichen Belange betreffenden Auszug vom Abwägungsprotokoll zuzusenden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Den Trägern öffentlicher Belange wird nach Abwägung jeweils der Auszug des Abwägungsprotokolls zugesandt.</p>
6.	<p>§4(2) BauGB; Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Schreiben vom 13.05.2014</p>	
6.12	<p>Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu den Entwürfen zur Bauleitplanung der Stadt Prenzlau OT Dauer (hier 2. Änderung Teil-FNP OT Dauer und 1. Änderung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan WII „Windfeld Dauer“) ergeht von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg in Bezug auf § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nachfolgende Stellungnahme: 1. Das Planvorhaben befindet sich im Zuständigkeitsbereich der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, eine Änderung der Planung ergibt sich daraus nicht.</p>
6.13	<p>2. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftrechtlicher Sicht durch die Entwürfe zur o. a. Bauleitplanung der Stadt Prenzlau OT Dauer (hier. Entwurf zur 2. Änderung des Teil-FNP und zum Entwurf zur 1. Änderung des VBP WII „Windfeld Dauer“) berührt, da</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, eine Änderung der Planung ergibt sich daraus nicht.</p>

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	Windkraftanlagen Luftfahrthindernisse im Sinne der §§ 14 ff LuftVG darstellen.	
6.14	3. Es bestehen derzeit keine Bedenken gegen die Entwürfe zur Bauleitplanung (hier. 2. Änderung Teil-FNP und 1. Änderung VBP WII „Windfeld Dauer“) der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
6.15	<p><u>Hinweise (mit der Bitte um Beachtung):</u></p> <p>1. Für die Errichtung von Windkraftanlagen, die eine Höhe von 100 m über Grund überschreiten, ist die luftrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG in jedem Falle zwingend erforderlich. Der zuständigen Luftfahrtbehörde sind die Planunterlagen im Rahmen der Genehmigungsverfahren für alle Windkraftanlagen vorzulegen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, dieser ist berücksichtigt. Folgender Hinweis befindet sich in der Planzeichnung und Begründung der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen B-Plans:</p> <p>3 Luftfahrtrechtliche Zustimmung <i>„Für die Errichtung von Windkraftanlagen, die eine Höhe von 100m über Grund überschreiten, ist eine luftfahrtrechtliche Zustimmung nach § 14 Abs. 1 LuftVG erforderlich.“</i></p>
6.16	<p>2. Gemäß § 15 LuftVG gilt § 12 LuftVG sinngemäß für Bäume, Freileitungen, Masten, Dämme sowie für andere Anlagen und Geräte. § 12 Abs. 2 LuftVG ist sinngemäß aber auch für Gruben, Anlagen der Kanalisation, u.ä. Bodenvertiefungen anzuwenden.</p> <p>Vorsorglich weise ich bereits jetzt darauf hin, dass sich die Genehmigungspflicht ebenfalls auf temporäre Hindernisse (Kräne, Baugeräte usw.) erstreckt. Dass heißt, der Einsatz von Kränen oder ähnlichen Baugeräten im Zusammenhang mit der Errichtung von Windkraftanlagen (WKA) sind rechtzeitig bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg zu beantragen.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger übermittelt. Sie betreffen das Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG. Die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg wird im konkreten Genehmigungsverfahren zur Errichtung der Windkraftanlagen von der Genehmigungsbehörde erneut beteiligt.
6.17	3. Im Punkt 3.6 „Nachtkennzeichnung“ (Seite 11) wurde bereits eine genaue Nachtkennzeichnung festgeschrieben. Des Weiteren wird hier auch auf die Tageskennzeichnung eingegangen. Diese ist nicht Inhalt eines Bauleitverfahrens zu den o. a. Entwürfen zum Teil-FNP und VBP WII „Windfeld Dauer“ der Stadt Prenzlau OT Dauer. Die Entscheidung über die Ausführung einer Tages- und Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen wird von der zuständigen zivilen Luftfahrtbehörde auf Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme durch die DFS - Deutsche Flugsicherung GmbH gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG getroffen. Zur Erteilung einer Baugenehmigung bedarf es gemäß § 14 LuftVG der vorherigen Zustimmung der zivilen Landesluftfahrtbehörde. Ich bitte dies in der Begründung entsprechend zu korrigieren.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wurde korrigiert. Diese Klarstellung bedeutet keine Änderung der Grundzüge der Planung; ein Erfordernis der erneuten Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange oder der Öffentlichkeit ergibt sich daraus nicht.
6.18	4. Zur Abklärung evtl. militärischer Belange empfehle ich in dem o. g. Verfahren, die militärische Luftfahrtbehörde - hier das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Postfach 2963,53019 Bonn - zu beteiligen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, wurde im Bauleitplanverfahren beteiligt (Nr. 17).
6.19	5. Die Beteiligung im o. g. Bebauungsplan-Verfahren gilt nicht als ggf. erforderliche luftrechtliche Zustimmung/Genehmigung im Genehmigungsverfahren. Ich bitte, der Luftfahrtbehörde nach Abschluss des Verfahrens einen die luftrechtlichen Belange betreffenden Auszug vom Abwägungsprotokoll zuzusenden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Den Trägern öffentlicher Belange wird nach Abwägung jeweils der Auszug des Abwägungsprotokolls zugesandt.
6.20	<u>Begründung:</u>	Es wurden keine Bedenken zur Planung vorgebracht.

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	<p>Das Plangebiet befindet sich nordöstlich der Stadt Prenzlau, westlich der Bundesautobahn A 20, östlich der Bundesstraße B 109. Der Ortsteil Dauer liegt westlich des Plangebietes. Der Hubschrauber-Sonderlandeplatz des Klinikums Prenzlau liegt ca. 5,16 km südwestlich vom Plangebiet. Damit liegt das Plangebiet außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze (Verkehrs-, Sonder-, Hubschraubersonderlandeplätzen) sowie Segelflug- und Modellfluggeländen und Schutzbereichen von zivilen Flugsicherungsanlagen. Beeinträchtigungen luftrechtlicher Belange in Bezug auf bestehende Landeplätze ist durch die Entwürfe zur o. g. Bauleitplanung der Stadt Prenzlau OT Dauer (hier: 2. Änderung Teil-FNP OT Dauer und 1. Änderung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan WII „Windfeld Dauer“) nicht zu erwarten. Daher bestehen keine Bedenken gegen v. g. Planungen der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer.</p>	
6.21	<p>Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Zustimmung der Luftfahrtbehörde in den einzelnen Genehmigungsverfahren zu den Windkraftanlagen. Ich bitte Sie, der Luftfahrtbehörde nach Abschluss des Verfahrens einen die luftrechtlichen Belange betreffenden Auszug vom Abwägungsprotokoll zuzusenden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Den Trägern öffentlicher Belange wird nach Abwägung jeweils der Auszug des Abwägungsprotokolls zugesandt.</p>
6.	§4(2) BauGB; Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Schreiben vom 18.08.2016	
6.22	<p>nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes WII „Windfeld Dauer“ der Stadt Prenzlau OT Dauer, Teilbereich II wird von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wie folgt Stellung genommen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Plangebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin- Brandenburg. 2. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftrechtlicher Sicht durch den o.g. Bebauungsplan berührt, da ein Sondergebiet mit der besonderen Zweckbestimmung „Fläche für Windkraftanlagen“ festgesetzt ist und Windkraftanlagen im Sinne §§ 14 ff. LuftVG Luftfahrthindernisse darstellen. 3. § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem o.g. Vorhaben aktuell nicht entgegen. 4. Es bestehen derzeit keine Bedenken gegen die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes WII „Windfeld Dauer“ der Stadt Prenzlau OT Dauer, Teilbereich II. 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>
6.23	<p>Begründung: Das im Kartenmaterial ausgewiesene Sondergebiet mit der besonderen Zweckbestimmung „Fläche für Windkraftanlagen“ des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes WII „Windfeld Dauer“ der Stadt Prenzlau OT Dauer, Teilbereich II liegt</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg wird im konkreten Genehmigungsverfahren gem. BImSchG von der zuständigen Genehmigungsbehörde beteiligt werden.</p>

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	<p>ca. 6,5 km nordöstlich vom Hubschraubersonderlandeplatz des Kreiskrankenhauses Prenzlau. Somit befindet sich das Vorhabengebiet außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze (Verkehrs-, Sonder-, Hubschrauber-Sonderlandeplätzen) sowie Segelflug- und Modellfluggeländen und Schutzbereichen von zivilen Flugsicherungsanlagen.</p> <p>Gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG darf die für die Baugenehmigung zuständige Behörde außerhalb von Bauschutzbereichen der Errichtung von Bauwerken, die eine Höhe von 100 Metern über Erdoberfläche überschreiten, nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörden genehmigen. Gleiches gilt sinngemäß für Bäume, Freileitungen, Masten, Dämme sowie für andere Anlagen und Geräte.</p> <p>Für das v.g. Sondergebiet sind innerhalb der Baugrenze Baufeldtyp „C“ maximale Anlagenhöhen von 200 m über Geländeoberkante festgesetzt. Demnach ist die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg in den weiteren Genehmigungsverfahren für die Windkraftanlagen zu beteiligen.</p>	
6.24	Insoweit bestehen derzeit keine Bedenken gegen die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes WII „Windfeld Dauer“ der Stadt Prenzlau OT Dauer, Teilbereich II.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
6.25	<p>Hinweise:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Tages- und Nachtkennzeichnung von Windkraftanlagen ist gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen - AVV LFH - vom 02.09.2004 (geändert mit Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zur Änderung der AVV LFH vom 26.08.2015 - BAnz. AT 01.09.2015 B4) auszuführen. 2. Für die Errichtung von Windkraftanlagen, die eine Höhe von 100 m über Grund überschreiten, ist die luftrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG in jedem Falle zwingend erforderlich. Der zuständigen Luftfahrtbehörde sind die Planunterlagen im Rahmen der Genehmigungsverfahren für alle Windkraftanlagen vorzulegen. 3. Der Vollständigkeit halber weise ich bereits an dieser Stelle darauf hin, dass sich die Zustimmungs-/ Genehmigungspflicht auch auf temporäre Hindernisse erstreckt. Das heißt, die Einsatzpläne von Kränen oder ähnlichen Baugeräten, die eine Maximalhöhe von 100 m über Grund überschreiten, sind bei der Luftfahrtbehörde entsprechend zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg wird im konkreten Genehmigungsverfahren gem. BImSchG von der zuständigen Genehmigungsbehörde beteiligt werden.</p> <p>Der Hinweis zur Erforderlichkeit der luftrechtlichen Zustimmung ist im VBP zu finden:</p> <p>3 Luftfahrtrechtliche Zustimmung <i>„Für die Errichtung von Windkraftanlagen, die eine Höhe von 100m über Grund überschreiten, ist eine luftfahrtrechtliche Zustimmung nach § 14 Abs. 1 LuftVG erforderlich.“</i></p>
6.26	4. Zur Abklärung militärischer Belange empfehle ich Ihnen, weiterhin das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Postfach 2963, 53019 Bonn zu beteiligen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, wurde weiterhin im Bauleitplanverfahren beteiligt (Nr. 17).
6.27	5. Sollten die Darstellungen im Kartenmaterial des o. g. Bebauungsplanes geändert werden, sind die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde erneut zur Prüfung einzureichen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es sind keine Änderungen der Darstellungen im Kartenmaterial geplant. Bei Änderungen von Grundzügen der Planung würde bei einer erneuten Beteiligung gem. § 4(2) auch die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde beteiligt werden.

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
6.28	6. Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Zustimmung der Luftfahrtbehörde in den einzelnen Genehmigungsverfahren zu den Windkraftanlagen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die zuständige Luftfahrtbehörde wird im konkreten Genehmigungsverfahren gem. BImSchG von der zuständigen Genehmigungsbehörde erneut beteiligt.
6.29	Ich bitte nach Abschluss des Verfahrens um Übersendung des die Luftfahrt betreffenden Teils des Abwägungsberichtes	Den Trägern öffentlicher Belange wird nach Abwägung jeweils der Auszug des Abwägungsprotokolls zugesandt.

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr. 7 Landkreis Uckermark - Bauordnungsamt / Bauplanung Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
7.	§4(1) BauGB; Landkreis Uckermark - Bauordnungsamt / Bauplanung; Schreiben vom 14.01.2014	
7.1	<p>1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können Einwendung:</p> <p>a) <u>Bauplanung</u> Frau Boedecker-4463</p> <p>Im nördlichen Bereich der Flächenausweisung des Sondergebietes Windenergieanlagen weicht das Sondergebiet erheblich von der Ausweisung des Windenergiegebietes des Regionalplanes - rechtskräftiger sachlicher Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ ab.</p>	<p>Die Einwendung ist nicht mehr gültig. Mit seiner Bekanntmachung im Amtsblatt Amtsblatt für Brandenburg Nr. 43 / 2016 trat der fortgeschriebene Sachliche Teilplan „Rohstoffsicherung und –gewinnung“ des Regionalplans Uckermark-Barnim am 18.10.2016 in Kraft. Dieser weist eine Erweiterung des Eignungsgebietes Windnutzung Nr. 25 „Schenkenberg“ in nordwestliche Richtung aus und schafft damit die Voraussetzung für die Weiterführung der Bauleitplanungen in der Gemarkung Dauer im Teilbereich II. (siehe 1.10 & 2.12)</p>
7.2	<p><u>Untere Bodenschutzbehörde - UBB</u> Herr Wendlandt -3668</p> <p>1. Der geplante Baufeldtyp C befindet sich im Bereich des Flurstückes 352 der Flur 1 in der Gemarkung Dauer nach dem Digitalen Bodenbeschreibungssystem teilweise in einem Mooregebiet mit der Kurzbeschreibung Mo 2 b4 022/022. Moor stellt einen besonders schützenswerten Boden dar. Eine Überbauung schützenswerter Böden ist nicht zulässig.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger zur Beachtung übermittelt.</p> <p>Die Baugrenzen der Baufelder reichen über die eigentlichen WKA-Standorte hinaus, um möglichst die von den Rotorblättern überstrichene Fläche (Projektion) abzudecken. Die letztendlich versiegelten Flächen sind wesentlich kleiner. Die tatsächlichen baulichen Anlagen werden ausschließlich im Bereich der Ackerflächen geplant. Biotope sind nicht betroffen. Die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter werden im Umweltbericht beschrieben und bewertet. Eine Betroffenheit von Moorböden wurde nicht festgestellt.</p> <p>Zum Abstand zu Biotopen ist folgende Festsetzung in Planzeichnung und Begründung zu finden:</p> <p>3.9 Abstand zu Biotopen</p> <p><i>Der Abstand der Windkraftanlagenstandorte und Nebenanlagen zu den nach §30 BNatSchG geschützten Biotopen muss mindestens 50 m betragen. Der Abstand von Zufahrten, Kranstellflächen und Kabeltrassen zu den nach §30 BNatSchG geschützten Biotopen beträgt im Minimum 10 m.</i></p> <p><i>Ausnahmen sind zulässig, wenn durch eine ökologische Baubegleitung der Schutz vor Beeinträchtigungen dieser Biotope sichergestellt wird.</i></p>
7.3	<p>2. Auf den beiden nördlich gelegenen geplanten Baufeldtypen C auf den Flurstücken 262, 263, 264 sowie 192, 194, 195 in der Flur 1 der Gemarkung Dauer befinden sich hochwertige landwirtschaftliche Böden (D5a und D5b). Bei Versiegelungen von Flächen über 50 Bodenpunkten ist ein erhöhter Ausgleich von 1:1,5 vorzusehen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Boden besonderer Funktionsausprägung wurde im Umweltbericht zur Ableitung des Kompensationsbedarfs mit dem empfohlenen Faktor von 1:1.5 berücksichtigt.</p>
7.4	b) Rechtsgrundlage:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	<p><u>Bauplanung</u> § 1 Abs. 4 BauGB Regionalplan, sachlicher Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ vom 29. September 2004</p> <p><u>Untere Bodenschutzbehörde - UBB</u> zu 1. § 1a BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 Nr. 2 BBodSchG zu 2. § 1a BauGB</p>	
7.5	<p>c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen):</p> <p><u>Bauplanung</u></p> <p>Anpassung des T'FNP an den sachlichen Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Inzwischen trat mit seiner Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 43 / 2016 der fortgeschriebene Sachliche Teilplan „Rohstoffsicherung und –gewinnung“ des Regionalplans Uckermark-Barnim am 18.10.2016 in Kraft. Dieser weist eine Erweiterung des Eignungsgebietes Windnutzung Nr.25 „Schenkenberg“ in nordwestliche Richtung aus und schafft damit die Voraussetzung für die Weiterführung der Bauleitplanungen in der Gemarkung Dauer im Teilbereich II. (siehe 1.10 & 2.12) Die 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans / Teilbereich II befindet sich parallel im Bauleitplanverfahren und entspricht nunmehr den Erfordernissen der Raumordnung.</p>
7.6	<p><u>Untere Bodenschutzbehörde - UBB Boden</u></p> <p>Alternativ ist durch zwei bodenkundliche Standortkartierungen nachzuweisen, dass sich in dem o. g. Bereich keine schützenswerten Böden befinden. Die Standortkartierung hat auf Grundlage der Kartierungsanleitung KA 5 durch einen Sachverständigen zu erfolgen. Die Lage der Grabungsprofile ist vor Ort mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Moorbodenbetroffenheit wurde nicht festgestellt und ein erhöhter Kompensationsfaktor für Boden besonderer Funktionsausprägung wurde bei der Ableitung des Kompensationsbedarfs im Umweltbericht berücksichtigt (siehe 7.2 und 7.3).</p>
7.7	<p>Durch das geplante Bauvorhaben soll landwirtschaftlicher Boden (D5) versiegelt werden. Im Umweltbericht fehlt eine Versiegelungsbilanz (Anteil von Voll- und Teilversiegelung sowie über und unter 50 Bodenpunkte). Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Verlust der Bodenfunktionen durch Neuversiegelung vorrangig durch Entsiegelung zu kompensieren ist. Bei Böden über 50 Bodenpunkten ist ein Ausgleich von 1:1,5 vorzusehen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Erarbeitung des Umweltberichtes zum Entwurf berücksichtigt. Eine Versiegelungsbilanz sowie die Ableitung entsprechender Kompensationsmaßnahmen sind Bestandteil des Umweltberichts.</p>
7.8	<p>2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts</p> <p><u>Untere Naturschutzbehörde - UNB</u> Frau Lindenberg -1768</p> <p>Mit Inkrafttreten der Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) am 1.06.2013 ist bei Vorhaben, die einer Zulassung durch eine Bundes- oder oberste Landesbehörde oder eine Landesoberbehörde bedürfen, gemäß § 1 Abs. 2 NatSchZustV die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege, LUGV-RO 7, für alle naturschutz- einschließlich der artenschutzrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen, die in Bezug auf das Vorhaben zu treffen sind, zuständig. Wird ein Vorhaben im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 NatSchZustV auf der Grundlage eines Vorhaben- und Erschließungsplans nach § 12 BauGB oder eines Bebauungsplans nach § 8 BauGB zugelassen, ist die Fachbehörde für</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beim weiteren Verfahren berücksichtigt.</p>

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	<p>Naturschutz und Landschaftspflege die zuständige Naturschutzbehörde für die im Zusammenhang mit diesem Planverfahren wahrzunehmenden naturschutzrechtlichen Aufgaben.</p> <p>Rechtsgrundlagen: NatSchZustV: Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung - NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43)</p>	
7.9	<p>4. Weitergehende Hinweise</p> <p>Untere Naturschutzbehörde-UNB Frau Lindenberg - 1768</p> <p>Innerhalb von einigen neu ausgewiesenen Baufeldern „C“ sind Aufstellgrenzen dargestellt, die zum Teil gemäß § 30 BNatSchG geschützte Biotope ausgrenzen. Auf Grund ihrer Ausprägung könnten diese eine besondere Bedeutung als Lebens-, Nahrungs- und Rückzugsraum geschützter Arten haben. Um das bau- und anlagebedingte Konfliktpotential gegenüber Windkraftanlagen und ihrer Nebenanlagen einschätzen zu können, sollten die Gutachter konkrete Aussagen zur Bedeutung dieser Flächen machen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Umweltbericht werden konkrete Aussagen zu den gemäß §30 BNatSchG geschützten Biotopen gemacht und das Konfliktpotential eingeschätzt.</p>
7.10	<p>Es ist darauf hinzuweisen, dass der „Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung Brandenburg zur Sicherung gebietsheimischer Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft“ vom 26. August 2004 (Hinweis 2) sowie der „Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz zur Sicherung gebietsheimischer Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft“ vom 9. Oktober 2008 außer Kraft getreten ist. Es ist der gemeinsame Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft und des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz „Sicherung gebietsheimischer Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Natur“ vom 18. September 2013 anzuwenden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Folgender Hinweis ist sowohl in der Planzeichnung als auch in der Begründung zur 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans zu finden:</p> <p>10 Kompensationsmaßnahmen <i>Bei Pflanzungen im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der gemeinsame Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft und des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz „Sicherung gebietsheimischer Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Natur“ vom 18. September 2013 anzuwenden.</i></p>
7.11	<p><u>Untere Bodenschutzbehörde – UBB</u></p> <p>Zum Schutz des Bodens sind Zuwegungen und Kranstellplätze in wasserdurchlässiger Form herzustellen.</p> <p>Für die Zuwegungen und Kranstellplätze ist der Zuordnungswert Z 1.1 der TR LAGA M 20 einzuhalten.</p> <p>Über den Fundamenten ist eine 20 cm starke Vegetationsschicht anzulegen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger übermittelt. Folgende Festsetzung ist bereits im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan enthalten:</p> <p>3.10 Bauweise Erschließung <i>Sämtliche Zufahrten und Aufstellflächen müssen in wasser- und luftdurchlässiger Bauweise ausgeführt werden.</i></p> <p>Die Ausführung der Fundamente erfolgt nach Herstellerangaben und dient der Standsicherheit der Windkraftanlagen.</p>
7.12	<p><u>Untere Wasserbehörde – UWB</u> Herr Ratzke -4668</p> <p>Gegen das Vorhaben bestehen aus wasserrechtlicher Sicht keine Einwendungen.</p> <p>Folgende Anregungen und Hinweise sind zu beachten:</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger übermittelt. Der Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ wurde und wird im Planverfahren beteiligt (STN Nr. 38). Seine Forderungen werden berücksichtigt. Folgender Hinweis ist bereits im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu finden:</p>

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	<ul style="list-style-type: none"> - Bei der Errichtung der Anlagen sind Kreuzungen vorhandener offener und verrohrter Gewässer nicht auszuschließen. - Forderungen des Wasser- und Bodenverbandes sind zu berücksichtigen. - Gewässerkreuzungen und Näherungen bedürfen gemäß § 87 BbgWG einer wasserrechtlichen Genehmigung. - Aufgefundene Rohrleitungen und Dränagen sind kartenmäßig zu erfassen, bei Beschädigung in einen funktionsfähigen Zustand zu versetzen und dem Wasser- und Bodenverband Ort und Lage anzuzeigen. 	<p>7 Gewässer II. Ordnung (...) Wesentliche Veränderungen von Anlagen in und an Gewässern sowie Kreuzungen der Gewässer (durch Wege oder Kabel) bedürfen der Genehmigung der Unteren Wasserbehörde. (...)</p>
7.13	<p><u>Denkmalschutz</u></p> <p>Die Belange des Baudenkmalschutzes werden nicht berührt. Die Belange des Bodendenkmalschutzes werden in den vorgelegten Unterlagen ausreichend berücksichtigt. Die Kartierung der bekannten Bodendenkmale (Punktkartierung) sollte auf den neuesten Stand gebracht werden (<i>Anlage: Karte</i>).</p>	<p>Es wurden keine Bedenken zur Planung vorgebracht.</p> <p>Die Bodendenkmale aus der Karte wurden zum 1. Entwurf nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.</p>
7.	§4(2) BauGB; Landkreis Uckermark - Bauordnungsamt / Bauplanung, Schreiben vom 14.05.2014	
7.14	Bauplanung & Brandschutz: Keine Einwände	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht.
7.15	<p>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p> <p>Bauplanung Frau Boedecker - 704463 Bezogen auf die Ausweisungen der Baufelder innerhalb eines Windeignungsgebietes sind die Stellungnahmen der Gemeinsamen Landesplanungsbehörde und der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim entscheidend.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung, Referat GL 6 (Nr.1 Schreiben vom 29.07.2016) sowie die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim - Regionale Planungsstelle (Nr. 2 Schreiben vom 10.08.2016) wurden nach §4 Abs.2 zum 2. Entwurf beteiligt. Die Übereinstimmung der Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung ist gegeben. (Siehe 1.10 und 2.12)</p>
7.16	<p>Verkehrsinfrastruktur Herr Krause - 704665 Für die Berechnung der Abstände der Windkraftanlage zur öffentlichen Straße ist der äußere Rand der Anlage, welcher durch die Spitze der Rotorblätter bestimmt wird, maßgebend.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Abstände zwischen WKA und Landes- und Bundesstraßen sowie Autobahnen wurden 2009 durch den Erlass „Beteiligung der Straßenbauverwaltung im Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen durch die Baugenehmigungs- oder Immissionsschutzbehörden“ vom 29.05.2009 geregelt. Es handelt sich um eine öffentlich-rechtliche Norm, die keiner Festsetzung im B-Plan bedarf. Konkrete Standorte werden im Genehmigungsverfahren geprüft. Ein Änderungserfordernis ergibt sich nicht.</p>
7.17	<p>Denkmalschutz Dr. Schulz - 702463 <u>Baudenkmalschutz:</u> • Belange werden nicht berührt.</p>	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht.
7.18	<p><u>Bodendenkmalschutz:</u> Die Aussagen zum Bodendenkmalschutz in den vorgelegten Unterlagen sind teilweise falsch und/oder widersprüchlich.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Aussagen zum Bodendenkmalschutz im Umweltbericht bzw. in der Begründung zum VBP zum 2. Entwurf überprüft und korrigiert (siehe 7.19 und 7.20).</p>

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
7.19	Umweltbericht: <ul style="list-style-type: none"> • S. 37: Aussagen sind korrekt (aktuelle Bodendenkmalkarte in der Anlage) • S. 43: Eine denkmalrechtliche Erlaubnis für Erdeingriffe ist im gesamten Plangebiet erforderlich, auch in den BD-Verdachtsflächen. • S. 57: Eingriffe in Bodendenkmalsubstanz sind grundsätzlich dauerhaft und weder reparabel noch kompensierbar. Darf im Zuge der Güterabwägung ein Bodendenkmal ganz oder teilweise beseitigt werden, ist die zur Disposition stehende Denkmalsubstanz fachgerecht zu dokumentieren (archäologische Ausgrabung). • S. 65: Aussagen sind korrekt 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Umweltbericht (S. 48 zu V7) wurde zur Berücksichtigung der Bodendenkmal-Verdachtsflächen zum 2. Entwurf folgende Aussage ergänzt:</p> <p><i>In Bereichen, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, ist eine Prüfung erforderlich.</i></p> <p>Darüber hinaus ist dieser Hinweis in der Planzeichnung zu finden.</p> <p>Durch die Vermeidungsmaßnahme V7 (siehe S. 48 Umweltbericht) verbleibt kein erheblicher Eingriff (gem. BNatSchG) in die Bodendenkmale und ist demzufolge nicht zu kompensieren. Die fachgerechte Dokumentation ist bereits berücksichtigt (siehe V7 S. 48).</p> <p>Die Ergänzungen dienen der Klarstellung. Eine Änderung der Grundzüge der Planung ist nicht gegeben.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
7.20	Im VBP sind folgende Aussagen nachrichtlich einzuarbeiten: <ul style="list-style-type: none"> • Im Bereich des Plangebietes sind diverse Bodendenkmale bekannt. • Das Plangebiet liegt in einem siedlungstopographisch günstigen Gebiet, in dem sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bisher nicht entdeckte Bodendenkmale befinden. • Für Erdeingriffe mit über 30 cm Eingriffstiefe ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis erforderlich. • Notwendige archäologische Untersuchungen sind durch entsprechendes Fachpersonal (Archäologe) durchzuführen. 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie wurden zum 2. Entwurf wie folgt ergänzt.</p> <p>Folgende Aussagen wurde zum 2: Entwurf in der Begründung des VBP (Kapitel 6.2) ergänzt:</p> <p><i>Im Bereich des Plangebietes sind diverse Bodendenkmale bekannt. Das Plangebiet liegt in einem siedlungstopographisch günstigen Gebiet, in dem sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bisher nicht entdeckte Bodendenkmale befinden. (Untere Denkmalschutzbehörde Landkreis Uckermark vom 14.05.2014)</i></p> <p>Darüber hinaus wird mit dem Hinweis 1 im vBP auf die gesetzliche Grundlage der denkmalrechtlichen Erlaubnis sowie auf das entsprechende Fachpersonal ausreichend hingewiesen.</p> <p>1 Auflagen im Bereich der Bodendenkmale <i>Bodendenkmale sind nach BbgDSchG §§ 1 (1), 2 (1)-(3), 7 (1) im öffentlichen Interesse und als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg geschützt. Sie dürfen bei Bau- und Erdarbeiten ohne vorherige denkmalschutzbehördliche Erlaubnis bzw. Erlaubnis durch Planfeststellung oder bauordnungsrechtlicher Genehmigung und - im Falle erteilter Erlaubnis - ohne vorherige fachgerechte Bergung und Dokumentation</i></p>

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
		<p>nicht verändert bzw. zerstört werden (BbgDSchG §§ 7 <3>, 9 und 11 <3>). <i>Alle Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen sind nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren (BbgDSchG § 9 <3>). Für die fachgerechte Bergung und Dokumentation von betroffenen Bodendenkmalen ist nach BbgDSchG §§ 7 (3) und 11 (3) der Veranlasser kostenpflichtig.</i></p> <p>Detailliertere Bestimmungen können im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens getroffen werden.</p>
7.21	<p>Anlage: Karte Bodendenkmale Denkmalliste (Zipp-Datei: Shape)</p>	<p>Die Karte der Bodendenkmalliste wurde zur Kenntnis genommen und zum 2. Entwurf des VBP zur Kontrolle der Darstellung der Bodendenkmale in der Planzeichnung herangezogen</p>
7	§4(2) BauGB; Landkreis Uckermark - Landwirtschafts- und Umweltamt, Schreiben vom 05.06.2014	
7.22	<p>Im Nachgang zur Stellungnahme des Landkreises Uckermark vom 14.05.2014 erhalten Sie die Stellungnahme des Landwirtschafts- und Umweltamtes.</p> <p><u>Untere Naturschutzbehörde</u> UNB: Frau Lindenberg -1768 Fachliche Stellungnahme Hinweis: Mit Inkrafttreten der Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) am 01.06.2013 ist bei Vorhaben, die einer Zulassung durch eine Bundes- oder oberste Landesbehörde oder eine Landesoberbehörde bedürfen gemäß § 1 Abs. 2 NatSchZustV die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege, LUGV-RO 7, für alle naturschutz- einschließlich der artenschutzrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen, die in Bezug auf das Vorhaben zu treffen sind, zuständig. Wird ein Vorhaben im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 NatSchZustV auf der Grundlage eines Vorhaben- und Erschließungsplans nach § 12 BauGB oder eines Bebauungsplans nach § 8 BauGB zugelassen, ist die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege die zuständige Naturschutzbehörde für die im Zusammenhang mit diesem Planverfahren wahrzunehmenden naturschutzrechtlichen Aufgaben.</p>	<p>Der Hinweis zur Naturschutzzuständigkeitsverordnung wird zur Kenntnis genommen, eine Änderung der Planung ergibt sich daraus nicht.</p>
7.23	<p>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p> <p><u>Untere Naturschutzbehörde</u></p> <p>Zur Änderung des VBP:</p> <p>Die Kompensationsmaßnahmen für den VEP Nr. 1 der Gemeinde Dauer und den rechtswirksamen VBP WII "Windfeld Dauer" wurden nachrichtlich in den B-Plan aufgenommen. Die Erhaltungsfestsetzung 5.3 bezieht sich nur auf die entstandenen Anpflanzungen. Die Brachflächen, die gesichert und erhalten werden sollten, sind</p>	<p>Die Hinweise und Anregungen wurden zur Kenntnis genommen. Die Erhaltungsfestsetzung 5.3 wurde zum 2. Entwurf wie folgt geändert:</p> <p>5.3 Erhaltungsfestsetzung <i>Die durch Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB entstandenen Kompensationsmaßnahmen (s.o. Festsetzung 5.1 und 5.2) sind dauerhaft zu erhalten.</i></p>

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	nicht benannt. Wegen der Bedeutung dieser Brachflächen in intensiv genutzten Ackerflächen und der allgemeinen Erhaltungspflicht von Kompensationsflächen sollten diese mindestens im Bestand von der Erhaltungsfestsetzung erfasst werden.	
7.24	Sinnvoll wäre es die Darstellung der zu erhaltenden linien- und flächenhaften Strukturen (Alleen, Baumreihen, Brachflächen) im VBP nicht nur symbolhaft sondern als Linien und Flächen darzustellen. Üblicher Weise können dazu Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt werden.	Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen. Die Darstellung der Kompensationsmaßnahmen – Teil 1 wurde aus dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan WII „Windfeld Dauer“ <u>nachrichtlich übernommen</u> . Eine Änderung der Kompensationsmaßnahmen für die Bestands-WKA ist nicht Thema der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Die übernommene textliche Festsetzung mit symbolhafter Darstellung der Lage der Maßnahmen wird daher für ausreichend gehalten.
7.25	Im Rahmen des Umweltberichtes ist bereits der unvermeidbare Verlust von fünf Alleebäumen prognostiziert. Die Erhaltungsfestsetzung steht dem entgegen. Es ist zu empfehlen, dass eine Einschränkung der Festsetzung aufgenommen wird. Danach könnte festgesetzt werden, dass ausnahmsweise nicht vermeidbare zulässige Eingriffe zugelassen werden, wenn gleichwertiger Ersatz vorrangig durch Ergänzung in vorhandene Lücken ausgeglichen oder an anderer Stelle gepflanzt wird.	Die Anregungen wurden zur Kenntnis genommen und die Erhaltungsfestsetzung zum 2. Entwurf wie folgt ergänzt: 5.3 Erhaltungsfestsetzung <i>Die durch Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB entstandenen Kompensationsmaßnahmen (s.o. Festsetzung 5.1 und 5.2) sind dauerhaft zu erhalten. Ausnahmsweise können nicht vermeidbare zulässige Eingriffe zugelassen werden, wenn gleichwertiger Ersatz vorrangig durch Ergänzung in vorhandene Lücken ausgeglichen oder an anderer Stelle gepflanzt wird.</i>
7.26	Zum Umweltbericht / Kompensationsmaßnahmen: M2 "Begrünung "Alte Kippe" in Dauer" Die Altablagerung "Dauer/Schinderkamp" ist vollständig renaturiert und als Lebens- und Rückzugsraum im Bereich einer landwirtschaftlich intensiv genutzten Fläche von hoher Bedeutung. Unter Berücksichtigung des vorhandenen Gehölzbestandes (Randbepflanzung, Einzelsträucher) und der Offenlandfläche sind gute Bedingungen für boden- und gebüschbrütende Vogelarten sowie für Amphibien und Reptilien gegeben. Insofern ist eine vollständige Bepflanzung abzulehnen. Die Erfassung des Ausgangszustandes und Ermittlung des Aufwertungspotentials sind erforderlich. Davon ausgehend sind mögliche Biotopaufwertungsmaßnahmen abzuleiten. Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde sind lediglich punktuelle Bepflanzungen und Einzelbaumpflanzungen im Randbereich sowie Lebensraum optimierende Maßnahmen unter Berücksichtigung des Bestandes sinnvoll. Zaunanlagen ohne Funktion sollten zurück gebaut werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Kompensationsmaßnahme M2 ist Teil der Kompensationsplanung des Teilbereiches I. Zur Satzung wurden die Änderungen berücksichtigt. Inzwischen ist die Maßnahme unter Einbeziehung der Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gem. BImSchG bereits umgesetzt. Teilbereich II ist nicht betroffen.
7.27	Die Maßnahme M4 "Projektbeteiligung an der Wiederherstellung und Sicherung des Brut- und Rastgebietes Prenzlauer Zuckerfabrikteiche" ist mit der unteren Naturschutzbehörde fachlich vorabgestimmt und wird ausdrücklich begrüßt. Es kann bestätigt werden, dass durch die Sicherstellung eines dauerhaften Minimalwasserstandes die Revitalisierung von Niedermoor im südlichsten Teich einsetzen wird. Die Festlegung eines dauerhaft einzuhaltenden Mindestwasserstandes ist erforderlich. Für die aufzuwertende Fläche fehlt auch hier die Darstellung des Ausgangszustandes	Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Das Maßnahmenkonzept des Umweltberichtes wurde zum 2. Entwurf um die Beschreibung des Ausgangszustandes sowie des Aufwertungspotentials ergänzt und die Maßnahmenbeschreibung unter Berücksichtigung der Vorgaben überarbeitet. Durch die Zielfestlegung ist im Maßnahmenblatt zur Kompensationsmaßnahme M9 des Umweltberichtes definiert, dass Brutverhältnisse für die Arten Rohrweihe und Kranich geschaffen werden müssen, was eine angestaute Wassertiefe von mindestens 30 bis 50

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	bzw. des Aufwertungspotentials im Hinblick auf die Schutzgüter.	cm erfordert. In der Ausführungsplanung zur Kompensationsmaßnahme wird daraufhin nach Vermessung ein Mindestwasserstand abgeleitet.
7.28	<p>Untere Wasserbehörde_Herr Ratzke-4668</p> <p>Forderungen des Wasser- und Bodenverbandes hinsichtlich der Gewässer II. Ordnung sind zu berücksichtigen.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ wurde im Planverfahren beteiligt (STN Nr. 38). Seine Forderungen werden berücksichtigt (siehe Hinweis Nr. 7 Gewässer II. Ordnung).
7.29	<p>Untere Bodenschutzbehörde - UBB - Boden: Herr Wendlandt -3668</p> <p>Gegen die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes WII "Windfeld Dauer" bestehen grundsätzlich keine Einwände.</p>	Die grundsätzliche Zustimmung zum Vorhaben wird zur Kenntnis genommen.
7.30	<p>Jedoch wird um Berücksichtigung der nachfolgenden Hinweise zu einigen Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz unvermeidbarer Eingriffe des Kapitels 6.3 gebeten.</p> <p>Der Verlust der Bodenfunktionen durch Neuversiegelung ist vorrangig durch Entsiegelung zu kompensieren. Eine alleinige Pflanzung von Gehölzen und Obstbäumen sowie die "Wiederaufnahme der Wasserstandsregulierung" zum Zwecke der Erhaltung der Zuckerfabrikteiche als bedeutendes Brut- und Rastgebiet, stellen keine optimale Aufwertung der Bodenfunktion dar. Wenn im beplanten Gebiet keine ausreichenden Flächen zur Entsiegelung vorhanden sind, sollte in der näheren Umgebung des beplanten Gebietes nach Flächen zur Entsiegelung gesucht werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stadt Prenzlau will den in ihren Gemarkungen entstandenen Eingriff auf ihrem Hoheitsgebiet kompensieren. Auf dem Gemeindegebiet der Stadt Prenzlau standen zum Planungszeitpunkt keine weiteren großflächigen Entsiegelungsmaßnahmen zur Verfügung.</p> <p>Die Wiederherstellung der Moorbodenfunktionen auf einer Fläche von ca. 2 ha durch einen dauerhaften Wasserstand im südlichen Bereich der M9 (ehem. M4) der Prenzlauer Zuckerfabrikteiche ist geeignet, den Verlust der Bodenfunktionen zu kompensieren (siehe STN UNB Nr. 7.27). Auch die Extensivierung von Ackerflächen in der Gemarkung Klinkow (M8 (ehem. M3) und die Ackerumwandlung am Silo (M11) sind geeignet, Bodenfunktionen in erheblichem Maße aufzuwerten und Bodenversiegelung zu kompensieren.</p> <p>Die durch die 1. Änderung des VBP WII „Windfeld Dauer“ – Teilbereich I & II zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden werden durch die geplanten Kompensationsmaßnahmen M7 bis M12 vollständig kompensiert (siehe Eingriffs-/Ausgleichsbilanz im Umweltbericht).</p> <p>Eine Änderung der Planung ergibt sich daraus nicht.</p>
7.31	<p>M2 "Begrünung ‚Alte Kippe‘ in Dauer"</p> <p>Dieser Standort ist im Altlastenkataster des Landkreises Uckermark registriert. Hierbei handelt es sich um die Altablagerung "Dauer/Schinderkamp" (ALKAT-Reg.-Nr.: 0239730003). Altlasten i. S. d. des § 2 Abs. 5 Nr. 1 BBodSchG sind stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen sowie sonstige Grundstücke, auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind (Altablagerungen), durch die schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren für den einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden. Schädliche Bodenveränderungen sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen (§ 2 Abs. 3 BBodSchG).</p> <p>Die Rekultivierung der Altablagerung wurde am 02.10.2003 abgenommen. Die Altablagerungen wurden entsprechend den Vorgaben und unter fachlicher Kontrolle der</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Kompensationsmaßnahme war Teil der Kompensationsplanung für den Teilbereich I. Dieser ist bereits rechtskräftig und die Maßnahme ist inzwischen umgesetzt.

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	unteren Bodenschutzbehörde (uBB) profiliert und rekultiviert. Außerdem wurden Maßnahmen gegen eine erneute illegale Ablagerung getroffen (Sperrung von Zufahrten oder Sicherung durch Zäune und Randbepflanzungen). Zur schnelleren Stabilisierung der Böschungen und zur Verhinderung von Wind- und Wassererosion wurde eine Rasenansaat vorgenommen.	
7.32	Gem. § 10 Abs. 1 BBodSchG ist der uBB ein Pflanzplan vorzulegen. Dabei ist zu beachten, dass nur flachwurzelnde Sträucher auf der Altablagerung gepflanzt werden sollen. Eine Bepflanzung mit Bäumen ist nur als Randbepflanzung möglich.	Die Kompensationsmaßnahme M2 war Bestandteil der Kompensationsplanung zum Teilbereich I. Dieser ist bereits rechtskräftig und die Maßnahme M2 bereits in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde im Zuge der Genehmigungsplanung umgesetzt. Die Hinweise wurden beachtet. Die Altablagerung wurde nur in Randbereichen mit Sträuchern bepflanzt.
7.33	Nach §§ 4 und 7 ist jeder, der auf den Boden einwirkt, verpflichtet Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Ansprechpartner der uBB ist Herr Droebes, Tel.: 03984/70-3168	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger übermittelt, eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
7	§4(2) BauGB erneut beteiligt; Landkreis Uckermark - Landwirtschafts- und Umweltamt, erneut beteiligt mit überarbeitetem Umweltbericht am 29.07.2014; Schreiben vom 11.08.2014	
7.34	<u>Untere Naturschutzbehörde UNB</u> : Frau Lindenberg -1768 Fachliche Stellungnahme ich bedanke mich für die Zusendung des überarbeiteten Umweltberichtes zu o.g. Vorhaben. Mit Schreiben vom 29.07.2014 baten Sie um Prüfung des Berichtes.	Es wurden keine Anregungen und Bedenken zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
7.35	Ich weise darauf hin, dass für die im Zusammenhang mit diesem Planverfahren wahrzunehmenden naturschutzrechtlichen Aufgaben gemäß NatSchZustV die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege zuständig ist.	Der Hinweis zur Naturschutzzuständigkeitsverordnung wird zur Kenntnis genommen, eine Änderung der Planung ergibt sich daraus nicht. Der überarbeitete Umweltbericht wurde auch der nach NatSchZustV zuständigen Oberen Naturschutzbehörde (RO7, Herrn Görner) zur erneuten Stellungnahme zugesandt (29.07.2014).
7.36	Im Rahmen der formellen Beteiligung zur 1. Änderung des VBP WII "Windfeld Dauer" sind von der unteren Naturschutzbehörde fachliche Hinweise zu den Kompensationsflächen für den VEP Nr. 1 der Gemeinde Dauer und für den rechtswirksamen VBP WII "Windfeld Dauer" sowie zu den geplanten Kompensationsmaßnahmen der aktuellen Planung gegeben worden. Diese Hinweise wurden im vorliegenden überarbeiteten Umweltbericht (Stand: Juli 2014) berücksichtigt. Insofern bestehen von Seiten der unteren Naturschutzbehörde keine Einwände gegen die beabsichtigte Planung.	Es wurden keine Anregungen und Bedenken zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
7	§4(2) BauGB erneut beteiligt Landkreis Uckermark - Landwirtschafts- und Umweltamt, erneut beteiligt mit Umweltbericht zum Teilbereich I am 24.11.2014; Schreiben vom 16.12.2014	
7.37	Ich bedanke mich für die Zusendung des überarbeiteten Umweltberichts zum o.g. Vorhaben. Die Plankarte zum VBP WII „Windfeld Dauer“ Teilbereich I der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer, lag mir nicht vor. Mit Schreiben vom 24.11.2014 baten Sie mich um Prüfung des Umweltberichts.	Es wurden keine Anregungen und Bedenken zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich. Zum Umweltbericht vom 29.07.2014 gab es hier keine weiteren inhaltlichen Änderungen. Bei der erneuten Beteiligung der Naturschutzbehörden ging es ausschließlich darum, die Kompensationsbilanz für den Teilbereich I zu prüfen.
7.38	Ich weise darauf hin, dass für die im Zusammenhang mit diesem Planverfahren wahrzunehmenden naturschutzrechtlichen Aufgaben gemäß NatSchZustV die	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, eine Änderung der Planung ergibt sich daraus nicht. Der Umweltbericht zum Teilbereich I wurde auch der nach NatSchZustV

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	<i>Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege zuständig ist.</i>	<i>zuständigen Oberen Naturschutzbehörde (RO7, Herrn Görner) zur erneuten Stellungnahme zugesandt (24.11.2014).</i>
7.39	<i>Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde bestehen gegen den geänderten Umweltbericht keine Einwände.</i>	<i>Es wurden keine Anregungen und Bedenken zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</i>
7	§4(2) BauGB; Landkreis Uckermark - Bauordnungsamt / Bauplanung, Landwirtschafts- und Umweltamt, Schreiben vom 06.09.2016	
7.41	Bauplanung: Entsprechend der Stellungnahme der Regionalen Planungsstelle UM-BAR vom 10. August 2016 wird der vorliegende Planentwurf mit den Darstellungen des fortgeschriebenen sachlichen Teilregionalplanes „Windnutzung, Rohstoffsicherung und - gewinnung“ übereinstimmen. D .h, die Bekanntmachung des vorliegenden Planes ist erst nach Rechtskraft des vorgenannten Teilregionalplanes zulässig.	Mit seiner Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 43 / 2016 trat der fortgeschriebene Sachliche Teilplan „Rohstoffsicherung und –gewinnung“ des Regionalplans Uckermark-Barnim am 18.10.2016 in Kraft und schaffte damit die Voraussetzung für die Weiterführung der Bauleitplanungen in der Gemarkung Dauer im Teilbereich II. (siehe 1.10 & 2.12)
7.42	Landwirtschafts- und Umweltamt: Gemäß § 1 Abs. 2 Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV ¹) ist die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege, LfU-N1, für alle im Zusammenhang mit diesem Planverfahren wahrzunehmenden naturschutzrechtlichen Aufgaben zuständig.	Der Hinweis zur Naturschutzzuständigkeitsverordnung wird zur Kenntnis genommen. Die obere Naturschutzbehörde (N1 des LfU) wurde im Planverfahren beteiligt (Nr.10).
7.43	Von Seiten der unteren Naturschutzbehörde sind folgende Hinweise zu geben: Mit der Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer Teilbereich II wird der Baufeldtyp „C“ für bis zu 6 Einzelanlagen festgesetzt. Die Festsetzung bestimmt ebenfalls die maximal überbaubare Fläche, die durch das Fundament und die Nebenanlagen der Windkraftanlage in Anspruch genommen werden kann. Zur Klarstellung werden die Anlagen abschließend aufgezählt, die der überbaubaren Fläche hinzugerechnet wird. Die Erschließungswege finden hierbei keine Berücksichtigung. Obwohl im Geltungsbereich lt. Begründung Flächen für Erschließungswege innerhalb des Windfeldes einbezogen sind, wird im Gegensatz zu den übrigen Baufeldern bei den Baufeldern „C“ der Erschließungsweg nicht erfasst. Der übrige „Planbereich allgemein“ (keine baulichen Maßnahmen) kann lt. Begründung in die baulichen Maßnahmen mit einbezogen werden. Der Umweltbericht geht von einem nicht unerheblichen erschließungsbedingten Eingriff durch Wegeneubau von pauschal 12.800 m ¹ aus. Eine verbindliche Festsetzung der durch Wege maximal überbaubaren Fläche und andere Festsetzungen diesbezüglich erfolgt nicht. Im Übrigen sollte der Vorhaben - und Erschließungsplan vorliegen. Aus Sicht der uNB widerspricht das dem Bestimmtheitsgrundsatz und dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gemäß § 1a Abs. 2 BauGB“. Vor dem Hintergrund, dass nicht sichergestellt ist, dass vorhandene, private Wege genutzt werden können, kann auch der Vermeidungsgrundsatz (§ 15 Abs. 1 BNatSchG ¹) nicht immer ausreichend Berücksichtigung finden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die angegebene maximal überbaubare Fläche schließt bei keinem Baufeldtyp die erforderliche Wegefläche ein, da diese je nach Anlage der Wege stark variieren kann und eine Festlegung der Zuwegung zum Zeitpunkt der Entwurfsplanung noch nicht getroffen werden konnte. Für die Bilanzierung im Umweltbericht zum Entwurf wurden wahrscheinliche Wegeführungen angenommen, die dem zu dem Zeitpunkt aktuellen Stand der Genehmigungsplanung und Flächensicherung entsprachen. Inzwischen sind die Abstimmungen zur Flächennutzung so weit fortgeschritten, dass die konkrete Genehmigungsplanung erfolgen kann sowie zum Satzungsbeschluss ein verbindlicher Vorhaben- und Erschließungsplan vorgelegt wird. Aus diesem geht u.a. die konkrete Wegeführung hervor. Der Flächenbedarf entspricht dem zuvor prognostizierten und der für die Bilanzierung im Umweltbericht angenommenen Wegefläche von ca. 12.800 m ² . Die gesamte Erschließungsplanung wird nach dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gemäß § 1a Abs.2 BauGB sowie dem Vermeidungsgrundsatz gem. § 15 Abs.1 BNatSchG erarbeitet, ist aber auch Zwängen der Flächenverfügbarkeit unterworfen. Die Nutzung vorhandener Wege hat bei der Planung immer Priorität, scheitert aber mitunter an den Eigentumsverhältnissen.

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	Insofern sollte die Gemeinde den Vorhabenträger verpflichten, den verbindlichen Erschließungsplan unter Berücksichtigung der o.g. Grundsätze noch vor Satzungsbeschluss nachzuweisen.	Der verbindliche Vorhaben- und Erschließungsplan mit dem Nachweis der Flächenverfügbarkeit unter Berücksichtigung der o.g. Belange wird der Stadt Prenzlau vor Satzungsbeschluss vom Vorhabenträger vorliegen. Die Anregung ist damit berücksichtigt, eine Änderung der Planung ergibt sich daraus nicht.
7.44	Für die geplante Kompensationsmaßnahme M6 fehlen Aussagen zur beabsichtigten (naturschutzfachlichen) Nachnutzung. Die beiden ortsbildprägenden Linden im Eingangsbereich des ehemaligen Gutshauses sind bei den Abrissarbeiten zu erhalten und zu schützen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da zum Zeitpunkt der Planung noch nicht abzusehen war, wie sich der Abriss technisch gestaltet, war die Festlegung noch nicht zu treffen. Inzwischen wurde der Abriss M6 als vorgezogene Kompensationsmaßnahme auf Wunsch des Eigentümers und aus Verkehrssicherungsgründen bereits realisiert. Die Linden vor dem Gutshaus haben dabei keinen Schaden genommen. Angaben zur Nachnutzung wurden im Umweltbericht im Maßnahmenblatt M6 ergänzt. Die Grundzüge der Planung wurden nicht verändert. Ein Erfordernis der erneuten Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange oder der Öffentlichkeit ergibt sich daraus nicht.
7.45	Es ist richtig, dass die Kompensationsmaßnahme M8 mit der unteren Naturschutzbehörde vorabgestimmt ist. Die Vorabstimmung beinhaltete folgende Eckpunkte: Der Keller des ehemaligen Wohnhauses sollte als Fledermauswinterquartier optimiert werden. Insofern ist die Entsiegelung nicht wünschenswert. Für die bereits extensivierte Ackerfläche ist zur Förderung der Zauneidechsenpopulation auf der angrenzenden Brachfläche und zur Förderung von Vögeln der Feldflur vorrangig auf den größtmöglichen Erhalt von offenen unbestockten extensiv genutzten Brachflächen zu orientieren. Insofern ist die geplante Pflanzung von Baumgruppen, Einzelgehölzen und flächigen Feldgehölzen nicht zielführend.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Maßnahmenkonzept des Umweltberichtes wird ergänzt. Der Keller des ehemaligen Wohnhauses der Kompensationsmaßnahme M8 wird erhalten und als Winterquartier für Fledermäuse gesichert. Das Maßnahmenkonzept zur extensivierten Fläche der M8 sieht die Entwicklung einer Vielzahl von Lebensräumen vor. Darunter auch die extensive Nutzung gehölzfreier Bereiche. Zur Abschirmung des Geländes zur umgebenden Ackerlandschaft und zur klaren Abgrenzung der Fläche ggü der Ackerfläche ist eine schmale Heckenpflanzung vorgesehen. Des Weiteren sollen vereinzelte Gehölzgruppen die Fläche gliedern, so dass vielfältige Lebensräume entstehen. Zwei flächige Gehölzpflanzungen sind in den Randbereichen vorgesehen und der Abschirmung ggü der Ackernutzung dienen. Es verbleiben auf der großen Fläche jedoch gehölzfreie Bereiche.
7.46	Die ergänzende Beteiligung am Projekt zur Wiederherstellung und Sicherung des Brut- und Rastgebietes Prenzlauer Zuckerfabrikteiche (M9) wird von Seiten der unteren Naturschutzbehörde begrüßt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
7.47	Bodendenkmalschutz Dr. Schulz – 702463 Die Ausführungen in den vorgelegten Unterlagen zum Bodendenkmalschutz sind ausreichend. Der aktuelle Stand der Bodendenkmalkartierung liegt als Karte bei (s. Anlage) und wird auch digital übergeben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die beiliegende Bodendenkmalkartierung wird zur Überprüfung der im VBP verzeichneten Bodendenkmale heran gezogen und die Bodendenkmale in der Planzeichnung ergänzt. Diese Aktualisierung verändert nicht die Grundzüge der Planung.
7.48	Anlage	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die beiliegende Bodendenkmalkartierung wird zur Überprüfung der im VBP verzeichneten Bodendenkmale heran gezogen und die verzeichneten Bodendenkmale in der Planzeichnung ergänzt. Diese Aktualisierung bedeutet nicht die Änderung der Grundzüge der Planung. Ein Erfordernis der erneuten Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange oder der Öffentlichkeit ergibt sich daraus nicht.

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr. 8 Kataster- und Vermessungsamt, Landkreis Uckermark, Dammweg 11, 16303 Schwedt/Oder

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
8.	§4(1) BauGB; Kataster- und Vermessungsamt	
8.1	Keine Stellungnahme erfolgt	Im Rahmen der Unterrichtung gemäß §4 (1) BauGB ist keine Äußerung erfolgt. Eine erneute Beteiligung erfolgte im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §4 (2) BauGB.
8.	§4(2) BauGB; Kataster- und Vermessungsamt	
8.2	Keine Stellungnahme erfolgt	Sowohl im Rahmen der Unterrichtung gemäß §4 (1) BauGB als auch der Beteiligung nach §4(2) BauGB zum 1. Entwurf waren keine Äußerungen erfolgt.
8.	§4(2) BauGB; Kataster- und Vermessungsamt, Schreiben vom 08.08.2016	
8.3	Der B-Plan weist planungsrelevante baulichen Anlagen, die Windkraftanlagen (WKA), nicht nach. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind im Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) zurzeit 24 WKA nachgewiesen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die innerhalb des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ vorhandenen Windkraftanlagenstandorte sind nicht Inhalt des Bebauungsplans. Dieser weist Baugrenzen, innerhalb derer Windkraftanlagen errichtet werden können, aus. Punktförmige Darstellungen der tatsächlichen Standorte sind nicht zielführend, da z.B. beim Repowering nicht flächengenau wieder am gleichen Standort gebaut wird. Die derzeit vorhandenen Windkraftanlagenstandorte und -typen sind jedoch in die Umweltgutachten, wie die Schallimmissionsprognose sowie das Schattenwurfgutachten eingeflossen.
8.4	Des Weiteren möchte ich darauf hinweisen, dass für den überwiegenden Teil der Grenzpunkte Planungsgebiet nur Koordinaten mit minderer Lagegenauigkeit vorliegen, von deren Übertragung in die Örtlichkeit abzuraten ist. Bitte geben Sie auch hier an, welche Planunterlage verwendet wurde und welche Aktualität die Daten haben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Katasterangaben sind aus den vermessenen Lageplänen eines Vermessungsbüros übernommen. Die Bestätigung der Richtigkeit der Planunterlagen durch einen öffentlich bestellten Vermesser (Katasterbestätigung) auf der Planzeichnung wird nach Satzungsbeschluss erfolgen.

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr. 9 Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR), Inselstraße 26, 03046 Cottbus

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
9.	§4(1) BauGB; Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR)	
9.1	Keine Stellungnahme erfolgt	Im Rahmen der Unterrichtung gemäß §4 (1) BauGB ist keine Äußerung erfolgt. Eine erneute Beteiligung erfolgte im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §4 (2) BauGB.
9.	§4(2) BauGB; Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR), Schreiben vom 14.04.2014	
9.2	Im Rahmen der Beteiligung des LBGR als Träger öffentlicher Belange wird zu den o. g. Vorhaben folgende Stellungnahme abgegeben: Im Bereich des o. g. Vorhabens werden keine Belange des Bergbaus und der Geologie berührt.	Es wurden keine Anregungen und Bedenken zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
9.3	Darüber hinaus behalten die bereits mit den Schreiben des LBGR vom 11. Dezember 2007 und 27. Juni 2008 abgegebenen Hinweise zum Planungsvorhaben weiterhin ihre Gültigkeit.	Siehe 9.5, 9.6 und 9.7
9.4	Weitere Hinweise: Die Beurteilung stützt sich auf die gegenwärtig zur Verfügung stehenden Unterlagen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, eine Änderung der Planung ergibt sich daraus nicht.
9.	STN v. 11.12.2007 gem. §4(2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR)	
9.5	<p>(...) im Rahmen der Beteiligung des LBGR als Träger öffentlicher Belange wird zum o. g. Vorhaben folgende Stellungnahme abgegeben: Unsere Stellungnahme vom 24.07.2007 (Az.: 74.21.52-11-270) zu den o.g. Planungen ist weiterhin gültig.</p> <p>Allgemeine Hinweise Die Stellungnahme des LBGR basiert auf den uns gegenwärtig zur Verfügung stehenden Unterlagen. Weitergehende geologische und geotechnische Informationen zum Vorhaben, die uns aus Erdaufschlüssen (Bohrungen u. a.) und Fachbearbeitungen vorliegen sowie geochemische und geotechnische Laboruntersuchungen können gegen Gebühr angefordert werden. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, in unserem Archiv geologische Kartenwerke einzusehen und Kopien davon zu erwerben.</p> <p>Im Zusammenhang mit geplanten Bohrungen und Erkundungen durch andere Aufschlüsse bitten wir, den Projektträger auf die Anzeige- und Dokumentationspflicht von Bohrungen und Aufschlüssen gemäß der aktuellen Fassung des Lagerstättengesetzes vom 04.12.1934 (RGBl. I, S. 1223; BGBl. III 750-I, zuletzt geändert am 02.03.1974, BGBl. I, S. 469) hinzuweisen, die gegenüber dem LBGR zu erfüllen ist.</p>	<p>Zitat aus der Abwägung vom 05.03.2008: „Das in der Stellungnahme genannte Geotop wurde bereits in die Plankarte des Entwurfs (Stand September 2007) eingezeichnet. Da es im „allgemeinen Planbereich“ liegt, ist es von Baumaßnahmen nicht betroffen.“</p> <p>Der Hinweis ist bereits berücksichtigt, eine Änderung der Planung ergibt sich daraus nicht.</p>

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
9.	STN v. 24.07.2007 gem. §4(1) BauGB zum Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR)	
9.6	<p>(...) im Rahmen der Beteiligung des LBGR als Träger öffentlicher Belange wird zum o.g. Vorhaben folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <p><i>Belange des Bergbaus: Im Bereich des betreffenden Bebauungsplanes werden keine Belange des Bergbaus berührt.</i></p> <p><i>Belange der Geologie: Im Planungsraum befindet sich das Geotop 2048: Findling Dauer (siehe Anlage). Eine Beeinträchtigung durch die Baumaßnahmen ist zu vermeiden.</i></p> <p>(...) Im Zusammenhang mit geplanten Bohrungen und Erkundungen durch andere Aufschlüsse bitten wir, den Projektträger auf die Anzeige- und Dokumentationspflicht von Bohrungen und Aufschlüssen gemäß der aktuellen Fassung des Lagerstättengesetzes vom 04.12.1934 (RGBl. I, S. 1223; BGBl. III 750-I, zuletzt geändert am 02.03.1974, BGBl. I, S. 469) hinzuweisen, die gegenüber dem LBGR zu erfüllen ist.</p>	<p>Zitat aus der Abwägung vom 26.09.2007:</p> <p><i>„Die Hinweise sind bei der Bauausführung zu beachten, die Lage des angegebenen Geotops wird nachrichtlich übernommen.“</i></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger übermittelt.</p>
9.	STN v. 27.06.2008 zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau „Sondergebiet Erneuerbare Energien (SO EE) Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR)	
9.7	<p>im Rahmen der Beteiligung des LBGR als Träger öffentlicher Belange wird zum o. g. Vorhaben folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <p>Im Bereich der betreffenden Baumaßnahme werden keine Belange des Bergbaus und der Geologie berührt.</p> <p><i>Allgemeine Hinweise</i> <i>Die Stellungnahme des LBGR basiert auf den uns gegenwärtig zur Verfügung stehenden Unterlagen. Weitergehende geologische und geotechnische Informationen zum Vorhaben, die uns aus Erdaufschlüssen (Bohrungen u.a.) und Fachbearbeitungen vorliegen sowie geochemische und geotechnische Laboruntersuchungen können gegen Gebühr angefordert werden. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, in unserem Archiv geologische Kartenwerke einzusehen und Kopien davon zu erwerben.</i></p>	<p>Die Stellungnahme bezieht sich auf eine andere Planänderung. Zur vorliegenden Planung wurden keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>
9.	§4(2) BauGB; Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR), Schreiben vom 28.07.2016	
9.8	Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.	Es wurde keine Betroffenheit durch die Planung festgestellt.
9.9	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können Keine.	Es wurden keine Bedenken zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
9.10	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands Keine.	Es wurden keine Bedenken zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
9.11	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan: Keine.	Es wurden keine Hinweise zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
9.12	Geologie: Weitergehende geologische und geotechnische Informationen zum Vorhaben, die uns aus Erdaufschlüssen (Bohrungen u. a.) und Fachbearbeitungen sowie geochemische und geotechnische Laboruntersuchungen können gegen Gebühr angefordert werden. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, in unserem Archiv geologische Kartenwerke einzusehen und Kopien davon zu erwerben. Auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht wird gemäß §§ 3, 4 und 5 Abs. 2 Satz 1 des Lagerstättengesetzes vom 04.12.1934 (RGBl. I S. 1223; BGBl. III 750-1), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 10.11.2001 (BGBl. I S. 2992), verwiesen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger übermittelt. Eine Änderung der Planung ergibt sich daraus nicht.

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr. 10 Landesamt für Umwelt (LfU) [davor: Landesamt für Umweltschutz, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg (LUGV)], Regionalabteilung Ost, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder)

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
10.	§4(1) BauGB; Landesamt für Umweltschutz, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg (LUGV), Regionalabteilung Ost, Flächenbezogener Immissionsschutz, Schreiben vom 19.12.2013	
10.1	Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes WII „Windfeld Dauer“ vom 08.11.2013, ergeht zu den Belangen des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz folgende Stellungnahme.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
10.2	Belang Immissionsschutz Nach § 50 BImSchG sind im Rahmen der städtebaulichen Planung Flächen oder Gebiete unterschiedlicher Nutzung so einander zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen weitgehend vermieden werden. Die Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes WII „Windfeld Dauer“ beinhaltet die Verdichtung und die Erweiterung des bestehenden Windfeldes. Die Erweiterungsfläche wurde auf Grundlage des Regionalplanentwurfes vom 11. März 2011 aufgenommen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
10.3	Der in den vorliegenden Unterlagen beschriebene Untersuchungsradius gegenüber dem Schutzgut Mensch mit Bezug zur nächstgelegenen Wohnbebauung und der Untersuchungsinhalt der prognostischen Untersuchung unter Berücksichtigung bestehender 25 WKA sowie die aufgeführten Maßnahmen der Vermeidung und Minderung sind nicht ausreichend. Begründung 1. Grundlage ist der Regionalplan Uckermark-Barnim Sachlicher Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und –gewinnung in der Bekanntmachung vom 06.08.2004. 2. Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren kann den Anspruch einer konsequenten Einhaltung des gebietsabhängigen Immissionsrichtwertes in der Gesamtheit des Windeignungsgebietes Schenkenberg auf Grund der örtlichen Gegebenheiten nicht erfüllen.	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen und wurden bei der Erarbeitung der Schallimmissionsprognose berücksichtigt. Die Ergebnisse der Schallimmissionsprognose als auch des Schattenwurfgutachtens fließen in den Umweltbericht zum B-Plan ein. Umwelteinwirkungen infolge von Schatten- und Schallimmissionen werden im Umweltbericht beschrieben und bewertet.
10.4	Zum Umfang und Detaillierungsgrad teile ich Ihnen gegenüber dem Schutzgut Mensch folgendes mit: In einer Schalltechnischen Untersuchung ist zu prüfen, inwieweit im Wirkungsbereich des Windeignungsgebietes der Immissionsbeitrag der WKA, unter Berücksichtigung der Vorbelastung (WEA, geräuschemittierende Anlagen, Festsetzungen verbindlicher Bauleitplanungen) dazu führen kann, dass die Gesamtbelastung die anzuwendenden Immissionswerte überschreiten. Im gesamten Umkreis des Windeignungsgebietes sind an den Immissionsorten in den Ortslagen, im Außenbereich und am Kreis Krankenhaus Prenzlau die schallkritische Gebiete zu ermitteln und im Weiteren zu untersuchen. Die Untersuchungen in den	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen und wurden bei der Erarbeitung der Schallimmissionsprognose berücksichtigt. Die Ergebnisse der Schallimmissionsprognose als auch des Schattenwurfgutachtens fließen in den Umweltbericht zum B-Plan ein. Umwelteinwirkungen infolge von Schatten- und Schallimmissionen werden im Umweltbericht beschrieben und bewertet.

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	ermittelten schallkritischen Gebieten müssen insbesondere beinhalten: <ul style="list-style-type: none"> - Ermittlung des Schutzanspruches schutzbedürftiger Nutzungen ggf. auf Grundlage von Festsetzungen verbindlicher Bauleitplanungen, der Eigenart der näheren Umgebung bzw. der Lage im Außenbereich, - Ermittlung der Vorbelastung infolge der WKA im gesamten Windeignungsgebiet Schenkenberg sowie weitere geräuschrelevanter Anlagen deren Einwirkungsbereich auf die Immissionsorte wirkt, - Vorbelastungen aus Festsetzungen verbindlicher Bauleitplanungen, - Benennung der Vorbelastung durch Geräusche in der beurteilungsrelevanten Nachtzeit und Ermittlung des Immissionsfreiraumes zur Entwicklung des Plangebietes, - Ermittlung der Gesamtbelastung. 	
10.5	Je nach Ergebnis der zu erwartenden Gesamtbelastung sollte dann, unter dem Aspekt der Vorsorge, auf die Auswirkung von Entwicklungsmöglichkeiten weiterer geräuschemittierender Anlagen im Nachtzeitraum eingegangen werden.	Der Hinweis wird Kenntnis genommen. Auswirkungen von weiteren Entwicklungsmöglichkeiten werden im Umweltbericht abgehandelt (beschrieben und bewertet).
10.6	Die Beurteilung der Geräuschimmissionen durch WEA muss den Anforderungen der TA Lärm in Verbindung mit dem WEA-Geräuschimmissionserlass des MLUR vom 31.07.2003 mit Änderung vom 23.05.2013 genügen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wurden bei der Erarbeitung der Schallimmissionsprognose vollständig berücksichtigt.
10.7	Schattenwurf Grundlage der Beurteilung der Auswirkungen durch Schattenwurf ist Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Leitlinie) zuletzt geändert am 21. Dezember 2009 durch Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Änderung der WEA-Schattenwurf-Leitlinie (ABl. Brandenburg Nr. 1 vom 13.01.2010, S. 5).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der Erarbeitung der Schattenwurfanalyse berücksichtigt.
10.8	Belang Wasserwirtschaft Die wasserwirtschaftlichen Belange des Referates RO 5 – Wasserbewirtschaftung, Hydrologie und des Referates RO 6 – Gewässerunterhaltung, Hochwasserschutz werden nicht berührt. Innerhalb der räumlichen Grenzen der 1. Änderung des VBP werden keine stationären Einrichtungen des LUGV Brandenburg, Regionalbereich Ost unterhalten.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
10.9	Neben dem hydrologischen Landesmessnetz im Grund- und Oberflächenwasserbereich sind mögliche Erkundungspegel sowie lokale Beobachtungsmessstellen anderer Betreiber zu beachten. Der Standort und die Nutzungsart sind in diesem Fall zu berücksichtigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Verfahren wurden der Landkreis Prenzlau (7), der Wasser- und Bodenverband Uckerseen (38) und die Stadtwerke Prenzlau (35) beteiligt. Es gingen keine Informationen zu weiteren Erkundungspegeln bzw. lokalen Beobachtungsmessstellen ein.
10.10	Grundsätzlich ist jeder Eigentümer eines Grundstücks gemäß § 91 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 vom 06.08.2009 S. 2585) außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten verpflichtet, die Errichtung und den Betrieb von Messanlagen sowie die Durchführung von Probebohrungen und Pumpversuchen zu dulden, soweit dies der Ermittlung	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	gewässerkundlicher Grundlagen dient, die für die Gewässerbewirtschaftung erforderlich sind.	
10.11	Zur Planung bestehen keine Bedenken. Ansprechpartnerin: Frau Kapinos Ref. RO5 (0335 – 560 3436)	Es wurden keine Bedenken zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
10.12	Belang Naturschutz Die Stadt Prenzlau beabsichtigt die Änderung des o.a. Bebauungsplanes um 4 weitere WEA errichten zu können. Zu diesem Verfahren haben Sie uns die Planunterlagen zur Prüfung übergeben. Zwei der geplanten Anlagenstandorte befinden sich außerhalb des Windeignungsgebietes Schenkenberg.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Inhalt dieses Teils der Stellungnahme stimmt mit den Inhalten des 2. Entwurfs des VBP WII/ Teilbereich II nicht mehr überein. Er wird durch die Stellungnahme vom 02.09.2016 ersetzt (siehe Nr. 10.93).
10.13	Das LUGV, RO 7 ist gemäß § 1 Abs. 3 NatSchZustV zuständig für die Wahrnehmung aller Belange von Natur- und Landschaft.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
10.14	Die Stadt muss sich im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes bereits nachvollziehbar damit auseinandersetzen und klären, ob artenschutzrechtliche Verbote Teilen der Planung entgegenstehen können. Zur Entscheidungsfindung sind Aussagen darüber erforderlich, welche Bedeutung das Plangebiet und dessen Umfeld für die Existenz besonders bzw. streng geschützter Arten besitzt und mit welchen Auswirkungen bei der Umsetzung der Planung auf diese Arten zu rechnen ist. Der Erlass zu den Tierökologischen Abstandskriterien (TAK-Erlass) des MUGV vom 01.01.2011 ist hierbei besonders zu beachten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Artenschutz wird im Umweltbericht berücksichtigt. Der TAK-Erlass findet im Umweltbericht Anwendung.
10.15	Im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB) sind die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege laut § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen (vgl. auch § 1a BauGB). Die umweltbezogenen Auswirkungen des Planvorhabens sind nach Ermittlung des Umfangs und Detaillierungsgrades nach § 4 Abs. 1 BauGB im Umweltbericht gemäß § 2a BauGB zu dokumentieren. Um die Auswirkungen, insbesondere auf das Landschaftsbild und die Fauna richtig beurteilen zu können, ist die Maximalhöhe der geplanten 4 WEA im Baufeld C zu benennen. Ansprechpartner: Herr Görner Ref. RO7 (0335 – 560 3239)	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wurden bei der Erarbeitung des Umweltberichts berücksichtigt. Im Entwurf der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist die Festsetzung der maximalen Bauhöhe auf 200 m Spitzhöhe über Gelände sowohl für den Baufeldtyp „C“ als auch für den Baufeldtyp „D“ – Repowering zu finden.
10.	§4(2) BauGB; Landesamt für Umweltschutz, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg (LUGV), Regionalabteilung Ost, Flächenbezogener Immissionsschutz, Schreiben vom 20.05.2014	
10.16	Zum Entwurf der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes WII „Windfeld Dauer“ ergeht zu den Belangen des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz folgende Stellungnahme. 1. Belang Immissionsschutz Planungsziel der 1. Änderung des vBBP WII ist die Entwicklung von 5 Windkraftanlagenstandorten, davon soll der Standort einer bestehenden Anlage durch eine	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Inhalt dieses Teils der Stellungnahme stimmt mit den Inhalten des 2. Entwurfs des VBP WII/ Teilbereich II nicht mehr überein. Er wird durch die Stellungnahme vom 02.09.2016 ersetzt (siehe Nr. 10.86 ff).

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	<p>leistungsstärkere Anlage (Repowering) ersetzt werden. Der Geltungsbereich des vBBP wird mit der Änderung erweitert.</p> <p>Auswirkungen sind durch Geräuschemissionen und Schattenschlag zu erwarten. In der Stellungnahme des LUGV vom 19.12.2013 erfolgte eine Äußerung zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.</p> <p>Mit den Planungsunterlagen wurden eine schalltechnische Untersuchung und eine Prognose zu den Auswirkungen des Schattenschlages erarbeitet.</p> <p>Die Prüfung der vorgelegten Untersuchungen ergab:</p>	
10.17	<p>Schalltechnische Untersuchung Die Prüfung ergab, dass die vorliegende Unterlage zur Bewertung der Auswirkungen der Geräuschemissionen für die sachgerechte Abwägung nicht geeignet ist.</p> <p>Begründung Die Prüfung nach TA Lärm beinhaltet im Wesentlichen eine Feststellung der Plausibilität und Vollständigkeit der Geräuschimmissionsprognose.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Berechnungen sind nachvollziehbar. 2. Der dem Gutachten hinterlegte Emissionsquellenplan ist unvollständig. 3. Die Berechnungsergebnisse sind unvollständig dargestellt, insbesondere sind Anforderungen des brandenburgischen Erlasses zur Berechnung der Windenergieanlagengeräusche nicht vollständig erfüllt. 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wurden in den später überarbeiteten Prognosen berücksichtigt.</p> <p>Der Inhalt dieses Teils der Stellungnahme stimmt mit den Inhalten des 2. Entwurfs des VBP WII/ Teilbereich II nicht mehr überein. Er wird durch die Stellungnahme vom 02.09.2016 ersetzt (siehe Nr. 10.86 ff).</p>
10.18	<p>Aufgrund der in dieser Planung zu bewertenden Gesamtgeräuschimmission sowie der Vielzahl von Geräuschquellen sind die allgemeinen Prüfkriterien der Nr. 3.2.1 TA Lärm nicht geeignet, den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen umfassend zu bewerten. Mehrfache Irrelevanzen führen zu wesentlichen Erhöhungen der Geräuschimmission, so dass regelmäßig eine Sonderfallprüfung vorzunehmen ist. Nicht berücksichtigte Emissionsquellen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die auf dem Gelände des Hybridkraftwerkes betriebene Holz Trocknung, – Biogasanlage im Bereich des Landwirtschaftsbetriebes der Fa. Mesecke GbR - Schalleistungspegel Nacht gesamt (Technik, Container, Kaminmündung) ca. 95 dB(A), – Biogasanlage im Bereich südwestl. des Krankenhauses von Prenzlau - Schalleistungspegel Nacht gesamt (Technik, Container, Kaminmündung) 94 dB(A), Immissionsanteil am IO Krankenhaus Südfassade 29 dB (A), – Landwaren Prenzlau mit Anlagenbetrieb nachts, Immissionsanteil am Krankenhaus Südwestfassade ca. 35 dB (A), 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wurden in den später überarbeiteten Prognosen berücksichtigt.</p> <p>Der Inhalt dieses Teils der Stellungnahme stimmt mit den Inhalten des 2. Entwurfs des VBP WII/ Teilbereich II nicht mehr überein. Er wird durch die Stellungnahme vom 02.09.2016 ersetzt (siehe Nr. 10.86 ff).</p>

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	<p>– Anlagen der Uckermärker Milch GmbH, Immissionsanteil im Wohngebiet Wiesengrund in Prenzlau von 40 bis 45 dB (A) [Linie Baugrenze der Produktionsgebäude Uckermärker Milch frontal zum Verkehrsweg Wiesengrund in Richtung Brüssower Allee],</p> <p>– Anlagen der HaGeNord im GE Brüssower Allee, Immissionsanteil im Wohngebiet Wiesengrund nicht bekannt,</p> <p>– Gewerbeanlagen im Gewerbe-/Industriegebiet Prenzlau Nord, Immissionsanteil am Krankenhaus Nordbetriebsgeländegrenze durch B-Plan 35 dB (A).</p> <p>Die nicht berücksichtigten Emissionsquellen wirken auf Immissionsorte, die im Gutachten untersucht worden sind.</p>	
10.19	<p>Im Gutachten dargestellt sind Ergebnisse, die im Rahmen der Regelfallprüfung nach TA Lärm ermittelt worden sind. Die ausgewiesene Gesamtgeräuschbelastung beschränkt sich jedoch auf Immissionsorte, die sich im direkten Einwirkungsbereich der neu geplanten Anlagen befinden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Inhalt dieses Teils der Stellungnahme stimmt mit den Inhalten des 2. Entwurfs des VBP WII/ Teilbereich II nicht mehr überein. Er wird durch die Stellungnahme vom 02.09.2016 ersetzt (siehe Nr. 10.86 ff).</p>
10.20	<p>Nicht dargestellt sind Immissionsorte an denen nur geringe Neu- Immissionsbeiträge hervorgerufen werden. Vorliegend handelt es sich um eine Planung, in der eine vollständige Darstellung nach den Regeln einer Sonderfallprüfung erfolgen muss. [Die strikte Einhaltung der Prüfkriterien nach TA Lärm in Bezug auf den Genehmigungsanspruch von Einzelanlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren kann aufgrund der abnormen Geräuschquellenzahl summarisch zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte führen.]</p>	<p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen und wurden bei der Erarbeitung der darauf folgenden Prognosen berücksichtigt.</p> <p>Der Inhalt dieses Teils der Stellungnahme stimmt mit den Inhalten des 2. Entwurfs des VBP WII/ Teilbereich II nicht mehr überein. Er wird durch die Stellungnahme vom 02.09.2016 ersetzt (siehe Nr. 10.86 ff).</p>
10.21	<p>Ich verweise hierzu auf die Stellungnahme zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung. In der Stellungnahme wurde mitgeteilt, dass die schallkritischen Gebiete zu ermitteln sind und was in die Beurteilung einzustellen ist.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wurden bei der Erarbeitung der darauf folgenden Prognosen berücksichtigt.</p>
10.22	<p>Inbesondere am Immissionsort Krankenhaus ist die vorliegende Beurteilung nicht ausreichend. In der schalltechnischen Untersuchung sollte die Gesamtgeräuschbelastung an allen betrachteten Immissionsorten ermittelt und in der Abwägung eingestellt werden.</p>	<p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen und wurden bei der Erarbeitung der darauf folgenden Prognosen berücksichtigt.</p> <p>Der Inhalt dieses Teils der Stellungnahme stimmt mit den Inhalten des 2. Entwurfs des VBP WII/ Teilbereich II nicht mehr überein. Er wird durch die Stellungnahme vom 02.09.2016 ersetzt (siehe Nr. 10.86 ff).</p>
10.23	<p>Hinweis: In der Betrachtung der Vorbelastung fehlt eine Windkraftanlage. Weiterhin wurden 4 Windkraftanlagen, die sich derzeit im GV befinden in der Gesamtbelastung jedoch nicht in der Vorbelastung berücksichtigt. In der Anlage zur Stellungnahme werden die Standorte der WKA bekannt gegeben. Am 28.04.2014 ist der Erlass des MLUR vom 31.07.2003, geändert durch Schreiben des MUGV vom 23.05.2013 außer Kraft gesetzt worden und durch Erlass vom 28.04.2014</p>	<p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen und wurden bei der Erarbeitung der darauf folgenden Prognosen berücksichtigt.</p> <p>Der Inhalt dieses Teils der Stellungnahme stimmt mit den Inhalten des 2. Entwurfs des VBP WII/ Teilbereich II nicht mehr überein. Er wird durch die Stellungnahme vom 02.09.2016 ersetzt (siehe Nr. 10.86 ff).</p>

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	<p>(Ermittlung und Bewertung der Geräuschimmissionen im Genehmigungsverfahren) vollständig ersetzt. Im Erlass der MUGV vom 28.04.2014 ist ausgeführt, dass in die Ermittlung der Vorbelastung sämtliche Anlagen einzubeziehen sind, die der TA Lärm unterliegen. Dazu gehören auch sämtliche nicht genehmigungsbedürftige technische Anlagen (auch Wärmepumpen, Klimageräte..., die im Umkreis der Immissionsorte wirken).</p> <p><i>Anlage: Vorbelastung (Nr. laut Lärmprognose, 01/2014) - Tabelle</i></p>	
10.24	<p>Schattenwurfanalyse Den Grundlagen und dem Ergebnis der Schattenwurfanalyse wird gefolgt. Die Ermittlung der Auswirkungen ist plausibel. Im Ergebnis wurden Überschreitungen der Beschattungsdauer an Immissionsorten in der Nachbarschaft ermittelt. Als Maßnahme der Minderung wurde die Abschaltautomatik dargelegt und als Vorkehrung in die Festsetzung aufgenommen. Mit der Festsetzung wird der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schattenschlag berücksichtigt.</p>	Es wurden keine Bedenken zur Planung vorgebracht.
10.25	<p>2. Belang Wasserwirtschaft Die wasserwirtschaftlichen Belange des Referates RO 5 - Wasserbewirtschaftung, Hydrologie und des Referates RO 6 - Gewässerunterhaltung, Hochwasserschutz werden nicht berührt. Innerhalb des Geltungsbereiches des Windfeldes befinden sich keine stationären Anlagen des LUGV, Regionalbereich Ost. Unsere TÖB-Beteiligung ezg-ucker228.13/Kap vom 05.12.2013 unterliegt somit keiner Änderung.</p>	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht.
10.26	<p>Neben dem hydrologischen Landesmessnetz im Grund- und Oberflächenwasserbereich sind mögliche Erkundungspegel sowie lokale Beobachtungsmessstellen anderer Betreiber zu beachten. Der Standort und die Nutzungsart sind in diesem Fall zu berücksichtigen. Grundsätzlich ist jeder Eigentümer eines Grundstücks gemäß § 91 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 vom 06.08.2009 S. 2585) außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten verpflichtet, die Errichtung und den Betrieb von Messanlagen sowie die Durchführung von Probebohrungen und Pumpversuchen zu dulden, soweit dies der Ermittlung gewässerkundlicher Grundlagen dient, die für die Gewässerbewirtschaftung erforderlich sind.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Verfahren wurden der Landkreis Prenzlau (7), der Wasser- und Bodenverband Uckerseen (38) und die Stadtwerke Prenzlau (35) beteiligt. Es gingen keine Informationen zu weiteren Erkundungspegeln bzw. lokalen Beobachtungsmessstellen ein. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
10.27	<p>Zur 1. Änderung des VBP bestehen keine Bedenken. Ansprechpartnerin: Brunhilde Kapinos Ref. ROS Tel.0335 – 56 3436</p>	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht.
10.28	<p>3. Belang Naturschutz Sie übergaben uns die Planungsunterlagen zur Verdichtung und Erweiterung des bestehenden Windfeld Uckermark. Ziel ist es vier zusätzliche WEA zu errichten und eine WEA im Rahmen einer Repowering-Maßnahme zu ersetzen. Die maximal überbaute</p>	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Dieser Inhalt der Stellungnahme bezieht sich auf den Planungsstand zum 1. Entwurf des VBP WII und stimmt mit den Inhalten des 2. Entwurfs des VBP WII/ Teilbereich II nicht mehr überein. Er wird durch die Stellungnahme vom 02.09.2016 ersetzt (siehe Nr. 10.93 ff).

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	<p>Fläche inklusive Nebenanlagen beträgt 3.200 m² und die maximale Höhe 200 m je Baufeld. Die Prüfung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege für o.g. Vorhaben erfolgte auf der Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen (Umweltbericht - Stand: Januar 2014). Aus naturschutzfachlicher Sicht nehmen wir zu dem geplanten Vorhaben wie folgt Stellung:</p>	
10.29	<p>Artenschutzrechtliche Belange: Gemäß § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist es verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Tierarten bzw. Vorkommen besonders geschützten Pflanzenarten zu zerstören bzw. zu beeinträchtigen. Dies ist insofern erforderlich, als die von der Errichtung der Anlagen potenziell betroffenen Arten zu den nach § 7 Abs. 1 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders bzw. streng geschützten Arten gehören.</p>	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und bei der Planung berücksichtigt.
10.30	<p>Die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen sind geeignet, verschiedene Vogelarten erheblich zu beeinträchtigen. Die Beeinträchtigungen können zu Störungen des Brutgeschehens störepfindlicher Arten mit dem Ergebnis der Aufgabe von Brutstandorten führen. Weiterhin kommt die Vergrämung von Arten von ihren Nahrungs- und Rastflächen als Beeinträchtigungsrisiko in Frage, sowie das Töten von Einzeltieren durch Vogelschlag.</p>	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und bei der Planung berücksichtigt.
10.31	<p>Im Rahmen des Erlasses „Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg“ (TAK) vom 1.6.2003 werden für Arten mit einer hohen Empfindlichkeit gegenüber Windkraftanlagen Kriterien vorgegeben, die eine Entscheidung über die Zulässigkeit von Windkraftanlagen ermöglicht. Mit der Ausweisung von Tabubereichen werden solche Bereiche definiert, in denen tierökologische Belange des Naturschutzes der Errichtung von Windenergieanlagen entgegenstehen. Es handelt sich dabei um für die jeweiligen Arten in der Regel unabdingbare Lebensräume.</p>	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und bei der Planung berücksichtigt.
10.32	<p>Im nachfolgenden BImSch-Verfahren ist daher der Schutzbereich der o.a. tierökologischen Abstandskriterien zu beachten. Dieser wird sowohl für einen Brutplatz des Kranichs (3) als auch für den einer Rohrweihe unterschritten. Es stehen dem Vorhaben somit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände entgegen. CEF-Maßnahmen wurden seitens des Vorhabensträgers bisher nicht geplant. Der Vorhabensträger ist daher erneut aufzufordern, fachlich geeignete CEF-Maßnahmen zu planen und diese rechtzeitig (vor dem Wirksamwerden des Eingriffs) umzusetzen.</p>	<p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Dieser Inhalt dieses Teils der Stellungnahme bezieht sich auf den Teilbereich I des VBP, der inzwischen bereits rechtskräftig geworden ist. Durch die Umsetzung einer geeigneten CEF-Maßnahme (M9) im Rahmen der zum Teilbereich I gehörenden Genehmigungsplanung wurden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gelöst (siehe 10.52 ff). Die Festsetzungen und Hinweise der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ änderten sich dadurch nicht.</p>
10.33	<p>Darüber hinaus werden die TAK-Restriktionsbereiche für zwei Weißstorchpaare, ein Fischadlerpaar und ein Seeadlerbrutpaar nicht im kompletten Kreisradius freigehalten. Das Vorhabensgebiet berührt jedoch nicht die Routen zu den Hauptnahrungsgebieten.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
10.34	<p>In einer Entfernung von 440 m zur WEA UM N1 befindet sich der Horst eines Rotmilanpaares.</p>	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	Der Rotmilan als besonders schlaggefährdete Art (60 Tiere in BB - Stand 04.04.2014) ist auch zu berücksichtigen, soweit sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass im Einzelfall ein erhöhtes Tötungsrisiko durch die Errichtung von Windenergieanlagen im unmittelbaren Horstbereich nicht auszuschließen ist. Hierzu hat sich die aktuelle Rechtsprechung inzwischen deutlich positioniert.	Um abzuklären, ob ein erhöhtes Tötungsrisiko des betroffenen Rotmilans ausgeschlossen werden kann, wurde eine Raumnutzungsanalyse (gem. Anlage 2 zum Windkrafteerlass des MUGV [August 2013]: Anforderungen an faunistische Untersuchungen im Rahmen von Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen im Land Brandenburg) beauftragt. Das Ergebnis ist, dass seit dem Jahr 2015 keine Rotmilanbruten im Umkreis von 1.000 m zu den geplanten Baugrenzen erfolgten. Der Horststandort blieb unbesetzt und dem Vorhaben stehen bezüglich des Rotmilans keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG entgegen. Die Ergebnisse sind in den Umweltbericht zum Teilbereich II der 1. Änderung des VBP eingeflossen. In der Beteiligung zum Teilbereich II wurde das Thema „Rotmilan“ nicht mehr aufgeworfen.
10.35	Fazit: Derzeit stehen dem B-Plan die Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG entgegen. Teilweise besteht die Möglichkeit, das Eintreten der Verbote durch CEF-Maßnahmen (Kranich und Rohrweihe) zu vermeiden.	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Brutplätze von Kranich und Rohrweihe befinden sich im Teilbereich I. Die Kompensationsmaßnahme M9 (ehem. M4) „Projektbeteiligung an der Wiederherstellung und Sicherung des Brut- und Rastgebietes Prenzlauer Zuckerfabrikteiche“ ist gleichfalls als CEF-Maßnahme für Kranich und Rohrweihe geeignet. Die Fachbehörden (UNB siehe 7.34 ff, ONB siehe 10.61 ff) wurden zum überarbeiteten Umweltbericht zum 1. Entwurf am 29.07.2014 erneut beteiligt. Der unter 10.34 erwähnte Rotmilanhorst würde im Teilbereich II wirken. Er war jedoch seit 2015 nicht mehr besetzt. Daher stehen dem Vorhaben keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG entgegen. Auch zum 2. Entwurf des VBP WII zum Teilbereich II wurde die Behörde erneut beteiligt. Die Stellungnahme ist unter 10.93 ff zu finden.
10.36	Für den Rotmilan kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) für die Anlagenstandorte UM N1 und N2 nicht ausgeschlossen werden. Der B-Plan ist nicht vollzugsfähig, soweit der Antragsteller nicht belastbar nachweisen kann, dass im vorliegenden Einzelfall eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos auf Grund der Raumnutzung des Horstpaares nicht anzunehmen ist und keine CEF-Maßnahmen geplant werden.	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Um ein erhöhtes Tötungsrisiko abzuklären, wurde eine Raumnutzungsanalyse (gem. Anlage 2 zum Windkrafteerlass des MUGV (August 2013): Anforderungen an faunistische Untersuchungen im Rahmen von Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen im Land Brandenburg) für den betroffenen Rotmilan beauftragt. In 3 aufeinander folgenden Jahren (2015, 2016, 2017) wurde im 1.000 m Umfeld der geplanten Baufelder kein Rotmilanbrutplatz nachgewiesen. Somit bestehen hinsichtlich des Rotmilanschutzes keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben. Für die Planung im Teilbereich I wurde die CEF-Maßnahme M9 entwickelt.
10.37	Schutzgebiete / Schutzgebietssystem „Natura 2000“: Das Vorhaben befindet sich außerhalb von Schutzgebieten. Das am nächsten gelegene Schutzgebiet befindet sich 1,7 km entfernt.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht.
10.38	Eingriffsregelung: Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB insbesondere die Auswirkungen auf Tier, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	<p>Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen. Die Vermeidung und der Ausgleich richten sich nach § 1a BauGB. Die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes werden im Rahmen des vorliegenden Umweltberichtes dargestellt und bewertet. Maßnahmen zur Kompensation werden vorgeschlagen. Bei dem geplanten Projekt kommt es aufgrund von Eingriffen in Natur und Landschaft zur Beeinträchtigung verschiedener Schutzgüter.</p>	
10.39	<p>Schutzgut „Boden“ Auf den geplanten Standorten kommen teilweise Böden mit einer besonderen Funktionsausprägung vor. Unter Berücksichtigung des teilweise erhöhten Kompensationsbedarfs für die Böden mit einer besonderen Funktionsausprägung ergibt sich für das Bau Feld C einschließlich Zuwegung ein Kompensationsbedarf von 15.165 m². Im Bau Feld D (Repowering) ergibt sich nach Abzug der zurückzubauenden WEA ein Kompensationsbedarf von nur 1.508 m². Insgesamt ergibt sich daraus ein Kompensationsumfang von 16.673 m³.</p>	<p>Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich. Dieser Teil der Stellungnahme bezieht sich auf den Stand der Planung zum 1. Entwurf der Gesamtplanung und ist nicht mehr aktuell. Er wird durch die Stellungnahme vom 02.09.2016 ersetzt (siehe Nr. 10.86 ff).</p>
10.40	<p>Schutzgut „Flora und Fauna“ Insgesamt ist der Eingriff für die Flora als relativ konfliktarm einzuschätzen, da ausschließlich Intensivackerflächen in Anspruch genommen werden. Im Geltungsbereich des B-Planes befinden sich geschützte nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope. Diese Flächen werden jedoch selbst nicht in Anspruch genommen. Aufgrund des geringen Abstandes der Wegführung zur WEA UM M5 und dem geschützten Biotop (04510) ist während der Bauphase eine ökologische Baubegleitung sichergestellt. Im Rahmen der Zuwegung zur WEA UM M6 kommt es jedoch zum Verlust von 5 jungen Obstbäumen. Dies stellt einen Eingriff in eine geschützte Allee (§ 29 BNatSchG i.V.m. § 17 BbgNatSchG) dar. Zur Kompensation plant der Vorhabensträger einen Ausgleich im Verhältnis 1:2 an anderer Stelle.</p>	<p>Die Aussagen betreffen v.a. die Planung im Teilbereich I. Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>
10.41	<p>Aufgrund des Gutachtens (Göttsche) kann nicht davon ausgegangen werden, dass es sich bei dem vorliegenden WEA-Standort um ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz im Sinne des TAK-Erlasses vom 01.01.2011 handelt.</p>	<p>Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>
10.42	<p>Das Bau Feld Typ C befindet sich jedoch in einem Abstand von unter 200 m zu einem Biotop, welches womöglich als regelmäßig genutztes Jagdrevier genutzt wird. Eine erhöhte Aktivität von Fledermäusen kann hier nicht ausgeschlossen werden. Der Vorhabensträger schlägt daher ein betriebsbegleitendes akustisches Monitoring für die UM N2 vor. Dieses Monitoring muss aufgrund der Gefährdungslage bei abgeschalteter WEA durchgeführt werden. Nach Vorlage der Untersuchungsergebnisse kann über eine Modifizierung der Abschaltzeiten entschieden werden (siehe Nebenbestimmungen). Das Erfordernis eines solchen Monitorings wird aufgrund der geplanten Anlagenstandorte auch für die Anlagen M5 und N1 für zwingend notwendig erachtet da anderenfalls bei einer nicht fachgerechten Abarbeitung der Eingriffsregelung (Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen) womöglich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände betroffen</p>	<p>Diese Stellungnahme bezieht sich auf den Gesamt-Geltungsbereich des VBP (Teilbereich I und Teilbereich II) mit Stand 2014. Für den 2. Entwurf des VBP / Teilbereich II wurde ein erneutes Fledermausgutachten in Auftrag gegeben. Dieses lag im März 2016 vor. Konflikte im Einzelfall sind demnach durch die Beauftragung von Abschaltzeiten vollständig lösbar und das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote kann vermieden werden. Der Umweltbericht (zum Teilbereich I der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen</p>

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	sind (siehe hierzu auch „Freiberg-Urteil“).	<p>Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“) wurde um folgende Aussage ergänzt:</p> <p><i>„...Für den Standort UM M5 wird im Zuge des konkreten Genehmigungsverfahrens die Konfliktlage erneut überprüft. Ggf. ist zur Klärung des Sachverhalts die Beauftragung eines betriebsbegleitenden akustischen Monitorings nötig.“</i></p> <p>Die Windkraftanlage UM M5 ist inzwischen immissionsschutzrechtlich genehmigt und unter Auflage von Fledermaus-Abschaltzeiten gem. TAK 2010 bereits in Betrieb.</p> <p>Zur Konfliktlage im Teilbereich II erging durch die Fachbehörde eine erneute Stellungnahme (siehe Nr. 10.86ff)</p>
10.43	<p>Darüber hinaus ergehen bereits jetzt folgende Hinweise, die im Rahmen des BlmSch-Verfahrens als Nebenbestimmungen festgesetzt werden:</p> <p>Bautätigkeiten zur Herstellung der Zuwegungen und des Fundamentes der WKA, sowie zur Errichtung der Anlagen sind zum Schutz der im Gebiet vorkommenden Brutvögel nur außerhalb der Hauptbrutzeit von 01. März bis 31. August durchzuführen.</p>	<p>Die Anregungen und Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und durch folgende Ergänzung im Umweltbericht (Kapitel 6.1) zum 1. Entwurf berücksichtigt:</p> <p><i>„Bautätigkeiten zur Herstellung der Zuwegungen und des Fundamentes sowie zur Errichtung der Anlage zum Schutz der im Gebiet vorkommenden Brutvögel sind außerhalb der Hauptbrutzeit vom 1. März bis 30. September durchzuführen.“</i></p> <p><i>Die Bauzeitenregelung geht vorsorglich davon aus, dass das gesamte nach Habitatausstattung mögliche Artenspektrum im Jahr der Errichtung im Gebiet vorhanden sein könnte. Im Genehmigungsverfahren des jeweiligen Bauvorhabens kann die Regelung auf den Einzelfall angepasst und die Zeiten angemessen verkürzt werden. Die Bauzeitenregelung geht vorsorglich davon aus, dass das gesamte nach Habitatausstattung mögliche Artenspektrum im Jahr der Errichtung im Gebiet vorhanden sein könnte. Im Genehmigungsverfahren des jeweiligen Bauvorhabens kann die Regelung auf den Einzelfall angepasst und die Zeiten angemessen verkürzt werden.“</i></p> <p><i>Abweichungen sind zulässig, soweit nachgewiesen wird, dass keine Beeinträchtigung des Brutgeschehens erfolgt. Dies wäre insbesondere dann der Fall, wenn im Jahr der Vorhabensrealisierung im zu betrachtenden Gebiet keine durch die Maßnahmen betroffenen Brutvögel nachweisbar sind oder durch ein spezifisches Management (z. B. angepasste Bauablaufplanung, ökologische Baubegleitung) Beeinträchtigung von Brutvögeln ausgeschlossen werden können.“</i></p>
10.44	<p>Der Vorhabensträger ist verpflichtet, Untersuchungen für das Bau Feld Typ C (UM N2, N1 und M5) gemäß Pkt. 5 der Anlage 3 zu den TAK vom 01.01.2011 in der Zeit vom 11.07. bis 20.10. eines Jahres durchzuführen und die Ergebnisse dem LUGV, RO 7 zeitnah zu übermitteln. Während der Untersuchungen gelten die Abschaltzeiten gemäß Pkt. 6 der Anlage 3 des o.a. TAK-Erlasses. Nach Vorlage des Fledermausgutachtens wird abschließend über die Notwendigkeit und ggf. Konkretisierung der Abschaltzeiten entschieden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Dieser Teil der Stellungnahme bezieht sich auf den Planungsstand 2014.</p> <p>Der Windkraftanlagenstandort UM M5 befindet sich im Teilbereich I des VBP, der bereits rechtskräftig ist und ist bereits gem. § 4 BlmSchG genehmigt und unter Auflage von Fledermaus-Abschaltzeiten in Betrieb.</p> <p>Die Anordnung und Anzahl der Baugrenzen im Teilbereich II hat sich vom 1. Entwurf zum 2. Entwurf geändert. Daher ist dieser Hinweis überholt. Zur Konfliktlage im Teilbereich II erging durch die Fachbehörde eine erneute Stellungnahme (siehe Nr.</p>

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
		10.86ff)
10.45	<p><u>Schutzgut „Landschaftsbild“</u> Bei dem Plangebiet handelt es sich überwiegend um eine wellige Ackerlandschaft mit zahlreichen Strukturen (Gewässer, Röhrichgesellschaften, Alleen, Laub- und Feldgehölze). Aufgrund dieser vielfältigen Landschaftselemente besitzt das Plangebiet trotz der Ackerbiotope eine relative große Naturnähe. Die Vielfalt der vorhandenen Landschaftselemente kann als überdurchschnittlich bewertet werden. Im Hinblick auf bereits bestehende Vorbelastungen durch WEA im Untersuchungsraum, wird letztendlich von einer geringen bis mittleren visuellen Verletzlichkeit des Landschaftsbildes ausgegangen.</p>	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
10.46	<p><u>Eingriffs-/ Ausgleichs-Bilanzierung und Maßnahmenplanung</u> Die Möglichkeit einer Ersatzzahlung wie in § 15 BbgNatSchG existiert im BauGB nicht. Die Eingriffe sind daher durch Realkompensation auszugleichen.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist eine vollständige Realkompensation geplant.
10.47	Zur Vermeidung und Minimierung plant der Vorhabensträger die Maßnahmen V1-V6. Diese sind grundsätzlich geeignet.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich. Dieser Teil der Stellungnahme bezieht sich auf einen veralterten Stand der Planung. Mit den Änderungen im Teilbereich II zum 2. Entwurf sind auch Änderungen in der Eingriffs-Ausgleichsbilanz verbunden (STN vom 02.09.2016, Nr. 10.86 ff).
10.48	<p>Darüber wurden folgende Maßnahmen geplant:</p> <p>M1 Rückbau und Entsiegelung Bündigershof (Gemarkung Prenzlau, Flur 9, Flurstück 7) 400 m²</p> <p>M2 Begrünung „Alte Kippe“ in Dauer (Gemarkung Dauer, Flur 1, Flurstück 139) mit Bäumen und Sträuchern 4.820 m²</p> <p>M3 Extensivierung und Bepflanzung am Voßberg in Klinkow (Gemarkung Klinkow, Flur 3, Flurstück 72/3), 9.200 m²</p> <p>M4 Projektbeteiligung an der Wiederherstellung und Sicherung des Brut- und Rastgebietes Prenzlauer Zuckerfabrikteiche (Gemarkung Prenzlau, Flur 32, Flurstück 116, 119 und 123 sowie Flur 34, Flurstück 1 und 8) - 1,27 ha</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Die Pflanzmaßnahmen M2 und M3 sind zu konkretisieren (Anzahl, Sorten und Pflanzschema). ➤ Die dauerhafte Sicherung aller Maßnahmenflächen ist vor Baubeginn durch einen städtebaulichen Vertrag zu gewährleisten. 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Dieser Teil der Stellungnahme bezieht sich auf einen veralterten Stand der Planung und wird durch die STN zum 2. Entwurf / Teilbereich II vom 02.09.2016 ersetzt (Nr. 10.86 ff).</p> <p>Eine weitere Konkretisierung der Pflanzmaßnahmen ist im überarbeiteten Umweltbericht erfolgt. Pflanzschemata werden im Zuge der Genehmigungsplanung erarbeitet, da dann erst der konkrete Eingriff in den Naturhaushalt bilanziert wird (wird geringer, da im Bauleitplanverfahren maximale Versiegelungen und maximale Anlagenhöhen angesetzt werden).</p> <p>Die Flächenverfügbarkeit der Kompensationsflächen muss vor den Satzungsbeschlüssen zu den Teilbereichen I und II der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans nachgewiesen werden.</p>

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
		Der Durchführungsvertrag des VBP zwischen Vorhabenträger und der Stadt Prenzlau sichert die Flächenverfügbarkeit der Kompensationsflächen, die sich im Eigentum der Stadt Prenzlau befinden. Er muss vor Satzungsbeschluss vorliegen.
10.49	<p>Darüber hinaus sind folgende Bestimmungen im B-Plan festzusetzen:</p> <p>a) Im Rahmen der Durchführung der Ersatzpflanzungen sind ausschließlich gebietsheimische Gehölze gemäß dem „Erlass des MLUV vom 09.10.2008 zur Sicherung gebietsheimischer Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft“ (Amtsblatt für Brandenburg - Nr. 46 vom 19. November 2008) zu verwenden. Ein entsprechender Nachweis ist zu erbringen. Baumschulen, über die entsprechendes Pflanzgut erworben werden kann, sind im Internet unter www.gebietsheimische-gehoelze.de aufgeführt.</p>	<p>Die Anregungen und Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und wie folgt in die 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ integriert: Der Hinweis Nr. 10 Kompensationsmaßnahmen wurde folgendermaßen ergänzt:</p> <p><i>Bei Pflanzungen im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der gemeinsame Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft und des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz „Sicherung gebietsheimischer Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Natur“ vom 18. September 2013 (Amtsblatt für Brandenburg - Nr. 44 vom 23.10.2013, S. 2812ff) anzuwenden.</i></p> <p><i>Ein entsprechender Nachweis über die Herkunft ist zu erbringen.</i> (Hinweis der Naturschutzbehörden Uckermark)</p> <p>Der Hinweis zu den Baumschulen wird dem Vorhabenträger übermittelt.</p>
10.50	<p>b) Bei den Bauarbeiten ist zum Schutz der zu erhaltenden Bäume und Sträucher die RAS-LP 4 und DIN 18920 anzuwenden.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Kapitel 6.1 des Umweltberichts zur 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffen“ wurde zur Klarstellung wie folgt ergänzt:</p> <p>V3 Erhaltung von Gehölzen</p> <p><i>(..) Flächige Gehölzstrukturen sind bauzeitlich zu schützen und zu erhalten (RAS-LP 4 und DIN 18920, Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen).</i></p> <p>Der Umweltbericht ist selbständiger Teil der Begründung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Er ist bei der Umsetzung des Bauleitplans heranzuziehen. Weitere Änderungen der Planung ergaben sich daher nicht.</p>
10.51	<p>c) Lager- und Stellflächen für Bauteile und Fahrzeuge sind außerhalb ökologisch wertvoller Biotope bzw. Biotopkomplexe anzulegen.</p> <p>Ansprechpartner: Herr Görner Ref. RO 7 Tel. 0335 5603239</p>	<p>Der Schutz der wertvollen Biotope und Biotopkomplexe wird in der 1. Änderung des VBP WII „Windfeld Dauer“ bereits folgendermaßen beachtet:</p> <p>In der Begründung zur 1. Änderung des VBP WII „Windfeld Dauer“ heißt es unter 3.9 – Abstand zu Biotopen zur Begründung der Festsetzung:</p> <p><i>„(...) Die Windkraftanlagenstandorte und Nebenanlagen sind so zu planen, dass eine Beeinträchtigung der gemäß § 30 BNatSchG geschützten Biotope bau-, anlage- und betriebsbedingt ausgeschlossen wird. Es wird deshalb ein Mindestabstand von 50 m zwischen den genannten geschützten Biotopen und den Windkraftanlagen und ihren</i></p>

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
		<p>Nebenanlagen festgesetzt. In Bezug auf die Wegeführung, Kranstellflächen und Kabelverlegung wird dieser Schutzabstand heruntergesetzt. Ein geringerer Abstand ist ausreichend, wenn gewährleistet wird, dass die Biotope baubedingt nicht beeinträchtigt werden (...)"</p> <p>Die Festsetzung 3.9 Abstand zu Biotopen lautet daraufhin folgendermaßen: <i>Der Abstand der Windkraftanlagenstandorte und Nebenanlagen zu den nach §30 BNatSchG geschützten Biotopen muss mindestens 50 m betragen. Der Abstand von Zufahrten, Kranstellflächen und Kabeltrassen zu den nach §30 BNatSchG geschützten Biotopen beträgt im Minimum 10 m. Ausnahmen sind zulässig, wenn durch eine ökologische Baubegleitung der Schutz vor Beeinträchtigungen dieser Biotope sichergestellt wird.</i></p> <p>Im Kapitel 6.1 des Umweltberichts zur 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffen wird auf die Festsetzung 3.9 verwiesen:</p> <p>„V4 Ökologische Baubegleitung</p> <p>Die Vermeidung der Beeinträchtigung von nach § 30 BNatSchG und § 18 BbgNatSchAG geschützten Biotopen wird durch eine ökologischen Baubegleitung sichergestellt (vgl. Festsetzung 3.9). Durch die umweltverträgliche Bauvorbereitung und -durchführung werden naturschutzfachliche Anforderungen erfüllt und nachhaltige Umweltschäden vermieden.“</p> <p>Die Abstandsregelungen zu Biotopen und zur ökologischen Baubegleitung stellen sicher, dass Lager- und Stellflächen für Bauteile und Fahrzeuge außerhalb ökologisch wertvoller Biotope bzw. Biotopkomplexe angelegt werden. Eine Ergänzung der Festsetzung 3.9 wird daher nicht für erforderlich gehalten. Eine Änderung der Planung ergibt sich nicht.</p>
10	§4(2) BauGB, erneut beteiligt nach Überarbeitung der Schall-Immissionsprognose vom 14.07.2014; Landesamt für Umweltschutz, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg (LUGV), Regionalabteilung Ost, RO4 , Flächenbezogener Immissionsschutz, Schreiben vom 04.08.2014	
10.52	<p>1. Allgemeines In der Bauleitplanung findet die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ Anwendung. Die Einhaltung der Orientierungswerte (Beiblatt 1) gegenüber den schutzbedürftigen Nutzungen erfüllt die Erwartungen auf angemessenen Schutz vor Lärmbelastungen. In vorbelasteten Gebieten kann im Rahmen der Abwägung von den Orientierungswerten abgewichen werden. Die Orientierungswerte der DIN 18005 entsprechen den Immissionsrichtwerten der TA Lärm unter Pkt 6.1.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Planung berücksichtigt. Sowohl die TA Lärm als auch der Geräuschimmissionserlass wurden bei der Erstellung der Schallimmissionsprognose angewendet.

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	Im Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen (WKA) findet die TA Lärm i.V. mit dem Geräuschimmissionserlass des MUGV vom 28.04.2014 Anwendung. Da die Planung vorhabensbezogen und Ziel die Errichtung von WKA ist, wurde bereits bei der Ermittlung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung mitgeteilt, die TA Lärm i.V. mit dem Geräuschimmissionserlass zur Beurteilung anzuwenden.	
10.53	2. Schalltechnische Untersuchung Mit der Stellungnahme vom 20.05.2014 ergab die Prüfung der Schalltechnischen Untersuchung, dass die vorgelegte Unterlage zur Bewertung der Auswirkungen der Geräuschemissionen für eine sachgerechte Abwägung nicht geeignet ist.	Dieser Teil der Stellungnahme bezieht sich auf den Stand der Planung zum 1. Entwurf der Gesamtplanung und ist nicht mehr aktuell.
10.54	Am 15.07.2014 ging im LUGV die schalltechnische Untersuchung vom 14.07.2014 ein. Hierzu ist Folgendes festzustellen: Das Gutachten ist hinreichend vollständig und zur Bewertung des Planvorhabens ausreichend plausibel. Untersucht wurden die Auswirkungen des Betriebes von 5 Windenergieanlagen im leistungsoptimierten Betrieb: 2 WKA: Verdichtung des bestehenden Feldes Richtung Schenkenberg (UM N1; UM N2) beispielhaft ENERCON E82 E2 2 WKA: Erweiterung des Feldes nach Nordwesten (UM M5; UM M6) beispielhaft Vestas V 112-3.3 und ENERCON E92 1 WKA: Repowering der Altanlage D5 (Reihe Dauer) auf (UM D10) beispielhaft ENERCON E101 weitere 86 WEA betrieben, 9 WEA geplant bzw. im Verfahren befindlich sowie sonstige folgende betriebene Anlagen: Biogasanlage mit Hybridkraftwerk, Holztrochnungsanlage Biogasanlage Nähe Blindow Biogasanlage Prenzlau Gewerbegebiet Prenzlau Nord und Triftstraße Industrie/Gewerbe Prenzlau Ost Wärmepumpe Wittenhof (haustechnische Kleinanlage).	Dieser Teil der Stellungnahme bezieht sich auf den Stand der Planung zum 1. Entwurf der Gesamtplanung und ist nicht mehr aktuell.
10.55	Es wird festgestellt, dass die Ermittlung der voraussichtlichen Geräuschimmissionen an sämtlichen für die Prüfung maßgeblichen Immissionsorten durchgeführt wurde und der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche aus dem Betrieb der geplanten WKA als Gruppe insgesamt sowie aller maßgeblich an der Vorbelastung beteiligten Anlagen im gesamten Einwirkungsbereich der neu geplanten WKA- Anlagen gewährleistet ist.	Es werden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
10.56	Im Bereich von Immissionsorten, die von Betriebsgeräuschen vorbelastender Anlagen stärker betroffen sind, wird durch das Planvorhaben kein relevant Pegel erhöhender	Es werden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung																																																	
	Immissionsbeitrag hervorgerufen.																																																		
10.57	Beschaffenheit und Betriebsweise der WKA erfüllen die Anforderungen an den angemessenen Lärmschutz. Die WKA sind technisch geeignet weitergehende Maßnahmen zur Reduzierung von Geräuschanteilen umzusetzen, die sich in einem immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren im Einzelfall ergeben können. Dahingehend sind auch die Auswirkungen von Standortverschiebungen kompensierbar.	Es werden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.																																																	
10.58	Vom Betriebsgeräusch der WEA am meisten betroffene Immissionsorte befinden sich während des bestimmungsgemäßen Anlagenbetriebes am Tag nicht, nachts aber im Einwirkungsbereich der geplanten Windenergieanlagengruppe. Die Orte höchster Belastung in Folge vorbelastender Geräusche und der Zusatzbelastung tags und nachts sind hinreichend vollständig dargestellt. Maßgeblicher Prüfzeitraum ist die Nachtzeit mit Geräuscheinwirkungen von 22 bis 6 Uhr.	Es werden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.																																																	
10.59	<p>Geräuschimmissionen enthalten neben WKA- Geräuschen auch maßgebliche Immissionsanteile die durch sonstige Gewerbetätigkeiten und durch relevante häusliche Anlagen hervorgerufen werden. Es ergibt sich nachfolgendes Prüfergebnis:</p> <table border="1" data-bbox="219 807 1158 1345"> <thead> <tr> <th>Immissionsort</th> <th>Lr Zusatzbelastung</th> <th>Lr Oberer Vertrauensbereich Zusatzbelastung</th> <th>Lr Vorbelastung</th> <th>Lr Gesamtbelastung</th> <th>Lr Oberer Vertrauensbereich Gesamtbelastung</th> <th>Immissionsrichtwert Nr. 6.1 TA Lärm</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>IO B Blindow, Landstraße 33</td> <td>25,3</td> <td>28,4</td> <td>44,1</td> <td>44,2</td> <td>45,5</td> <td>45</td> </tr> <tr> <td>IO L Prenzlau, Krankenhaus</td> <td>11,1</td> <td>14,3</td> <td>35,5</td> <td>35,5</td> <td>36,7</td> <td>35 (Gemeinlage bis 40)</td> </tr> <tr> <td>IO M Prenzlau, Stettiner Str. 131</td> <td>11,5</td> <td>14,8</td> <td>35,6</td> <td>35,6</td> <td>36,9</td> <td>35 (Gemeinlage bis 40)</td> </tr> <tr> <td>IO P Prenzlau, Wiesengrund 33/35</td> <td>11,2</td> <td>14,4</td> <td>40,7+ ca. 4 dB (A)</td> <td>40,7+ ca. 4 dB (A)</td> <td>42,5</td> <td>40 (Gemeinlage 45)</td> </tr> <tr> <td>IO T Schenkenberg Dorfstr. 56</td> <td>34,1</td> <td>36,9</td> <td>44,2</td> <td>44,6</td> <td>45,5</td> <td>45</td> </tr> <tr> <td>IO Y Wittenhof Nr. 37</td> <td>24,1</td> <td>27,0</td> <td>44,5</td> <td>44,5</td> <td>45,7</td> <td>45</td> </tr> </tbody> </table> <p>Im Bereich des Nachweisortes IO P Wiesengrund sind Vorbelastungsanteile des Milchwerkes nur mit geringen Pegelanteilen berücksichtigt. Der für Randlagen eines</p>	Immissionsort	Lr Zusatzbelastung	Lr Oberer Vertrauensbereich Zusatzbelastung	Lr Vorbelastung	Lr Gesamtbelastung	Lr Oberer Vertrauensbereich Gesamtbelastung	Immissionsrichtwert Nr. 6.1 TA Lärm	IO B Blindow, Landstraße 33	25,3	28,4	44,1	44,2	45,5	45	IO L Prenzlau, Krankenhaus	11,1	14,3	35,5	35,5	36,7	35 (Gemeinlage bis 40)	IO M Prenzlau, Stettiner Str. 131	11,5	14,8	35,6	35,6	36,9	35 (Gemeinlage bis 40)	IO P Prenzlau, Wiesengrund 33/35	11,2	14,4	40,7+ ca. 4 dB (A)	40,7+ ca. 4 dB (A)	42,5	40 (Gemeinlage 45)	IO T Schenkenberg Dorfstr. 56	34,1	36,9	44,2	44,6	45,5	45	IO Y Wittenhof Nr. 37	24,1	27,0	44,5	44,5	45,7	45	Dieser Teil der Stellungnahme bezieht sich auf den Stand der Planung zum 1. Entwurf der Gesamtplanung und ist nicht mehr aktuell.
Immissionsort	Lr Zusatzbelastung	Lr Oberer Vertrauensbereich Zusatzbelastung	Lr Vorbelastung	Lr Gesamtbelastung	Lr Oberer Vertrauensbereich Gesamtbelastung	Immissionsrichtwert Nr. 6.1 TA Lärm																																													
IO B Blindow, Landstraße 33	25,3	28,4	44,1	44,2	45,5	45																																													
IO L Prenzlau, Krankenhaus	11,1	14,3	35,5	35,5	36,7	35 (Gemeinlage bis 40)																																													
IO M Prenzlau, Stettiner Str. 131	11,5	14,8	35,6	35,6	36,9	35 (Gemeinlage bis 40)																																													
IO P Prenzlau, Wiesengrund 33/35	11,2	14,4	40,7+ ca. 4 dB (A)	40,7+ ca. 4 dB (A)	42,5	40 (Gemeinlage 45)																																													
IO T Schenkenberg Dorfstr. 56	34,1	36,9	44,2	44,6	45,5	45																																													
IO Y Wittenhof Nr. 37	24,1	27,0	44,5	44,5	45,7	45																																													

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	Wohngebietes zu einem Industriegebiet zu bildende Zwischenwert von 45 dB (A) wird erreicht. Erkenntnisse, dass eine Überschreitung vorliegen kann, sind nicht gegeben. Maßgebliche Pegelanteile sind dabei nicht dem Windfeld insgesamt zuzurechnen.	
10.60	An den Konfliktpunkten im Gebiet des Krankenhauses Prenzlau werden die Geräuschimmissionen durch das Planvorhaben in Folge des hohen Pegelabstandes nicht erhöht. Gebiete, in denen der jeweilige Immissionsrichtwert um weniger als 1 dB (A) überschritten wird sind von den Geräuschen durch das Planvorhaben insgesamt geringfügig belastet. Pegelerhöhungen sind wesentlich kleiner als 1 dB (A), so dass sie nach den Prüfkriterien der TA Lärm nicht relevant sind. Erreichte Geräuschimmissionen durch gewerbliche Geräusche insgesamt führen nicht zum Erreichen der in Nr. 5.1 TA Lärm benannten Eingriffsvoraussetzungen.	Dieser Teil der Stellungnahme bezieht sich auf den Stand der Planung zum 1. Entwurf der Gesamtplanung und ist nicht mehr aktuell.
10	§4(2)BauGB, erneut beteiligt mit überarbeitetem Umweltbericht am 29.07.2014; Landesamt für Umweltschutz, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg (LUGV), Regionalabteilung Ost, Schreiben vom 08.08.2014	
10.61	Sie übergaben uns erneut die Planungsunterlagen zur Verdichtung und Erweiterung des bestehenden Windfeld Uckermark. Ziel ist es, zwei zusätzliche Baufelder innerhalb des sachlichen Teilregionalplanes Uckermark Bamim 2004 zu errichten und ein Baufeld im Rahmen einer Repowering-Maßnahme zu ersetzen.	Diese Stellungnahme bezieht sich <u>ausschließlich auf den Teilbereich I</u> , der inzwischen rechtskräftig ist.
10.62	Die sich nördlich davon befindlichen Baufelder N1 und N2 sind nicht Gegenstand dieser Stellungnahme. Für diese, sich derzeit außerhalb des Teilregionalplanes befindlichen Flächen, gilt die Stellungnahme vom 20.05.2014 (Bezug 1.) weiter.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 20.05.2014 wurde der Abwägung zugeführt (Nr. 10.13 ff).
10.63	Die Nachforderungen hinsichtlich der Konkretisierung der Pflanzmaßnahmen wurden erbracht.	Diese Stellungnahme bezieht sich <u>ausschließlich auf den Teilbereich I</u> , der inzwischen rechtskräftig ist.
10.64	Im Rahmen des nunmehr vorliegenden Umweltberichtes, wurden die mit Stellungnahme vom 20.05.2014 dargelegten artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände hinsichtlich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Kranich und Rohrweihe durch eine geeignete CEF-Maßnahme (M9) umgangen. Es stehen dem B-Plan somit keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für den südlichen Teilbereich (innerhalb des Regionalplanes Wind 2004) entgegen.	Diese Stellungnahme bezieht sich <u>ausschließlich auf den Teilbereich I</u> , der inzwischen rechtskräftig ist.
10.65	Im Übrigen behält die Stellungnahme vom 20.05.2014 ihre Gültigkeit.	Die Stellungnahme vom 20.05.2014 wurde der Abwägung zugeführt (Nr. 10.13 ff).
10.66	Vor Abriss des Gutshauses Bündigershof ist das Objekt zu untersuchen, ob sich darin Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 BNatSchG) befinden. Sollte dies der Fall sein, ist die untere Naturschutzbehörde zu beteiligen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Gutshaus in Bündigershof wurde inzwischen bereits abgerissen. Im Vorfeld erfolgte eine Kontrolle auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die untere Naturschutzbehörde wurde beteiligt.
10	§4(2)BauGB, erneut beteiligt mit Umweltbericht zum Teilbereich I am 24.11.2014; Landesamt für Umweltschutz, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg (LUGV), Regionalabteilung Ost, Schreiben vom 15.12.2014	
10.67	Sie übergaben uns die Planungsunterlagen zur Verdichtung und Erweiterung des bestehenden Windfeld Uckermark. Ziel ist es zwei zusätzliche WEA zu errichten und eine WEA im Rahmen einer Repowering-Maßnahme zu ersetzen.	Diese Stellungnahme bezieht sich <u>ausschließlich auf den Teilbereich I</u> , der inzwischen rechtskräftig ist.

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	<p>Die Prüfung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege für o.g. Vorhaben erfolgte auf der Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen (Umweltbericht – Stand: November 2014). Aus naturschutzfachlicher Sicht nehmen wir zu dem geplanten Vorhaben wie folgt Stellung:</p>	
10.68	<p><u>Artenschutzrechtliche Belange:</u> Gemäß § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist es verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Tierarten bzw. Vorkommen besonders geschützten Pflanzenarten zu zerstören bzw. zu beeinträchtigen. Dies ist insofern erforderlich, als die von der Errichtung der Anlagen potenziell betroffenen Arten zu den nach § 7 Abs. 1 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders bzw. streng geschützten Arten gehören.</p>	<p>Diese Stellungnahme bezieht sich <u>ausschließlich auf den Teilbereich I</u>, der inzwischen rechtskräftig ist.</p>
10.69	<p>Die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen sind geeignet, verschiedene Vogelarten erheblich zu beeinträchtigen. Die Beeinträchtigungen können zu Störungen des Brutgeschehens störepfindlicher Arten mit dem Ergebnis der Aufgabe von Brutstandorten führen. Weiterhin kommt die Vergrämung von Arten von ihren Nahrungs- und Rastflächen als Beeinträchtigungrisiko in Frage, sowie das Töten von Einzeltieren durch Vogelschlag.</p>	<p>Diese Stellungnahme bezieht sich <u>ausschließlich auf den Teilbereich I</u>, der inzwischen rechtskräftig ist.</p>
10.70	<p>Im Rahmen des Erlasses „Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg“ (TAK) vom 1.6.2003 werden für Arten mit einer hohen Empfindlichkeit gegenüber Windkraftanlagen Kriterien vorgegeben, die eine Entscheidung über die Zulässigkeit von Windkraftanlagen ermöglicht. Mit der Ausweisung von Tabubereichen werden solche Bereiche definiert, in denen tierökologische Belange des Naturschutzes der Errichtung von Windenergieanlagen entgegenstehen. Es handelt sich dabei um für die jeweiligen Arten in der Regel unabdingbare Lebensräume.</p>	<p>Diese Stellungnahme bezieht sich <u>ausschließlich auf den Teilbereich I</u>, der inzwischen rechtskräftig ist.</p>
10.71	<p>Der Schutzbereich der o.a. tierökologischen Abstandskriterien wird sowohl für einen Brutplatz des Kranichs (3) als auch für den einer Rohrweihe unterschritten. Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände werden jedoch durch eine geeignete CEF-Maßnahme (M9) umgangen, so dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände dem Vollzug des B-Planes entgegen stehen.</p>	<p>Diese Stellungnahme bezieht sich <u>ausschließlich auf den Teilbereich I</u>, der inzwischen rechtskräftig ist.</p>
10.72	<p><u>Schutzgebiete / Schutzgebietssystem „Natura 2000“:</u> Das Vorhaben befindet sich außerhalb von Schutzgebieten. Das am nächsten gelegene Schutzgebiet befindet sich 1,7 Km entfernt.</p>	<p>Diese Stellungnahme bezieht sich <u>ausschließlich auf den Teilbereich I</u>, der inzwischen rechtskräftig ist.</p>
10.73	<p><u>Eingriffsregelung:</u> Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB insbesondere die Auswirkungen auf Tier, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen. Die Vermeidung und der Ausgleich richten sich nach § 1a BauGB. Die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes werden im Rahmen des vorliegenden Umweltberichtes dargestellt und bewertet. Maßnahmen zur Kompensation werden vorgeschlagen. Bei dem geplanten</p>	<p>Diese Stellungnahme bezieht sich <u>ausschließlich auf den Teilbereich I</u>, der inzwischen rechtskräftig ist.</p>

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	<i>Projekt kommt es aufgrund von Eingriffen in Natur und Landschaft zur Beeinträchtigung verschiedener Schutzgüter.</i>	
10.74	<p><i>Schutzgut „Boden“: Die überbaubare Fläche soll 3.200 m² je Baufeld (C und D) nicht überschreiten. Diese setzen sich zusammen aus 600 m² für das Turmfundament (Vollversiegelung) und 2.600 m² (Teilversiegelung). Bei 2 Baufelder „C“ und einem Repowering-Baufeld „D“ ergibt sich eine Netto-Vollversiegelung von 5.700 m². Zusätzlich werden für die Erschließung 4,50 m breite Wege benötigt, welche eine Teilversiegelung aufweisen. Hieraus ergeben sich zusätzlich 1.650 m² Vollversiegelung (siehe Tabelle 1, Seite 9).</i></p>	<i>Diese Stellungnahme bezieht sich <u>ausschließlich auf den Teilbereich I</u>, der inzwischen rechtskräftig ist.</i>
10.75	<p><i>Schutzgut „Flora und Fauna“: Insgesamt ist der Eingriff für die Flora als relativ konfliktarm einzuschätzen, da ausschließlich Intensivackerflächen und Grünland in Anspruch genommen wird. Im Geltungsbereich des B-Planes befinden sich geschützte nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop. Diese Flächen werden jedoch selbst nicht in Anspruch genommen. Aufgrund des geringen Abstandes der Wegeführung zur WEA UM M5 und dem geschützten Biotop (04510) ist während der Bauphase eine ökologische Baubegleitung sichergestellt. Im Rahmen der Zuwegung zur WEA UM M6 kommt es jedoch zum Verlust von 5 jungen Obstbäumen. Dies stellt einen Eingriff dar. Zur Kompensation plant der Vorhabensträger einen Ausgleich im Verhältnis 1:2 an anderer Stelle.</i></p>	<i>Diese Stellungnahme bezieht sich <u>ausschließlich auf den Teilbereich I</u>, der inzwischen rechtskräftig ist.</i>
10.76	<p><i>Aufgrund des Gutachtens (Göttsche) kann nicht davon ausgegangen werden, dass es sich bei dem vorliegenden WEA-Standort um ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz im Sinne des TAK-Erlasses vom 01.01.2011 handelt. Das Baufeld C, M5 befindet sich in einem Abstand von unter 200 m zu einem Biotop, welches womöglich als regelmäßig genutztes Jagdrevier genutzt wird. Eine erhöhte Aktivität von Fledermäusen kann hier daher nicht ausgeschlossen werden. Dem B-Plan können somit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände entgegen stehen und die Vollzugsfähigkeit gefährden. Um dies zu vermeiden, müssen Abschaltzeiten eingehalten werden. Diese sind im Rahmen des BImSch-Verfahrens zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu berücksichtigen.</i></p>	<i>Diese Stellungnahme bezieht sich <u>ausschließlich auf den Teilbereich I</u>, der inzwischen rechtskräftig ist.</i>
10.77	<p><i>Schutzgut „Landschaftsbild“: Bei dem Plangebiet handelt es sich überwiegend um eine wellige Ackerlandschaft mit zahlreichen Strukturen (Gewässer, Röhrichtgesellschaften, Alleen, Laub- und Feldgehölze). Aufgrund dieser vielfältigen Landschaftselemente besitzt das Plangebiet trotz der Ackerbiotope eine relative große Naturnähe. Die Vielfalt der vorhandenen Landschaftselemente kann als überdurchschnittlich bewertet werden. Im Hinblick auf bereits bestehende Vorbelastungen durch WEA im Untersuchungsraum, wird letztendlich von einer geringen bis mittleren visuellen Verletzlichkeit des Landschaftsbildes ausgegangen.</i></p>	<i>Diese Stellungnahme bezieht sich <u>ausschließlich auf den Teilbereich I</u>, der inzwischen rechtskräftig ist.</i>

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
10.78	<p><u>Eingriffs-/ Ausgleichs-bilanzierung und Maßnahmenplanung</u> Zur Vermeidung und Minimierung plant der Vorhabensträger die Maßnahmen V1-V6. Diese sind grundsätzlich geeignet.</p>	<p>Diese Stellungnahme bezieht sich <u>ausschließlich auf den Teilbereich I</u>, der inzwischen rechtskräftig ist.</p>
10.79	<p>Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB ist über Vermeidung und Ausgleich im B-Planverfahren zu entscheiden. Die Möglichkeit einer Ersatzzahlung wie in § 15 BbgNatSchAG existiert im BauGB nicht. Die Eingriffe sind daher durch Realkompensation auszugleichen.</p>	<p>Diese Stellungnahme bezieht sich <u>ausschließlich auf den Teilbereich I</u>, der inzwischen rechtskräftig ist.</p>
10.80	<p>Es wurden folgende Maßnahmen geplant:</p> <p>M7 – Begrünung „Alte Kippe“ in Dauer (Gemarkung Dauer, Flur 1, Flurstück 139) mit Sträuchern – 350 m² und jährliche Mahd - 3.700 m²</p> <p>M8 – Extensivierung und Bepflanzung (10 Obst- und 18 Laubbäume und 240 m Hecke) am Voßberg in Klinkow (Gemarkung Klinkow, Flur 3, Flurstück 72/3) - 9.200 m²</p> <p>M4 – Projektbeteiligung an der Wiederherstellung und Sicherung des Brut- und Rast Gebietes Prenzlauer Zuckerfabrikteiche (Gemarkung Prenzlau, Flur 32, Flurstück 116, 119 und 123 sowie Flur 34, Flurstück 1 und 8) – Wiedervernässung von 19.00 m² Moorboden</p> <p>Die durch den B-Plan verursachten Eingriffe können durch die vorstehenden Maßnahmen ausgeglichen werden.</p>	<p>Diese Stellungnahme bezieht sich <u>ausschließlich auf den Teilbereich I</u>, der inzwischen rechtskräftig ist.</p>
10.81	<p>Darüber hinaus sind folgende Regelungen im Umweltbericht zu ergänzen:</p> <p>a) Im Rahmen der Durchführung der Ersatzpflanzungen sind ausschließlich gebietsheimische Gehölze gemäß dem „Erlass des MLUV vom 09.10.2008 zur Sicherung gebietsheimischer Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft“ (Amtsblatt für Brandenburg - Nr. 46 vom 19. November 2008) zu verwenden. Ein entsprechender Nachweis ist zu erbringen. Baumschulen, über die entsprechendes Pflanzgut erworben werden kann, sind im Internet unter www.gebietsheimische-gehoeelze.de aufgeführt.</p>	<p>Diese Stellungnahme bezieht sich <u>ausschließlich auf den Teilbereich I</u>, der inzwischen rechtskräftig ist.</p>
10.82	<p>b) Bautätigkeiten zur Herstellung der Zuwegungen und des Fundamentes der WKA sowie zur Errichtung der Anlagen sind zum Schutz der im Gebiet vorkommenden Brutvögel nur außerhalb der Hauptbrutzeit von 01. März bis 30. September durchzuführen.</p>	<p>Diese Stellungnahme bezieht sich <u>ausschließlich auf den Teilbereich I</u>, der inzwischen rechtskräftig ist.</p>
10.83	<p>c) Bei den Bauarbeiten ist zum Schutz der zu erhaltenden Bäume und Sträucher die RAS-LP 4 und DIN 18920 anzuwenden.</p>	<p>Diese Stellungnahme bezieht sich <u>ausschließlich auf den Teilbereich I</u>, der inzwischen rechtskräftig ist.</p>

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
10.84	d) Lager- und Stellflächen für Bauteile und Fahrzeuge sind außerhalb ökologisch wertvoller Biotope bzw. Biotopkomplexe anzulegen.	Diese Stellungnahme bezieht sich <u>ausschließlich auf den Teilbereich I</u> , der inzwischen rechtskräftig ist.
10.85	e) Die dauerhafte Sicherung der Maßnahmenflächen M7 und M8 ist zu. Für die Maßnahme M4 erfolgt dies durch einen Durchführungsvertrag mit der Stadt Prenzlau.	Diese Stellungnahme bezieht sich <u>ausschließlich auf den Teilbereich I</u> , der inzwischen rechtskräftig ist.
10.	§4(2) BauGB; Landesamt für Umweltschutz, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg (LUGV), Regionalabteilung Ost, Flächenbezogener Immissionsschutz, Schreiben vom 02.09.2016	
10.86	die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG §126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Anregungen und Hinweise übergeben.	Es werden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
10.87	Referat W13 Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren: Bearbeiterin: Antje Fehlauer Es wurde geprüft, ob im Vorhabengebiet im 2. Entwurf der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ (Stand: März 2016): Oberflächen- und Grundwassermessstellen des Landesmessnetzes Landesgewässer 1. Ordnung gemäß § 3 Absatz 2 BbgWG in Verbindung mit der Brandenburgischen Gewässereinteilungsverordnung (BbgGewEV) vom 01.12.2008 Wasserrahmenrichtlinien berichtspflichtige Gewässer gemäß § 27 WHG (Fließgewässer mit einem Einzugsgebiet ab > 10 km ²) Hochwasserrisikogebieten im Sinne § 73 Abs. 1 Satz 1 WHG vorhanden sind.	Es werden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
10.88	Hinweis zum Umweltbericht 4.2.2 Schutzgut Wasser - 4.2.2.1 Bestandsanalyse Wasser (Seite 18): Grundwasser: Das Wasserschutzgebiet Schenkenberg wurde durch die 5. Verordnung über die Aufhebung von Wasserschutzgebieten vom 30.04.2015 (GVBl. Bbg. Teil II, Nr. 20 vom 07.05.2015) aufgehoben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Umweltbericht korrigiert. Diese Klarstellung im Umweltbericht ändert jedoch nicht die Grundzüge der Planung. Ein Erfordernis der erneuten Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange oder der Öffentlichkeit ergibt sich daraus nicht.
10.89	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 2: Vermeidung und Minderung schädlicher Umwelteinwirkungen Der Planentwurf zur Änderung des VEP beinhaltet die Windfelderweiterung für 6 Standorte von WEA und mit folgenden Änderungen: - Erweiterung des Geltungsbereiches um die Flurstücke Gemarkung Dauer, Flur 1, Flurstück 340,342,344, - Erweiterung des Windfeldes auf 6 Baufelder mit Anpassung der Aufstellgrenze, Berücksichtigung geänderter Schallimmissionen und Schattenwurfimmissionen (Prognosen v. 18.03.2016), - Erhöhung Flächenbedarf	Es werden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	<p>Planungsziel ist die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die WEA und die erforderlichen Erschließungen zu schaffen. Die Planung soll eine menschenwürdige Umwelt sichern.</p> <p>Im Parallelverfahren erfolgt die Beteiligung zum 2. Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes /Teilbereich II. Die Darstellung dieses Sondergebietes erfolgte nach den Ausführungen unter Berücksichtigung eines Mindestabstandes von 1000 m zur umliegenden Wohnnutzung (Schenkenberg, Dauer und Tornow).</p> <p>Mit den vorliegenden Unterlagen wurden zu den Auswirkungen schädlicher Umwelteinwirkungen durch Geräusche und Schattenwurf Fachgutachten erarbeitet. Unter Berücksichtigung des Planungszieles und der Äußerungen im vorangegangenen Verfahren erfolgt eine Stellungnahme zur Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens. Hierzu ist folgendes festzustellen.</p>	
10.90	<p>Belang Lärmschutz</p> <p>Die Schallimmissionsprognose vom 18.03.2016 ist geeignet die immissionschutzrechtlichen Auswirkungen des Planvorhabens zu bewerten. Grundlegende, im Land Brandenburg gegenwärtig zu berücksichtigende Vorschriften zur Ermittlung und Bewertung der Geräuschimmissionen sind beachtet worden. Geräuschvorbelastungen durch WKA sowie durch sonstige Anlagen, die in der Beurteilungszeit in der Nacht relevant auf die maßgeblichen Immissionsorte einwirken, wurden berücksichtigt.</p> <p>Die Berechnungsergebnisse lassen erkennen, dass im Einwirkungsbereich der Anlagen des gesamten Plangebietes wesentliche Immissionsbeiträge hervorgerufen werden, die insbesondere in Schenkenberg zu einer Überschreitung des Immissionsrichtwertes beitragen, so dass sich die immissionschutzrechtliche Zulässigkeit im Genehmigungsverfahren ausschließlich auf der Grundlage eines noch zulässigen Überschreitungskriteriums ergibt.</p> <p>Die zu bewertende Erweiterung im Teil II des Plangebietes führt an diesen Prüfpunkten zu einer sehr geringfügigen Erhöhung des bestehenden Immissionsbeitrages. An Prüfpunkten in Tornow und Dauer führen die Immissionsbeiträge des Planvorhabens zur wesentlichen Erhöhung der bestehenden Geräuschimmissionen. Der TA-Lärm-Immissionsrichtwert für Dorf- und Mischgebiete von 45 dB (A) kann aber gewährleistet werden.</p>	<p>Es werden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>
10.91	<p>Belang Schattenwurf</p> <p>Zur Prüfung der mit dem Planvorhaben verbundenen Schattenwurfimmissionen wurde durch die Enertrag AG eine Schattenwurfanalyse zum 2. Entwurf der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer Teilbereich II vom 18.03.2016 erarbeitet und den Planungsunterlagen beigelegt.</p> <p>Grundlage der Beurteilung der Auswirkungen durch Schattenwurf ist die Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Leitlinie) vom 24.03.2003, geändert am 21.12.2009.</p>	<p>Es werden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	<p>Die Schattenwurfermittlung erfolgte unter Berücksichtigung aller immissionsrelevanter WKA im Untersuchungsraum. Gegenstand einer Schattenwurfermittlung ist die Bestimmung der Beschattungsdauer an Wohn- und Arbeitsstätten in der Nachbarschaft der geplanten Standorte.</p> <p>Im Rahmen der Prüfung der Schattenwurfprognose zeigt sich, dass der Jahresrichtwert von 30 Stunden und der Tagesrichtwert von 30 Minuten für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer in der Gesamtbelastung an einigen Wohnhäusern in den Ortslagen Dauer (IO A – IO C), Karlshof (IO E), Dauerthal (IO F), Schenkenberg (IO F) und Tornow (IO G, IO I) überschritten werden kann. Dabei sind die Werte bereits durch die Vorbelastung an den IO A Dauer, Prenzlauer Str. 17, IO E Karlshof Nr. 6, am IO F Schenkenberg, Dorfstraße 52 und in der Ortslage Tornow am IO G überschritten. Die geplanten Anlagen leisten auf die IO in Dauer (IO A - IO C) und in Tornow (IO G - IO I) einen zusätzlichen Beitrag zum Schattenwurf.</p> <p>Insgesamt ist die Belastung an den genannten IO durch die geplanten WKA als beeinträchtigend zu werten. Zur Lösung dieser Problemsituation und zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen sind nach Nr. 4.1 der WEA-Schattenwurf-Leitlinie Minderungsmaßnahmen durchzuführen.</p> <p>Im Ergebnis der Schattenwurfprognose wird die Ausstattung der geplanten WKA mit einer Abschaltautomatik empfohlen. Im Planentwurf beinhaltet hierzu die Festsetzung Nr. 3.5.</p>	
10.92	<p>Fazit</p> <p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen unter Berücksichtigung des Planungszieles zum 2. Entwurf der 1. Änderung des VEP WII Teilbereich II keine Bedenken.</p> <p>Die Ergebnisse der Fachgutachten zur Beurteilung der Geräuschemissionen und des Schattenwurfes sind für die sachgerechte Abwägung der Auswirkungen geeignet.</p> <p>In den nachfolgenden Genehmigungsverfahren kann ggf. mit Nebenbestimmungen dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen entsprochen werden.</p>	Es werden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
10.93	<p>Obere Naturschutzbehörde, Herr Görner:</p> <p>Sie übergaben uns erneut die Planungsunterlagen zur Verdichtung und Erweiterung des bestehenden Windfeld Uckermark. Ziel ist es, sechs zusätzliche WEA zu errichten.</p> <p>Die Prüfung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege für o.g. Vorhaben erfolgte auf der Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen (B-Plan, Umweltbericht - Stand: März 2016).</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht nehmen wir zu dem geplanten B-Plan wie folgt Stellung:</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
10.94	<p>Artenschutzrechtliche Belange:</p> <p>Gemäß § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist es verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Tierarten bzw. Vorkommen besonders geschützten Pflanzenarten zu zerstören bzw. zu beeinträchtigen. Dies ist insofern erforderlich, als die von der Errichtung der Anlagen potenziell betroffenen Arten zu den nach § 7 Abs. 1 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders bzw. streng geschützten Arten gehören.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Tierökologischen Abstandskriterien (TAK) fanden in der Erarbeitung des dazu gehörigen Umweltberichtes Anwendung.

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	<p>Die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen sind geeignet, verschiedene Vogelarten erheblich zu beeinträchtigen. Die Beeinträchtigungen können zu Störungen des Brutgeschehens stöempfindlicher Arten mit dem Ergebnis der Aufgabe von Brutstandorten führen. Weiterhin kommt die Vergrämung von Arten von ihren Nahrungs- und Rastflächen als Beeinträchtigungsrisiko in Frage, sowie das Töten von Einzeltieren durch Vogelschlag.</p> <p>Im Rahmen des Erlasses „Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg“ (TAK) vom 1.6.2003 werden für Arten mit einer hohen Empfindlichkeit gegenüber Windkraftanlagen Kriterien vorgegeben, die eine Entscheidung über die Zulässigkeit von Windkraftanlagen ermöglicht. Mit der Ausweisung von Tabubereichen werden solche Bereiche definiert, in denen tierökologische Belange des Naturschutzes der Errichtung von Windenergieanlagen entgegenstehen. Es handelt sich dabei um für die jeweiligen Arten in der Regel unabdingbare Lebensräume.</p>	
10.95	<p>Die Grundlage für die Beurteilung der Fledermausfauna bilden Kartierungen aus dem Jahr 2007 (siehe UB, Seite 25, Pkt. 4.2.4.1). Da die 6 WEA frühestens im Jahr 2017 errichtet und betrieben werden, soll auf einer zehn Jahre alten Datengrundlage eine Prognose für die kommenden zwanzig Jahre abgegeben werden. Dies ist auf dieser Grundlage nicht möglich. Darüber hinaus lag dem LfU, N1 das Gutachten von Götsche nicht vor. Ein Vergleich der Kartierungsstandorte mit den geplanten Baufeldern war somit nicht möglich. Eine abschließende Aussage hinsichtlich der Betroffenheit von artenschutzrechtlichen Belangen der Fledermausfauna ist somit nicht möglich.</p> <p>Aufgrund des sehr geringen Abstandes zu gesetzlich geschützten Biotopen kann nicht davon ausgegangen werden, dass es sich bei den vorliegenden WEA-Standorten UM N1-N5 um kein Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz im Sinne des TAK-Erlasses vom 01.01.2011 handelt. Die Baufelder befinden sich in einem Abstand von unter 200 m zu gesetzlich Biotopen, welche in der Regel als Jagdreviere genutzt werden. Eine erhöhte Aktivität von Fledermäusen kann hier daher nicht ausgeschlossen werden. Dem B-Plan können somit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände entgegenstehen und die Vollzugsfähigkeit gefährden. Um dies zu vermeiden muss der Vorhabensträger anhand von belastbaren aktuellen Untersuchungen an geeigneten Standorten nachweisen, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände der Vollzugsfähigkeit des B-Planes entgegenstehen.</p> <p>Bis zur Vorlage dieser Untersuchungen kann eine abschließende Stellungnahme nicht erfolgen.</p>	<p>Bestandteil der Beteiligungsunterlagen zum 2. Entwurf war neben der hier von der Fachbehörde erwähnten Kartierung ein Fledermausgutachten von März 2016, welches auf einer Untersuchung von 2015 basiert. Die Ergebnisse waren bereits teilweise in den Umweltbericht 2016 übertragen worden (siehe Kapitel 4.2.4.1 S. 23), allerdings war im Umweltbericht offenbar nicht deutlich genug auf die aktuelle Kartierung hingewiesen worden, so dass die Fachbehörde diese nicht bemerkt hatte. Der Umweltbericht wurde daraufhin noch einmal nachgebessert, das neue Fledermausgutachten wurde vollständig eingearbeitet und die Ergebnisse kartografisch dargestellt. Die Fachbehörde wurde auf Grundlage der so ergänzten Unterlagen mit Schreiben vom 17.07.2017 um Aktualisierung ihrer hier vorliegenden STN gebeten. Diese liegt bisher noch nicht vor; die Fachbehörde wird hierzu erneut angefragt.</p> <p>Die Einschätzung der Konfliktlage und deren Bewältigung sind mit Vorlage des aktualisierten Fledermausgutachtens und dessen Auswertung im Umweltbericht sachgerecht möglich, so dass ein Satzungsbeschluss gefasst werden kann. Zudem liegen bereits vollumfängliche Stellungnahmen zum Vorentwurf und zum 1. Entwurf vor.</p> <p>Das Fledermausgutachten vom März 2016 bestätigt die Vermutung der Fachbehörde, dass die Gehölzstruktur entlang des Marienhöfer Dammes zu Bereichen mit überdurchschnittlicher Antreffwahrscheinlichkeit empfindlicher Arten der Kategorie B* (Arten mit einer Empfindlichkeit gegenüber WEA-Kollisionswirkungen abhängig von den techn. und standortspezif. Anlagen-Parametern niedriger und eher strukturgebunden fliegende Arten“) zählt. Im o.g. Gutachten wird für WKA-Standorte, die sich im 200-Umfeld um diese Fledermauslebensräume befinden, zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG die Einhaltung von Abschaltzeiten empfohlen, wenn der rotorfreie Raum über Gelände weniger als 65 m beträgt. Im Teilbereich II ist davon die Baugrenze UM N5 betroffen.</p> <p>Belange des Artenschutzes können im Bauleitplanverfahren nicht abschließend</p>

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
		<p>abgewogen werden, denn die Artausstattung eines Plangebietes ist nicht statisch, sondern unterliegt über die Zeit mehr oder weniger starken Veränderungen.</p> <p>Im hier in Rede stehenden Planungsprozess geht es darum, dass sich die Gemeinde zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses vergewissert, dass keine absehbaren Konflikte dem Vollzug des Planes entgegenstehen. So liegt der Fall hier. Aus den hier im Zuge der Bauleitplanung erstellten Kartierungen geht kein Konfliktpotenzial hervor, das nicht durch Abschaltzeiten vollständig überwunden werden könnte. Der Vollzugsfähigkeit des VBP stehen nach Auffassung der Gutachter unter der Berücksichtigung der Anwendung ggf. erforderlicher Abschaltzeiten keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände entgegen.</p> <p>Erfordernis und Umfang von Fledermaus-Abschaltzeiten können – soweit erforderlich - im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG bestimmt werden, da hierfür die Situation zum Zeitpunkt der Genehmigung maßgeblich ist. Sollten die vorliegenden Kartierungen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht dem in den TAK formulierten bzw. nach Einschätzung der Fachbehörde erforderlichen Stand entsprechen, hat der Vorhabenträger ggf. ergänzende Untersuchungen beizubringen. Die Genehmigungsbehörde bestimmt sodann ggf. erforderliche Abschaltzeiten, sofern nicht bereits ein entsprechender Antrag vom Vorhabenträger selbst gestellt wird. Die Bebaubarkeit des Plangebiets mit WKA ist jedoch nicht in Frage gestellt.</p> <p>Mit den o.g. Nachbesserungen im Umweltbericht sind nicht die Grundzüge der Planung betroffen. Ein Erfordernis der erneuten Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange oder der Öffentlichkeit ergibt sich daraus nicht.</p>
10.96	Schutzgebiete / Schutzgebietssystem "Natura 2000": Das Vorhaben befindet sich außerhalb von Schutzgebieten. Das am nächsten gelegene Schutzgebiet befindet sich 1,7 km entfernt.	Es werden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
10.97	Eingriffsregelung: Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB insbesondere die Auswirkungen auf Tier, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen. Die Vermeidung und der Ausgleich richten sich nach § 1a BauGB. Die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes werden im Rahmen des vorliegenden Umweltberichtes dargestellt und bewertet Maßnahmen zur Kompensation werden vorgeschlagen. Bei dem geplanten Projekt kommt es aufgrund von Eingriffen in Natur und Landschaft zur Beeinträchtigung verschiedener Schutzgüter.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
10.98	Schutzgut „Boden“ Zum Teil werden Böden mit einer Bodenzahl >50 in Anspruch genommen. Hierfür besteht ein erhöhter Kompensationsbedarf. Die überbaubare Fläche soll 3.200 m ² je Baufeld nicht überschreiten. Diese setzen sich	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	<p>zusammen aus 600 m² für das Turmfundament (Vollversiegelung) und 2.600 m² (Teilversiegelung). Für alle Baufelder ergibt sich eine Nettovollversiegelung von 11.400 m² (siehe UB, Seite 13, Tabelle 1). Zusätzlich werden für die Erschließung 4,50 m breite Wege benötigt, welche eine Teilversiegelung aufweisen. Hieraus ergeben sich zusätzlich 6.400 m² Nettoversiegelung (siehe UB, Seite 13, Tabelle 2).</p>	
10.99	<p>Schutzgut „Pflanzen und Biotop“ Die aktuelle Vegetation im 500m Umfeld der Baufelder wurde kartiert (siehe UB, Seite 22 ff). Gesetzlich geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG und § 18 BbgNatSchAG) werden nicht in Anspruch genommen. Die Anlagenstandorte halten einen Mindestabstand von 50 m. Eine Überschreitung (UM N1, N2 und N5) ist nicht zulässig. Darüber hinaus wird ein Abstand von mindestens 10 m von geschützten Biotopen zu Zufahrtsstraßen, Kranstellflächen und Kabeltrassen eingehalten. Eine Überschreitung dieses Mindestabstandes ist nicht zulässig. Die Vermeidungsmaßnahme V4 ist daher zu ändern. Punkt 4.2.3.2 (Seite 24) ist daher zu abzuändern. Anhand der Karte 2 (Bestand / Konflikte Biotop) ist nicht erkennbar, wie die Zuwegung erfolgt und ob es zu Konflikten kommt. Es kann daher hierzu keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im VBP WII ist folgende Festsetzung zu den Abständen von geschützten Biotopen zu finden:</p> <p>3.9 Abstand zu Biotopen</p> <p><i>Der Abstand der Windkraftanlagenstandorte und Nebenanlagen zu den nach §30 BNatSchG geschützten Biotopen muss mindestens 50 m betragen. Der Abstand von Zufahrten, Kranstellflächen und Kabeltrassen zu den nach §30 BNatSchG geschützten Biotopen beträgt im Minimum 10 m. Ausnahmen sind zulässig, wenn durch eine ökologische Baubegleitung der Schutz vor Beeinträchtigungen dieser Biotop sichergestellt wird.</i></p> <p>Diese Festsetzung war bereits im satzungskräftigen Ursprungs-Bebauungsplan zu finden und ist nicht Gegenstand der 1. Änderung. Die Festsetzung zum Abstand von Biotopen wurde in Abstimmung mit der ehemals für die Bauleitplanung zuständigen unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Uckermark vor einigen Jahren entwickelt, um den Biotopschutz in Bauleitplänen in angemessener Weise zu berücksichtigen.</p> <p>Da es sich um unterschiedliche Biotop (Gewässer, Trockenbiotop, Gehölze) handeln kann, ist der Biotopschutz immer eine Einzelfallbetrachtung, dem eine ausschließlich pauschale Abstandsforderung nicht gerecht werden kann. Daher sind Ausnahmen zulässig, wenn sichergestellt ist, dass das Biotop nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Die Forderung der unbedingten Einhaltung eines pauschalen Mindestabstandes ist nicht angemessen, zudem es keine rechtlichen Abstands-Regelungen dazu gibt. Wichtig ist die Erfüllung des § 30 BNatSchG, nach dem Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung bestimmter Biotop führen können, verboten sind. Durch die ökologische Baubegleitung kann dies gewährleistet werden. Die tatsächliche Ausgestaltung der Festsetzung und Einzelfallprüfung bleiben dem Genehmigungsverfahren vorbehalten.</p> <p>Im Plangebiet sind v.a. in der Niederung nordwestlich der geplanten Baugrenzen im Teilbereich II sind gem. § 30 BNatSchG-geschützte Biotop zu finden:</p> <p>Standorttypischer Gehölzsaum an Gewässern (Nr. 07190); Röhrichte (Nr. 04510)</p>

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
		<p><u>Zum Abstand WKA:</u> Anlage und Betrieb der Windkraftanlagen sind nicht geeignet, die o.g. Biotoptypen zu schädigen, wenn sie außerhalb derer errichtet werden. Während der Bauarbeiten sind um den WKA-Standort im Radius von ca. 20 m Bodenabträge / Ablagerungen möglich. Dazu kommen Lärm-, Licht- und Staubemissionen sowie Gefährdungspotential, z.B. durch wassergefährdende Stoffe während der Bauzeit. Dieser werden durch im Umweltbericht genannte Vermeidungsmaßnahmen weitgehend ausgeschlossen. Die Biotope sind auch Lebensraum von Tieren. Um die Betroffenheit der Fauna abzuschätzen, wurden avifaunistische und fledermauskundliche Gutachten im Vorfeld erstellt. Der aktuellen Planung stehen unter Anwendung von Vermeidungsmaßnahmen (ggf. Fledermausabschaltzeiten an dem WKA-Standort UM N5, Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit) keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände entgegen. Eine ökologische Baubegleitung kann die Unversehrtheit der geschützten Biotope sichern.</p> <p><u>Zum Abstand Zuwegungen, Kranstellflächen, Kabeltrassen:</u> Es sind keine baulichen Anlagen auf gem. § 30 BNatSchG geschützten Biotopen geplant. Die 4,5 m breite Zuwegung zu den WKA-Standorten UM N1, UM N2, UM N4 und UM N5 war ursprünglich parallel des Saumbereichs der Niederung geplant, hiervon wurde Abstand genommen. Der Vorhaben- und Erschließungsplan sieht zum besseren Schutz der Biotope nunmehr eine andere Erschließung vor. Zum Standort UM N1 wird die Niederung gequert. Gem. § 30 BNatSchG geschützte Biotope sind davon jedoch nicht betroffen. Anlagenbedingt ist die Umwandlung von Ackerfläche in einen geschotterten Weg für o.g. Biotoptypen kaum von Bedeutung. Betriebsbedingt ist auf den Wegen während der Standzeit der WKA ausschließlich mit Verkehr von Wartungsfahrzeugen zu rechnen, was über die derzeitige Frequentierung durch landwirtschaftliche Nutzung nicht hinausgeht, also auch keine erhebliche Beeinträchtigung der o.g. geschützten Biotope bedeutet. Baubedingt kann durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenbeschränkungen, Gehölzschutzmaßnahmen, Anpassung der Bauabläufe) erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden. Dazu ist die ökologische Baubegleitung erforderlich, wenn der festgesetzte Schutzabstand von 10 m unterschritten wird.</p> <p>Die in der STN dargelegte Argumentation der Fachbehörde überzeugt nach alledem daher nicht. Nach Einschätzung der Umweltgutachter ist wie oben ausgeführt mit der in Rede stehenden Festsetzung der Biotopschutz gewährleistet. Der Umweltbericht wird um eine ausführlichere Erläuterung zu den voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf die gem. § 30 BNatSchG geschützten Biotope ergänzt. Die Ergänzungen bedeuten jedoch keine Änderung der Grundzüge der Planung. Ein Erfordernis der erneuten Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange oder der Öffentlichkeit ergibt sich daraus nicht.</p>

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
10.100	<p>Schutzgut Landschaftsbild“ Bei dem Plangebiet handelt es sich überwiegend um eine wellige Ackerlandschaft mit zahlreichen Strukturen (Gewässer, Röhrichtgesellschaften, Alleen, Laub- und Feldgehölze). Aufgrund dieser vielfältigen Landschaftselemente besitzt das Plangebiet trotz der Ackerbiotop eine relative große Naturnähe. Die Vielfalt der vorhandenen Landschaftselemente kann als überdurchschnittlich bewertet werden. Im Hinblick auf bereits bestehende Vorbelastungen durch WEA im Untersuchungsraum, wird letztendlich von einer geringen bis mittleren visuellen Verletzlichkeit des Landschaftsbildes ausgegangen.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
10.101	<p>Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanzierung und Maßnahmenplanung Zur Vermeidung und Minimierung plant der Vorhabensträger die Maßnahmen V1-V7. Diese sind grundsätzlich geeignet. Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB ist über Vermeidung und Ausgleich im B-Planverfahren zu entscheiden. Die Möglichkeit einer Ersatzzahlung wie in § 15 BbgNatSchAG existiert im BauGB nicht. Die Eingriffe sind daher durch Realkompensation auszugleichen.</p> <p>Es wurden folgende Maßnahmen geplant:</p> <p>M6 Rückbau und Entsiegelung Bündigershof (Gemarkung Prenzlau, Flur 9, Flurstück 7) - 400 m²</p> <p>M8 Extensivierung und Bepflanzung am Voßberg in Klinkow (Gemarkung Klinkow, Flur 3, Flurstück 72/3) - 4.600 m² Entsiegelungsäquivalent</p> <p>M4 Projektbeteiligung an der Wiederherstellung und Sicherung des Brut- und Rastgebietes Prenzlauer Zuckerfabrikteiche (Gemarkung Prenzlau, Flur 32, Flurstück 116,119 und 123 sowie Flur 34, Flurstück 1 und 8) - Wiedervernässung von 1,9 h</p> <p>M10 Abriss und Entsiegelung Lagerhallen OT Wollenthin, einschließlich Pflanzung von Strauchgruppen und Sukzessionsflächen (Gemarkung Prenzlau, Flur 5, Flurstück 68-70,166/2,167/2 und 216)-7.127 m²</p> <p>M11 Ackerumwandlung am Silo (Gemarkung Prenzlau, Flur 3, Flurstück 122) - 6.260 m²</p> <p>M12 Rückbau und Entsiegelung Blindow (Gemarkung Blindow, Flur 3, Flurstück 42) Die durch den B-Plan verursachten Eingriffe können durch die vorstehenden Maßnahmen für das ausgeglichen werden.</p>	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Es sind ausschließlich Maßnahmen der Realkompensation geplant.
10.102	<p>Darüber hinaus sind folgende Regelungen im Umweltbericht zu ergänzen: Bautätigkeiten zur Herstellung der Zuwegungen und des Fundamentes der WKA, sowie zur Errichtung der Anlagen sind zum Schutz der im Gebiet vorkommenden Brutvögel nur</p>	<p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Sie sind wie folgt berücksichtigt:</p>

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	<p>außerhalb der Hauptbrutzeit von 01. März bis 30. September durchzuführen. Bei den Bauarbeiten ist zum Schutz der zu erhaltenden Bäume und Sträucher die RAS-LP 4 und DIN 18920 anzuwenden. Lager- und Stellflächen für Bauteile und Fahrzeuge sind außerhalb ökologisch wertvoller Biotope, bzw. Biotopkomplexe anzulegen. Die Maßnahmenflächen sind dauerhaft rechtlich zu sichern. Für die Maßnahme M4 erfolgt dies durch einen Durchführungsvertrag mit der Stadt Prenzlau.</p>	<p>Im Umweltbericht Kapitel 5.1 S. 43:</p> <p>V3 Erhaltung von Biotopen (...) 2. Bäume an bauzeitlich genutzten Straßen und Wegen sind vor schädigenden Einflüssen wie Bodenverdichtung, Beschädigung des Wurzelwerkes, Rindenverletzungen u.a. zu schützen. Flächige Gehölzstrukturen sind bauzeitlich zu schützen und zu erhalten (RAS-LP 4 und DIN 18920, Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen). 3. Lager- und Stellflächen für Bauteile und Fahrzeuge sind außerhalb ökologisch wertvoller Biotope bzw. Biotopkomplexe anzulegen. (...) Bspw. werden im Umweltbericht ergänzt:</p> <p>V5 Schutz der Tierwelt (...) Die Bautätigkeiten zur Herstellung der Zuwegungen und des Fundamentes der WKA, sowie die Errichtung der Anlagen sind zum Schutz der im Gebiet vorkommen Brutvögel nur außerhalb der Hauptbrutzeit von 01. März bis 30. September durchzuführen. Die Bauzeitenregelung geht vorsorglich davon aus, dass das gesamte nach Habitatausstattung mögliche Artenspektrum im Jahr der Errichtung im Gebiet vorhanden sein könnte. Im Genehmigungsverfahren des jeweiligen Bauvorhabens kann die Regelung auf den Einzelfall angepasst und die Zeiten angemessen verkürzt werden. Abweichungen sind zulässig, soweit nachgewiesen wird, dass keine Beeinträchtigung des Brutgeschehens erfolgt. Dies wäre insbesondere dann der Fall, wenn im Jahr der Vorhabenrealisierung im zu betrachtenden Gebiet keine durch die Maßnahmen betroffenen Brutvögel nachweisbar sind oder durch ein spezifisches Management (z. B. angepasste Bauablaufplanung, ökologische Baubegleitung) Beeinträchtigung von Brutvögeln ausgeschlossen werden können.</p> <p>Diese Ergänzung /Änderung stellt keine Änderung der Grundzüge der Planung dar. ein Erfordernis der erneuten Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange oder der Öffentlichkeit ergibt sich daraus nicht.</p> <p>Der Nachweis der Sicherung der Kompensationsmaßnahmen sowie die Vorlage des Durchführungsvertrages sind Voraussetzungen für den Satzungsbeschluss.</p>

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr. 11 Landesamt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik Eberswalde, Eberswalder Straße 106, 16277 Eberswalde

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
11.	§4(1) BauGB; Landesamt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik Eberswalde, Schreiben vom 13.12.2013	
11.1	Keine Äußerung	Im Rahmen der Unterrichtung gemäß §4 (1) BauGB ist mit dem o.g. Schreiben keine Äußerung erfolgt. Eine erneute Beteiligung erfolgte im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §4 (2) BauGB.
11.	§4(2) BauGB; Landesamt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik Eberswalde, Schreiben vom 29.04.2014	
11.2	Keine Äußerung	Im Rahmen der Unterrichtung gemäß §4 (1) BauGB sowie der Beteiligung nach §4 (2) BauGB sind keine Äußerungen erfolgt. Eine erneute Beteiligung erfolgte im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §4 (2) BauGB zum 2. Entwurf des VBP.
11.	§4(2) BauGB; Landesamt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik Eberswalde, Schreiben vom 15.08.2016	
11.3	Keine Äußerung	Im Rahmen der Unterrichtung gemäß §4 (1) BauGB sowie der Beteiligungen nach §4 (2) BauGB sind keine Äußerungen erfolgt. Es wird daher davon ausgegangen, dass von der aktuellen Planung keine durch das Landesamt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik zu vertretende Belange berührt sind.

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr. 12 Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Dahwitz-Hoppegarten;

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
12.	§4(1) BauGB; Landesamt für Bauen und Verkehr, Schreiben vom 06.12.2013	
12.1	Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planverfahren“ Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung vom 1. November 2005 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 45 vom 16. November 2005) geprüft.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
12.2	Die öffentlichen Wege im Geltungsbereich des Bebauungsplanes dürfen nicht mit Windkraftanlagen überbaut werden und nicht von den Rotorblättern überragt werden.	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:</p> <p>Innerhalb des Geltungsbereichs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ sind derzeit 27 Windkraftanlagen in Betrieb (im Teilbereich I).</p> <p>Durch den Geltungsbereich verläuft ein asphaltierter Verbindungsweg zwischen den Ortschaften Dauer und Schenkenberg. Es handelt sich dabei um einen schwach frequentierten Ortsverbindungsweg.</p> <p>Die Überbauung öffentlicher Wege durch Windkraftanlagen wird innerhalb des Geltungsbereichs des VBP WII „Windfeld Dauer“ ausgeschlossen, da die Baugrenzen B, C, und D die öffentlich gewidmeten Wegeflurstücke nicht einschließen. Der Verlauf der Baugrenze A, der teilweise ein Wegeflurstück einschließt, wurde aus dem Ursprungs-VBP übernommen und dient dem Bestandsschutz. Hier werden keine neuen Windkraftanlagenstandorte entwickelt.</p> <p>Innerhalb des Geltungsbereichs der 1. Änderung des VBP WII „Windfeld Dauer“ ragen 3 Bestandswindkraftanlagen mit ihren Rotorblättern über den Weg. Schilder machen auf die mögliche Eisabwurfgefahr aufmerksam.</p> <p>Die Aufnahme einer Festsetzung, die das Überragen der öffentlichen Wege mit den Rotorblättern verbietet, würde einem Großteil der Inhalte des Bestands-B-Planes widersprechen und ist in diesem Fall wenig sinnvoll. Eine rechtliche Grundlage für diese Forderung gibt es nicht.</p> <p>Die Abstandsforderung soll sicher der Gefahrenabwehr dienen.</p> <p>Die Gefahren für die Straßennutzung, die in der Nähe von Windkraftanlagen zu erwarten sind, gehen bei Anwendung entsprechender technischer Maßnahmen (z.B. Eissensoren, Außerbetriebnahme der WKA bei Eisansatz,) nicht über eine allgemeine Gefährdung (wie sie vergleichsweise von Bäumen ausgeht) hinaus. Im anschließenden</p>

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
		Genehmigungsverfahren gem. BImSchG bei der genauen Kenntnis über Standort und Maße der Windkraftanlagen können zur Gefahrenabwehr o.g. Sicherheitsmaßnahmen beauftragt werden, um die ungestörte Nutzung der öffentlichen Wege weiterhin zu gewährleisten. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
12.3	Die Vereinbarkeit der Planungsabsicht mit den Erfordernissen der Landesverkehrsplanung kann bestätigt werden.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
12.4	Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergeht mit Bezug auf §§ 12 ff i. V. m. § 31 Abs. 2 (LuftVG) von der Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg eine gesonderte Stellungnahme.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Am 18.12.2013 gab die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (siehe Nr. 6) ihre Stellungnahme zum Vorentwurf ab.
12.5	Für die Verkehrsbereiche übriger ÖPNV, Schienenpersonennahverkehr, Landeswasserstraßen und Häfen liegen mir Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor. Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden von Seiten der Landesverkehrsplanung keine Anforderungen erhoben, auch liegen keine planungs- und umweltrelevanten Informationen vor, die zur Verfügung gestellt werden können.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
12.6	Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
12.	§4(2) BauGB; Landesamt für Bauen und Verkehr, Schreiben vom 08.05.2014	
12.7	Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauerwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planverfahren“ Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung vom 1. November 2005 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 45 vom 16. November 2005) geprüft.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ergibt sich daraus nicht.
12.8	Die öffentlichen Wege im Geltungsbereich des Bebauungsplanes dürfen nicht mit Windkraftanlagen überbaut werden und nicht von den Rotorblättern überragt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt: Die öffentlichen Wege im Geltungsbereich des Bebauungsplans, 1. Änderung, Teilbereich II, werden nicht mit Windkraftanlagen überbaut. Der Ausschluss der öffentlichen Wegestücke aus den Baugrenzen B, C und D stellt dies sicher. Eine rechtliche Grundlage für die Forderung, dass öffentliche Wege nicht von Rotorblättern überragt werden dürfen, gibt es nicht. Diese Forderung steht im Widerspruch zu der Bestandssituation vor Ort. Gefährdungen des öffentlichen Verkehrs können durch geeignete technische Maßnahmen vermieden werden (siehe 12.2). Eine Änderung der Planung ergibt sich daraus nicht.
12.9	Die Abstandsfläche zur B109 ist entsprechend dem Hinweis des Landesbetrieb Straßenwesen (LS) einzuhalten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist im Teilbereich I berücksichtigt. Die Einhaltung des Mindestabstands nach BFStrG zur B109 ist durch den Hinweis Nr. 4 in

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
		<p>der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ gewährleistet:</p> <p>4 Entfernungen zur Bundesstraße gemäß Bundesfernstraßengesetz (FStrG) <i>Gemäß § 9 Abs. 1 FStrG besteht bis zu einer Entfernung von 20 m, gemessen vom äußeren Fahrbahnbefestigungsrand von Bundesstraßen, ein Verbot für die Errichtung von Hochbauten sowie für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs.</i></p> <p>Der Teilbereich II ist von dem Teil der Stellungnahme nicht betroffen, da er sich abseits der B109 befindet. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>
12.10	Die Vereinbarkeit der Planungsabsicht mit den Erfordernissen der Landesverkehrsplanung kann bestätigt werden.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht.
12.11	Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergeht mit Bezug auf §§ 12 ff i. V. m. § 31 Abs. 2 (LuftVG) von der Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg eine gesonderte Stellungnahme.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg wurde beteiligt und hat Stellungnahmen abgegeben (siehe Nr. 6).
12.12	Für die Verkehrsbereiche übriger ÖPNV, Schienenpersonennahverkehr, Landeswasserstraßen und Häfen liegen mir Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
12.13	Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden von Seiten der Landesverkehrsplanung keine Anforderungen erhoben, auch liegen keine planungs- und umweltrelevanten Informationen vor, die zur Verfügung gestellt werden können.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
12.14	Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
12.	§4(2) BauGB; Landesamt für Bauen und Verkehr, Schreiben vom 16.08.2016	
12.15	<p>Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planverfahren“ Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung vom 1. November 2005 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 45 vom 16. November 2005) geprüft.</p> <p>Bezüglich der geplanten 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes W II „Windfeld Dauer“ im Teilbereich II der Stadt Prenzlau, OT Dauer, ergehen sich für die zum LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/ Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, ziviler Luftverkehr und übriger ÖPNV folgende Hinweise.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
12.16	<p><u>Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr und Binnenschifffahrt</u> Es bestehen aus verkehrsbehördlicher Sicht keine Einwände gegen die Änderungen des Bebauungsplanes W II bezogen auf die Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr und Binnenschifffahrt.</p>	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	Anlagen der Eisenbahn und schiffbare Landesgewässer werden von dem Vorhaben nicht berührt.	
12.17	<u>zivilier Luftverkehr</u> Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergeht mit Bezug auf §§ 12 ff i. V. m. § 31 Abs. 2 (LuftVG) von der Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg eine gesonderte Stellungnahme.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg wurde beteiligt und hat Stellungnahmen abgegeben (siehe Nr. 6).
12.18	<u>übriger ÖPNV und sonstige Hinweise zu öffentlichen Straßen</u> Die öffentlichen Wege im Geltungsbereich des Bebauungsplanes dürfen nicht mit Windkraftanlagen überbaut werden und nicht von den Rotorblättern überragt werden. Hinsichtlich des Verkehrs auf dem öffentlichen Straßennetz, hier schließe ich den Bereich des übrigen ÖPNV ein, bitte ich insbesondere im Rahmen der Realisierung des Vorhabens (Bauphase) zu beachten, dass die Anlagen- und Materialtransporte möglichst zu verkehrsarmen Zeiten erfolgen sollten, um Behinderungen des fließenden Verkehrs weitestgehend ausschließen zu können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt: Die öffentlichen Wege im Geltungsbereich des Bebauungsplans, 1. Änderung, Teilbereich II, werden nicht mit Windkraftanlagen überbaut. Der Ausschluss der öffentlichen Wegestücke aus den Baugrenzen B, C und D stellt dies sicher. Eine rechtliche Grundlage für die Forderung, dass öffentliche Wege nicht von Rotorblättern überragt werden dürfen, gibt es nicht. Diese Forderung steht im Widerspruch zu der Bestandssituation vor Ort. Gefährdungen des öffentlichen Verkehrs können durch geeignete technische Maßnahmen vermieden werden (siehe 12.2). Die weitergehenden Hinweise werden dem Vorhabenträger zur Beachtung übermittelt. Eine Änderung der Planung ergibt sich daraus nicht.
12.19	Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr. 13 Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Nebensitz Prenzlau, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
13.	§4(1) BauGB; Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung	
13.1	Keine Stellungnahme erfolgt	Im Rahmen der Unterrichtung gemäß §4 (1) BauGB ist keine Äußerung erfolgt. Eine erneute Beteiligung erfolgt im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §4 (2) BauGB.
13.	§4(2) BauGB; Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung	
13.2	Keine Stellungnahme erfolgt	Im Rahmen der Unterrichtung gemäß §4 (1) BauGB sowie der Beteiligung nach §4 (2) BauGB sind keine Äußerungen erfolgt. Es wird daher davon ausgegangen, dass von der aktuellen Planung keine durch das Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung zu vertretende Belange berührt sind.
13.	§4(2) BauGB; Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung	
13.3	Keine Stellungnahme erfolgt	Sowohl im Rahmen der Unterrichtung gemäß §4 (1) BauGB als auch der Beteiligungen gemäß §4 (2) BauGB erfolgte keine Äußerung zum o.g. Planvorhaben. Es wird daher davon ausgegangen, dass keine durch das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung zu vertretenden Belange berührt sind.

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr. 14 Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Milmersdorf, Forstweg 2, 17268 Milmersdorf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
14.	§4(1) BauGB; Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Milmersdorf, Schreiben vom 18.12.2013	
14.1	<p>Sie haben die untere Forstbehörde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu o.g. Planung um Stellungnahme gebeten. Wir nehmen zum Vorhaben wie folgt Stellung:</p> <p>Durch das Vorhaben wird kein Wald im Sinne des § 2 LWaldG Brandenburgs vom 20. April 2004 (GVBl. I. S.137) in Anspruch genommen. Bau- bzw. anlagenbedingte Wirkungen auf den Wald sind nicht zu erwarten.</p> <p>Seitens der Unteren Forstbehörde bestehen gegenüber der 2. Änderung des Teil - FNP des Ortsteils Dauer sowie der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VBP) WII „Windfeld Dauer“ aufgrund von Nichtbetroffenheit keine Bedenken.</p>	<p>Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>
14.	§4(2) BauGB; Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Milmersdorf, Schreiben vom 14.04.2014	
14.2	<p>Sie haben die untere Forstbehörde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu o.g. Planung um Stellungnahme gebeten. Wir nehmen zum Vorhaben wie folgt Stellung:</p> <p>Durch das Vorhaben wird kein Wald im Sinne des § 2 LWaldG Brandenburgs vom 20. April 2004 (GVBl. S.137) in Anspruch genommen. Bau- bzw. anlagenbedingte Wirkungen auf den Wald sind nicht zu erwarten.</p> <p>Seitens der Unteren Forstbehörde bestehen gegenüber der 2. Änderung Teil-FNP OT Dauer und 1. Änderung VBP WH „Windfeld Dauer“ keine Bedenken.</p>	<p>Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>
14.	§4(2) BauGB; Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Milmersdorf	
14.3	Keine Stellungnahme erfolgt	<p>Sowohl im Rahmen der Unterrichtung gemäß §4 (1) BauGB als auch der Beteiligung gemäß §4 (2) BauGB zum 1. Entwurf wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Zur Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB zum 2. Entwurf erfolgte keine Äußerung zum Planvorhaben. Es wird daher davon ausgegangen, dass keine durch den Landesbetrieb Forst Brandenburg zu vertretenden Belange berührt sind.</p>

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr. 15 Landesbetrieb Straßenwesen, NL Ost, Tramper Chaussee 3, Haus 8, 16225 Eberswalde

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
15.	§4(1) BauGB; Landesbetrieb Straßenwesen, Schreiben vom 03.12.2013	
15.1	Mit Schreiben vom 08.11.2013 beteiligten Sie den Landesbetrieb Straßenwesen Dienststätte Eberswalde als Träger öffentlicher Belange an der o. g. Planung. Die Prüfung der eingereichten Unterlagen hat ergeben, dass sich das Planungsgebiet östlich der Bundesstraße 109 - freie Strecke - befindet für die der LS die Baulast verwaltet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
15.2	Bei dieser Prüfung wurde festgestellt, dass die Auflagen und Hinweise aus den Stellungnahmen vom 23.07.2007 sowie 19.12.2007 zum BPL WII Windfeld Dauer vom Antragsteller nicht nachgekommen ist und der LS keine abschließende Stellungnahme zum Windfeld Dauer abgegeben hat!	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Mitteilung über die Ergebnisse des Abwägungsprotokolls zu den Verfahren VBP WII „Windfeld Dauer“ und der 1. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer, wurde am 14.05.2008 versandt.
15.3	zu o.g. 1. Änderung Grundsätzlich bestehen gegen die o. g. 1. Änderung keine Einwände.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass grundsätzlich keine Bedenken zu Planung bestehen.
15.4	Ungeachtet dessen sind die nachfolgenden Auflagen zu erfüllen und bei der weiteren Planung zu berücksichtigen: Der Aufstellgrenze für die WKA an der B 109 wird in der vorliegenden Form nicht zugestimmt. Da noch keine Angaben zum genauen Standort und über die maximale Höhe der Windkraftanlagen (speziell an der B 109) gegeben wurde, weise ich darauf hin, dass der Abstand der baulichen Anlage jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der B 109 20 m + Rotorblätterlänge betragen muss. Dem LS ist der Nachweis vorzulegen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bei der fast unmittelbar an die Bundesstraße B109 angrenzenden nachrichtlich aus dem B-Plan übernommenen Baufeldabgrenzung Baufeldtyp „A“ handelt es sich ausschließlich um Bestandssicherung der bereits vorhandenen Altanlagen. Die 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes WII „Windfeld Dauer“ sieht kein Heranrücken von Windkraftanlagen an die Bundesstraße vor. Folgender Hinweis ist sowohl in der Planzeichnung als auch in der Begründung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans zu finden: 4 Entfernungen zur Bundesstraße gemäß Bundesfernstraßengesetz (FStrG) Gemäß § 9 Abs. 1 FStrG besteht bis zu einer Entfernung von 20 m, gemessen vom äußeren Fahrbahnbefestigungsrand von Bundesstraßen, ein Verbot für die Errichtung von Hochbauten sowie für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs.
15.5	Im Hinblick auf die Sicherheit und Leichtigkeit des fließenden Verkehrs ist die WKA mit einem technischen System, das den Eisabwurf von Rotorblättern verhindert, auszurüsten. Mit Betriebsaufnahme ist durch den Betreiber der WKA die Straßenbauverwaltung von der Art des eingesetzten Sicherungssystems zum Ausschluss von Eisabwurf schriftlich zu unterrichten. Ist ein solches System nicht verfügbar oder ungeeignet, die Gefahr des Eisabwurfs wirksam und vollständig zu verhindern, ist bei Wetterlagen mit Eisansatzgefahr an den Rotorblättern der Betrieb der Windkraftanlage einzustellen. Hier wird ein Mindestabstand des Einzelstandortes der WKA zur Fahrbahnaußenkante auf	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger übermittelt. Die Baugrenzen zur Verdichtung des Windfeldes (Teilbereich I) sind mehr als 300 m von der Bundesstraße B109 entfernt, die Baugrenzen im Teilbereich II sind mehr als 1 km von der B109 entfernt. Eine Änderung der Planung ist daher nicht erforderlich. Konkrete Betroffenheiten des Verkehrs werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens gem. § 4 BImSchG untersucht, wenn WKA-Standorte, –Typen und –Abmessungen fest stehen. Dann können u.U. Regelungen zum Thema Eisabwurf getroffen werden.

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	<p>mindestens 300 m festgesetzt. Das für den Standort geeignete System ist durch die Genehmigungsbehörde zu überprüfen und in die Genehmigung aufzunehmen. (OVG -Sachsen-Anhalt, 09.02.2006,2 M 71/05)</p>	
15.6	<p>Sollten im Zuge der Baumaßnahmen Änderungen an der bestehenden Zufahrt zur B 109 geplant sein, bedarf dies der Genehmigung des Landesbetriebes Straßenwesen, Dienststätte Eberswalde, Sachgebiet Straßenverwaltung Ost. Dies gilt auch für eine zeitlich begrenzte Nutzung als Baustellenzufahrt. Die Genehmigung ist kostenpflichtig (§ 21 in Verbindung mit § 22 BbgStrG)</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger übermittelt.</p>
15.7	<p>Rechtzeitig vor Baubeginn ist die Ausführungsplanung dem LS zu zur Prüfung zu übergeben. Bauanfang und Bauende sind der zuständigen Straßenmeisterei in 17291 Prenzlau, Berliner Straße 10 in schriftlicher Form mitzuteilen. Eine Mitbenutzung bereits vorhandener Zufahrten, die als Sondernutzung durch die Straßenbauverwaltung gestattet wurden, bedürfen der Abstimmung mit dem bisherigen Nutzer. Die anfallenden Sondernutzungsgebühren werden anteilig, gemessen an dem Verkehrsaufkommen, den jeweiligen Nutzern in Rechnung gestellt. Die verkehrliche Erschließung der einzelnen Windkraftanlagen ist dem LS nachzuweisen. Sollten Versorgungsleitungen die Bundesstraße queren, so ist ein gesonderter Antrag auf Straßennutzung unter Angabe der genauen Kilometrierung im LS ein zureichen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger übermittelt.</p>
15.8	<p>Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind mit dem LS abzustimmen. Für die B 109 von Prenzlau bis Blindow ist ein Planfeststellungsverfahren zum Ausbau der Fahrbahn eingeleitet worden. Nach § 9a FStrG gilt demnach Veränderungssperre. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen befinden sich u. a. an der B 109 von Prenzlau bis Görzitz. Die Planung ist unbedingt zu beachten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger übermittelt. Derzeit sind keine Konflikte mit der vorliegenden Planung zu erkennen.</p>
15.9	<p>Grundsätzlich ist weiterhin der § 9 Bundesfernstraßengesetz zu beachten.</p>	<p>Folgender Hinweis ist sowohl in der Planzeichnung als auch in der Begründung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans zu finden: 4 Entfernungen zur Bundesstraße gemäß Bundesfernstraßengesetz (FStrG) Gemäß § 9 Abs. 1 FStrG besteht bis zu einer Entfernung von 20 m, gemessen vom äußeren Fahrbahnbefestigungsrand von Bundesstraßen, ein Verbot für die Errichtung von Hochbauten sowie für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs. (siehe 15.4)</p>
15.	§4(2) BauGB; Landesbetrieb Straßenwesen; Schreiben vom 11.04.2014	
15.10	<p>Die Prüfung der eingereichten Unterlagen hat ergeben, dass in der Abwägung mit Stand: Sep, 2013; im Punkt 15.2 zu unserer Stellungnahme vom 03.12.2013 der LS über das Ergebnis der Abwägung der bereits zurückliegenden Jahre mit Postausgang vom 14.05.2008 informiert wurde. Doch leider ist im LS kein Abwägungsprotokoll eingegangen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Ergebnis der Abwägung (PA vom 14.05.2008) wird dem Landesbetrieb Straßenwesen erneut zusammen mit dem aktuellen Abwägungsergebnis zugesandt.</p>

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
15.11	Der Pkt. 15.9 „Grundsätzlich ist weiterhin der § 9 Bundesfernstraßengesetz zu beachten“ ist in der weiteren Planung nicht berücksichtigt worden. Dies ist unbedingt an den Vorhabenträger zu übermitteln und in der weiteren Planung aufzunehmen!	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger übermittelt. Der Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung „ Beteiligung der Straßenbauverwaltung im Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen durch die Baugenehmigungs- oder Immissionsschutzbehörden “ vom 29.05.2009 wird bei der Planung vollumfänglich beachtet. Bei der fast unmittelbar an die Bundesstraße B109 angrenzenden nachrichtlich aus dem B-Plan übernommenen Baufeldabgrenzung Baufeldtyp „A“ handelt es sich ausschließlich um Bestandssicherung der bereits vorhandenen Altanlagen. Die 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes WII „Windfeld Dauer“ sieht kein Heranrücken von Windkraftanlagen an die Bundesstraße vor. Eine Änderung der Planung ergibt sich daraus nicht.
15.12	Die anderen Abwägungspunkte werden zur Kenntnis genommen.	Es bestehen zum Abwägungsprotokoll vom 30.01.2013 keine weiteren Bedenken oder Anregungen.
15.13	1. Änderung des VBP WH „Windfeld Dauer“ Die nachfolgenden Hinweise sind in der weiteren Planung zu berücksichtigen:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
15.14	Die Beeinträchtigung der Sicht- oder sonstigen Verkehrsverhältnissen durch störenden Schattenwurf auf die Landesstraße ist zu vermeiden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Von der Planung ist keine Landesstraße betroffen. Die 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes WII „Windfeld Dauer“ sieht kein Heranrücken von Windkraftanlagen an die Bundesstraße vor, daher wird sich der Schattenwurf an der Bundesstraße durch die 1. Änderung des VBP WII „Windfeld Dauer“ nicht erhöhen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
15.15	Störende Lichtreflexionen durch die Rotorblätter („Disco-Effekt“) kann durch Verwendung mittelreflektierender Farben bei der Beschichtung der Rotorblätter für den Straßenverkehr minimiert werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes WII „Windfeld Dauer“ sieht kein Heranrücken von Windkraftanlagen an die Bundesstraße vor. Die gemäß Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung „Beteiligung der Straßenbauverwaltung im Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen durch die Baugenehmigungs- oder Immissionsschutzbehörden“ vom 29.05.2009 vorgegebenen Abstandsregelungen werden vollumfänglich eingehalten. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sind daher ausgeschlossen. Die Festsetzung 4.2 der 1. Änderung des VBP WII „Windfeld Dauer“ regelt die Farbgebung der Windkraftanlagen : <i>Bei der Farbgebung ist ein nicht reflektierender Spezialanstrich in den RAL-Farben 9016</i>

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
		<p>(verkehrsweiß), 2009 (verkehrsorange) bzw. alternativ 3020 (verkehrsrot), 9002 (grauweiß), 7038 (achatgrau) oder 7035 (lichtgrau) zu verwenden.</p> <p>Den Hinweisen wird somit Rechnung getragen und eine Änderung der Planung ergibt sich daraus nicht.</p>
15.16	<p>Soweit die Installation von Blinklichtern nach luftrechtlichen Bestimmungen nicht erforderlich ist, wird gefordert, dass auf diese verzichtet wird. Die Ablenkung der Straßenverkehrsteilnehmer durch die Befuerung der WKA wird dadurch vermieden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Minimierung der Befuerung wurde in der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ bereits mit der Festsetzung 3.6 - Nachtkennzeichnung berücksichtigt:</p> <p><i>Die Nachtkennzeichnung der Windkraftanlagen hat, soweit erforderlich, durch eine Flügelspitzenbefuerung mit 10 cd oder ein Feuer „W“ rot mit 100 cd zu erfolgen.</i></p> <p>Weitergehende Möglichkeiten zur bedarfsgerechten Befuerung werden geprüft. Der Vorhabenträger hat sich jedoch mit dem 1. Nachtrag zum 2. Durchführungsvertrag für das Windfeld Dauer wie folgt verpflichtet:</p> <p>„Bedarfsgerechte Befuerung</p> <p>1) Für den Fall, dass eine Umsetzung von bedarfsgerechter Befuerung von Windkraftanlagen in den derzeit gültigen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen rückwirkend als verpflichtend festgelegt wird, wird der Vorhabenträger seine Windkraftanlagen dahingehend nachrüsten.</p> <p>2) Dem Vorhabenträger ist bekannt, dass sich eine Initiative mit der flächendeckenden Umrüstung des Windeignungsgebietes Schenkenberg, zu welchem auch das Gebiet des Projektes Dauer III gehört, befasst. Derzeit sind die Kosten für den Vorhabenträger allein nicht darstellbar. Er sichert aber zu, positiv daran teilzunehmen, insofern sich weitere Betreiber von Windkraftanlagen daran beteiligen. "</p> <p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>
15.17	<p>Die verkehrliche Erschließung der Windkraftanlagen ist dem LS für jede einzelne WKA vorzulegen. Einer Direktanbindung an die Bundesstraße 109 wird nicht gestattet.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger übermittelt. Es sind keine Konflikte mit der vorliegenden Planung zu erkennen.</p>
15.18	<p>Unsere Stellungnahme zur 1. Änderung vom 03.12.2014 behält weiterhin ihre volle Gültigkeit.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Inhalt der Stellungnahme beachtet (siehe 15.1 ff).</p>
15.19	<p>Unter Beachtung der o. g. Hinweise wird dem VBP WII „ Windfeld Dauer“ zugestimmt.</p>	<p>Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>
15.	§4(2) BauGB; Landesbetrieb Straßenwesen; Schreiben vom 16.08.2016	
15.20	<p>Gegen die Änderungen im Teilbereich II des Windfeldes bestehen seitens des Landesbetriebes Straßenwesen keine Einwände.</p>	<p>Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.</p>
15.21	<p>Ungeachtet dessen weise ich darauf hin, dass eine Direktanbindung an die B 109 nicht gestattet wird.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Anschluss neuer Erschließungswege für WKA an die B109 ist nicht geplant. Der Teilbereich II reicht nicht an die Bundesstraße.</p>

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
		Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
15.22	Die Hinweise aus der Stellungnahme vom 11.04.2014 unter Pkt. „Die nachfolgenden Hinweise...“ sind weiterhin zu beachten.	Die Stellungnahme vom 11.04.2014 findet weiterhin Beachtung (siehe 15.10).

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr. 16 Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin, Steglitzer Damm 117, 12169 Berlin

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
16.	§4(1) BauGB; Eisenbahn-Bundesamt	
16.1	Keine Stellungnahme erfolgt	Im Rahmen der Unterrichtung gemäß §4 (1) BauGB ist keine Äußerung erfolgt. Eine erneute Beteiligung erfolgte im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §4 (2) BauGB.
16.	§4(2) BauGB; Eisenbahn-Bundesamt	
16.2	Keine Stellungnahme erfolgt	Im Rahmen der Unterrichtung gemäß §4 (1) BauGB ist sowie der Beteiligung nach §4 (2) BauGB ist zu Planverfahren keine Äußerung erfolgt. Es wird daher davon ausgegangen, dass zum jetzigen Stand der Planung keine durch das Eisenbahn-Bundesamt zu vertretenden Belange berührt sind.
16.	§4(2) BauGB; Eisenbahn-Bundesamt	
16.3	Keine Stellungnahme erfolgt	Sowohl im Rahmen der Unterrichtung gemäß §4 (1) BauGB als auch der Beteiligungen gemäß §4 (2) BauGB erfolgte keine Äußerung zum o.g. Planvorhaben. Es wird daher davon ausgegangen, dass keine durch das Eisenbahn-Bundesamt zu vertretenden Belange berührt sind.

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr. 17 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Ifra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
17.	§4(1) BauGB; Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Schreiben vom 06.12.2013	
17.1	Das Windfeld ist östlich zum Radar der Luftverteidigung CÖLPIN, d. h. im Interessengebiet (35-km-Radius) und im erweiterten Interessengebiet (50-km-Radius) um diese Luftverteidigungsradaranlage, ausgewiesen, wo Windenergieanlage (WEA) die Funktionsfähigkeit dieser Art von Radaranlagen stören können. Allein die Errichtung von WEA innerhalb dieses Gebietes bedeutet noch keine Störung der Verteidigungsanlage.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. (siehe 17.2)
17.2	Gegen die Umsetzung der Bauleitplanung gibt es keine Einwände, wenn die WEA mit ihren dämpfungs- und verschattungswirksamen Anteilen (Turm, Gondel, Rotorblattwurzel - etwa unteres Drittel des Rotorblatts) nicht höher gebaut werden als 235,8 m über Normalnull. Werden die WEA mit den dämpfungs- und verschattungswirksamen Anteilen höher gebaut, so ragen diese in den Erfassungsbereich der Luftverteidigungsanlage (LV-Anlage) CÖLPIN hinein. Bei einer ungünstigen Anordnung der WEA in der Fläche kann es zu einer Überlagerung der einzelnen Störpotenziale der WEA kommen und somit zu einer Beeinträchtigung der Radarerfassung. Dies gilt es in jedem Fall zu vermeiden; daher ist zwischen den WEA ein Separationsabstand im Seitenwinkel von mindestens 0,3° oder größer einzuhalten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Folgender Hinweis ist sowohl in der Planzeichnung als auch in der Begründung des VBP zu finden: 9 Radar der Luftverteidigung <i>Das Plangebiet liegt im erweiterten Interessengebiet (50 km Radius) der Luftverteidigungsradaranlage Cölpin. Die Windkraftanlagen dürfen mit ihren dämpfungs- und verschattungswirksamen Anteilen (Turm, Gondel, Rotorblattwurzel [etwa unteres Drittel des Rotorblatts]) nicht höher als 235,8 m über Normalnull errichtet werden. Bei höheren Anteilen bedarf es einer gesonderten Bewertung.</i>
17.3	Um mehrere WEA auf der Fläche anzuordnen gibt es auch die Möglichkeit der engen Staffelung. Das bedeutet, dass zwei WEA auf einem Radial mit einem maximalen Abstand des 3fachen Rotordurchmessers errichtet werden. Dies hat den Vorteil, dass das Störpotenzial der beiden WEA in der Summe unwesentlich größer ist als das einer einzelnen WEA. Als Referenz zur Ausrichtung der Radiale und zur Ausmessung der Separationsabstände im Seitenwinkel dient folgende geographische Koordinate (WGS84): 013°25'59.285M Ost, 53°30'30.221" Nord. Einzelfallbetrachtungen sind in jedem Fall erforderlich! <u>Rechtsgrundlage</u> § 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB und § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG in Verbindung mit § 35 Abs. 1 und 3 Nr. 8 BauGB	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger übermittelt. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
17.	§4(2) BauGB; Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr; Telefonat am 24.06.2014	
17.4	Keine schriftliche Stellungnahme erfolgt	Im Rahmen der Beteiligung nach §4 (2) BauGB ist zu Planverfahren keine Äußerung erfolgt. Bei dem Telefonat mit Herrn Rohde am 24.06.2014 wurde folgendes mitgeteilt: Die Stellungnahme (STN) zum Vorentwurf vom 06.12.2013 ist weiterhin gültig. Es wurde keine neue STN abgegeben, weil die STN zum Vorentwurf im Entwurf vollständig

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
		berücksichtigt wurde. Eine Änderung der Planung ist somit nicht erforderlich.
17.	§4(2) BauGB; Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	
17.5	Keine Stellungnahme erfolgt	Im Rahmen der Beteiligung gemäß §4 (2) BauGB zum 2. Entwurf erfolgte keine Äußerung zum o.g. Planvorhaben. Da bereits zum 1. Entwurf keine weiteren Hinweise, Bedenken oder Anregungen vorgebracht wurden, wird davon ausgegangen, dass keine durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr zu vertretenden Belange berührt sind.

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr. 18 Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR, Lindenstraße 34, 14467 Potsdam

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
18.	§4(1) BauGB; Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR	
18.1	Keine Stellungnahme erfolgt	Im Rahmen der Unterrichtung gemäß §4 (1) BauGB ist keine Äußerung erfolgt. Eine erneute Beteiligung erfolgte im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §4 (2) BauGB.
18.	§4(2) BauGB; Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR	
18.2	Keine Stellungnahme erfolgt	Im Rahmen der Unterrichtung gemäß §4 (1) BauGB sowie der Beteiligung nach §4 (2) BauGB sind keine Äußerungen erfolgt. Es wird daher davon ausgegangen, dass von der aktuellen Planung keine durch das Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände zu vertretende Belange berührt sind.
18.	§4(2) BauGB; Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR	
18.3	Keine Stellungnahme erfolgt	Im Rahmen der Unterrichtung gemäß §4 (1) BauGB sowie der Beteiligungen nach §4 (2) BauGB sind keine Äußerungen erfolgt. Es wird daher davon ausgegangen, dass von der aktuellen Planung keine durch das Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände zu vertretende Belange berührt sind.

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr. 19 Polizeipräsidium Frankfurt/Oder, Schutzbereich Uckermark, Wallgasse 4, 17291 Prenzlau

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
19.	§4(1) BauGB; Polizeipräsidium Frankfurt/Oder	
19.1	Keine Stellungnahme erfolgt	Im Rahmen der Unterrichtung gemäß §4 (1) BauGB ist keine Äußerung erfolgt. Eine erneute Beteiligung erfolgte im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §4 (2) BauGB.
19.	§4(2) BauGB; Polizeipräsidium Frankfurt/Oder	
19.2	Keine Stellungnahme erfolgt	Im Rahmen der Unterrichtung gemäß §4 (1) BauGB sowie der Beteiligung nach §4 (2) BauGB sind keine Äußerungen erfolgt. Es wird daher davon ausgegangen, dass von der aktuellen Planung keine durch das Polizeipräsidium Frankfurt /Oder zu vertretende Belange berührt sind.
19.	§4(2) BauGB; Polizeipräsidium Frankfurt/Oder	
19.3	Keine Stellungnahme erfolgt	Im Rahmen der Unterrichtung gemäß §4 (1) BauGB sowie der Beteiligungen nach §4 (2) BauGB sind keine Äußerungen erfolgt. Es wird daher davon ausgegangen, dass von der aktuellen Planung keine durch das Polizeipräsidium Frankfurt /Oder zu vertretende Belange berührt sind.

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr. 20 Zentraldienst der Polizei des Landes Bbg, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Verw.-Zentrum B Hauptallee 116/8, 15806 Zossen/OT Wünsdorf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
20.	§4(1) BauGB; Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Schreiben vom 18.11.2013	
20.1	Die eingehende Prüfung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes hat zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine konkreten Anhaltspunkte auf das Vorhandensein von Kampfmitteln auf der o.g. Fläche ergeben. Es ist deshalb nicht erforderlich, Maßnahmen der Kampfmittelräumung durchzuführen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
20.2	Sollten bei Erdarbeiten dennoch Kampfmittel gefunden werden, weise ich Sie darauf hin, dass es nach § 3 Absatz 1 Nr.1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Vergütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg - KampfmV) vom 23.11.1998, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II Nr. 30 vom 14.12.1998, verboten ist entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Sie sind verpflichtet diese Fundstelle gemäß § 2 der genannten Verordnung unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er ist wie folgt sowohl in der Planzeichnung als auch in der Begründung des Entwurfs des B-Plans zu finden: 8 Kampfmittel <i>Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel gefunden werden, ist es nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg - KampfmV) vom 23.11.1998, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II Nr. 30 vom 14.12.1998, verboten, entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Die Fundstelle ist gemäß § 2 der genannten Verordnung unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen.</i> Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
20.3	Dieses Schreiben ersetzt ein Protokoll über die Absuche nach Kampfmitteln als Bescheinigung der Kampfmittelfreiheit.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger übermittelt. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
20.	§4(2) BauGB; Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Schreiben vom 09.05.2014	
20.4	die eingehende Prüfung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes hat zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine konkreten Anhaltspunkte auf das Vorhandensein von Kampfmitteln auf der o.g. Fläche ergeben . Es ist deshalb nicht erforderlich, Maßnahmen der Kampfmittelräumung durchzuführen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
20.5	Sollten bei Erdarbeiten dennoch Kampfmittel gefunden werden, weise ich Sie darauf hin, dass es nach § 3 Absatz 1 Nr.1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg - KampfmV) vom 23.11.1998, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II Nr. 30 vom 14.12.1998, verboten ist entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Sie sind verpflichtet diese Fundstelle gemäß § 2 der genannten Verordnung unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er ist wie folgt sowohl in der Planzeichnung als auch in der Begründung des Entwurfs des B-Plans zu finden: 8 Kampfmittel <i>Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel gefunden werden, ist es nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg - KampfmV) vom 23.11.1998, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II Nr. 30</i>

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
		<p>vom 14.12.1998, verboten, entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Die Fundstelle ist gemäß § 2 der genannten Verordnung unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen.</p> <p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>
20.6	Dieses Schreiben ersetzt ein Protokoll über die Absuche nach Kampfmitteln als Bescheinigung der Kampfmittelfreiheit.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger übermittelt. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
20.	§4(2) BauGB; Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Schreiben vom 07.09.2016	
20.7	Die eingehende Prüfung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes hat zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine konkreten Anhaltspunkte auf das Vorhandensein von Kampfmitteln auf der o.g. Fläche des B-Planes ergeben. Es ist deshalb nicht erforderlich, Maßnahmen der Kampfmittelräumung durchzuführen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
20.8	Sollten bei Erdarbeiten dennoch Kampfmittel gefunden werden, weise ich Sie daraufhin, dass es nach § 3 Absatz 1 Nr.1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg - KampfmV) vom 23.11.1998, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II Nr. 30 vom 14.12.1998, verboten ist entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Sie sind verpflichtet diese Fundstelle gemäß § 2 der genannten Verordnung unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen.	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er ist wie folgt sowohl in der Planzeichnung als auch in der Begründung des Entwurfs des B-Plans zu finden:</p> <p>8 Kampfmittel <i>Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel gefunden werden, ist es nach § 3 Abs. 1 Nr.1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg - KampfmV) vom 23.11.1998, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II Nr. 30 vom 14.12.1998, verboten, entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Die Fundstelle ist gemäß § 2 der genannten Verordnung unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen.</i></p> <p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich</p>
20.9	Dieses Schreiben ersetzt ein Protokoll über die Absuche nach Kampfmitteln als Bescheinigung der Kampfmittelfreiheit.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger übermittelt. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr. 21 Industrie- und Handelskammer Frankfurt (O.), Geschäftsfeld Standortpolitik Innovation/Umwelt, Puschkinstraße 12 b, 15236 Frankfurt (Oder)

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
21.	§4(1) BauGB; Industrie- und Handelskammer Frankfurt (O.); Schreiben vom 12.12.2013	
21.1	Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
21.	§4(2) BauGB; Industrie- und Handelskammer Frankfurt (O.)	
21.2	Keine Stellungnahme erfolgt	Im Rahmen der ersten Beteiligung nach §4 (2) BauGB sind keine Äußerungen erfolgt. Es wird daher davon ausgegangen, dass von der aktuellen Planung keine durch die Industrie- und Handelskammer Frankfurt (O.) zu vertretende Belange berührt sind.
21.	§4(2) BauGB; Industrie- und Handelskammer Frankfurt (O.), Schreiben vom 11.08.2016	
21.3	Die Handwerkskammer Frankfurt (Oder) - Region Ostbrandenburg hat derzeit keine Einwände zum vorliegenden 2. Entwurf der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes WII „Windfeld Dauer“ / Teilbereich II der Stadt Prenzlau OT Dauer.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr. 22 Kreishandwerkerschaft Uckermark, Dr.-Wilhelm-Külz-Straße 40, 17291 Prenzlau

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
22.	§4(1) BauGB, Kreishandwerkerschaft Uckermark	
22.1	Keine Stellungnahme erfolgt	Im Rahmen der Unterrichtung gemäß §4 (1) BauGB ist keine Äußerung erfolgt. Eine erneute Beteiligung erfolgt im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §4 (2) BauGB.
22.	§4(2) BauGB; Kreishandwerkerschaft Uckermark, Schreiben vom 28.04.2014	
22.2	Gegen den vorgesehenen Bebauungsplan bestehen seitens der Kreishandwerkerschaft keine Einwände.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
22.	§4(2) BauGB; Kreishandwerkerschaft Uckermark	
22.3	Keine Stellungnahme erfolgt	Im Rahmen der Beteiligung gemäß §4 (2) BauGB zum 1. Entwurf wurden keine Einwände zur o.g. Planung erhoben. Sowohl im Rahmen der Unterrichtung gemäß §4 (1) BauGB als auch der Beteiligung gemäß §4 (2) BauGB zum 2. Entwurf erfolgte keine Äußerung zum o.g. Planvorhaben. Es wird daher davon ausgegangen, dass keine durch die Kreishandwerkerschaft Uckermark zu vertretenden Belange berührt sind.

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr. 23 DWD Deutscher Wetterdienst, Abt. Personal und Finanzen, Postfach 600552, 14405 Potsdam

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
23.	§4(1) BauGB; DWD Deutscher Wetterdienst; Schreiben vom 22.11.2013	
23.1	Das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes. Deshalb werden dagegen keine Einwände erhoben.	Es wurden keine Bedenken zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
23.2	Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), die Anerkennung als Kur- und Erholungsort, die Windenergienutzung o. a. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
23.3	<i>Anlage: Planzeichnungen Vorentwurf 2. Änderung Teil-Flächennutzungsplan Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; 1. Änderung Vorhabenbezogener Bebauungsplan WII „Windfeld Dauer“, Stadt Prenzlau, Gemarkung Dauer</i>	<i>Die Planzeichnungen der Vorentwürfe wurden vom DWD unverändert zurück geschickt. Es sind keine Änderungen der Planung erforderlich.</i>
23.	§4(2) BauGB; DWD Deutscher Wetterdienst; Schreiben vom 28.04.2014	
23.4	Das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes. Deshalb werden dagegen keine Einwände erhoben.	Es wurden keine Bedenken zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
23.5	Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), die Anerkennung als Kur- und Erholungsort, die Windenergienutzung o. a. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
23.	§4(2) BauGB; DWD Deutscher Wetterdienst; Schreiben vom 27.07.2016	
23.6	Das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes. Deshalb werden dagegen keine Einwände erhoben.	Es wurden keine Bedenken zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
23.7	Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), die Anerkennung als Kur- und Erholungsort o. a. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren. Zu unserer Entlastung erhalten Sie Ihre Unterlagen zurück.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr. 24 BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH, Niederlassung Brandenburg, Borkumstraße 2, 13189 Berlin

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
24.	§4(1) BauGB; BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH	
24.1	Keine Stellungnahme erfolgt	Im Rahmen der Unterrichtung gemäß §4 (1) BauGB ist keine Äußerung erfolgt. Eine erneute Beteiligung erfolgte im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §4 (2) BauGB.
24.	§4(2) BauGB; BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH	
24.2	Keine Stellungnahme erfolgt	Im Rahmen der Unterrichtung gemäß §4 (1) BauGB sowie der Beteiligung nach §4 (2) BauGB sind keine Äußerungen erfolgt. Es wird daher davon ausgegangen, dass von der aktuellen Planung keine durch die BVVG zu vertretende Belange berührt sind.
24.	§4(2) BauGB; BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH	
24.3	Keine Stellungnahme erfolgt	Im Rahmen der Unterrichtung gemäß §4 (1) BauGB sowie der Beteiligungen nach §4 (2) BauGB sind keine Äußerungen erfolgt. Es wird daher davon ausgegangen, dass von der aktuellen Planung keine durch die BVVG zu vertretende Belange berührt sind.

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr. 25 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Berliner Straße 98-101, 14467 Potsdam

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
25.	§4(1) BauGB; Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schreiben vom 10.12.2013	
25.1	In der vorstehenden Angelegenheit teile ich Ihnen mit, dass öffentliche Belange nicht berührt werden.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
25.2	<u>Ergänzend darf ich auf Folgendes hinweisen:</u> Für den Fall, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich werden, ist der Bundesforstbetrieb Havel - Oder - Spree gern bereit, diese zu übernehmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger übermittelt. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
25.3	Im Übrigen berührt meine Stellungnahme nicht die Interessen anderer Bundesverwaltungen und des Landesvermögens.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
25.	§4(2) BauGB; Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schreiben vom 13.05.2014	
25.4	in der vorstehenden Angelegenheit teile ich Ihnen nach Prüfung der Unterlagen mit, dass öffentliche Belange von der Planung nicht berührt werden.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
25.5	<u>Ergänzend darf ich auf folgendes hinweisen:</u> Für den Fall, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich werden, ist der Bundesforstbetrieb Havel - Oder - Spree gern bereit, diese zu übernehmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger übermittelt. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
25.6	Im Übrigen berührt meine Stellungnahme nicht die Interessen anderer Bundesverwaltungen und des Landesvermögens.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
25.	§4(2) BauGB; Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schreiben vom 16.08.2016	
25.7	In der vorstehenden Angelegenheit teile ich Ihnen mit, dass öffentliche Belange von der Planung nicht berührt werden.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
25.8	Für den Fall, dass Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden, ist der Bundesforstbetrieb Havel - Oder - Spree gern bereit, diese zu übernehmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger übermittelt. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
25.9	Im Übrigen berührt meine Stellungnahme nicht die Interessen anderer Bundesverwaltungen und des Landesvermögens.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr. 26 DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Berlin, Liegenschaftsmanagement, Caroline-Michaelis-Straße 5 - 11, 10115 Berlin

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
26.	§4(1) BauGB; DB Services Immobilien GmbH; Schreiben vom 18.11.2013	
26.1	<p>Mit dem heutigen Schreiben möchten wir Sie über Veränderungen im DB Konzern informieren. Mit der am 30. August 2013 erfolgten Eintragung im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin- Charlottenburg wurde die DB Services Immobilien GmbH auf die Deutsche Bahn AG verschmolzen. Die DB Services Immobilien GmbH ist somit als eigenständiges Unternehmen erloschen. Unmittelbar anschließend erfolgte die Zusammenführung mit dem Sanierungsmanagement (FRS) zu der neuen Servicefunktion „DB Immobilien“. Die neue Firmierung lautet:</p> <p style="text-align: center;">Deutsche Bahn AG DB Immobilien</p> <p>Wir bitten Sie, die neue Firmierung ab sofort in unserer Geschäftskorrespondenz zu verwenden und Ihre Stammdaten entsprechend zu ändern.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die neue Firmierung bei weiterem Schriftverkehr beachtet.
26.2	<p>Mit Schreiben vom 08.11.2013 haben Sie uns gebeten, zum o.a. Bebauungsplanverfahren der Stadt Prenzlau eine Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange abzugeben.</p> <p>Die DB Immobilien fungiert als Dienstleister innerhalb des DB Konzerns für immobilienrelevante Aufgaben.</p> <p>Die DB Netz AG stellt die Infrastruktur für den Bahnbetrieb zur Verfügung. Sie übernimmt damit diejenigen Aufgaben, die als Ausfluss der grundsätzlichen Bestimmungen Gemeinwohlcharakter haben. Dementsprechend ist die Deutsche Bahn AG, DB Netz AG, entsprechend den Beschlüssen zur Neuordnung im Bahnbereich und ihre Auswirkungen auf das Bauplanrecht, Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Grundsätzlich richtet sich das Interesse darauf, dass alle von der Deutschen Bahn AG im Einzugsbereich der Planverfahren wahrzunehmenden Belange prinzipiell Berücksichtigung finden.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
26.3	<p>Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zur 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBP) WII „Windfeld Dauer“ der Stadt Prenzlau stellen wir aus Sicht der DB AG fest, dass gemäß der planerischen Darstellung die Lage des Geltungsbereiches des o.a. Bebauungsplanes abseits-östlich der Bahnstrecke: (6100) Bln-Spandau - Hamburg-Altona liegt. Innerhalb des Geltungsbereiches sind uns keine Flächen der Deutschen Bahn AG bekannt.</p> <p>Eine Betroffenheit von aktiven Bahnanlagen einer Eisenbahn des Bundes sowie zukünftige Planungen unseres Unternehmens sind mittels der vorgelegten Unterlagen nicht erkennbar.</p> <p>Zum vorgenannten Vorhaben gibt es aus Sicht der DB AG grundsätzlich keine Einwände.</p>	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht.
26.4	Sollten Ihrerseits Rückfragen bestehen, stehen wir Ihnen unter o.g. Rufnummer zur Verfügung. Bitte verwenden sie dazu unser Aktenzeichen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
26.	§4(2) BauGB; DB Services Immobilien GmbH; Schreiben vom 23.04.2014	
26.5	Die uns mit Schreiben vom 03.04.2014 übergebenen Entwurfsunterlagen der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBP) WII „Windfeld Dauer“ der Stadt Prenzlau, OT Dauer haben wir erhalten und unter dem Aktenzeichen TÖB-BLN-14-4316 registriert. Wir bitten Sie, dieses bei etwaigem Schriftwechsel stets anzugeben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und das Aktenzeichen bei weiterem Schriftverkehr angegeben. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
26.6	Nach Sichtung der vorgelegten Unterlagen stellen wir fest, dass der Planungsinhalt zur 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBP) WII „Windfeld Dauer“ der Stadt Prenzlau mit Stand 01/2014 aus Sicht der DB AG gegenüber dem Planungsstand zum Vorentwurf mit Stand 09/2013 keine wesentlichen Änderungen im Bezug zu den Bahnanlagen der DB AG darstellt.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
26.7	Wir verweisen somit auf die weitere Gültigkeit der Stellungnahmen der Deutschen Bahn AG, mit Schreiben von DB Immobilien, Zeichen: FRI-O-L(A) Ma, TÖB-BLN-13-4119 vom 18.11.2013 und bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.	Auch in der Stellungnahme vom 18.11.2013 wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht (siehe 26.1 ff).
26.	§4(2) BauGB; DB Services Immobilien GmbH; Schreiben vom 21.07.2016	
26.8	Mit Schreiben vom 13.07.2016 haben Sie uns gebeten, zum o.a. 2. Entwurf der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBP) WII „Windfeld Dauer“ der Stadt Prenzlau, OT Dauer / Teilbereich II eine Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange abzugeben. Die DB Immobilien fungiert als Dienstleister innerhalb des DB Konzerns für immobilienrelevante Aufgaben. Die DB Netz AG stellt die Infrastruktur für den Bahnbetrieb zur Verfügung. Sie übernimmt damit diejenigen Aufgaben, die als Ausfluss der grundsätzlichen Bestimmungen Gemeinwohlcharakter haben. Dementsprechend ist die Deutsche Bahn AG, DB Netz AG, entsprechend den Beschlüssen zur Neuordnung im Bahnbereich und ihre Auswirkungen auf das Bauplanrecht, Träger öffentlicher Belange. Grundsätzlich richtet sich das Interesse darauf, dass alle von der Deutschen Bahn AG im Einzugsbereich der Planverfahren wahrzunehmenden Belange prinzipiell Berücksichtigung finden.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
26.9	Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zum 2. Entwurf der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBP) WM „Windfeld Dauer“ der Stadt Prenzlau, OT Dauer / Teilbereich II stellen wir aus Sicht der DB AG fest, dass gemäß der planerischen Darstellung die Lage des Geltungsbereiches des o.g. Bebauungsplanes östlich der Bahnstrecke: (6081) Bln.- Gesundbrunnen - Eberswalde - Stralsund abseits liegt. Innerhalb des Geltungsbereiches sind uns keine Flächen der Deutschen Bahn AG bekannt. Eine Betroffenheit von aktiven Bahnanlagen einer Eisenbahn des Bundes sowie zukünftige Planungen unseres Unternehmens sind mittels der vorgelegten Unterlagen nicht erkennbar.	Es wird keine Betroffenheit durch die vorliegende Planung festgestellt und keine Einwände vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	Zum vorgenannten Vorhaben gibt es aus Sicht der DB AG grundsätzlich keine Einwände.	
26.10	Sollten Ihrerseits Rückfragen bestehen, stehen wir Ihnen unter o.g. Rufnummer zur Verfügung. Bitte verwenden sie dazu unser Aktenzeichen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und das Aktenzeichen bei weiterem Schriftverkehr angegeben. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr. 27 Deutsche Telekom AG, Netzproduktion GmbH, Postfach 229, 14526 Stahnsdorf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
27.	§4(1) BauGB; Deutsche Telekom AG, Schreiben vom 27.11.2013	
27.1	<p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Deutschen Telekom AG.</p> <p>Wir weisen aber darauf hin, dass durch die Einrichtung einer Windkraftanlage in unmittelbarer Nähe zu unseren Telekommunikationslinien, diese bei eventuell auftretender atmosphärischer Entladung besonders gefährdet sind. Wir empfehlen daher schon bei der Festlegung der Standorte einen ausreichenden Abstand zu unseren Telekommunikationslinien zu berücksichtigen.</p> <p>Das sind in der Regel 15 m Abstand zwischen Erdungsanlagen der WKA und unseren Telekommunikationslinien.</p>	<p>Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> <p>Im B-Planverfahren werden keine genauen Standorte festgelegt, sondern nur Bereiche (Baufenster) in denen diese errichtet werden dürfen. Entsprechend Lageplan (Anlage der STN) liegen die Telekommunikationslinien entlang der Straßen und Wege des Plangebietes und eine Unterschreitung des Abstands von 15 m kann bei den neu geplanten Anlagen (Baugrenze Baufeldtyp „C“) ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Forderung nach dem Mindest-Abstand zwischen Erdungsanlagen der WKA und Telekommunikationslinien wurde als Hinweis Nr. 6 in den Entwurf der 1. Änderung zum B-Plan aufgenommen.</p> <p>6 Telekommunikationslinien <i>Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich entlang der Verkehrsflächen Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG. In der Regel sind 15 m Abstand zwischen Erdungsanlagen der Windkraftanlage und der Telekommunikationslinien einzuhalten. (...)</i></p> <p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>
27.2	<p>Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass keine Verpflichtung der Deutschen Telekom AG besteht, den Windkraftpark/die Windkraftanlage an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom AG anzuschließen. Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom AG auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Deutschen Telekom AG erforderlich.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger übermittelt.</p> <p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>
27.3	<p>Kabelschutzanweisung</p> <p>Es ist immer zu beachten, dass sich die bauausführende Tiefbaufirma 14 Tage vor dem Beginn der Bauarbeiten über oder in der Nähe unserer TK-Linien durch die Deutsche Telekom mittels Auskunft zu Aufgrabungen Dritte einweisen lässt, um u. a. Schäden am Eigentum der Deutschen Telekom zu vermeiden und um jederzeit den ungehinderten Zugang zu TK-Linien, z.B. im Falle von Störungen bzw. für notwendige Montage- und Wartungsarbeiten, zu gewährleisten. Die Notwendigkeit der Einweisung bezieht sich auch auf Flächen, die für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen, für die Lagerung von</p>	<p>Die Kabelschutzanweisung wird zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger übermittelt.</p> <p>Der o.g. Hinweis Nr. 6 Telekommunikationslinien der 1. Änderung des VBP setzt sich wie folgt fort (siehe 27.1):</p> <p><i>(...)Die bauausführende Tiefbaufirma hat bei Arbeiten im Bereich der Telekommunikationslinien die Deutsche Telekom 14 Tage vor Baubeginn für eine</i></p>

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	Baumaterial wie auch zum Abstellen der Bautechnik benötigt werden. Die "Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen der Deutschen Telekom AG bei Arbeiten anderer (Kabelschutzanweisung)" ist zu beachten (siehe Anlage).	<i>Einweisung zu unterrichten.</i> Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
27.4	Anlagen: Kabelschutzanweisung Übersichtslageplan Telekom-Leitungsbestand Plangebiet	Die Kabelschutzanweisung wird beachtet und dem Vorhabenträger übermittelt. Der Leitungsbestand wird dem Vorhabenträger übermittelt.
27.	§4(2) BauGB; Deutsche Telekom AG, Schreiben vom 10.04.2014	
27.5	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Deutschen Telekom AG. Wir weisen aber darauf hin, dass durch die Einrichtung einer Windkraftanlage in unmittelbarer Nähe zu unseren Telekommunikationslinien, diese bei eventuell auftretender atmosphärischer Entladung besonders gefährdet sind. Wir empfehlen daher schon bei der Festlegung der Standorte einen ausreichenden Abstand zu unseren Telekommunikationslinien zu berücksichtigen. Das sind in der Regel 15 m Abstand zwischen Erdungsanlagen der WKA und unseren Telekommunikationslinien.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt (siehe 27.1). Im B-Planverfahren werden keine genauen Standorte festgelegt, sondern nur Bereiche (Baufenster) in denen diese errichten werden dürfen. Entsprechend Lageplan (Anlage der STN) liegen die Telekommunikationslinien entlang der Straßen und Wege des Plangebietes und eine Unterschreitung des Abstands von 15 m kann bei den neu geplanten Anlagen (Baugrenze Baufeldtyp „C“) ausgeschlossen werden. Die Forderung nach dem Mindest-Abstand zwischen Erdungsanlagen der WKA und Telekommunikationslinien wurde als Hinweis Nr. 6 in den Entwurf der 1. Änderung zum B-Plan aufgenommen. 6 Telekommunikationslinien <i>Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich entlang der Verkehrsflächen Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG. In der Regel sind 15 m Abstand zwischen Erdungsanlagen der Windkraftanlage und der Telekommunikationslinien einzuhalten. (...)</i> Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
27.6	Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass keine Verpflichtung der Deutschen Telekom AG besteht, den Windkraftpark/die Windkraftanlage an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom AG anzuschließen. Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom AG auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Deutschen Telekom AG erforderlich.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger übermittelt. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
27.7	Kabelschutzanweisung Es ist immer zu beachten, dass sich die bauausführende Tiefbaufirma 14 Tage vor dem Beginn der Bauarbeiten über oder in der Nähe unserer TK-Linien durch die Deutsche Telekom mittels Auskunft zu Aufgrabungen Dritte einweisen lässt, um u. a. Schäden am Eigentum der Deutschen Telekom zu vermeiden und um jederzeit den ungehinderten Zugang zu TK-Linien, z.B. im Falle von Störungen bzw. für notwendige Montage- und	Die Kabelschutzanweisung wird zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger übermittelt. Der o.g. Hinweis Nr. 6 Telekommunikationslinien der 1. Änderung des VBP setzt sich wie folgt fort (siehe 27.1):

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	<p>Wartungsarbeiten, zu gewährleisten. Die Notwendigkeit der Einweisung bezieht sich auch auf Flächen, die für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen, für die Lagerung von Baumaterial wie auch zum Abstellen der Bautechnik benötigt werden.</p> <p>Die "Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen der Deutschen Telekom AG bei Arbeiten anderer (Kabelschutzanweisung)" ist zu beachten (siehe Anlage).</p>	<p>(...)Die bauausführende Tiefbaufirma hat bei Arbeiten im Bereich der Telekommunikationslinien die Deutsche Telekom 14 Tage vor Baubeginn für eine Einweisung zu unterrichten.</p> <p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>
27.8	<p>Anlagen: Kabelschutzanweisung Übersichtslageplan Telekom-Leitungsbestand Plangebiet</p>	<p>Die Kabelschutzanweisung wird beachtet und dem Vorhabenträger übermittelt. Der Leitungsbestand wird dem Vorhabenträger übermittelt.</p>
27.	§4(2) BauGB; Deutsche Telekom AG, Schreiben vom 22.07.2016	
27.9	<p>im Planbereich befinden sich zurzeit keine Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Deutschen Telekom AG.</p> <p>Wir weisen aber darauf hin, dass durch die Einrichtung einer Windkraftanlage in unmittelbarer Nahe zu unseren Telekommunikationslinien, diese bei eventuell auftretender atmosphärischer Entladung besonders gefährdet sind. Wir empfehlen daher schon bei der Festlegung der Standorte einen ausreichenden Abstand zu unseren Telekommunikationslinien zu berücksichtigen.</p> <p>Das sind in der Regel 15 m Abstand zwischen Erdungsanlagen der WKA und unseren Telekommunikationslinien.</p>	<p>Die Nicht-Betroffenheit von Telekommunikationslinien im Teilbereich II wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die weiter führenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im B-Planverfahren werden keine genauen Windkraftanlagen-Standorte festgelegt, sondern nur Bereiche (Baufenster) in denen diese errichtet werden dürfen.</p> <p>Die Forderung nach dem Mindest-Abstand zwischen Erdungsanlagen der WKA und Telekommunikationslinien wurde als Hinweis Nr. 6 in den Entwurf der 1. Änderung zum B-Plan aufgenommen.</p> <p>6 Telekommunikationslinien <i>Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich entlang der Verkehrsflächen Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG. In der Regel sind 15 m Abstand zwischen Erdungsanlagen der Windkraftanlage und der Telekommunikationslinien einzuhalten. (...)</i></p> <p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>
27.10	<p>Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass keine Verpflichtung der Deutschen Telekom AG besteht, den Windkraftpark/die Windkraftanlage an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom AG anzuschließen.</p> <p>Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom AG auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Deutschen Telekom AG erforderlich.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger übermittelt.</p> <p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>
27.11	<p>Kabelschutzanweisung</p> <p>Es ist immer zu beachten, dass sich die bauausführende Tiefbaufirma 14 Tage vor dem Beginn der Bauarbeiten über oder in der Nähe unserer TK-Linien durch die Deutsche Telekom mittels Auskunft zu Aufgrabungen Dritte einweisen lässt, um u. a. Schäden am Eigentum der Deutschen Telekom zu vermeiden und um jederzeit den ungehinderten Zugang zu TK-Linien, z.B. im Falle von Störungen bzw. für notwendige Montage- und</p>	<p>Die Kabelschutzanweisung wird zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger übermittelt.</p> <p>Der o.g. Hinweis Nr. 6 Telekommunikationslinien der 1. Änderung des VBP setzt sich wie folgt fort (siehe 27.1):</p>

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	<p>Wartungsarbeiten, zu gewährleisten. Die Notwendigkeit der Einweisung bezieht sich auch auf Flächen, die für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen, für die Lagerung von Baumaterial wie auch zum Abstellen der Bautechnik benötigt werden.</p> <p>Die "Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen der Deutschen Telekom AG bei Arbeiten anderer (Kabelschutzanweisung)" ist zu beachten (siehe Anlage).</p>	<p>(...)Die bauausführende Tiefbaufirma hat bei Arbeiten im Bereich der Telekommunikationslinien die Deutsche Telekom 14 Tage vor Baubeginn für eine Einweisung zu unterrichten.</p> <p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr. 28 E.dis AG, Regionalbereich Ost-Brandenburg, Karl-Marx-Straße 2, 17291 Prenzlau

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
28.	§4(1) BauGB; E.dis AG, Schreiben vom 20.12.2013	
28.1	Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 08.11.2013 und teilen Ihnen mit, dass vorbehaltlich weiterer Abstimmungen zur Sicherung unseres vorhandenen Anlagenbestandes gegen die o. g. Planung keine Bedenken bestehen.	Es wurden keine Bedenken zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
28.2	<p>Im dargestellten Baugebiet befinden sich Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens. Sollte eine Umverlegung von Leitungen erforderlich werden, erbitten wir einen rechtzeitigen Antrag, aus welchem die Baugrenzen ersichtlich sind. Auf dieser Grundlage werden wir dem Antragsteller ein Angebot für die Umverlegung unserer Anlagen unterbreiten.</p> <p>Als Anlage übersenden wir Ihnen Planunterlagen mit unserem eingetragenen Strom- und Gasanlagenbestand. Diese Unterlagen dienen als Information und nicht als Grundlage zum Durchführen von Bauarbeiten. Zu konkreten Vorhaben setzen Sie sich bitte mindestens 14 Tage vor Baubeginn mit uns in Verbindung. Wir werden Ihnen die erforderlichen Unterlagen zum Anlagenbestand zusenden.</p> <p>Wir bitten Sie, unseren Anlagenbestand bei Ihrer Vorhaben konkreten Planung zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger zur Beachtung weiter geleitet.</p> <p>Folgender Hinweis war im Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans zu finden:</p> <p>5.1 Oberirdische Ver- und Entsorgungsleitungen <i>Die Abstände zu Leitungen werden in Zusammenarbeit mit den zuständigen Leitungsträgern im Rahmen des Genehmigungsverfahrens abgestimmt.</i></p>
28.3	<p>Die in den Unterlagen dargestellten WEA-Standorte werden von Hochspannungs- und Mittelspannungs-Freileitungen unseres Unternehmens gekreuzt/tangiert. Unsere Forderungen bezüglich der Mindestabstände von WEA zu Freileitungen unseres Unternehmens stützen sich auf die Empfehlung der VDEW vom 17. Dezember 1998, nach der zwischen WEA und Freileitungen Mindestabstände von 3 x Rotordurchmesser der geplanten WEA, unabhängig von der Spannungsebene, einzuhalten sind.</p>	<p>Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Folgende Festsetzung ist im VbP zu finden:</p> <p>3.7 Abstände zu oberirdischen Versorgungsleitungen <i>Die Sicherheitsabstände zu Mittel- und Hochspannungsfreileitungen werden im Minimum auf den 3-fachen Rotordurchmesser festgesetzt. Unterschreitungen bis zum 1-fachen Rotordurchmesser sind zulässig, wenn entsprechende Vereinbarungen zwischen dem Vorhabenträger und den Leitungsträgern getroffen werden. In Fällen einer weiteren Unterschreitung des Sicherheitsabstandes ist eine Verlegung der Freileitung in die Erde auf Kosten des Vorhabenträgers vorzunehmen.</i></p>
28.4	Unsere grundsätzliche Zustimmung beinhaltet keine Anschlussgenehmigung an das E.DIS Netz. Hier sind im Bedarfsfall gesonderte Anträge an unsere Fachabteilung NWN in 15517 Fürstenwalde, Langewahler Straße 60 einzureichen.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und werden dem Vorhabenträger übermittelt. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
28.5	Wir möchten ebenfalls darauf hinweisen, dass sich im ausgewiesenen Bereich an Anlagen der Stadtwerke Prenzlau GmbH befinden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stadtwerke Prenzlau (Nr. 35) wurden nach §4 (1) BauGB und §4(2) BauGB im Planverfahren beteiligt.
28.6	<p>Nachfolgend möchten wir Ihnen allgemeine Hinweise zu Arbeiten in der Nähe und zum Schutz von Versorgungsanlagen zur Kenntnis geben, die Sie bitte bei der weiteren Planung im o. g. Bereich berücksichtigen möchten:</p> <p>1. „Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen der E.DIS Aktiengesellschaft“</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger übermittelt. Eine Änderung der Planung ergibt sich daraus nicht.

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	<p>2. „Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Freileitungen der E.DIS Aktiengesellschaft“</p> <p>3. „Richtlinien zum Schutz erdverlegter Gasleitungen der E.DIS Aktiengesellschaft“ und „Hinweise über das Verhalten bei Beschädigungen an Gasleitungen der E.DIS Aktiengesellschaft“</p>	
28.7	<p>Für Rückfragen stehen Ihnen in unserem Standort des Regionalbereiches Ost Brandenburg unsere Mitarbeiter gern zur Verfügung. Ansprechpartner sind für: Stromversorgungsanlagen: Herr Lindberg Telefon 03984 8719-3212 Gasversorgungsanlagen : Herr Keck . Telefon 03984 8719-3281</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ergibt sich daraus nicht.
28.8	<p>Anlagen: „Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen der E.DIS AG“ „Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Freileitungen der E.DIS AG“ „Hinweise und Richtlinien zum Schutz erdverlegter Gasleitungen der E.DIS AG“ Karte 3427-5914C12 Maßstab 1:10.000 Karte 3427-5914C12 Maßstab 1:2.000 Kartenname Schenkenberg Dauer Maßstab 1:20.000</p>	Die Anlagen werden zur Kenntnis genommen und die Hinweise und Richtlinien dem Vorhabenträger übermittelt. Die Leitungsbestände wurden anhand der Karten überprüft und die Planzeichnung des Entwurfs der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans übernommen.
28.	§4(2) BauGB; E.dis AG, Schreiben vom 25.04.2014	
28.9	Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 03.04.2014 und teilen Ihnen mit, dass vorbehaltlich weiterer Abstimmungen zur Sicherung unseres vorhandenen Anlagenbestandes gegen die o. g. Planung keine Bedenken bestehen.	Es wurden keine Bedenken zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
28.10	Sollte ein elektrischer Anschluss des Windfelde an unser Netz geplant sein, so sind rechtzeitig Antragsunterlagen an unsere Fachabteilung NWN in 15517 Fürstenwalde einzureichen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger übermittelt. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
28.11	<p>Im dargestellten Baugebiet befinden sich Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens. Sollte eine Umverlegung von Leitungen erforderlich werden, erbitten wir einen rechtzeitigen Antrag, aus welchem die Baugrenzen ersichtlich sind. Auf dieser Grundlage werden wir dem Antragsteller ein Angebot für die Umverlegung unserer Anlagen unterbreiten. Wir bitten Sie, unseren Anlagenbestand bei Ihrer Vorhaben konkreten Planung zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger zur Beachtung weiter geleitet.</p> <p>Folgender Hinweis ist in der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans zu finden:</p> <p>5.1 Oberirdische Ver- und Entsorgungsleitungen <i>Die Abstände zu Leitungen werden in Zusammenarbeit mit den zuständigen Leitungsträgern im Rahmen des Genehmigungsverfahrens abgestimmt.</i></p> <p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>
28.12	<p>Abstandsforderung Windenergieanlagen</p> <p>Bezüglich des in den vorliegenden Unterlagen erwähnten Sondergebiet</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> <p>Im B-Planverfahren werden keine genauen Windkraftanlagen-Standorte festgelegt,</p>

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	<p>„Windenergieanlagen“ ist folgendes anzumerken: Die in den Unterlagen dargestellten WEA-Standorte werden von Hochspannungs-, Mittelspannungsfreileitungen- und Kabelanlagen unseres Unternehmens gekreuzt/tangiert.</p> <p>Unsere Forderungen bezüglich der Mindestabstände von WEA zu Freileitungen unseres Unternehmens stützen sich auf die Empfehlung der VDEW M35/98 vom 17. Dezember 1998, nach der zwischen WEA und Freileitungen Mindestabstände von 3 x Rotordurchmesser der geplanten WEA, unabhängig von der Spannungsebene, einzuhalten sind. Diese Regelung findet Ihre Anwendung, sofern die Nachlaufströmung (Wake) die Freileitung im Bereich von 3 x Rotordurchmesser trifft.</p> <p>Der Mindestabstand von 3 x Rotordurchmesser versteht sich hier als Entfernung zwischen der Rotorblattspitze einer Windenergieanlage und dem äußeren ruhenden Leiter der Freileitung. Damit ergibt sich eine Distanz \geq von 3,5 x Rotordurchmesser zwischen der Turmachse der WEA und der nächstgelegenen Außenphase unserer Freileitung. Es ist zu beachten, dass das äußere ruhende Leiterseil nicht mit der in den Planunterlagen eingezeichneten Leitungsachsen identisch ist.</p>	<p>sondern nur Bereiche (Baufenster), in denen diese errichten werden dürfen.</p> <p>Um die Abstandsorderungen zu Freileitungen in die Bauleitplanung aufzunehmen, befindet sich folgende Festsetzung in der 1. Änderung des VBP:</p> <p>3.7 Abstände zu oberirdischen Versorgungsleitungen <i>Die Sicherheitsabstände zu Mittel- und Hochspannungsfreileitungen werden im Minimum auf den 3-fachen Rotordurchmesser festgesetzt. Unterschreitungen bis zum 1-fachen Rotordurchmesser sind zulässig, wenn entsprechende Vereinbarungen zwischen dem Vorhabenträger und den Leitungsträgern getroffen werden. In Fällen einer weiteren Unterschreitung des Sicherheitsabstandes ist eine Verlegung der Freileitung in die Erde auf Kosten des Vorhabenträgers vorzunehmen.</i></p> <p>Die Definition des Mindestabstandes ist bereits in der Begründung zur 1. Änderung des VBP zu finden und wurde zum 2. Entwurf klarstellend wie folgt ergänzt:</p> <p>„Die Festsetzung folgt der Norm DIN EN 50341-3-4; VDE 0210-3:2011-013 (01/2011). Der Sicherheitsabstand versteht sich als Entfernung zwischen der Rotorblattspitze einer WKA in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiterseil der Freileitung. Es ist zu beachten, dass das äußere ruhende Leiterseil nicht mit den in den Planunterlagen eingezeichneten Leitungsachsen identisch ist. (...)“</p>
28.13	Bei Fällen in denen die WEA in unmittelbarer Nähe zum Bereich des Mindestabstandes errichtet wird, ist die Einhaltung des in den Planungsunterlagen darzustellenden Abstandes vor der Inbetriebnahme mittels vermessener Lagepläne durch den Vorhabenträger nachzuweisen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger übermittelt. Eine Änderung der Planung ergibt sich daraus jedoch nicht.
28.	§4(2) BauGB; E.dis AG, Schreiben vom 21.07.2016	
28.14	Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 13. Juli 2016 und teilen Ihnen mit, dass vorbehaltlich weiterer Abstimmungen zur Sicherung unseres vorhandenen Anlagenbestandes gegen die 2. Änderung des Teilflächennutzungsplans der Stadt Prenzlau, OT Dauer / Teilbereich I und der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld“ Dauer / Teilbereich I keine Bedenken bestehen.	Es bestehen keine Bedenken gegenüber der Planung. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
28.15	<p>Im dargestellten Baugebiet befinden sich Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens. Sollte eine Umlegung von Leitungen erforderlich werden, erbitten wir einen rechtzeitigen Antrag, aus welchem die Baugrenzen ersichtlich sind.</p> <p>Auf dieser Grundlage werden wir dem Antragsteller ein Angebot für die Umlegung unserer Anlagen unterbreiten. Im Rahmen vorhabenkonkreter Planungen halten wir deshalb eine Rücksprache mit uns für erforderlich.</p> <p>Als Anlage übersenden wir Ihnen Planunterlagen mit unserem eingetragenen Strom-/Gas-/ Fernmeldeleitungs- und Anlagenbestand. Diese Unterlagen dienen als Information und nicht als Grundlage zum Durchführen von Bauarbeiten.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger zur Beachtung weiter geleitet.</p> <p>Folgender Hinweis ist in der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans zu finden:</p> <p>5.1 Oberirdische Ver- und Entsorgungsleitungen <i>Die Abstände zu Leitungen werden in Zusammenarbeit mit den zuständigen Leitungsträgern im Rahmen des Genehmigungsverfahrens abgestimmt.</i></p>

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	Wir bitten Sie, unseren Anlagenbestand bei Ihren Vorhaben konkreten Planung zu berücksichtigen.	Die Unterlagen zu Anlagenbestand wurden zur Kenntnis genommen und zur Prüfung der Planung genutzt. Der Anlagenbestand ist in der Planzeichnung des VBP enthalten. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
28.16	Alle in unseren bisherigen Stellungnahmen zum Flächennutzungsplan und deren Änderungen und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan und deren Änderungen gemachten Aussagen behalten auch weiterhin ihre Gültigkeit.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Alle Stellungnahmen, die im Verfahren eingegangen sind, wurden berücksichtigt (siehe 28.1 ff).
28.17	Baumaßnahmen der E:DIS AG im Baugebiet sind bisher nicht vorgesehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
28.18	Bezugnehmend auf die Kompensationsmaßnahme M11 teilen wir mit, dass sich auf dem Flurstück 122 Fm-Kabel befinden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Kompensationsmaßnahme M11 (im Umweltbericht) „Ackerumwandlung am Silo“ beinhaltet die dauerhafte Stilllegung von Ackerfläche. Die vorhandene Fernmelde-Kabeltrasse wird davon nicht in Mitleidenschaft gezogen.
28.19	<p>Abstandsforderung Windenergieanlagen Die in den Unterlagen dargestellten WEA-Standorte werden von Hochspannungsfreileitungen unseres Unternehmens tangiert. Unsere Forderungen bezüglich der Mindestabstände von WEA zu Freileitungen unseres Unternehmens stützen sich auf die Empfehlung der VDEW M35/98 vom 17. Dezember 1998, nach der zwischen WEA und Freileitungen Mindestabstände von 3 x Rotordurchmesser der geplanten WEA, unabhängig von der Spannungsebene, einzuhalten sind. Diese Regelung findet Ihre Anwendung, sofern die Nachlaufströmung (Wake) die Freileitung im Bereich von 3 x Rotordurchmesser trifft. Kann nachgewiesen werden, dass die Nachlaufströmung die Freileitung nicht in einem Abstand von 3 x Rotordurchmesser trifft, so ist jedoch ein Mindestabstand von 1,5 x Rotordurchmesser einzuhalten. Der Mindestabstand von 3 x Rotordurchmesser versteht sich hier als Entfernung zwischen der Rotorblattspitze einer Windenergieanlage und dem äußeren ruhenden Leiter der Freileitung. Damit ergibt sich eine Distanz von > 3,5 x Rotordurchmesser zwischen der Turmachse der WEA und der nächstgelegenen Außenphase unserer Freileitung. Es ist zu beachten, dass das äußere ruhende Leiterseil nicht mit der in den Planunterlagen eingezeichneten Leitungsachsen identisch ist. Nach v. g. Empfehlung werden neben Schädigungspotentialen durch die Nachlaufströmung von WEA auch andere Gefahrenquellen wie Eisabwurf, Rotorblattbruch oder erhöhte Blitzgefährdung betrachtet.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Im B-Planverfahren werden keine genauen Windkraftanlagen-Standorte festgelegt, sondern nur Bereiche (Baugrenzen), in denen diese errichten werden dürfen. Um die Abstandsforderungen zu Freileitungen in die Bauleitplanung aufzunehmen, befindet sich folgende Festsetzung in der 1. Änderung des VbP: 3.7 Abstände zu oberirdischen Versorgungsleitungen <i>Die Sicherheitsabstände zu Mittel- und Hochspannungsfreileitungen werden im Minimum auf den 3-fachen Rotordurchmesser festgesetzt. Unterschreitungen bis zum 1-fachen Rotordurchmesser sind zulässig, wenn entsprechende Vereinbarungen zwischen dem Vorhabenträger und den Leitungsträgern getroffen werden. In Fällen einer weiteren Unterschreitung des Sicherheitsabstandes ist eine Verlegung der Freileitung in die Erde auf Kosten des Vorhabenträgers vorzunehmen.</i> Die Definition des Mindestabstandes ist in der Begründung zur 1. Änderung des VBP zu finden und wurde zum 2. Entwurf klarstellend wie folgt ergänzt: „Die Festsetzung folgt der Norm DIN EN 50341-3-4; VDE 0210-3:2011-013 (01/2011). Der Sicherheitsabstand versteht sich als Entfernung zwischen der Rotorblattspitze einer WKA in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiterseil der Freileitung. Es ist zu beachten, dass das äußere ruhende Leiterseil nicht mit den in den Planunterlagen eingezeichneten Leitungsachsen identisch ist. (...)“</p>
28.20	<p>Bei Fällen in denen die WEA in unmittelbarer Nähe zum Bereich des Mindestabstandes errichtet wird, ist die Einhaltung des in den Planungsunterlagen darzustellenden Abstandes vor der Inbetriebnahme mittels vermessener Lagepläne durch den Vorhabenträger nachzuweisen. Die in den Unterlagen dargestellten Windenergieanlagen (WEA) - Standorte werden von Freileitungen unseres Unternehmens gekreuzt / tangiert.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger übermittelt. Eine Änderung der Planung ergibt sich daraus jedoch nicht. Im B-Planverfahren werden keine genauen Windkraftanlagen-Standorte festgelegt, sondern nur Bereiche (Baugrenzen), in denen diese errichten werden dürfen. Konkrete Standorte und WKA-Typen mit deren Abmessungen stehen erst im</p>

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
		Genehmigungsverfahren gem. § 4 BImSchG fest. Dann können die genauen Betroffenheiten geklärt werden.
28.21	Die Abstände von Gasleitungen, Armaturen, und Anlagen zu Windenergieanlagen sind entsprechend DVGW G 463, DVGW RS 2004/04 und des Gutachtens „Gasleitungen in der Nähe von Windkraftanlagen“ einzuhalten. Bei einer möglichen elektrischen Beeinflussung der Gasleitungen, Armaturen und Anlagen sind die Abstände nach AfK-Empfehlung Nr. 3 Abschnitte 4.1 „Grundsätze“, 4.2 „Abstände zwischen Rohrleitungen und Hochspannungsfreileitungen sowie Hochspannungskabeln“, 4.2.1 „Parallelführungen“ und 4.2.2 „Kreuzungen“ zu beachten und ein zuhalten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Gasleitungen sind innerhalb des Geltungsbereichs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans nicht vorhanden. Eine Änderung der Planung ergibt sich daraus nicht.
28.22	Diese Bestandplanauskunft stellt keine Einspeisegenehmigung bzw. Netzanschlusszusage dar. Der Verknüpfungspunkt gemäß EEG wird durch die zuständige Fachabteilung der E.DIS AG im Rahmen der netztechnischen Bewertung benannt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
28.23	Wir übergeben Ihnen folgende Richtlinien und Hinweise zu Arbeiten in der Nähe und zum Schutz von Verteilungsanlagen: „Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen der E.DIS AG“ „Hinweise zu Bebauung und Begrünung in der Nähe vorhandener/geplanter 110 kV-Freileitungen und 110-kV Kabelanlagen der E.DIS AG“	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ergibt sich daraus nicht.
28.24	Für Rückfragen stehen(t) Ihnen in unserem Regionalbereich unsere(r) Mitarbeiter/in gern zur Verfügung. Ansprechpartner sind für: Stromversorgungsanlagen : Herr Udo Steinbom Telefon 03984-8719 3213, Gasversorgungsanlagen : Herr Norbert Keck Telefon 03984-8719 3281,	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ergibt sich daraus nicht.
28.25	Anlagen Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen. Hinweise zur Bebauung und Begrünung in der Nähe 110kV-Freileitungen.	Die Anlagen werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ergibt sich daraus nicht.

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr. 29 Erzbistum Berlin, Bau-/Liegenschaften, Abt. III/4, Niederwallstraße 8-9, 10117 Berlin/Mitte

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
29.	§4(1) BauGB; Erzbistum Berlin, Schreiben vom 20.11.2013	
29.1	In der vorbezeichneten Angelegenheit teilen wir Ihnen nach Prüfung der Unterlagen mit, dass die von uns wahrzunehmenden öffentlichen Belange durch Ihre Planung nicht berührt werden. Eine weitere Beteiligung des Erzbistums Berlin an der 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplan OT Dauer und 1. Änderung VBP WH "Windfeld Dauer" Bauleitplanung Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer, ist nicht erforderlich.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich. Da Kompensationsmaßnahmen auf Flurstücken auch außerhalb der Geltungsbereiche der Bauleitpläne liegen, wurde das Erzbistum Berlin im Entwurfsstadium (gem. §4(2) BauGB) erneut beteiligt.
29.	§4(2) BauGB; Erzbistum Berlin, Schreiben vom 22.04.2014	
29.2	In der vorbezeichneten Angelegenheit teilen wir Ihnen nach Prüfung der Unterlagen mit, dass die von uns wahrzunehmenden öffentlichen Belange durch Ihre Planung nicht berührt werden. Eine weitere Beteiligung des Erzbistums Berlin an der Bauleitplanung Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer, 2. Änderung des Teilflächennutzungsplanes für den Ortsteil Dauer und 1. Änderung VBP WII "Windfeld Dauer", ist nicht erforderlich.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich. Von der Beteiligung des Erzbistums Berlin im weiteren Planverfahren wird abgesehen.
29.	§4(2) BauGB; Erzbistum Berlin	
29.3	Keine Stellungnahme erfolgt	Im Rahmen der Unterrichtung gemäß §4 (1) BauGB sowie der Beteiligung nach §4 (2) BauGB zum 1. Entwurf wurden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht. Im Rahmen der Beteiligung gem. §4 (2) zum 2. Entwurf sind keine Äußerungen erfolgt. Es wird daher davon ausgegangen, dass von der aktuellen Planung keine durch das Erzbistum Berlin zu vertretende Belange berührt sind.

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr. 30 Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, Konsistorium Bauamt, Postfach 35 09 54, 10218 Berlin

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
30.	§4(1) BauGB; Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, Schreiben vom 10.12.2013	
30.1	Herzlichen Dank für die Übersendung der Planungsunterlagen. Ich sehe durch das geplante Vorhaben kirchliche Belange nicht als betroffen an und werde daher für die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz als Trägerin öffentlicher Belange keine inhaltliche Stellungnahme zu dem Planungsvorhaben abgeben.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
30.	§4(2) BauGB; Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz; Schreiben vom 13.05.2014	
30.2	Ich sehe durch das geplante Vorhaben kirchliche Belange nicht als betroffen an und werde daher für die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz als Trägerin öffentlicher Belange keine inhaltliche Stellungnahme zu dem Planungsvorhaben abgeben.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
30.	§4(2) BauGB; Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz	
30.3	Keine Stellungnahme erfolgt	Im Rahmen der Unterrichtung gemäß §4 (1) BauGB sowie der Beteiligung nach §4 (2) BauGB zum 1. Entwurf wurden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht. Im Rahmen der Beteiligung gem. §4 (2) zum 2. Entwurf sind keine Äußerungen erfolgt. Es wird daher davon ausgegangen, dass von der aktuellen Planung keine durch die evangelische Kirche Berlin-Brandenburg - schlesische Oberlausitz zu vertretenden Belange berührt sind.

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr. 31 GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH, Maximilianallee 4, 04129 Leipzig

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
31.	§4(1) BauGB; GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH, Schreiben vom 22.11.2013	
31.1	GDMcom ist vorliegend als von der ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig ("ONTRAS") und der VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig („VGS“), beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der ONTRAS bzw. der VGS.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
31.2	Ihrer Anfrage entsprechend teilen wir Ihnen mit, dass o. a. Vorhaben keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS und der VGS berührt. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
31.3	Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, die GDMcom am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da Kompensationsmaßnahmen auf Flurstücken auch außerhalb der Geltungsbereiche der Bauleitpläne liegen, wurde die GDMcom im Planverfahren weiterhin beteiligt (§4(2) BauGB).
31.4	Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. -eigentümer gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die GDMcom vertritt die Interessen der ONTRAS und VGS gegenüber Dritten in o. g. Angelegenheit. Ihre Anfragen richten Sie bitte diesbezüglich an die GDMcom.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wurden andere Netzbetreiber im Verfahren beteiligt. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
31.	§4(2) BauGB; GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH; Schreiben vom 25.04.2014	
31.5	GDMcom ist vorliegend als von der ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig ("ONTRAS") und der VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig („VGS“), beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der ONTRAS bzw. der VGS.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
31.6	Ihrer Anfrage entsprechend teilen wir Ihnen mit, dass o. a. Vorhaben keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS und der VGS berührt. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
31.7	Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, die GDMcom am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
31.8	Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. -eigentümer gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die GDMcom vertritt die Interessen der ONTRAS und VGS gegenüber Dritten in o. g.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wurden andere Netzbetreiber im Verfahren beteiligt. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	Angelegenheit. Ihre Anfragen richten Sie bitte diesbezüglich an die GDMcom.	
31.	§4(2) BauGB; GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH; Schreiben vom 08.08.2014	
31.9	GDMcom ist vorliegend als von der ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig („ONTRAS“) und der VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig („VGS“), beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der ONTRAS bzw. der VGS. Ihre oben genannte, an die GDMcom und die VNG - Verbundnetz Gas Aktiengesellschaft, Leipzig, gerichtete Anfrage wurde uns zur weiteren Bearbeitung übermittelt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
31.10	Ihrer Anfrage entsprechend teilen wir Ihnen mit, dass o. a. Vorhaben keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS und der VGS berührt. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.	Es werden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
31.11	Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o. g. Vorhabens die Durchführung von Baumaßnahmen vorgesehen ist, hat zeitnah vor deren Beginn ebenfalls eine erneute Anfrage zu erfolgen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
31.12	Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. -eigentümer gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die GDMcom vertritt die Interessen der ONTRAS und VGS gegenüber Dritten in o. g. Angelegenheit Ihre Anfragen richten Sie bitte diesbezüglich an die GDMcom. Bei Rückfragen steht ihnen o.g. Sachbearbeiter/in gern zur Auskunft zur Verfügung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wurden andere Netzbetreiber im Verfahren beteiligt. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr. 32 50Hertz Transmission GmbH, Regionalzentrum Mitte, Altlandsberger Chaussee, 15366 Neuenhagen

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
32.	§4(1) BauGB; 50Hertz Transmission GmbH, Schreiben vom 06.12.2013	
32.1	Folgende Unterlagen lagen uns von Ihnen zur Einsichtnahme vor: Planunterlagen auf CD Nach Prüfung der Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass sich im o. g. Plangebiet derzeit keine Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH (u. a. Umspannwerke, Freileitungen und Informationsanlagen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
32.2	Wir weisen jedoch darauf hin, dass ca. 300 m östlich der Gebietsgrenze unsere 220-kV-Leitung Neuenhagen - Pasewalk 305/306 verläuft.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die 220 kV- Leitung ist wegen des ausreichend großen Abstandes von der Planung nicht betroffen. (siehe 32.6)
32.3	Bezüglich der Einordnung von Windkraftanlagen ist für o. g. Freileitung entsprechend der Europeanorm DIN EN 50341-3-4:2001 (Seite 37) grundsätzlich ein Abstand zwischen Rotorspitze der WKA und ruhendem äußeren Leiterseil von dreifachem Rotordurchmesser (siehe beigefügte Anlage) nicht zu unterschreiten.	Der Mindest-Abstand zwischen Freileitungen und WKA-Standorten ist durch die Festsetzung 3.7 im VBP gesichert. (siehe 32.6) 3.7 Abstände zu oberirdischen Versorgungsleitungen <i>Die Sicherheitsabstände zu Mittel- und Hochspannungsfreileitungen werden im Minimum auf den 3-fachen Rotordurchmesser festgesetzt. Unterschreitungen bis zum 1-fachen Rotordurchmesser sind zulässig, wenn entsprechende Vereinbarungen zwischen dem Vorhabenträger und den Leitungsträgern getroffen werden.</i>
32.4	Anlage: Abbildung Mindestabstand von Windkraftanlagen zu Hochspannungsfreileitungen	Die Unterlage zum Mindestabstand von Hochspannungsfreileitungen wird beachtet (siehe 32.3) und dem Vorhabenträger übermittelt.
32.	§4(2) BauGB; 50Hertz Transmission GmbH; Schreiben vom 10.04.2014 und 24.04.2014	
32.5 10.04.2014	Nach erfolgter Prüfung in unserem Regionalzentrum haben wir Ihre Unterlagen an die Abteilung Netzbetrieb in Berlin weitergeleitet. Die Stellungnahme erhalten Sie von der 50Hertz Transmission GmbH Abt. Netzbetrieb Eichenstraße 3A 12435 Berlin.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
32.6 24.04.2014	Nach Prüfung Ihrer Materialien können wir Ihnen mitteilen, dass unsere Stellungnahme vom 06.12.2013 weiterhin gültig ist. Wir weisen darauf hin, dass sich bei einem Abstand von 300 m zu unserer Freileitung eine WKA mit einem Rotordurchmesser von 100 m und einem Standort nahe der östlichen Grenze des B-Plangebietes noch im Vereinbarungsbereich befinden kann (Abstand kleiner 3 x D zwischen Rotorblattspitze und äußerem ruhenden Leiterseil). Insofern ist die Aussage in der Abwägung nicht korrekt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen (zur STN vom 06.12.2013 siehe 32.1 ff). Der Hinweis zu unkorrekten Aussagen in der Vor-Abwägung wird zur Kenntnis genommen. Die Abstands-Nachmessung im CAD liefert bei Annahme des äußeren ruhenden Leiterseils in 20 m Entfernung von der Mittelachse der Leitung folgendes Ergebnis: 220 kV-Leitung – Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des VbP = 283 m 220 KV-Leitung - östlichste Baugrenze = 425 m

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
		<p>Der Mindestabstand der Freileitung von einer innerhalb der östlichsten Baugrenze (Baufeldtyp „B“) errichteten Windkraftanlage würde bei einem Rotordurchmesser von 100 m bis zum äußeren ruhenden Leiterseil 350 m betragen. Somit kann davon ausgegangen werden, dass sich die bestehende 220 kV-Leitung von der Planung nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Der Mindest-Abstand zwischen Freileitungen und WKA-Standorten ist durch folgende Festsetzung im VBP gesichert:</p> <p>3.7 Abstände zu oberirdischen Versorgungsleitungen <i>Die Sicherheitsabstände zu Mittel- und Hochspannungsfreileitungen werden im Minimum auf den 3-fachen Rotordurchmesser festgesetzt. Unterschreitungen bis zum 1-fachen Rotordurchmesser sind zulässig, wenn entsprechende Vereinbarungen zwischen dem Vorhabenträger und den Leitungsträgern getroffen werden. In Fällen einer weiteren Unterschreitung des Sicherheitsabstandes ist eine Verlegung der Freileitung in die Erde auf Kosten des Vorhabenträgers vorzunehmen.</i></p> <p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>
32.	§4(2) BauGB; 50Hertz Transmission GmbH; Schreiben vom 15.08.2016	
32.7	<p>Im Gesamtplanungsgebiet befinden sich unsere</p> <ul style="list-style-type: none"> • 220-kV-Freileitung Neuenhagen - Pasewalk - Bertikow - Vierraden 303/305/304/306 (Bestandsleitung) <p>380-kV-Freileitung Bertikow - Pasewalk (Neubauplanung)</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aussagen zur Bestandsleitung betreffen den Teilbereich I und werden unter 32.2 ff getroffen.
32.8	<p><u>Zur Bestandsleitung</u> Nach Prüfung der Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass sich im Teilbereich II derzeit keine Anlagen (u.a. Umspannwerke, Freileitungen und Informationsanlagen) der 50Hertz Transmission GmbH befinden.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aussagen zur Bestandsleitung betreffen den Teilbereich I und werden unter 32.2 ff getroffen.
32.9	<p><u>Zur Neubauleitung</u> Zu den Planungen im Teilbereich II der o.g. Bauleitpläne folgende Stellungnahme aus Sicht der geplanten 380-kV-Freileitung Bertikow - Pasewalk (BBPIG Nr. 11): Die Planung steht im Konflikt mit zwei Trassenkorridorsegmenten, welche aktuell auf ihre Eignung für eine zu errichtende 380-kV-Leitung geprüft werden. Die Planung gefährdet die sichere Passierbarkeit der Freileitung und ist aus diesem Grund zurückzustellen. Die im Rahmen der Bundesfachplanung zu untersuchenden Trassenkorridore haben eine durchgängige Breite von 1 km. Im Bereich bestehender Windfelder ist die Passage für die geplante Freileitung nur mit höherem Aufwand möglich bis hin zur Nichtpassierbarkeit wegen sonstiger Raumwiderstände.</p> <p>Die hier in Aufstellung befindliche 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans "Windfeld</p>	<p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Trassenvarianten 380-kV-Trasse werden derzeit von der Bundesnetzagentur geprüft. Derzeit wird die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange auf Grundlage einer Vorzugsvariante (Juli 2017) durchgeführt. Diese verläuft v.a. entlang der Autobahn A20. Die Gemarkung Dauer und damit das geplante Windkraftvorhaben liegen nicht innerhalb des Korridors der Vorzugsvariante der 50 Hertz Transmission GmbH vom Juli 2017.</p> <p>Das Planfeststellungsverfahren für den Trassenverlauf ist noch nicht eröffnet. Sobald die Bundesfachplanung abgeschlossen und die Vorzugsvariante bestätigt ist, steht der Bundesnetzagentur für die dann sicherungswürdige Planung nach § 16 NABEG das Instrument der Veränderungssperre zur Verfügung.</p>

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	Dauer/Teilbereich II“ und 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes WII „Windfeld Dauer“ verursachen eben solche starken Nutzungskonflikte in den Trassenkorridorsegmenten 15 und 16 solange die Feintrassierung zur Planfeststellung noch nicht abgeschlossen ist.	Die außerhalb des oben beschriebenen Korridors befindlichen Trassenkorridorsegmente 15 und 16 führen in der Gemarkung Dauer durch das Windeignungsgebiet Nr. 25 „Schenkenberg“ und damit quer durch einen bestehenden Windpark. Hier ist bereits von einem hohen Raumwiderstand für die Trassenplanung auszugehen, der durch die vorliegende Planung nicht maßgeblich erhöht wird. Eine eventuelle Erschwerung durch eine sich ändernde Flächennutzung ist durch den Leitungsträger hinzunehmen.
32.10	Bei den beiden Korridorsegmenten handelt es sich zwar nicht um den Vorzugskorridor der 50Hertz, insofern ist offen, ob die neue 380-kV-Leitung in diesen Korridorsegmenten errichtet werden kann. Im Rahmen der umfangreichen Untersuchungen zur Bundesfachplanung sowie Beteiligungen und Anhörungen Dritter kann trotzdem Ergebnis der Bundesfachplanung sein, dass eines dieser Trassensegmente für die nachfolgende Planfeststellung genutzt wird, insofern müssen sie zunächst freigehalten werden. Aus diesem Grund stimmen wir der 2. Änderung des Teil-Flächennutzungs- planes „Windfeld Dauer / Teilbereich II“ und der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes WII „Windfeld Dauer“ nicht zu.	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Trassenvarianten 380-kV-Trasse werden derzeit von der Bundesnetzagentur geprüft, die Bundesfachplanung ist noch nicht abgeschlossen und das Planfeststellungsverfahren für den Trassenverlauf noch nicht eröffnet. Die Trassenkorridore entfalten z. Zt. keinen Schutzstatus. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich. Zudem führt die derzeit in der Beteiligung befindliche Trasse der Vorzugsvariante nicht durch das hier in Rede stehende Plangebiet.
32.11	Mit einem Abschluss des Verfahrens kann aus heutiger Sicht erst Mitte 2017 gerechnet werden. Zu dem Zeitpunkt kann dann abschnittsweise auch eine Veränderungssperre gemäß § 16 NABEG innerhalb des Korridors von der BNetzA erlassen werden. Dieses Instrument soll dann den verfügbaren Planungsraum für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren sichern, in dem erst die konkreten Maststandorte der künftigen Leitung festgelegt werden. Hier ist anzumerken, dass in Bereichen, in denen verschiedene Leitungsführungen möglich sind, ggf. alternative Trassierungsvorschläge zu erstellen sind. Mit einer Bekanntgabe der verbindlichen Feintrassierung ist somit erst durch Erlass des Planfeststellungsbeschlusses, im Jahre 2019, zu rechnen. Nach Inbetriebnahme der 380-kV-Leitung wird die 220-kV-Bestandsleitung komplett rückgebaut.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Mit Abschluss der Bundesfachplanung kann für den dann festgelegten Trassenkorridor oder einzelne Segmente eine Veränderungssperre nach § 16 NABEG verfügt werden. Ein Schutzstatus für den Korridor besteht z. Zt. nicht. Der Leitungsträger steht auch kein Recht auf die Zurückstellung anderer Planungen zu. Eine eventuelle Erschwerung durch sich ändernde Flächennutzung im Untersuchungsraum ist hinzunehmen. Eine Änderung der hier in Rede stehenden Planung ist nicht erforderlich.
32.12	Am weiteren Verfahren möchten wir beteiligt werden.	Die 50Hertz Transmission GmbH wurde und wird am weiteren Verfahren beteiligt

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr. 33 WinGAS GmbH, Friedrich Ebert Straße 160, 34119 Kassel

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
33.	§4(1) BauGB; WinGAS GmbH, Schreiben vom 25.11.2013	
33.1	wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben. Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
33.2	Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
33.3	Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls zur Stellungnahme vorzulegen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sind, wurde die WinGAS GmbH gemäß §4(2) BauGB erneut im Planverfahren beteiligt.
33.4	Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen. Die GASCADE kann <u>nur</u> für ihre eigenen Anlagen Auskunft geben und für die Anlagen der Anlagenbetreiber, welche GASCADE mit der Beauskunftung beauftragt haben (s. o.).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wurden weitere Leitungsträger im Planverfahren beteiligt.
33.	§4(2) BauGB; WinGAS GmbH, Schreiben vom 28.04.2014	
33.5	Wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben. Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
33.6	Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
33.7	Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen. Die GASCADE kann <u>nur</u> für ihre eigenen Anlagen Auskunft geben und für die Anlagen der Anlagenbetreiber, welche GASCADE mit der Beauskunftung beauftragt haben (s. o.).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wurden weitere Leitungsträger im Planverfahren beteiligt. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
33.	§4(2) BauGB; WinGAS GmbH; Schreiben vom 27.07.2016	
33.8	Wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben. Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
33.9	Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.	
33.10	Unter https://portal.bil-leitungsauskunft.de steht Ihnen das kostenfreie Online-Portal BIL für die Leitungsauskunft zur Verfügung. Dort werden Ihre Anfragen automatisch auf Betroffenheit geprüft. So erfahren Sie umgehend, welche BIL Teilnehmer von Ihrer Anfrage betroffen sind und welche Teilnehmer mit ihren Leitungen nicht im Anfragebereich liegen. Weitere Informationen zum BIL-Portal erhalten Sie ebenfalls unter http://bil-leitungsauskunft.de .	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und für die weiteren Beteiligungsverfahren genutzt.
33.11	Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wurden weitere Leitungsträger im Planverfahren beteiligt. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr. 34 PCK Raffinerie GmbH Schwedt, Passower Chaussee 111, Gebäude H803, 16303 Schwedt

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
34.	§4(1) BauGB; PCK Raffinerie GmbH Schwedt, Schreiben vom 29.11.2013	
34.1	<p>wir als Vermessungs-Service-GmbH handeln in Vollmacht der PCK Raffinerie GmbH und beurteilen im Vorfeld die lagemäßige Einordnung der Bauvorhaben zum Trassenbestand der PCK.</p> <p>Deshalb wurde Ihre Anfrage vom 08.11.2013 zur Bauleitplanung Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer 2. Änd. Teil-FNP OT Dauer & 1. Änd. VBP WII "Windfeld Dauer" an uns weitergeleitet, für die wir uns bedanken.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>
34.2	<p>Wir können Ihnen mitteilen, dass das Aufgabengebiet der PCK Raffinerie GmbH durch Ihre Planung berührt wird.</p> <p>Aufgrund dieser Annäherung an den Leitungsbestand der PCK, wie in Ihrem Plan teilweise dargestellt, sind wir verpflichtet, Ihre Anfrage an die zuständige Fachabteilung der PCK zu übergeben.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der Unterrichtung gemäß §4 (1) BauGB war jedoch keine weitere Äußerung erfolgt.</p> <p>Da die Betroffenheit jedoch festgestellt wurde und aus Bauleitplanverfahren in angrenzenden Gemeinden der Umgang mit der querenden unterirdischen Leitung bekannt ist, wurde sie durch die Übernahme der folgenden Festsetzung berücksichtigt:</p> <p>3.8 Abstände zu unterirdischen Versorgungsleitungen</p> <p><i>Zum Schutzstreifen der Mineralölleitung (8m – Anlage mittig) ist mit den Windkraftanlagen ein Mindestabstand von dem 1,1-fachen der Gesamthöhe der Anlage einzuhalten.</i></p> <p><i>Überschreitungen sind zulässig, wenn eine Gefährdung des Pipelinebetriebes ausgeschlossen werden kann.</i></p> <p>Eine erneute Beteiligung erfolgte im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §4 (2) BauGB.</p>
34.	§4(2) BauGB; PCK Raffinerie GmbH Schwedt; Schreiben vom 16.05.2014	
34.3	<p>die gesendeten Unterlagen zur Bauleitplanung Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer 2. Änd. Teil-FNP OT Dauer & 1. Änd. VBP WII "Windfeld Dauer" wurden in der PCK Raffinerie durchgesehen und Sie erhalten nachfolgende Stellungnahme:</p> <p>Von der beabsichtigten Planungsmaßnahme ist eine planbedeutsame Rohrleitungsanlage der PCK Raffinerie GmbH unmittelbar betroffen ist.</p> <p>Die PCK Rohrleitungsanlage ist eine überwachungspflichtige Anlage zum Transport von gefährlichen Gütern und hat besondere Schutzanforderungen in Bezug auf großtechnische Anlagen in ihrer unmittelbaren Umgebung.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Lage der Rohrleitungsanlage ist Bestandteil der Planzeichnung der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“.</p> <p>Eine Änderung der Planung ergibt sich daraus nicht.</p>

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	<p>Bei der Rohrleitungsanlage handelt es sich um eine erdverlegte Stahlrohrdruckleitungen DN 400, PN 72 (Pipeline), mit einer Mindesterdabdeckung von 1 m und dem dazugehörigen Steuer- und Fernwirkkabel. Die angegebene Mindesterdabdeckung bezieht sich auf die zum Zeitpunkt der Verlegung der Pipeline eingemessenen Höhe. Zwischenzeitliche Niveauveränderungen sind nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Rohrleitungsanlage dient dem Transport von Rohstoffen, Mineralölprodukten sowie Neben- und Hilfsstoffen der Chemie- und Mineralölindustrie zwischen dem Raffineriestandort der PCK in Schwedt und dem Tanklager in Rostock.</p>	
34.4	<p>Der Eigentümer und Betreiber der Mineralölpipeline Rostock-Schwedt mit ihren Anlagen und Anlagenteilen ist die PCK Raffinerie GmbH Schwedt, Passower Chaussee 111 in 16303 Schwedt. Zuständiger Ansprechpartner für Informationen, Abstimmungen und Rückfragen in der PCK Raffinerie ist:</p> <p>Herr Kersten Bereich Logistik Tel.: (03332) 46 48 62 Fax: (03332) 46 81 93</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger übermittelt. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>
34.5	<p>Die Rohrleitungsanlage der PCK ist durchgängig (und somit auch im Plangebiet) innerhalb eines Schutzstreifens von 8 m Breite rechtlich durch persönlich beschränkte Dienstbarkeiten gesichert.</p> <p>Die Lage und Ausdehnung des Schutzstreifens bestimmt sich durch den tatsächlichen Verlauf der Rohrleitung, deren Mittelachse auf der Mitte des Schutzstreifens liegt.</p> <p>Der Schutzstreifen ist von jeder Be- bzw. Überbauung sowie von der Bepflanzung oder dem Bewuchs mit tiefwurzelführenden Gehölzen oder Buschwerk mit tiefen Wurzeln freizuhalten.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Schutzstreifen der Rohrleitungsanlage der PCK wird in der Festsetzung 3.8 der 1. Änderung des VBP berücksichtigt (siehe 34.6)</p> <p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>
34.6	<p>Im anliegenden Übersichtplan ist der PCK Leitungsbestand integriert und es wurde festgestellt, dass der minimale Abstand der Mineralölpipeline Rostock-Schwedt zur Aufstellgrenze C ca. 60 m beträgt.</p> <p>In Bezug auf die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen in der Nähe von Rohrleitungsanlagen der vorliegenden Art sehen wir aus Sicht der PCK Raffinerie derzeit kein maßgebliches Gefährdungspotential sowie etwaige gefährdende Beeinflussungen des Pipelinebetriebes durch den Betrieb von Windkraftanlagen, sofern die Windkraftanlage einen Mindestabstand zu dem Schutzstreifen der Rohrleitungsanlagen enthält, der dem 1,1-fachen der Gesamthöhe der Windkraftanlage entspricht.</p>	<p>Es werden keine Bedenken zur Planung vorgebracht.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der geforderte Mindestabstand zum Schutzstreifen der Mineralölleitung wird in der Festsetzung 3.8 des VBP berücksichtigt:</p> <p>3.8 Abstände zu unterirdischen Versorgungsleitungen</p> <p><i>Zum Schutzstreifen der Mineralölleitung (8m – Anlage mittig) ist mit den Windkraftanlagen ein Mindestabstand von dem 1,1-fachen der Gesamthöhe der Anlage einzuhalten.</i></p> <p><i>Unterschreitungen sind zulässig, wenn eine Gefährdung des Pipelinebetriebes ausgeschlossen werden kann.</i></p>

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
		Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
34.7	<p>Sollten die Planungen im Einzelfall die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen in einem näheren Abstand vorsehen, so weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass sich in diesen Fällen, eine Risiko - und Gefährdungsabschätzung nicht allgemein und in Bezug auf bestimmte Windkraftanlagentypen sondern nur konkret in Bezug auf die jeweilige geplante Einzelanlage sowie die Verhältnisse am Standort und in Bezug auf die Lage und Situation der Rohrleitungsanlage prüfen lässt.</p> <p>Bei der Planung von Standorten von Windkraftanlagen in der unmittelbaren Nähe unserer Anlagen setzt eine standortbezogene Analyse der sicherheitsrelevanten Aspekte für beide Anlagen (Windkraftanlage und Rohrleitungsanlage) eine genaue Kenntnis von den technischen Details der geplanten Windkraftanlage voraus.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Einzelfall wird in der Festsetzung 3.8 des VBP beachtet:</p> <p>3.8 Abstände zu unterirdischen Versorgungsleitungen</p> <p><i>Zum Schutzstreifen der Mineralölleitung (8m – Anlage mittig) ist mit den Windkraftanlagen ein Mindestabstand von dem 1,1-fachen der Gesamthöhe der Anlage einzuhalten.</i></p> <p><i>Unterschreitungen sind zulässig, wenn eine Gefährdung des Pipelinebetriebes ausgeschlossen werden kann.</i></p> <p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>
34.8	<p>Erforderliche Flurkartenausschnitte und Pipelinetrassenpläne können bei der PCK Raffinerie abgefordert werden.</p> <p>Gerne stehen wir Ihnen für weitere Abstimmungen zu Verfügung.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger übermittelt.</p> <p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>
34.9	<p>Anlage: Planzeichnung mit Abständen der Baugrenzen zur Ölleitung der PCK als pdf-Datei</p>	<p>Die Karte wurde berücksichtigt und dem Vorhabenträger übermittelt. Der Schutzabstand wurde mit der o.g. Festsetzung berücksichtigt (siehe 34.7).</p>
34.	§4(2) BauGB; PCK Raffinerie GmbH Schwedt, Schreiben vom 19.08.2016	
34.10	<p>Von der beabsichtigten Planungsmaßnahme ist eine planbedeutsame Rohrleitungsanlage der PCK Raffinerie GmbH unmittelbar betroffen ist.</p> <p>Die PCK Rohrleitungsanlage ist eine überwachungspflichtige Anlage zum Transport von gefährlichen Gütern und hat besondere Schutzanforderungen in Bezug auf großtechnische Anlagen in ihrer unmittelbaren Umgebung.</p> <p>Bei der Rohrleitungsanlage handelt es sich um eine erdverlegte Stahlrohrdruckleitung DN 400, PN 72 (Pipeline), mit einer Mindesterdabdeckung von 1 m und dem dazugehörigen Steuer- und Fernwirkkabel. Die angegebene Mindesterdabdeckung bezieht sich auf die zum Zeitpunkt der Verlegung der Pipeline eingemessenen Höhe. Zwischenzeitliche Niveauveränderungen sind nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Rohrleitungsanlage dient dem Transport von Rohstoffen, Mineralölprodukten sowie Neben- und Hilfsstoffen der Chemie- und Mineralölindustrie zwischen dem Raffineriestandort der PCK in Schwedt und dem Tanklager in Rostock.</p> <p>Der Eigentümer und Betreiber der Mineralölpipeline Rostock-Schwedt mit Ihren Anlagen und Anlagenteilen ist die PCK Raffinerie GmbH Schwedt, Passower Chaussee 111 in 16303 Schwedt. Zuständiger Ansprechpartner für Informationen, Abstimmungen und Rückfragen in der PCK Raffinerie ist: Herr Kersten Bereich Logistik Tel.: (03332) 46 48 62 Fax: (03332) 46 81 93.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Lage der Rohrleitungsanlage ist weiterhin Bestandteil der Planzeichnung der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ im Teilbereich I.</p> <p>Eine Änderung der Planung ergibt sich daraus nicht.</p>
34.11	<p>Die Rohrleitungsanlage der PCK ist durchgängig (und somit auch im Plangebiet) innerhalb eines Schutzstreifens von 8 m Breite rechtlich durch persönlich beschränkte Dienstbarkeiten gesichert.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Schutzstreifen der Rohrleitungsanlage der PCK wird in der Festsetzung 3.8 der 1.</p>

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	<p>Die Lage und Ausdehnung des Schutzstreifens bestimmt sich durch den tatsächlichen Verlauf der Rohrleitung, deren Mittelachse auf der Mitte des Schutzstreifens liegt. Der Schutzstreifen ist von jeder Be- bzw. Überbauung sowie von der Bepflanzung oder dem Bewuchs mit tiefwurzelführenden Gehölzen oder Buschwerk mit tiefen Wurzeln freizuhalten.</p> <p>Im Übersichtplan ist der PCK Leitungsbestand integriert. Die Mineralölpipeline Rostock-Schwedt verläuft durch den Teilbereich I.</p> <p>In Bezug auf die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen in der Nähe von Rohrleitungsanlagen der vorliegenden Art sehen wir aus Sicht der PCK Raffinerie derzeit kein maßgebliches Gefährdungspotential sowie etwaige gefährdende Beeinflussungen des Pipelinebetriebes durch den Betrieb von Windkraftanlagen, sofern die Windkraftanlage einen Mindestabstand zu dem Schutzstreifen der Rohrleitungsanlagen enthält, der dem 1,1-fachen der Gesamthöhe der Windkraftanlage entspricht.</p>	<p>Änderung des VBP berücksichtigt (siehe 34.6)</p> <p>3.8 Abstände zu unterirdischen Versorgungsleitungen</p> <p><i>Zum Schutzstreifen der Mineralölleitung (8m – Anlage mittig) ist mit den Windkraftanlagen ein Mindestabstand von dem 1,1-fachen der Gesamthöhe der Anlage einzuhalten.</i></p> <p><i>Unterschreitungen sind zulässig, wenn eine Gefährdung des Pipelinebetriebes ausgeschlossen werden kann.</i></p> <p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>
34.12	<p>Sollten die Planungen im Einzelfall die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen in einem näheren Abstand vorsehen, so weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass sich in diesen Fällen, eine Risiko - und Gefährdungsabschätzung nicht allgemein und in Bezug auf bestimmte Windkraftanlagentypen sondern nur konkret in Bezug auf die jeweilige geplante Einzelanlage sowie die Verhältnisse am Standort und in Bezug auf die Lage und Situation der Rohrleitungsanlage prüfen lässt.</p> <p>Bei der Planung von Standorten von Windkraftanlagen in der unmittelbaren Nähe unserer Anlagen setzt eine standortbezogene Analyse der sicherheitsrelevanten Aspekte für beide Anlagen (Windkraftanlage und Rohrleitungsanlage) eine genaue Kenntnis von den technischen Details der geplanten Windkraftanlage voraus.</p> <p>Erforderliche Flurkartenausschnitte und Pipelinetrassenpläne können bei der PCK Raffinerie abgefordert werden.</p> <p>Gerne stehen wir Ihnen für weitere Abstimmungen zu Verfügung.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen den Teilbereich I des Teil-Vorhabenbezogenen Bebauungsplans und wurden durch die o.g. Festsetzung berücksichtigt. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr. 35 Stadtwerke Prenzlau GmbH, Informations- und Anschlusswesen, Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau

Nr.	Stellungsname / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
35.	§4(1) BauGB; Stadtwerke Prenzlau GmbH, Schreiben vom 16.12.2013	
35.1	im Geltungsbereich der 1. Änderung des VBP WII „Windfeld Dauer“ der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer befinden Gasleitungen sowie Nieder- und Mittelspannungsleitungen im Eigentum der Stadtwerke Prenzlau GmbH.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
35.2	<p>generell gilt: Bei Verlegung von Leitungen ist zu den Anlagen ein lichter Mindestabstand von 0,4 m, bei 20 kV Kabelverlegung von 1,0 m, bei Verlegearbeiten mit gesteuertem Rohrvortrieb von 1,0 m und bei Errichtung von Gebäuden (Trafostationen, Geländer, Betonsockel usw.) von 2,5 m einzuhalten. In Kreuzungsbereichen sind Kabel in einem Schutzrohr zu verlegen, der lichte Mindestabstand beträgt hierbei 0,2 m. Überbauungen oder sonstige Einschränkungen für die Stadtwerke Prenzlau GmbH sind mit dem Versorger abzustimmen.</p> <p>Bei einer Errichtung von Windkraftanlagen sind Abstände von 20 m zu unterirdisch verlegten Leitungen, Kabel und Kanälen einzuhalten. Bei Mittelspannungsfreileitungen ist ein Abstand des 1,5 fachen Rotordurchmessers der Windkraftanlagen zu den Freileitungen einzuhalten. Vor durchzuführenden Baumaßnahmen sind Vor-Ort-Beratungen mit den Bereichen Strom und Gas der Stadtwerke notwendig.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wurden wie folgt berücksichtigt. Folgender Hinweis ist im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu finden:</p> <p>5.2 Unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen</p> <p><i>Bei der Leitungsverlegung ist zu den unterirdischen Leitungen ein lichter Mindestabstand von 0,4 m, bei 20 kV Kabelverlegung von 1,0 m, bei Verlegearbeiten mit gesteuertem Rohrvortrieb von 1,0 m und bei Errichtung von Gebäuden (Trafostationen, Geländer, Betonsockel usw.) von 2,5 m einzuhalten. In Kreuzungsbereichen sind Kabel in einem Schutzrohr zu verlegen, der lichte Mindestabstand beträgt hierbei 0,2 m. Überbauungen oder sonstige Einschränkungen für die Stadtwerke Prenzlau GmbH sind mit dem Versorger abzustimmen. Bei einer Errichtung von Windkraftanlagen sind Abstände von 20 m zu unterirdisch verlegten Leitungen, Kabel und Kanälen einzuhalten. Vor durchzuführenden Baumaßnahmen sind Vor-Ort-Beratungen mit den Bereichen Strom und Gas der Stadtwerke notwendig.</i></p> <p>Der Hinweis zu den Abständen von Mittelspannungsfreileitungen wird zur Kenntnis genommen. Er ist im Hinweis zu den oberirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan berücksichtigt (siehe Nr. 28).</p>
35.3	Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in dem Plan enthaltene Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegetiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Bei Arbeiten in unmittelbarer Nähe von Leitungen der Stadtwerke ist die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o.ä.) festzustellen.	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger übermittelt. Im Hinweis 5.2 ist folgender Satz enthalten: <i>Vor durchzuführenden Baumaßnahmen sind Vor-Ort-Beratungen mit den Bereichen Strom und Gas der Stadtwerke notwendig.</i></p> <p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>
35.4	Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen des Versorgungsunternehmens, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netzbetreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Stillgelegte Leitungen sind in dem Plan nicht enthalten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger übermittelt. In den Beteiligungsverfahren nach §4(1) und §4(2) BauGB wurden auch andere Leitungsträger im Plangebiet beteiligt. Im Rahmen der Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange nach §4(2) BauGB wurden die Stadtwerke Prenzlau erneut beteiligt.

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr.	Stellungsname / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
35.5	Vor Beginn der Bauausführungen ist das Bauunternehmen verpflichtet, sich nach dem aktuellen Verlauf der Ver- und Entsorgungsleitungen beim Versorgungsunternehmen zu erkundigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger übermittelt. Im Hinweis 5.2 ist folgender Satz enthalten: <i>Vor durchzuführenden Baumaßnahmen sind Vor-Ort-Beratungen mit den Bereichen Strom und Gas der Stadtwerke notwendig.</i>
35.6	Anlage: Bestandsplan	Der Leitungsbestand ist nachrichtlich in die Planzeichnung zum Entwurf der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ übernommen worden.
35.	§4(2) BauGB; Stadtwerke Prenzlau GmbH, Schreiben vom 09.05.2014	
35.7	im Geltungsbereich der 1. Änderung Vorhabenbezogener Bebauungsplan WII „Windfeld Dauer“ befinden sich zwei Gasleitungen (eine ist außer Betrieb) entlang der B 109 sowie Mittelspannungskabel und -freileitungen im Eigentum der Stadtwerke Prenzlau GmbH. Zu den Gasleitungen und den Mittelspannungskabeln ist für weitere bauliche Anlagen ein Abstand von 20 m einzuhalten. Überbauungen und Überpflanzungen sind nicht gestattet.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind wie folgt berücksichtigt. Folgender Hinweis ist im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu finden: 5.2 Unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen <i>Bei der Leitungsverlegung ist zu den unterirdischen Leitungen ein lichter Mindestabstand von 0,4 m, bei 20 kV Kabelverlegung von 1,0 m, bei Verlegearbeiten mit gesteuertem Rohrvortrieb von 1,0 m und bei Errichtung von Gebäuden (Trafostationen, Geländer, Betonsockel usw.) von 2,5 m einzuhalten. In Kreuzungsbereichen sind Kabel in einem Schutzrohr zu verlegen, der lichte Mindestabstand beträgt hierbei 0,2 m. Überbauungen oder sonstige Einschränkungen für die Stadtwerke Prenzlau GmbH sind mit dem Versorger abzustimmen. Bei einer Errichtung von Windkraftanlagen sind Abstände von 20 m zu unterirdisch verlegten Leitungen, Kabel und Kanälen einzuhalten. Vor durchzuführenden Baumaßnahmen sind Vor-Ort-Beratungen mit den Bereichen Strom und Gas der Stadtwerke notwendig.</i> Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
35.8	Von Freileitungstrassen ist ein Mindestabstand vom 1,5-fachen des Rotordurchmessers der Windenergieanlagen einzuhalten. Notwendige Umverlegungen von Kabeltrassen und Verkabelungen von Freileitungstrassen gehen zu Lasten des Verursachers.	Der Hinweis zu den Abständen von Freileitungen wird zur Kenntnis genommen. Er wird im Hinweis zu den oberirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan berücksichtigt. (siehe Nr. 28) Um die Abstandsorderungen zu Freileitungen in die Bauleitplanung aufzunehmen, ist folgende Festsetzung 3.7 im VBP zu finden: 3.7 Abstände zu oberirdischen Versorgungsleitungen <i>Die Sicherheitsabstände zu Mittel- und Hochspannungsfreileitungen werden im Minimum auf den 3-fachen Rotordurchmesser festgesetzt. Unterschreitungen bis zum 1-fachen Rotordurchmesser sind zulässig, wenn entsprechende Vereinbarungen zwischen dem Vorhabenträger und den Leitungsträgern getroffen werden. In Fällen einer weiteren Unterschreitung des Sicherheitsabstandes ist eine Verlegung der Freileitung in die Erde auf Kosten des Vorhabenträgers vorzunehmen.</i> Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr.	Stellungname / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
35.9	Trinkwasser- und Schmutzwasserleitungen des NUWA sind keine vorhanden. Da der NUWA bisher keine Regenwasserleitungen von den Ämtern und Gemeinden übernommen hat, kann dazu z.Zt. keine Leitungsauskunft erfolgen. Bitte wenden Sie sich an die Kommune.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Dauer der Stadt Prenzlau. Trink- oder Schmutzwasserleitungen sind innerhalb des Geltungsbereichs des VBP nicht vorhanden. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
35.10	generell gilt: Bei Verlegung von Leitungen ist zu den Anlagen ein lichter Mindestabstand von 0,4 m, bei 20 kV Kabelverlegung von 1,0 m, bei Verlegearbeiten mit gesteuertem Rohrvortrieb von 1,0 m und bei Errichtung von Gebäuden (Trafostationen, Geländer, Betonsockel usw.) von 2,5 m einzuhalten. In Kreuzungsbereichen sind Kabel in einem Schutzrohr zu verlegen, der lichte Mindestabstand beträgt hierbei 0,2 m. Überbauungen oder sonstige Einschränkungen für den NUWA sind mit dem Versorger abzustimmen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind im Hinweis 5.2 unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen im VBP zu finden (siehe 35.7). Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
35.11	Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in dem Plan enthaltene Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegetiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Bei Arbeiten in unmittelbarer Nähe von Leitungen des NUWA/ der Stadtwerke ist die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o.a.) festzustellen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger übermittelt. Die Hinweise zu Arbeiten in unmittelbarer Nähe des NUWA/ der Stadtwerke finden sich im Hinweis 5.2 Unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen der 1. Änderung des VBP: <i>... Vor durchzuführenden Baumaßnahmen sind Vor-Ort-Beratungen mit den Bereichen Strom und Gas der Stadtwerke notwendig. Bei Arbeiten in unmittelbarer Nähe von Leitungen des NUWA/ der Stadtwerke ist die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o.a.) festzustellen.</i>
35.12	Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen des Versorgungsunternehmens, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netzbetreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Stillgelegte Leitungen sind in dem Plan nicht enthalten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger übermittelt. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
35.13	Vor Beginn der Bauausführungen ist das Bauunternehmen verpflichtet, sich nach dem aktuellen Verlauf der Ver- und Entsorgungsleitungen beim Versorgungsunternehmen zu erkundigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger übermittelt (siehe Hinweis 5.2 unter 35.11). Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
35.14	Diese Stellungnahme trifft keine Aussage zur Möglichkeit des Netzanschlusses von neuen oder zu vergrößernden EEG-Anlagen an das Stromnetz der Stadtwerke Prenzlau GmbH.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger übermittelt. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
35.15	Anlage: Bestandsplan Gas Bestandsplan Mittelspannung	Die Leitungsbestände wurden beachtet und dem Vorhabenträger übermittelt.
35.	§4(2) BauGB; Stadtwerke Prenzlau GmbH; Schreiben vom 16.08.2016	
35.16	Im Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBP) WII „Windfeld Dauer“ / Teilbereich II der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer befinden sich keine Leitungsbestände im Eigentum des NUWA bzw. der Stadtwerke Prenzlau GmbH.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr.	Stellungname / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
35.17	Da der NUWA bisher keine Regenwasserleitungen von den Ämtern und Gemeinden übernommen hat, kann dazu z.Zt. keine Leitungsauskunft erfolgen. Bitte wenden Sie sich an die Kommune.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Dauer der Stadt Prenzlau. Trink- oder Schmutzwasserleitungen sind innerhalb des Geltungsbereichs der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ / Teilbereich II nicht vorhanden. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
35.18	Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen des Versorgungsunternehmens, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netzbetreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Andere Netzbetreiber wurden im Bauleitplanverfahren gem. § 4(1) BauGB und § 4(2) BauGB beteiligt.
35.19	Vor Beginn von Bauausführungen ist das Bauunternehmen verpflichtet, sich nach dem aktuellen Verlauf der Ver- und Entsorgungsleitungen beim Versorgungsunternehmen zu erkundigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger übermittelt (siehe Hinweis 5.2 unter 35.11). Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr. 36 Tele Columbus Service & Technik GmbH, Goslarer Ufer 39, 10627 Berlin;

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
36.	§4(1) BauGB; Tele Columbus Service & Technik GmbH, Schreiben vom 12.12.2013	
36.1	wir bestätigen den Eingang Ihres Schreibens vom 08.11.2013 an die Tele Columbus GmbH. In dem betroffenen Bereich befinden sich <u>keine Erdkabelanlagen</u> unserer Kabelnetzbetreiber. Auch sind von unserer Seite zum jetzigen Zeitpunkt keine neuen Anlagen in diesem Bereich geplant.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
36.	§4(2) BauGB; Tele Columbus Service & Technik GmbH, per e-mail vom 21.05.2014	
36.2	wir bestätigen den Eingang Ihres Schreibens vom 03.04.2014 an die Tele Columbus GmbH. Gegen Ihre Entwürfe zu der ersten und zweiten Änderung der FNP und Teil-FNP der Stadt Prenzlau OT Dauer bestehen unsererseits keine Einwände und Bedenken, da wir keine Kabelanlagen in den betroffenen Bereichen betreiben. Auch sind von unserer Seite zum jetzigen Zeitpunkt keine neuen Anlagen in diesem Bereich geplant.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
36.3	ACHTUNG: Wir sind umgezogen! Bitte beachten Sie unsere neue Anschrift. Tele Columbus GmbH Goslarer Ufer 39 10589 Berlin	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die neue Adresse wird bei zukünftigem Schriftverkehr genutzt. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
36.	§4(2) BauGB; Tele Columbus Service & Technik GmbH	
36.4	Keine Stellungnahme erfolgt	Im Rahmen der Unterrichtung gemäß §4 (1) BauGB sowie der Beteiligung nach §4 (2) BauGB zum 1. Entwurf wurden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht. Im Rahmen der Beteiligung gem. §4 (2) zum 2. Entwurf sind keine Äußerungen erfolgt. Es wird daher davon ausgegangen, dass von der aktuellen Planung keine durch die Tele Columbus Service & Technik GmbH zu vertretenden Belange berührt sind.

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr. 37 **Untergrundspeicher und Geotechnologie – Systeme GmbH, Berliner Chaussee 2, 15749 Mittenwalde/Mark**

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
37.	§4(1) BauGB; Untergrundspeicher und Geotechnologie – Systeme GmbH, Schreiben vom 13.11.2013	
37.1	Ihrem Vorhaben stimmen wir zu. Anlagen der UGS GmbH Mittenwalde werden dadurch nicht berührt.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
37.	§4(2) BauGB; Untergrundspeicher und Geotechnologie – Systeme GmbH, Schreiben vom 17.04.2014	
37.2	Ihrem Vorhaben stimmen wir zu. Anlagen der UGS GmbH Mittenwalde werden dadurch nicht berührt.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
37.	§4(2) BauGB; Untergrundspeicher und Geotechnologie – Systeme GmbH	
37.3	Keine Stellungnahme erfolgt	Im Rahmen der Unterrichtung gemäß §4 (1) BauGB sowie der Beteiligung nach §4 (2) BauGB zum 1. Entwurf wurden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht. Im Rahmen der Beteiligung gem. §4 (2) zum 2. Entwurf sind keine Äußerungen erfolgt. Es wird daher davon ausgegangen, dass von der aktuellen Planung keine durch die Untergrundspeicher und Geotechnologie – Systeme GmbH zu vertretenden Belange berührt sind.

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr. 38 Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“, Neustädter Damm 71, 17291 Prenzlau

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
38.	§4(1) BauGB; Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“, Schreiben vom 09.12.2013	
38.1	Der Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ Prenzlau (WBV) stimmt der 2. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer sowie der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes WII „Windfeld Dauer“ grundsätzlich zu.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
38.2	<p>Aus der Sicht unserer Verantwortung für die öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit der Gewässerunterhaltung gemäß § 78 i. V. m. § 79 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der gültigen Fassung sind bei der Durchführung der Vorhaben folgende Hinweise und Forderungen zu beachten.</p> <p>Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches verlaufen mehrere Gewässer II. Ordnung mit den Bezeichnungen 11.002, 11.038, 11.040 und 11.041, deren Unterhaltung dem Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ Prenzlau obliegt. Die genannten Gewässer und deren annähernde Verläufe sind im beigefügten Katasterauszug, Maßstab 1:15.000, dargestellt. Die Gewässer liegen im Planungsgebiet sowohl als offene (blau gekennzeichnet) als auch verrohrte Abschnitte (rot gekennzeichnet) vor.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger übermittelt. Die Lage der Gewässer II. Ordnung wurde nachrichtlich in die Planzeichnung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans übernommen (mit Unterscheidung der offenen und verrohrten Abschnitte).</p> <p>Zudem ist folgender Hinweis im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu finden:</p> <p>Gewässer II. Ordnung <i>Innerhalb des Geltungsbereichs verlaufen mehrere Gewässer II. Ordnung (sowohl offen als auch verrohrt) mit den Bezeichnungen 11.002, 11.038, 11.040, 11.041 und 21.003, deren Unterhaltung dem Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ Prenzlau obliegt. Die genaue Lage und Tiefe der Rohrleitungen sowie der Bestand von Schächten müssen bei Erfordernis durch den Vorhabenträger festgestellt werden.</i> <i>Wesentliche Veränderungen von Anlagen in und an Gewässern sowie Kreuzungen der Gewässer (durch Wege oder Kabel) bedürfen der Genehmigung der Unteren Wasserbehörde.</i> <i>Bei der Errichtung baulicher Anlagen jeder Art sowie Gehölzpflanzungen an den Gewässern ist beidseitig ein Mindestabstand von 5,0 m zur Gewässeroberkante einzuhalten und eine durchgängige Befahrbarkeit zu gewährleisten. Abweichungen / Unterschreitungen sind nach Abstimmung mit dem Wasser- und Bodenverband möglich.</i> <i>Die Kreuzung der Gewässer mit einem Erschließungsweg oder Kabel hat annähernd rechtwinklig zu erfolgen.</i></p>
38.3	Angaben zur genauen Lage und Tiefe der Rohrleitungen der Gewässer können nicht gemacht werden, da beim Verband keine Bestandsunterlagen vorliegen. Die genaue Lage und Tiefe der Rohrleitungen sowie der Bestand von Schächten müssen bei Erfordernis bereits in der Planungsphase mittels Suchschachtung durch den Vorhabenträger festgestellt werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Planung berücksichtigt (Hinweis zu Gewässern II. Ordnung, siehe 38.2).
38.4	Gemäß § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) unterliegen die Uferstreifen hinsichtlich einer unbeeinträchtigten Gewässerunterhaltung Bewirtschaftungsbeschränkungen. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Gewässer und seine Anlieger haben alles zu unterlassen, was die Sicherheit und den Schutz der Ufer gefährden oder die Unterhaltung unmöglich machen bzw. wesentlich erschweren würde. In diesem Sinne und in Anwendung des § 87 BbgWG, nach dem die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Anlagen in und an Gewässern der	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger übermittelt. Sie flossen teilweise in den Hinweis unter 38.2 ein.

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	<p>Genehmigung der Unteren Wasserbehörde bedarf, ist bei der Errichtung baulicher Anlagen jeder Art sowie Gehölzpflanzungen an den Gewässern beidseitig ein Mindestabstand von 5,0 m zur Gewässeroberkante einzuhalten und eine durchgängige Befahrbarkeit zu gewährleisten.</p> <p>Den örtlichen Gegebenheiten entsprechend kann aus unserer Sicht die Hindernisfreiheit an den Gewässern auf eine Seite beschränkt werden, wenn zuvor mit uns eine einvernehmliche Abstimmung zur beanspruchten Unterhaltungstrasse geführt wurde. Das gilt auch für jede unvermeidbare Überschreitung des Mindestabstandes.</p>	
38.5	<p>Um ein Einwachsen von Wurzeln in Rohrleitungen oder Schächte und den damit verbundenen Verlust des ordnungsgemäßen Wasserabflusses zu vermeiden, sind im Zuge der Kompensationspflanzungen im Bereich der Gewässer beidseitig in einem Abstand bis 20 m von der Rohrleitungstrasse keine Gehölzpflanzungen vorzunehmen. Wird ein geringerer Abstand der Pflanzungen gewählt, so sind Rohrleitungen und Schächte vor einwachsenden Wurzeln durch Wurzelschutzfolien bzw. Wurzelschutzplatten zu schützen. Für erforderliche Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an der Rohrleitung muss der freie Zugang zu dieser gewährleistet sein.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger übermittelt. Es sind keine Pflanzmaßnahmen in Gewässernähe geplant.</p>
38.6	<p>In den uns vorliegenden Bebauungsplänen sind keine Erschließungswege und auch keine Kabeltrassen dargestellt, dennoch werden hierzu Forderungen erhoben. Die Kreuzungen der Gewässer mit einem Erschließungsweg oder Kabel hat annähernd rechtwinklig zu erfolgen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger übermittelt. Sie fließen teilweise in den Hinweis unter 38.2 ein.</p>
38.7	<p>Die Trasse eines Erschließungsweges muss so gelegt werden, dass Schächte, die vorwiegend als Unterflurschächte bestehen, nicht durch den neu zu errichtenden Erschließungsweg überbaut werden. Inwieweit im Bereich der Trasse Schächte vorhanden sind, muss ggf. mittels Suchschachtung durch den Vorhabenträger festgestellt werden.</p> <p>Eine Rohrleitung ist mit dem geplanten Kabel zu unterqueren. Zwischen Kabel bzw. Schutzrohr und der Rohrsohle der gekreuzten Rohrleitung ist ein horizontaler Abstand von > 1,0 m einzuhalten. Sollten sich bei der Unterquerung des verrohrten Gewässers unzumutbare Tiefen ergeben, so kann dieses auch Überquert werden. Zwischen Kabel und dem Scheitel der gekreuzten Rohrleitung ist ein horizontaler Abstand von > 0,6 m einzuhalten und das Kabel mit einem Warnband zu kennzeichnen. Beim Verlegen des Kabels im Kreuzungsbereich mit einer Rohrleitung ist zu beachten, dass ein möglicher vorhandener Unterflurschacht mit einer Bauhöhe von 0,7 m bis 1,2 m unter Gelände nicht beschädigt wird.</p> <p>Im offenen Bereich sind die Gewässer mit der geplanten Kabeltrasse zu unterqueren. Zwischen der festen Gewässersohle (Ausbauzustand) und dem Kabel bzw. Schutzrohr ist ein horizontaler Abstand von > 1,00 m einzuhalten. Dieser horizontale Abstand gilt auch im Bereich der Böschungen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger übermittelt.</p>

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	<p>Kreuzt eine Zuwegung zur Windenergieanlage ein Gewässer im offenen Bereich, so muss im Bereich der Kreuzung, die annähernd rechtwinklig erfolgen muss, ein Rohrdurchlass der Nennweite DN 500 den technischen Vorschriften entsprechend errichtet werden.</p> <p>Der Baubeginn ist dem Wasser- und Bodenverband rechtzeitig schriftlich anzuzeigen. Nach der Verlegung der Kabel / Schutzrohre und der Herstellung der Erschließungswege ist im Kreuzungsbereich mit den Gewässern der ordnungsgemäße Zustand wieder herzustellen.</p> <p>Schäden, die durch diese Vorhaben an den Gewässern oder seinen Anlagen verursacht werden, müssen umgehend zu Lasten des Verursachers behoben werden.</p> <p>Dem Verband sind Bestandsunterlagen der ausgeführten Kreuzungen (Erschließungsweg und Kabel) zu übergeben.</p>	
38.8	Diese Stellungnahme gilt nicht als Genehmigung zur Kreuzung der Gewässer. Die Genehmigung ist bei der Unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Uckermark einzuholen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger übermittelt. Sie fließen in den Hinweis unter 38.2 ein.
38.9	Anlage: Lageplan Gewässer II. Ordnung	Die Lage der Gewässer II. Ordnung wurde nachrichtlich in die Planzeichnung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans übernommen (mit Unterscheidung der offenen und verrohrten Abschnitte).
38.	§4(2) BauGB; Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“, Schreiben vom 16.05.2014	
38.10	Der Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ Prenzlau (WBV) stimmt der 2. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer sowie der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes WII „Windfeld Dauer“ grundsätzlich zu.	Die grundsätzliche Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
38.11	Aus der Sicht unserer Verantwortung für die öffentlich - rechtliche Verbindlichkeit der Gewässerunterhaltung gemäß § 78 i. V. m. § 79 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der gültigen Fassung sind bei der Durchführung der Vorhaben die Hinweise und Forderungen aus unserer Stellungnahme zu den entsprechenden Vorentwürfen vom 09.12.2013 zu beachten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise und Forderungen aus der Stellungnahme vom 09.12.2013 wurden berücksichtigt und z.T. in die 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans übernommen (siehe 38.1 ff).
38.	§4(2) BauGB; Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“, Schreiben vom 29.07.2016	
38.11	Der Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ Prenzlau (WBV) stimmt den oben genannten Planungsinhalten grundsätzlich zu.	Die grundsätzliche Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
38.12	Aus der Sicht unserer Verantwortung für die öffentlich - rechtliche Verbindlichkeit der Gewässerunterhaltung gemäß § 78 i. V. m. § 79 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der gültigen Fassung sind bei der Durchführung der Vorhaben die Hinweise und Forderungen aus unserer Stellungnahme zu den entsprechenden Vorentwürfen vom 09.12.2013 zu beachten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise und Forderungen aus der Stellungnahme vom 09.12.2013 wurden berücksichtigt und z.T. in die 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII übernommen (siehe 38.1 ff).

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr. 39 DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH, Zimmerstraße 54, 10117 Berlin

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
39	§4(1) BauGB; DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH, Schreiben vom 09.12.2013	
39.1	wir erheben keine Einwände zu den einzelnen der beiden o. g. Planverfahren (Teil-FNP sowie VBP).	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
39	§4(2) BauGB; DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH, Schreiben vom 08.05.2014	
39.2	zu Ihren beiden oben genannten Vorhaben äußern wir uns mit Bezug auf unsere Stellungnahme vom 09.12.13 wie folgt: Durch die beiden zugesandten Änderungsentwürfe werden weder Flächen der Verkehrsanlage der A20 noch Flächen für damit verbundene landschaftspflegerische Kompensationsmaßnahmen betroffen.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich. Zum Umgang mit der Stellungnahme vom 09.12.2013 siehe 39.1.
39	§4(2) BauGB; DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH,	
39.3	Keine Stellungnahme erfolgt	Im Rahmen der Unterrichtung gemäß §4 (1) BauGB sowie der Beteiligung nach §4 (2) BauGB zum 1. Entwurf wurden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht. Im Rahmen der Beteiligung gem. §4 (2) zum 2. Entwurf sind keine Äußerungen erfolgt. Es wird daher davon ausgegangen, dass von der aktuellen Planung keine durch die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH zu vertretenden Belange berührt sind.

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr. 40 Bundesnetzagentur, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
40.	§4(1) BauGB; Bundesnetzagentur, Scheiben vom 19.11.2013	
40.1	Ihr o.g. Schreiben bezieht sich auf das Verfahren der regionalen Raumordnungs- bzw. Flächennutzungsplanung. Bei diesen Planungen spielt u.a. auch die Frage einer vorsorglichen Vermeidung ggf. eintretender Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken (Störung des Funkbetriebs) durch neu zu errichtende Bauwerke eine wesentliche Rolle. Daher möchte ich auf Folgendes hinweisen:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
40.2	<ul style="list-style-type: none"> Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) teilt u.a. gemäß § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22.06.2004 die Frequenzen für das Betreiben von zivilen Richtfunkanlagen zu. Selbst betreibt sie keine Richtfunkstrecken. Die BNetzA kann aber in Planungs- und Genehmigungsverfahren (z.B. im Rahmen des Baurechts oder im Rahmen des Bundesimmissionsschutzgesetzes) einen Beitrag zur Störungsvorsorge leisten, indem sie Namen und Anschriften der für das Plangebiet in Frage kommenden Richtfunkbetreiber identifiziert und diese den anfragenden Stellen mitteilt. Somit werden die regionalen Planungsträger in die Lage versetzt, die evtl. betroffenen Richtfunkbetreiber frühzeitig über vorgesehene Baumaßnahmen bzw. Flächennutzungen zu informieren. 	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
40.3	<ul style="list-style-type: none"> Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind jedoch nicht sehr wahrscheinlich. Auf das Einholen von Stellungnahmen der BNetzA zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe kann daher verzichtet werden. Im vorliegenden Fall wird diese Höhe jedoch erreicht bzw. überschritten. 	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
40.4	<ul style="list-style-type: none"> Angaben zum geografischen Trassenverlauf der Richtfunkstrecken bzw. zu den ggf. eintretenden Störsituationen kann die BNetzA nicht liefern. Im Rahmen des Frequenzteilungsverfahrens für Richtfunkstrecken prüft die BNetzA lediglich das Störverhältnis zu anderen Richtfunkstrecken unter Berücksichtigung topografischer Gegebenheiten, nicht aber die konkreten Trassenverhältnisse (keine Überprüfung der Bebauung und anderer Hindernisse, die den Richtfunkbetrieb beeinträchtigen können). Die im Zusammenhang mit der Bauplanung bzw. der geplanten Flächennutzung erforderlichen Informationen können deshalb nur die Richtfunkbetreiber liefern. Außerdem ist die BNetzA von den Richtfunkbetreibern nicht ermächtigt, Auskünfte zum Trassenverlauf sowie zu technischen Parametern der Richtfunkstrecken zu erteilen. 	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
40.5	<ul style="list-style-type: none"> Hinsichtlich einer Bekanntgabe von in Betrieb befindlichen Richtfunktrassen in Flächennutzungsplänen, möchte ich darauf hinweisen, dass dieses Verfahren nicht zwingend vorgeschrieben ist (keine Dokumentationspflicht) und nur eine dem Ermessen überlassene Maßnahme zur vorsorglichen Störungsvermeidung 	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich. Die Lage der Richtfunk-Trassenverläufe wird nicht in die Planzeichnung übernommen.

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	<p>darstellt, die auch durch die öffentlichen Planungsträger nicht einheitlich gehandhabt wird. Eine Darstellung der Trassenverläufe in den Planunterlagen ist nur möglich, wenn die Betreiber dies ausdrücklich wünschen und mit einer Veröffentlichung ihrer Richtfunk-Standortdaten einverstanden sind (Datenschutz). Zu den Betreibern von Richtfunkstrecken gehören z.B. die in Deutschland tätigen großen Mobilfunkunternehmen. Diese erfüllen zwar einen öffentlichen Auftrag, sind jedoch untereinander Wettbewerber. Übersichten zu den Netzstrukturen gehören daher zu den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen; ihre Veröffentlichung unterliegt grundsätzlich den Wettbewerbsstrategien der Betreiber. Unter Berücksichtigung dieser Bedingung und der hohen Anzahl laufend neu hinzukommender Richtfunkstrecken ist es auf regionaler Ebene somit kaum möglich, ständig aktuelle Übersichten zu führen.</p>	
40.6	<ul style="list-style-type: none"> • Unabhängig davon, dass es sich im vorliegenden Fall nicht um konkrete Bauplanungen handelt, habe ich zu Ihrer allgemeinen Vorinformation eine Überprüfung des angefragten Gebietes durchgeführt. Der Anlage 1 können Sie die dazu von mir ermittelten Koordinaten (WGS84) des Prüfgebietes (Fläche eines Planquadrats mit dem NW- und dem SO- Wert) sowie die Anzahl der in diesem Koordinatenbereich in Betrieb befindlichen Punkt- zu-Punkt-Richtfunkstrecken entnehmen. <p>In dem zu dem angefragten Gebiet gehörenden Landkreis sind außerdem Punkt-zu- Mehrpunkt-Richtfunkanlagen geplant bzw. in Betrieb. Da beim Punkt-zu-Mehrpunkt- Richtfunk die Anbindung der Terminals innerhalb zellulärer Strukturen in der Fläche erfolgt, kann nur durch den jeweiligen Richtfunkbetreiber die Auskunft erteilt werden, ob auch das Baugebiet direkt betroffen ist (Anlage 2).</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die betroffenen Mobilfunkbetreiber wurden im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §4(2) zu den Verläufen ihrer Richtfunkstrecken befragt.
40.7	<p>Die anliegenden Übersichten geben Auskunft über die als Ansprechpartner in Frage kommenden Richtfunkbetreiber. Da das Vorhandensein von Richtfunkstrecken im Untersuchungsraum allein kein Ausschlusskriterium für die Nutzung der Windenergie ist, empfehle ich Ihnen, sich mit den Richtfunkbetreibern in Verbindung zu setzen und sie in die weiteren Planungen einzubeziehen. Je nach Planungsstand kann auf diesem Wege ermittelt werden, ob tatsächlich störende Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken zu erwarten sind.</p> <p>Bei den Untersuchungen wurden Richtfunkstrecken militärischer Anwender nicht berücksichtigt. Diesbezügliche Prüfungsanträge können beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, E-Mail: BAIUDBwToeB@Bundeswehr.org gestellt werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die betroffenen Mobilfunkbetreiber (siehe 40.14) wurden im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §4(2) zu den Verläufen ihrer Richtfunkstrecken befragt.</p> <p>Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wurde im Rahmen der Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §4(19 und §4(2) BauGB beteiligt (siehe Nr. 17).</p>
40.8	Da der Richtfunk gegenwärtig eine technisch und wirtschaftlich sehr gefragte Kommunikationslösung darstellt, sind Informationen über den aktuellen Richtfunkbelegungs-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	stand für ein bestimmtes Gebiet ggf. in kürzester Zeit nicht mehr zutreffend. Ich möchte deshalb ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Ihnen hiermit erteilte Auskunft nur für das Datum meiner Mitteilung gilt.	
40.9	Bei Vorliegen konkreter Bauplanungen von Bauwerken mit einer Höhe von über 20m (z.B. Windkraftanlagen), empfehle ich Ihnen, entsprechende Anfragen an mich (Anschrift lt. Kopfzeile dieses Briefes) zu richten. Bei Abforderung einer Stellungnahme sind bitte die geografischen Koordinaten (WGS 84) des Baugebiets anzugeben und ausreichend übersichtliches topografisches Kartenmaterial mit genauer Kennzeichnung des Baubereiches sowie das Maß der baulichen Nutzung zu übermitteln.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger übermittelt.
40.10	Falls sich Ihre Bitte um Stellungnahme ggf. auch auf die im Plangebiet zu berücksichtigenden Leitungssysteme, wie z.B. unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen oder Energieleitungen, bezieht, möchte ich darauf hinweisen, dass die BNetzA selbst über keine eigenen Leitungsnetze verfügt. Sie kann auch nicht über alle regional vorhandenen Kabeltrassen Auskunft erteilen, da das Führen entsprechender Datenbestände nicht zu ihren behördlichen Aufgaben gehört. Angaben über Kabel- bzw. Leitungssysteme im Planbereich können daher nur direkt bei den jeweiligen Betreibern oder den Planungs- bzw. Baubehörden vor Ort eingeholt werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Weitere Leitungsträger wurden nach §4(1) und §4(2) BauGB im Planverfahren beteiligt.
40.11	<p>Zusätzlicher Hinweis: Bei der Festlegung von Vorrang- bzw. Eignungsgebieten für die Windenergienutzung nach § 8 Abs. 7 ROG, auf der Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung oder der konkreten Anlageneignung nach BImSchV empfiehlt die BNetzA, die Abstandsmaße zu Freileitungen der Hoch- und Höchstspannungsebene gem. DIN EN 50341-3-4 wie folgt heranzuziehen:</p> <p><i>„Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:</i></p> <p><i>für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen > 3 X Rotordurchmesser;</i> <i>für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen > 1 x Rotordurchmesser.</i></p> <p><i>Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter > 1 x Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.</i></p> <p><i>Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf. “</i></p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie wurden mit folgender Festsetzung im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan berücksichtigt:</p> <p>3.7 Abstände zu oberirdischen Versorgungsleitungen</p> <p><i>Die Sicherheitsabstände zu Mittel- und Hochspannungsfreileitungen werden im Minimum auf den 3-fachen Rotordurchmesser festgesetzt. Unterschreitungen bis zum 1-fachen Rotordurchmesser sind zulässig, wenn entsprechende Vereinbarungen zwischen dem Vorhabenträger und den Leitungsträgern getroffen werden. In Fällen einer weiteren Unterschreitung des Sicherheitsabstandes ist eine Verlegung der Freileitung in die Erde auf Kosten des Vorhabenträgers vorzunehmen.</i></p>
40.12	Bei derzeit bestehenden Nabenhöhen von Windkraftanlagen von 80 bis 140 m sowie Rotordurchmessern von 70 bis 120 m regt die BNetzA an, die in der DIN genannten Maße als Abstände zwischen der Außengrenze des auszuweisenden Gebietes (Ebene Raumordnung und kommunale Flächennutzungsplanung) als Ausschlusskriterien festzulegen, da ein anderweitig ermittelter „starrer“ Abstandswert zwischen	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die o.g. Festsetzung (siehe 40.11) ist in der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans zu finden.

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	Flächennutzungen zu informieren.	
40.17	<ul style="list-style-type: none"> Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Auf das Einholen von Stellungnahmen der BNetzA zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe kann daher allgemein verzichtet werden. Im vorliegenden Fall wird diese Höhe jedoch erreicht bzw. überschritten. 	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
40.18	<ul style="list-style-type: none"> Angaben zum geografischen Trassenverlauf der Richtfunkstrecken bzw. zu den ggf. eintretenden Störsituationen kann die BNetzA nicht liefern. Im Rahmen des Frequenzteilungsverfahrens für Richtfunkstrecken prüft die BNetzA lediglich das Störverhältnis zu anderen Richtfunkstrecken unter Berücksichtigung topografischer Gegebenheiten, nicht aber die konkreten Trassenverhältnisse (keine Überprüfung der Bebauung und anderer Hindernisse, die den Richtfunkbetrieb beeinträchtigen können). Die im Zusammenhang mit der Bauplanung bzw. der geplanten Flächennutzung erforderlichen Informationen können deshalb nur die Richtfunkbetreiber liefern. Außerdem ist die BNetzA von den Richtfunkbetreibern nicht ermächtigt, Auskünfte zum Trassenverlauf sowie zu technischen Parametern der Richtfunkstrecken zu erteilen. Aus Gründen des Datenschutzes können diese Angaben nur direkt bei den Richtfunkbetreibern eingeholt werden. 	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
40.19	<ul style="list-style-type: none"> Hinsichtlich einer Bekanntgabe von in Betrieb befindlichen Richtfunktrassen in Flächennutzungsplänen, möchte ich darauf hinweisen, dass dieses Verfahren nicht zwingend vorgeschrieben ist (keine Dokumentationspflicht) und nur eine dem Ermessen überlassene Maßnahme zur vorsorglichen Störungsvermeidung darstellt, die auch durch die öffentlichen Planungsträger nicht einheitlich gehandhabt wird. Eine Darstellung der Trassenverläufe in den Planunterlagen ist nur möglich, wenn die Betreiber dies ausdrücklich wünschen und mit einer Veröffentlichung ihrer Richtfunk-Standortdaten einverstanden sind (Datenschutz). Zu den Betreibern von Richtfunkstrecken gehören z.B. die in Deutschland tätigen großen Mobilfunkunternehmen. Diese erfüllen zwar einen öffentlichen Auftrag, sind jedoch untereinander Wettbewerber. Übersichten zu den Netzstrukturen gehören daher zu den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen; ihre Veröffentlichung unterliegt grundsätzlich den Wettbewerbsstrategien der Betreiber. Unter Berücksichtigung dieser Bedingung und der hohen Anzahl laufend neu hinzukommender Richtfunkstrecken ist es auf regionaler Ebene somit kaum möglich, ständig aktuelle Übersichten zu führen. Angaben zu Richtfunkstrecken in älteren Flächennutzungsplänen sind somit oft unvollständig. 	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich. Die Lage der Richtfunk-Trassenverläufe wird nicht in die Planzeichnung übernommen.
40.20	<ul style="list-style-type: none"> Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Der beigefügten Anlage können Sie die dazu von mir ermittelten Koordinaten (WGS84) des Prüfgebiets (Fläche eines Planquadrats mit dem NW- und dem SO-Wert) sowie 	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die betroffenen Mobilfunkbetreiber wurden im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §4(2) BauGB beteiligt (siehe 50, 51, 52).

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	<p>die Anzahl der in diesem Koordinatenbereich in Betrieb befindlichen Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken entnehmen.</p> <p>Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen sind in dem zu dem Baubereich gehörenden Landkreis zz. nicht in Betrieb.</p> <p>Bei den Untersuchungen wurden Richtfunkstrecken militärischer Anwender nicht berücksichtigt. Diesbezügliche Prüfungsanträge können beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, E-Mail: BAIUDBwToeB@Bundeswehr.org gestellt werden.</p>	<p>Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wurde im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §4(2) BauGB beteiligt (siehe 17). Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>
40.21	<ul style="list-style-type: none"> Die anliegende Übersicht gibt Auskunft über die als Ansprechpartner in Frage kommenden Richtfunkbetreiber. Da das Vorhandensein von Richtfunkstrecken im Untersuchungsraum allein kein Ausschlusskriterium für die Nutzung der Windenergie ist, empfehle ich Ihnen, sich mit den Richtfunkbetreibern in Verbindung zu setzen und sie in die weiteren Planungen einzubeziehen. Je nach Planungsstand kann auf diesem Wege ermittelt werden, ob tatsächlich störende Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken zu erwarten sind. 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die betroffenen Mobilfunkbetreiber im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §4(2) beteiligt. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>
40.22	<ul style="list-style-type: none"> Da der Richtfunk gegenwärtig eine technisch und wirtschaftlich sehr gefragte Kommunikationslösung darstellt, sind Informationen über den aktuellen Richtfunkbelegungszustand für ein bestimmtes Gebiet ggf. in kürzester Zeit nicht mehr zutreffend. Ich möchte deshalb ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Ihnen hiermit erteilte Auskunft nur für das Datum meiner Mitteilung gilt. 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
40.23	<ul style="list-style-type: none"> Messeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes der BNetzA werden durch die Planungen nicht beeinträchtigt. 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
40.24	<p>Gemäß § 16 Abs. 4 Satz 2 BDSG weise ich darauf hin, dass Sie nach § 16 Abs. 4 Satz 1 BDSG die in diesem Schreiben übermittelten personenbezogenen Daten grundsätzlich nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen dürfen, zu dessen Erfüllung sie Ihnen übermittelt werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
40.25	<p>Zusätzlicher Hinweis:</p> <p>Bei der Festlegung von Vorrang- bzw. Eignungsgebieten für die Windenergienutzung nach § 8 Abs. 7 ROG, auf der Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung oder der konkreten Anlagegenehmigung nach BImSchV empfiehlt die BNetzA, die Abstandsmaße zu Freileitungen der Hoch- und Höchstspannungsebene gem. DIN EN 50341-3-4 wie folgt heranzuziehen:</p> <p>„Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie wurden mit folgender Festsetzung im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan berücksichtigt:</p> <p>3.7 Abstände zu oberirdischen Versorgungsleitungen</p> <p><i>Die Sicherheitsabstände zu Mittel- und Hochspannungsfreileitungen werden im Minimum auf den 3-fachen Rotordurchmesser festgesetzt. Unterschreitungen bis zum 1-fachen Rotordurchmesser sind zulässig, wenn entsprechende Vereinbarungen zwischen dem Vorhabenträger und den Leitungsträgern getroffen werden. In Fällen einer weiteren Unterschreitung des Sicherheitsabstandes ist eine Verlegung der Freileitung in die Erde auf Kosten des Vorhabenträgers vorzunehmen.</i></p>

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	<p>– für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 3x$ Rotordurchmesser; – für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen $> 1x$ Rotordurchmesser.</p> <p>Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter $> 1 * \text{Rotordurchmesser}$ beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.</p> <p>Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstiger Steilung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf. "</p>	
40.26	Bei derzeit bestehenden Nabenhöhen von Windkraftanlagen von 80 bis 140 m sowie Rotordurchmessern von 70 bis 120 m regt die BNetzA an, die in der DIN genannten Maße als Abstände zwischen der Außengrenze des auszuweisenden Gebietes (Ebene Raumordnung und kommunale Flächennutzungsplanung) als Ausschlusskriterien festzulegen, da ein anderweitig ermittelter „starrer“ Abstandswert zwischen Windkraftanlage und Freileitung nicht sachgerecht erscheint.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die o.g. Festsetzung (siehe 40.25) ist in der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans zu finden.
40.27	Ich hoffe, dass ich Ihrem Anliegen entsprochen habe und meine Mitteilung für Sie von Nutzen ist. Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen zu deren Klärung die BNetzA, Referat 226 (Richtfunk), unter der o.a. Telefonnummer gern zur Verfügung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
40.28	<p>Anlage 1: Betreiber von Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken Eingangsnummer: 7743 Koordinaten-Bereich (WGS 84): NW: 13E5415 53N2330 SO: 13E5747 53N2202 Auskunftersuchen von: ENERTRAG Aktiengesellschaft Für Baubereich: Dauer, LK Uckermark Bauplanung: Windkraftanlage(n) Anzahl der Strecken, Betreiber und Anschrift:</p> <p>1 E-Plus Mobilfunk GmbH & Co.KG; E-Plus-Straße 1; 40472 Düsseldorf 3 Telefonica Germany GmbH & Co. OHG; Georg-Brauchle-Ring 23-25; 80992 München 7 Vodafone GmbH; Ferdinand-Braun-Platz-1; 40549 Düsseldorf</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die betroffenen Mobilfunkbetreiber wurden im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §4(2) zu den Verläufen ihrer Richtfunkstrecken befragt (siehe 50, 51, 52).
40.	§4(2) BauGB; Bundesnetzagentur, Schreiben vom 12.08.2016	
40.29	Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein neues Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beitragen soll. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die im Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen.	
40.30	Im räumlichen Geltungsbereich der oben angegebenen Bauleitpläne der Stadt Prenzlau kommt eine Realisierung der Trasse der Höchstspannungsleitung Bertikow - Pasewalk (BBPIG-Vorhaben Nr. 11) in Betracht. Für das Vorhaben liegt der Bundesnetzagentur ein Antrag auf Bundesfachplanung vom 04.08.2014 vor, der einen Vorschlag für einen Verlauf eines Trassenkorridors und Alternativen hierzu enthält. Nach Einreichung des Antrags hat die Bundesnetzagentur am 24.09.2014 eine öffentliche Antragskonferenz in Torgelow durchgeführt und am 14.11.2014 einen Untersuchungsrahmen für die Bundesfachplanung festgelegt und hiermit den Inhalt der noch einzureichenden Unterlagen bestimmt. Nach Vorlage der vollständigen Unterlagen wird die Bundesnetzagentur eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durchführen. Eine Entscheidung für eine der zu untersuchenden Trassenkorridor-Alternativen ergeht erst mit Abschluss der Bundesfachplanung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die 50Hertz Transmission GmbH wurde als Träger öffentlicher Belange im Planverfahren beteiligt (Siehe dazu Nr. 32).
40.31	Nutzungskonflikte zwischen der Planung für das Vorhaben Nr. 11 und den Bauleitplänen sind nicht ausgeschlossen, können aber zum derzeitigen Verfahrensstand nicht abschließend bewertet werden. Die im Entwurf des Bebauungsplans ausgewiesenen Baufelder könnten - aufgrund der zwischen Freileitungen und Windenergieanlagen einzuhaltenden Abstände - den trassierbaren Raum im Trassenkorridor deutlich einschränken.	Die Hinweise und Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die 50Hertz Transmission GmbH wurde als Träger öffentlicher Belange im Planverfahren beteiligt (Siehe dazu Nr. 32). Die Trassenvarianten 380-kV-Trasse werden derzeit von der Bundesnetzagentur geprüft. Das Planfeststellungsverfahren für den Trassenverlauf ist noch nicht eröffnet. Die Trassenkorridore entfalten bis dahin keine Schutzwirkung.
40.32	Bezüglich der einzuhaltenden Abstände zwischen der Freileitung und den Windenergieanlagen verweise ich auf DIN EN 50341-2-4 von April 2016. Um den oben genannten möglichen Nutzungskonflikten vorzubeugen, könnte die Genehmigung von Bauvorhaben innerhalb der Trassenkorridore der geplanten 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Bertikow - Pasewalk von einer gesonderten Zustimmung der Vorhabenträgerin, der 50Hertz Transmission GmbH, abhängig gemacht werden. Insoweit möchte ich auf die Begründung zum Bebauungsplan der Gemeinde Göritz „Windfeld Uckermark, Bereich Tornow II“ aufmerksam machen. Den einschlägigen Teil der Begründung habe ich diesem Schreiben als Anlage beigelegt.	Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die 50Hertz Transmission GmbH wurde als Träger öffentlicher Belange im Planverfahren beteiligt (Siehe dazu Nr. 32). Die Trassenvarianten 380-kV-Trasse werden derzeit im Zuge einer Bundesfachplanung von der Bundesnetzagentur geprüft. Z. Zt. stehen mehrere Trassenvarianten zur Diskussion. Das Planfeststellungsverfahren für den Trassenverlauf ist noch nicht eröffnet. Die Trassenkorridore entfalten bis zum Beschluss der Bundesfachplanung keine Verbindlichkeit und keine Schutzwirkung nach außen. Die z.Zt. in Prüfung befindlichen Trassenkorridorsegmente 15 und 16 führen in der Gemarkung Dauer durch das Windeignungsgebiet Nr. 25 „Schenkenberg“ und damit quer durch einen bestehenden Windpark. Hier ist bereits von einem hohen Raumwiderstand für die Trassenplanung auszugehen, der durch die vorliegende Planung nicht maßgeblich erhöht wird. Eine eventuelle Erschwernis durch eine sich ändernde Flächennutzung ist durch den Leitungsträger hinzunehmen. Es handelt sich bei den hier in Rede stehenden Korridoren zudem nicht um Vorzugsvarianten. Die derzeit in der Beteiligung befindliche Trasse der Vorzugsvariante (Juli 2017) führt nicht durch das hier in Rede stehende

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
		Plangebiet. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
40.33	Da die verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber Vorhabenträger sind, und nicht die Bundesnetzagentur, rege ich an, falls nicht bereits geschehen, die 50Hertz Transmission GmbH in vorliegender Angelegenheit noch zu beteiligen. Auf deren Internetseite sind auch die Planunterlagen abrufbar, die den derzeitigen Verfahrensstand wiedergeben, sich jedoch im weiteren Verfahren noch ändern können.	Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die 50Hertz Transmission GmbH wurde als Träger öffentlicher Belange im Planverfahren beteiligt (Siehe dazu Nr. 32).
40.34	Ich bitte Sie, meine Hinweise zu berücksichtigen und mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren. Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne - auch unter der E-Mail-Adresse verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de - zur Verfügung. Bitte verwenden Sie für den Kontakt mit mir das oben angegebene Aktenzeichen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Planverfahren berücksichtigt. Die Bundesnetzagentur wird im weiteren Planverfahren beteiligt und das Aktenzeichen 6.04.02.02/16-3-0/134 verwendet.
40.	§4(2) BauGB; Bundesnetzagentur, e-mail vom 20.07.2016	
40.35	Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Der beigefügten Anlage können Sie die Namen und Anschriften der in dem ermittelten Koordinatenbereich tätigen Richtfunkbetreiber entnehmen. Durch deren rechtzeitige Einbeziehung in die weitere Planung ist es ggf. möglich, Störungen des Betriebs von Richtfunkstrecken zu vermeiden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die betroffenen Mobilfunkbetreiber wurden im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §4(2) BauGB beteiligt (siehe 27, 50, 51, 52).
40.36	Ich empfehle Ihnen, die Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie die zusätzlichen Hinweise auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
40.37	Gemäß § 16 Abs. 4 Satz 2 BDSG weise ich darauf hin, dass Sie nach § 16 Abs. 4 Satz 1 BDSG die in diesem Schreiben übermittelten personenbezogenen Daten grundsätzlich nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen dürfen, zu dessen Erfüllung sie Ihnen übermittelt werden. Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen für Rückfragen die Bundesnetzagentur, Referat 226 (Richtfunk), unter der o. a. Telefonnummer zur Verfügung.	Die Hinweise werden berücksichtigt. Eine Änderung der Planung ergibt sich daraus nicht.

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr. 41 Norduckermärkischer Wasser- und Abwasserverband

Wurde über die Stadtwerke Prenzlau GmbH, Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau, beteiligt

→ siehe Nr. 35 (Stadtwerke Prenzlau)

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr. 42 Amt Brüssow für die Gemeinden Göritz, Schenkenberg und Schönfeld, Prenzlauer Straße 8, 17326 Brüssow

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
42.	§4(1) BauGB; Amt Brüssow für die Gemeinden Göritz, Schenkenberg und Schönfeld	
42.1	Keine Stellungnahme erfolgt	Im Rahmen der Unterrichtung gemäß §4 (1) BauGB ist keine Äußerung erfolgt, was mitunter auch auf die Sitzungsfolgen im Amt zurückzuführen ist. Erneute Beteiligungen erfolgten im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §4 (2) BauGB.
42.	§4(2) BauGB; Amt Brüssow für die Gemeinden Göritz, Schenkenberg und Schönfeld, Schreiben vom 19.05.2014	
42.2	Beglaubigter Auszug aus der Sitzungsniederschrift der Gemeindevertretung Schenkenberg vom 12.05.14 Die Gemeinde Schenkenberg hat folgende Anregungen oder Bedenken: keine	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
42.	§4(2) BauGB; Amt Brüssow für die Gemeinden Göritz, Schenkenberg und Schönfeld, e-mail vom 21.10.2016	
42.3	Beglaubigter Auszug aus der Sitzungsniederschrift der Gemeindevertretung Göritz vom 27.07.2016 vom 04.08.2016: Die <u>Gemeindevertretung Göritz</u> hat zu o.g. Sachverhalt folgende Anregungen und Bedenken: Die Befeuerng der neu zu installierenden Anlagen ist an die der bestehenden anzupassen und muss flugbetriebsabhängig gesteuert sein.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Das Windeignungsgebiet Nr. 25 „Schenkenberg“ erstreckt sich über mehrere Gemeinden und Planungs-Hoheitsgebiete. Allein in der Gemarkung Dauer (Hoheitsgebiet der Stadt Prenzlau) sind innerhalb des Geltungsbereichs der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ derzeit 27 Windkraftanlagen unterschiedlicher Hersteller und Anlagenbetreiber in Betrieb. Somit werden auch unterschiedliche Befeuerngssysteme verwendet. Da also bisher kein einheitliches System verwendet wurde, können sich auch die neuen WKA diesem nicht anpassen. Die tages- und nachabhängige Kennzeichnung von Windkraftanlagen wird zudem von der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ geregelt. Auflagen dazu werden in den BImSchG-Genehmigungsverfahren durch die zuständige Behörden verfügt. Die flugbetriebsabhängige Hindernisbefeuerng des gesamten Windfeldes ist derzeit nicht umsetzbar. Diese kann erst erfolgen, wenn sich alle Betreiber darauf einigen. Eine gesetzliche Verpflichtung für die Ausrüstung von Bestandsanlagen gibt es nicht, auch kann das die Gemeinde unter den gegebenen Umständen nicht so bestimmen. Allerdings gibt es von Seiten ENERTRAGs Bestrebungen, gemeinsam mit den anderen Betreibern die Befeuerng im Windfeld entsprechend nachzurüsten. Das kann jedoch z. Zt. nur auf freiwilliger Basis geschehen. Die flugbetriebsabhängige Befeuerng einzelner weniger Windkraftanlagen ist in dem flächenmäßig ausgedehnten Windfeld Schenkenberg (reicht weit über die hier betroffene Gemarkung Dauer hinaus) wenig sinnvoll.

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
42.4	<p>Beglaubigter Auszug aus der Sitzungsniederschrift der Gemeindevertretung Schenkenberg vom 08.08,2016 vom 11.08.2016: Die <u>Gemeindevertretung Schenkenberg</u> hat zu o.g. Sachverhalt folgende Anregungen und Bedenken: Die Befeuerng der neu aufzustellenden WKA sollte mit den vorhandenen WKA gleich sein.</p>	<p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Das Windeignungsgebiet Nr. 25 „Schenkenberg“ erstreckt sich über mehrere Gemeinden und Planungs-Hoheitsgebiete. Allein in der Gemarkung Dauer (Hoheitsgebiet der Stadt Prenzlau) sind innerhalb des Geltungsbereichs der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ derzeit 27 Windkraftanlagen unterschiedlicher Hersteller und Anlagenbetreiber in Betrieb. Somit werden auch unterschiedliche Befeuerngssysteme verwendet. Da also bisher kein einheitliches System verwendet wurde, können sich auch die neuen WKA diesem nicht anpassen. (siehe 42.3).</p>

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr. 43 Amt Gerswalde, Dorfmitte 14a, 17268 Gerswalde

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
43.	§4(1) BauGB; Amt Gerswalde, Schreiben vom 13.12.2013	
43.1	Die Gemeindevertretung äußert weder Anregungen noch Bedenken zum Vorentwurf der 1. Änderung des Vorhaben begonnen einen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer, sowie zum dazugehörigen Entwurf des Umweltberichtes, Planungsstand 2013.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
43.2	Ergänzend hierzu wird folgender Hinweis gegeben. - Der Abstand der Windkraftanlagen zur Wohnbebauung sollte im Außenbereich 1000 m nicht unterschreiten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Aufstellgrenze für Windkraftanlagen ist so definiert, dass der 1000 m – Abstand zur Wohnbebauung eingehalten wird.
43.	§4(2) BauGB; Amt Gerswalde, Schreiben vom 11.04.2014	
43.3	Es werden weder Anregungen noch Bedenken zum Entwurf der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans W II „Windfeld Dauer“, Planungsstand Januar 2014 geäußert.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
43.	§4(2) BauGB; Amt Gerswalde	
43.4	Keine Stellungnahme erfolgt	Im Rahmen der Beteiligung nach §4 (2) BauGB zum 1. Entwurf wurden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht. Im Rahmen der Beteiligung gem. §4 (2) zum 2. Entwurf sind keine Äußerungen erfolgt. Es wird daher davon ausgegangen, dass von der aktuellen Planung keine durch das Amt Gerswalde zu vertretenden Belange berührt sind.

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr. 44 Amt Gramzow, Poststraße 25, 17291 Gramzow

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
44.	§4(1) BauGB; Amt Gramzow, Schreiben vom 26.11.2013	
44.1	die <u>Gemeindevertretung Grünow</u> hat in ihrer Sitzung am 21.11.2013 über o. g. Planungen beraten, sie hat hierzu keine Anregungen und Bedenken geäußert.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
44.	§4(2) BauGB; Amt Gramzow, Schreiben vom 15.05.2014	
44.2	die <u>Gemeindevertretung Oberuckersee</u> hat in ihrer Sitzung am 07.05.2014 über o. g. Planungen beraten, sie hat hierzu keine Hinweise / Bedenken.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
44.3	Die <u>Gemeindevertretung Grünow</u> hat in ihrer Sitzung am 08.05.2014 ebenfalls beraten, auch hier wurden keine Bedenken / Anregungen vorgebracht.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
44.	§4(2) BauGB; Amt Gramzow	
44.4	die <u>Gemeindevertretung Grünow</u> hat in ihrer Sitzung am 04.08.2016 über o. g. Planungen beraten, im Verlauf der Diskussion wurde festgelegt, dass ein Hinweis auf Einhaltung eines Mindestabstandes von 1000 m Abstandes zu Wohnbebauungen abzugeben ist. Weitere Hinweise / Bedenken wurden nicht vorgebracht.	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der Abstand von 1.000 m zur Wohnbebauung ist in der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans durch die Definition der Aufstellgrenze für WKA berücksichtigt. Die Abgrenzung der Aufstellgrenze ergibt sich aus den definierten Mindestabständen zu unterschiedlichen schutzwürdigen Nutzungen – dabei auch dem 1.000 m – Mindestabstand zur Wohnbebauung (siehe Begründung S.12) und entspricht der des Sondergebietes „Windnutzung“ der im Parallelverfahren befindlichen 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer.</p> <p>Festsetzung 3.3 <i>Der Turmmittelpunkt der Windkraftanlage muss sich innerhalb der durch die Aufstellgrenze begrenzten Fläche befinden. Der Rotor der Windkraftanlage darf über die Aufstellgrenze hinwegragen.</i></p> <p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr. 45 Gemeinde Boitzenburger Land, Templiner Straße 17, 17268 Boitzenburg

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
45.	§4(1) BauGB; Gemeinde Boitzenburger Land, Schreiben vom 13.11.2013	
45.1	<p>Im Rahmen der Beteiligung zum o. a. Planvorhaben nehme ich auf der Grundlage der mir von der ENERTRAG Aktiengesellschaft mit Schreiben vom 08.11.2013 (Az. - -) übergebenen Planunterlagen wie folgt Stellung:</p> <p>Durch die im Vorentwurf (Stand September 2013) vorgelegte 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes W II "Windfeld Dauer" der Stadt Prenzlau werden Belange der Gemeinde Boitzenburger Land nicht nachteilig berührt.</p> <p>Es gibt weder Anregungen noch Bedenken.</p> <p>Eine weitere Beteiligung der Gemeinde Boitzenburger Land zum Planvorhaben, auch bei zukünftigen Änderungen, ist entbehrlich.</p>	<p>Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>
45.	§4(2) BauGB; Gemeinde Boitzenburger Land; Schreiben vom 15.04.2014	
45.2	<p>Im Rahmen der Beteiligung zum o. a. Planvorhaben nehme ich auf der Grundlage der mir von der ENERTRAG Aktiengesellschaft mit Schreiben vom 03.04.2014 (Az. -- -) übergebenen Planunterlagen wie folgt Stellung:</p> <p>Durch die im Entwurf (Stand Januar 2014) vorgelegte 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes W II „Windfeld Dauer“ der Stadt Prenzlau werden Belange der Gemeinde Boitzenburger Land nicht nachteilig berührt.</p> <p>Es gibt weder Anregungen noch Bedenken.</p> <p>Eine weitere Beteiligung der Gemeinde Boitzenburger Land zum Planvorhaben, auch bei zukünftigen Änderungen, ist entbehrlich.</p>	<p>Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p> <p>Da der Planung im Teilbereich II neue Kompensationsmaßnahmen zugeordnet wurden und damit neue Flächen betroffen waren, wurde die Gemeinde Boitzenburger Land zum 2. Entwurf der Bauleitplanung / Teilbereich II erneut beteiligt.</p>
45.	§4(2) BauGB; Gemeinde Boitzenburger Land	
45.3	Keine Stellungnahme erfolgt	<p>Im Rahmen der Beteiligung nach §4 (2) BauGB zum 1. Entwurf wurden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht. Im Rahmen der Beteiligung gem. §4 (2) zum 2. Entwurf sind keine Äußerungen erfolgt. Es wird daher davon ausgegangen, dass von der aktuellen Planung keine durch die Gemeinde Boitzenburger Land zu vertretenden Belange berührt sind.</p>

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr. 46 Gemeinde Nordwestuckermark, OT Schönermark, Amtsstraße 8, 17291 Nordwestuckermark

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
46.	§4(1) BauGB; Gemeinde Nordwestuckermark	
46.1	Keine Stellungnahme erfolgt	Im Rahmen der Unterrichtung gemäß §4 (1) BauGB ist keine Äußerung erfolgt. Eine erneute Beteiligung erfolgte im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §4 (2) BauGB.
46.	§4(2) BauGB; Gemeinde Nordwestuckermark, Schreiben vom 24.04.2014	
46.2	Die wahrzunehmenden öffentlichen Belange der Gemeinde Nordwestuckermark werden durch o. g. Planung nicht unmittelbar berührt. Die Gemeinde Nordwestuckermark hat keine Anregungen.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
46.	§4(2) BauGB; Gemeinde Nordwestuckermark, Schreiben vom 21.07.2016	
46.3	Die wahrzunehmenden öffentlichen Belange der Gemeinde Nordwestuckermark werden durch o. g. Planung nicht unmittelbar berührt. Die Gemeinde Nordwestuckermark hat keine Anregungen.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr. 47 Gemeinde Uckerland, OT Lübbenow, Hauptstraße 35, 17337 Uckerland

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
47.	§4(1) BauGB; Gemeinde Uckerland	
47.1	Keine Stellungnahme erfolgt	Im Rahmen der Unterrichtung gemäß §4 (1) BauGB ist keine Äußerung erfolgt. Eine erneute Beteiligung erfolgte im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §4 (2) BauGB.
47.	§4(2) BauGB; Gemeinde Uckerland, Schreiben vom 06.05.2014	
47.2	Die Gemeindevertretung der Gemeinde Uckerland hat auf ihrer Sitzung am 24.04.2014 o.g. Vorhaben behandelt und folgende Stellungnahme als Behörde und Träger öffentlicher Belange beschlossen: Die von der Gemeinde Uckerland wahrzunehmenden öffentlichen Belange werden von 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ der Stadt Prenzlau nicht berührt.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
47.	§4(2) BauGB; Gemeinde Uckerland	
47.3	Keine Stellungnahme erfolgt	Im Rahmen der Beteiligung nach §4 (2) BauGB zum 1. Entwurf wurden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht. Im Rahmen der Beteiligung gem. §4 (2) zum 2. Entwurf sind keine Äußerungen erfolgt. Es wird daher davon ausgegangen, dass von der aktuellen Planung keine durch die Gemeinde Uckerland zu vertretenden Belange berührt sind.

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr. 48 Ortsbeirat Blindow, Landstraße 68, 17291 Prenzlau

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
48.	§4(1) BauGB; Ortsbeirat Blindow	
48.1	Keine Stellungnahme erfolgt	Im Rahmen der Unterrichtung gemäß §4 (1) BauGB ist keine Äußerung erfolgt. Eine erneute Beteiligung erfolgte im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §4 (2) BauGB.
48.	§4(2) BauGB; Ortsbeirat Blindow	
48.2	Keine Stellungnahme erfolgt	Im Rahmen der Unterrichtung gemäß §4 (1) sowie der Beteiligung nach §4 (2) BauGB sind keine Äußerungen erfolgt. Es wird daher davon ausgegangen, dass von der aktuellen Planung keine durch den Ortsbeirat Blindow zu vertretende Belange berührt sind.
48.	§4(2) BauGB; Ortsbeirat Blindow	
48.3	Keine Stellungnahme erfolgt	Im Rahmen der Unterrichtung gemäß §4 (1) sowie der Beteiligungen nach §4 (2) BauGB sind keine Äußerungen erfolgt. Es wird daher davon ausgegangen, dass von der aktuellen Planung keine durch den Ortsbeirat Blindow zu vertretende Belange berührt sind.

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr. 49 Ortsbeirat Dauer, Siedlungsweg 1, 17291 Prenzlau OT Dauer

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
49	§4(1) BauGB Ortsbeirat Dauer, Siedlungsweg 1, 17291 Prenzlau OT Dauer	
49.1	Keine Stellungnahme erfolgt	Im Rahmen der Unterrichtung gemäß §4 (1) BauGB ist keine Äußerung erfolgt. Eine erneute Beteiligung erfolgte im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §4 (2) BauGB.
49.	§4(2) BauGB Ortsbeirat Dauer, Siedlungsweg 1, 17291 Prenzlau OT Dauer	
49.2	Keine Stellungnahme erfolgt	Im Rahmen der Unterrichtung gemäß §4 (1) BauGB sowie der Beteiligung nach §4 (2) BauGB sind keine Äußerungen erfolgt. Es wird daher davon ausgegangen, dass von der aktuellen Planung keine durch den Ortsbeirat Dauer zu vertretende Belange berührt sind.
49.	§4(2) BauGB Ortsbeirat Dauer, Siedlungsweg 1, 17291 Prenzlau OT Dauer	
49.3	Keine Stellungnahme erfolgt	Im Rahmen der Unterrichtung gemäß §4 (1) sowie der Beteiligungen nach §4 (2) BauGB sind keine Äußerungen erfolgt. Es wird daher davon ausgegangen, dass von der aktuellen Planung keine durch den Ortsbeirat Dauer zu vertretende Belange berührt sind.

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

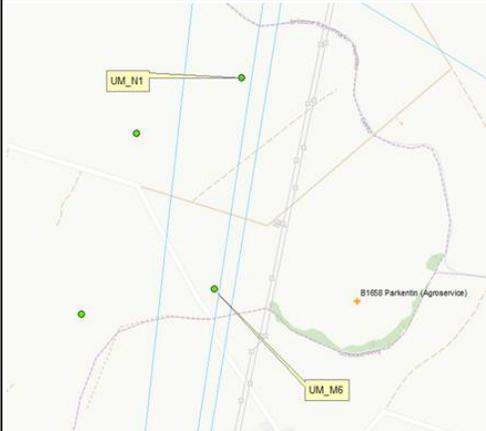
Nr. 50 Vodafone GmbH

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
50.	§4(2) BauGB; Vodafone GmbH; e-mail vom 04.06.2014	
50.1	Wir haben die Unterlagen geprüft. Von Vodafone führen Richtfunktrassen durch Bereiche für Windenergienutzung. Zur Abstimmung der genauen Standorte zukünftiger Windenergieanlagen ist die Einbeziehung von Vodafone weiterhin notwendig, um Beeinflussungen unseres Netzes zu vermeiden. Im Anhang erhalten Sie einen Auszug aus dem Flächennutzungsplan, abgebildet mit unseren Richtfunktrassen.	Die Hinweise und der Lageplan im Anhang wurden zur Kenntnis genommen. Um die Richtfunktrassen genau zu verorten, wurde am 05.06.2014 telefonisch um die Zusendung der Koordinaten der Richtfunktrassen gebeten (Antwort siehe 50.2).
50.	§4(2) BauGB; Vodafone GmbH; e-mail vom 06.06.2014	
50.2	Wie gewünscht finden Sie in der Tabelle die Koordinaten der Richtfunktrassen, die die geplanten Windfelder kreuzen. Die Trassen sind +/-50m von allen Hindernissen freizuhalten. <i>(Tabelle siehe Liste der STN 4.3.3 der VA)</i> Bitte beziehen Sie uns in weitere Antragsverfahren und Abstimmungen ein.	Die Informationen wurden zur Kenntnis genommen. Nach Übertragung der Richtfunktrassen aus den Koordinatenangaben in die Pläne wurde eine Betroffenheit von 2 Richtfunktrassen festgestellt. Zur Abstimmung wurden Vodafone die Koordinaten der geplanten WKA-Standorte übermittelt (weiter siehe 50.3).
50.	§4(2) BauGB; Vodafone GmbH; e-mail vom 16.07.2014	
50.3	Ich habe die im Anhang befindlichen geplanten WKA's noch einmal untersucht und konnte folgendes ermitteln. Die WKA UM_N1 und UM_M6 werden am nächsten in möglichen Schutzabständen zu unseren Richtfunkstrecken liegen. UM_N1 liegt >50m von der Richtfunkstrecke entfernt und eine Beeinflussung scheint weitestgehend auszuschließen sein. UM_M6 liegt <25m von der Richtfunkstrecke entfernt. Unsere Richtfunkstrecke arbeitet in einem Frequenzbereich, der darauf schließen läßt, dass auch hier eine Beeinflussung weitestgehend ausgeschlossen werden kann. Ich bitte Sie uns in die weitere Abstimmung weiter einzubeziehen damit der Standort des UM_M6 individuell untersucht und mit uns weiter abgestimmt werden kann. Der Betrieb unseres Netzes muß ungestört von Ihren geplanten Maßnahmen abgesichert werden.	Die mögliche Betroffenheit des Richtfunks wird zur Kenntnis genommen. Es wurde vorgeschlagen, bei einem Vor-Ort-Termin zu besprechen, wie Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken bei Errichtung von Windkraftanlagen vermieden werden können (weiter siehe 50.4).

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
		
50.	§4(2) BauGB; Vodafone GmbH; e-mail 1 vom 28.08.2014	
50.4	<p>wir haben uns gestern noch einmal mit dem Netzumfeld im angefragten Gebiet beschäftigt. Um Ihnen bei den geplanten Maßnahmen entgegenzukommen, werden wir die beiden kritischen Richtfunkstrecken (rechts von UM_N1 und UM_N6) in der nächsten Zeit freischalten und zum Rückbau einplanen.</p> <p>Damit sind dann zukünftig im Bereich rechts von UM_N1 keine Richtfunkstrecken von Vodafone die durch die zukünftigen Windenergieanlagen beeinflusst werden könnten. Die verbleibende Richtfunkstrecke links neben UM_N1 wird durch ihre Planungen mit großer Wahrscheinlichkeit nicht beeinflusst werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bei Rückbau der beiden kritischen Richtfunktrassen besteht durch die Windkraftplanung keine Betroffenheit der Vodafone-Richtfunkstrecken im Teilbereich I mehr.</p> <p>Die verbleibende Richtfunkstrecke verläuft im Teilbereich II. Mögliche Konflikte können jedoch auf Ebene der Genehmigungsplanung weiter minimiert bzw. vollständig gelöst werden.</p> <p>Die Rechtsprechung (VG Aachen, Beschluss vom 14.03.2014 - 6 L 106/14) geht zudem davon aus, dass bei Störungen des Mobilfunks allenfalls Interessen des Netzbetreibers tangiert sind, nicht jedoch eigene Rechtspositionen. Ein Mobilfunkbetreiber, der in einem Windeignungsgebiet Richtfunktrassen betreibt, muss demnach auch damit rechnen, dass sich die Konstellation der Windkraftanlagen ändert und damit ggf. Änderungen der Trassenführung bzw. sonstige technische Vorkehrungen zu seinen Lasten erforderlich werden.</p> <p>Folgender Hinweis wurde zur Berücksichtigung der Belange der Richtfunkbetreiber in den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen:</p> <p>11 Richtfunk</p> <p><i>Zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen ist von allen Anlagenteilen der Windkraftanlagen sowie Baukränen und sonstigen Konstruktionen, die in Zusammenhang mit der</i></p>

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	 <p>Ich denke mit diesen Informationen ist eine genaue Untersuchung vor Ort nicht mehr notwendig.</p> <p>Wenn Sie noch Fragen zur spezifischen Lage der Richtfunkstrecke haben, wenden sie sich bitte an meinen Kollegen Maik Kalex bzw. an Amina Meinke.</p> <p>Bitte teilen Sie uns noch den Zeitraum mit wann die Errichtung der Windenergieanlagen vorgesehen ist, damit wir unsere Planungen darauf ausrichten können.</p>	<p><i>Windkraftnutzung stehen, ein horizontaler Schutzkorridor von mindestens 30 m und ein vertikaler Schutzkorridor von mindestens 20 m einzuhalten.</i></p> <p><i>Unterschreitungen sind nach Absprache mit dem Richtfunkbetreiber zulässig, wenn ein ungestörter Richtfunkbetrieb gewährleistet werden kann.</i></p> <p>Der Vorhabenträger teilte Vodafone mit, dass 2 bereits gem. §4 BImSchG beantragte Windkraftanlagenstandorte wahrscheinlich noch 2014 genehmigt werden und im Winter / Frühjahr 2015 errichtet werden sollen (Teilbereich I).</p>
50.	§4(2) BauGB; Vodafone GmbH; e-mail 2 vom 28.08.2014	
50.5	<p>Im Rahmen unserer Netzplanung werden wir die beiden, kritischen Richtfunkstrecken bis Ende des Jahres 2014 freischalten und zurückbauen.</p> <p>Die entsprechenden Vorbereitungen wurden dazu bereits eingeleitet.</p>	<p>Durch den Rückbau der beiden kritischen Richtfunktrassen bestand im Teilbereich I durch die Windkraftplanung keine Betroffenheit der Vodafone-Richtfunkstrecken mehr.</p>
50.	§4(2) BauGB; Vodafone GmbH	
50.6	Keine Stellungnahme erfolgt	<p>Umfangreiche Abstimmungen sind im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB zum Teilbereich I erfolgt. Zur Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB zum 2. Entwurf wurde keine Stellungnahme abgegeben. Es wird davon ausgegangen, dass in diesem Teilbereich keine Belange der Vodafone GmbH berührt sind.</p>

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

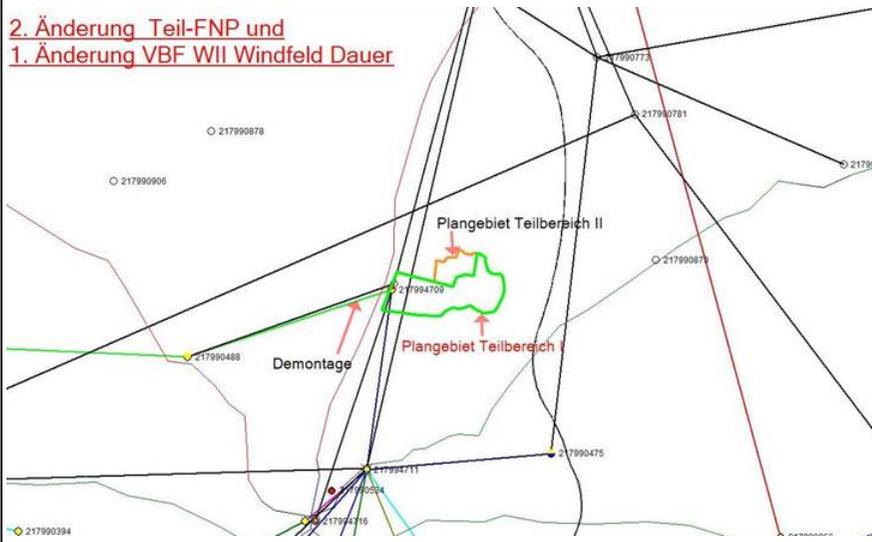
Nr. 51 Telefonica Germany GmbH & Co. OHG, Rheinstr 15, 14513 Teltow

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung																																																																														
51.	§4(2) BauGB; Telefonica Germany GmbH & Co. OHG, Schreiben vom 15.05.2014																																																																															
51.1	aus Sicht der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden: - ganz in der Nähe Ihrer geplanten Gebiete verlaufen zwei unserer Richtfunkverbindungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.																																																																														
51.2	- zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail zwei digitale Bilder, welche den Verlauf unserer Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen verdeutlichen sollen. Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen von Telefonica Germany GmbH & Co. OHG. Die Plangebiete sind in den Bildern mit einer dicken pinken Linie eingezeichnet. Bei betroffenen Gebieten erfolgt die Namensgebung in der Farbe Rot.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.																																																																														
51.3	- da von Ihrer Seite keine Angaben zu dem geplanten WEA Typ und Standortkoordinaten gemacht wurden, konnte keine genauere Überprüfung erfolgen. Sobald Ihnen der genaue Anlagentyp und die Standortkoordinaten bekannt sind, bitten wir Sie uns die Daten zu übermitteln, damit eine genauere Überprüfung erfolgen kann.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger übermittelt. Anlagentyp und Standortkoordinaten stehen erst im Genehmigungsverfahren nach BImSchG fest.																																																																														
51.4	<p>Es gelten folgenden Eckdaten für die Funkfelder dieser Telekommunikationslinien:</p> <table border="1" data-bbox="203 997 1173 1157"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Richt Funk Verbindung</th> <th colspan="3">A- Standort</th> <th colspan="3">in WGS84</th> <th colspan="3">Höhen</th> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>Min</th> <th>Sek</th> <th>Grad</th> <th>Min</th> <th>Sek</th> <th>Fußpunkt ü. Meer</th> <th>Antenne ü. Grund</th> <th>Gesamt</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>202551030</td> <td>53</td> <td>22</td> <td>47,49</td> <td>13</td> <td>54</td> <td>23,23</td> <td>41</td> <td>37</td> <td>78</td> </tr> <tr> <td>202553239</td> <td>53</td> <td>19</td> <td>37,86</td> <td>13</td> <td>53</td> <td>16,73</td> <td>39</td> <td>39,3</td> <td>78,3</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1" data-bbox="203 1204 1173 1364"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Richt Funk Verbindung</th> <th colspan="3">B- Standort</th> <th colspan="3">in WGS84</th> <th colspan="3">Höhen</th> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>Min</th> <th>Sek</th> <th>Grad</th> <th>Min</th> <th>Sek</th> <th>Fußpunkt ü. Meer</th> <th>Antenne ü. Grund</th> <th>Gesamt</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>202551030</td> <td>53</td> <td>21</td> <td>50,56</td> <td>13</td> <td>48</td> <td>11,41</td> <td>42</td> <td>44</td> <td>86</td> </tr> <tr> <td>202553239</td> <td>53</td> <td>22</td> <td>47,49</td> <td>13</td> <td>54</td> <td>23,23</td> <td>41</td> <td>37</td> <td>78</td> </tr> </tbody> </table>	Richt Funk Verbindung	A- Standort			in WGS84			Höhen			Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	Fußpunkt ü. Meer	Antenne ü. Grund	Gesamt	202551030	53	22	47,49	13	54	23,23	41	37	78	202553239	53	19	37,86	13	53	16,73	39	39,3	78,3	Richt Funk Verbindung	B- Standort			in WGS84			Höhen			Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	Fußpunkt ü. Meer	Antenne ü. Grund	Gesamt	202551030	53	21	50,56	13	48	11,41	42	44	86	202553239	53	22	47,49	13	54	23,23	41	37	78	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger für die Vorplanung übermittelt.
Richt Funk Verbindung	A- Standort			in WGS84			Höhen																																																																									
	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	Fußpunkt ü. Meer	Antenne ü. Grund	Gesamt																																																																							
202551030	53	22	47,49	13	54	23,23	41	37	78																																																																							
202553239	53	19	37,86	13	53	16,73	39	39,3	78,3																																																																							
Richt Funk Verbindung	B- Standort			in WGS84			Höhen																																																																									
	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	Fußpunkt ü. Meer	Antenne ü. Grund	Gesamt																																																																							
202551030	53	21	50,56	13	48	11,41	42	44	86																																																																							
202553239	53	22	47,49	13	54	23,23	41	37	78																																																																							
51.5	Man kann sich diese Telekommunikationslinien als horizontal über der Landschaft verlaufende Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger übermittelt. Die Richtfunkstrecken stehen nach Abgleich mit dem im Parallelverfahren laufenden B-Plan-Verfahren der Planung nicht entgegen. Ein möglicher, verbleibender Konflikt kann auf																																																																														

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

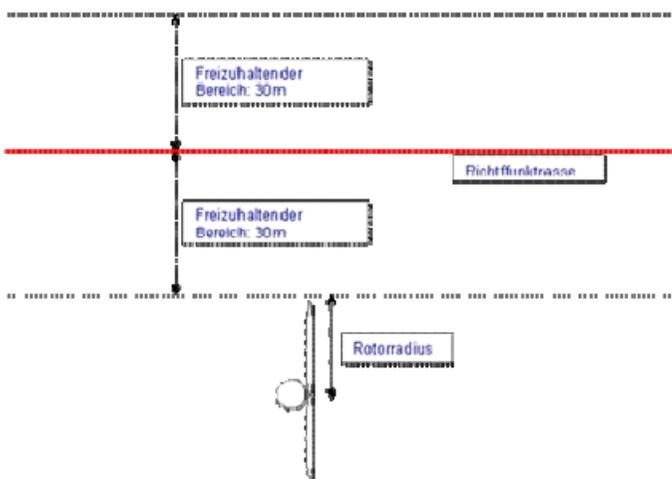
Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung der Trassenverläufe. <u>Alle geplanten Masten, Rotoren und allenfalls notwendige Baukräne oder sonstige Konstruktionen dürfen nicht in die Richtfunktrassen ragen</u> und müssen daher einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-20m einhalten. Bitte beachten Sie diesen Umstand bei der weiteren Planung Ihrer Windkraftanlagen.	Ebene der Genehmigungsplanung weiter minimiert bzw. vollständig gelöst werden.
51.6	Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.	<p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Betroffenheit wurde geprüft. (siehe 51.5)</p> <p>Die Rechtsprechung (VG Aachen, Beschluss vom 14.03.2014 - 6 L 106/14) geht davon aus, dass bei Störungen des Mobilfunks allenfalls Interessen des Netzbetreibers tangiert sind, nicht jedoch eigene Rechtspositionen. Ein Mobilfunkbetreiber, der in einem Windeignungsgebiet Richtfunktrassen betreibt, muss demnach auch damit rechnen, dass sich die Konstellation der Windkraftanlagen ändert und damit ggf. Änderungen der Trassenführung bzw. sonstige technische Vorkehrungen zu seinen Lasten erforderlich werden.</p> <p>Folgender Hinweis wurde zur Berücksichtigung der Belange der Richtfunkbetreiber in den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen:</p> <p>11 Richtfunk</p> <p><i>Zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen ist von allen Anlagenteilen der Windkraftanlagen sowie Baukränen und sonstigen Konstruktionen, die in Zusammenhang mit der Windkraftnutzung stehen, ein horizontaler Schutzkorridor von mindestens 30 m und ein vertikaler Schutzkorridor von mindestens 20 m einzuhalten. Unterschreitungen sind nach Absprache mit dem Richtfunkbetreiber zulässig, wenn ein ungestörter Richtfunkbetrieb gewährleistet werden kann.</i></p> <p>Eine Übernahme der Richtfunkstrecken in die Planzeichnung erfolgt nicht, denn: „Da der Richtfunk gegenwärtig eine technisch und wirtschaftlich sehr gefragte Kommunikationslösung darstellt, sind Informationen über den aktuellen Richtfunkbelegungszustand für ein bestimmtes Gebiet ggf. in kürzester Zeit nicht mehr zutreffend.“ (STN Bundesnetzagentur vom 16.04.2014; siehe 40.8 & 40.18) Zum konkreten Genehmigungsverfahren nach BImSchG mit festgelegten WKA-Standorten und WKA-Typen sind die aktuellen Richtfunkstreckenverläufe erneut abzufragen.</p>
51.7	Anlagen: Übersichtskarte Detailkarte Tabelle Koordinaten	Die Anlagen wurden berücksichtigt und werden dem Vorhabenträger für die Vorplanung übermittelt. Nach Überprüfung der Lage der Richtfunktrassen sind ausschließlich Teile des Baufeldtyps „A“ an der Westgrenze des räumlichen Geltungsbereichs des VBP betroffen. Diese dienen dem Bestandsschutz. Neuplanungen/ Repowering sind hier durch die Höhenfestsetzungen ausgeschlossen. Daher ist das Vorhaben von den

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

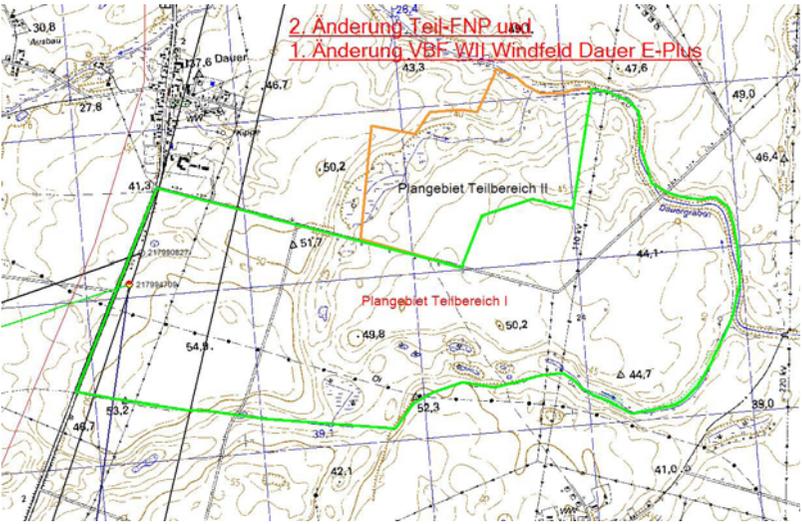
Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
		Richtfunktrassen der Telefonica Germany nicht betroffen (siehe 51.5).
51.	§4(2) BauGB; Telefonica Germany GmbH & Co. OHG, e-mail vom 17.08.2016	
51.8	<p>Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass von Seiten der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG keine Belange zu erwarten sind. Der Abstand zur nächstgelegenen Richtfunkstrecke beträgt mehr als 500 m.</p> <p>Sollten sich noch Änderungen in der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann. Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen von Telefonica Germany GmbH & Co. OHG (zusätzliche Info: schwarze Verbindungen gehören zu E-Plus).</p> <p>2. Änderung Teil-FNP und 1. Änderung VBF WII Windfeld Dauer</p>  <p>Wenn Sie Fragen haben, können Sie sich gern an mich wenden.</p>	Es wurden keine Anregungen oder Bedenken zur Planung geäußert. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr. 52 E-Plus Mobilfunk GmbH & Co.KG

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
52.	§4(2) BauGB; E-Plus Mobilfunk GmbH & Co.KG; e-mail vom 27.06.2014	
52.1	<p>vielen Dank für die erneute Zusendung der Daten über die Planung eines Windparks im Bereich Prenzlau. Bei der Überprüfung wurde festgestellt, dass zwei Richtfunkstrecken in dem geplanten Bereich liegt.</p> <p><u>RiFu1 (Anfangs- und Endpunkt (WGS84)):</u> Koordinate A: 13°53'17.8" / 53°19'40.6" Koordinate B: 13°58'58.4" / 53°30'41.5"</p> <p><u>RiFu2 (Anfangs- und Endpunkt (WGS84)):</u> Koordinate A: 13°51'40.4" / 53°18'50.1" Koordinate B: 13°54'28.2" / 53°22'53.4"</p>	<p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Betroffenheit wurde geprüft. Es sind ausschließlich Teile der Baufeldtypen „A“ und „B“ im Westen des räumlichen Geltungsbereichs des VBP / Teilbereich I betroffen. Diese dienen dem Bestandsschutz. Neuplanungen/ Repowering sind hier durch die Höhenfestsetzungen ausgeschlossen. Daher sind geplante Vorhaben (Baufelder „C“ und „D“) sowie der gesamte Teilbereich II von den e-plus-Richtfunktrassen nicht betroffen).</p>
52.2	<p>Um den betroffenen Richtfunklink nicht zu stören, sollte entlang der betroffenen Strecke ein Korridor von ca. +/- 30m freigehalten werden. In dem angefragten Bereich verläuft die Richtfunkstrecken in einer Höhe von ca. 38m.</p>  <p>Bitte berücksichtigen sie die genannte Richtfunkstrecke in ihrer Planung.</p>	<p>Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> <p>Die Richtfunkstrecke steht offenbar der Planung nicht entgegen. Ein möglicher, verbleibender Konflikt kann auf Ebene der Genehmigungsplanung weiter minimiert bzw. vollständig gelöst werden.</p> <p>Die Rechtsprechung (VG Aachen, Beschluss vom 14.03.2014 - 6 L 106/14) geht zudem davon aus, dass bei Störungen des Mobilfunks allenfalls Interessen des Netzbetreibers tangiert sind, nicht jedoch eigene Rechtspositionen. Ein Mobilfunkbetreiber, der in einem Windeignungsgebiet Richtfunktrassen betreibt, muss demnach auch damit rechnen, dass sich die Konstellation der Windkraftanlagen ändert und damit ggf. Änderungen der Trassenführung bzw. sonstige technische Vorkehrungen zu seinen Lasten erforderlich werden.</p> <p>Folgender Hinweis wurde zur Berücksichtigung der Belange der Richtfunkbetreiber in den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen:</p> <p>11 Richtfunk</p> <p><i>Zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen ist von allen Anlagenteilen der Windkraftanlagen sowie Baukränen und sonstigen Konstruktionen, die in Zusammenhang mit der Windkraftnutzung stehen, ein horizontaler Schutzkorridor von mindestens 30 m und ein vertikaler Schutzkorridor von mindestens 20 m einzuhalten. Unterschreitungen sind nach Absprache mit dem Richtfunkbetreiber zulässig, wenn ein ungestörter Richtfunkbetrieb gewährleistet werden kann.</i></p>

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
52.	§4(2) BauGB; E-Plus Mobilfunk GmbH & Co.KG; e-mail vom 18.08.2016	
52.3	<p>Aus Sicht der E-Plus Mobilfunk GmbH sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ganz in der Nähe Ihrer geplanten Gebiete verlaufen vier unserer Richtfunkverbindungen. - zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail zwei digitale Bilder, welche den Verlauf unserer Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen verdeutlichen sollen. Die schwarzen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen E-Plus Mobilfunk GmbH (zusätzliche Info: farbige Verbindungen gehören zu Telefónica Germany, werden aber in der Belange-Liste nicht aufgeführt). Das Plangebiet ist in den Bildern mit einer dicken grünen / orangen Linie eingezeichnet. 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die Abstände auf der Grundlage der Karten und Koordinaten geprüft. Eine Betroffenheit der Richtfunkstrecken von der Planung im Teilbereich II ist nicht gegeben. Änderungen der Planung sind nicht erforderlich.</p>

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	<p>bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>„Da der Richtfunk gegenwärtig eine technisch und wirtschaftlich sehr gefragte Kommunikationslösung darstellt, sind Informationen über den aktuellen Richtfunkbelegungszustand für ein bestimmtes Gebiet ggf. in kürzester Zeit nicht mehr zutreffend.“ (STN Bundesnetzagentur vom 16.04.2014; siehe 40.8) Zum konkreten Genehmigungsverfahren nach BImSchG mit festgelegten WKA-Standorten und WKA-Typen sind die aktuellen Richtfunkstreckenverläufe erneut abzufragen. Die E-Plus-Mobilfunktrassen sind von der Planung im Teilbereich II aufgrund des Abstandes nicht betroffen (siehe 52.3). Zur Berücksichtigung der Belange der Richtfunkbetreiber wurde ein Hinweis in die 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans übernommen (siehe 52.5).</p>

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr. 53 Boreas Energie GmbH, Moritzburger Weg 67, 01109 Dresden

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
53.	§4(2) BauGB; Boreas Energie GmbH, Schreiben vom 17.04.2014	
	hiermit nimmt die BOREAS Energie GmbH ihre Stellungnahme vom 08.11.2013 zum Vorentwurf zur 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes WII „WINDFELD DAUER“ mit sofortiger Wirkung zurück.	Die Rücknahme der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich. Da sich die Stellungnahme der BOREAS Energie GmbH vom 08.11.2013 auf den Teilbereich I des VBP bezog, wurde die BOREAS Energie GmbH zum 2. Entwurf des Teilbereichs II nicht mehr beteiligt.

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich II, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November/Dezember 2013 zum Vorentwurf, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April/Mai 2014 zum Entwurf und zum 2. Entwurf vom Juli/August 2016

Nr. 54 Uckerwind Ing. ges. mbH & Co. Windfeld Uckermark KG, Moritzburger Weg 67, 01109 Dresden

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
54.	§4(2) BauGB; Uckerwind Ing. ges. mbH & Co. Windfeld Uckermark KG, Schreiben vom 17.04.2014	
	hiermit nimmt die Uckerwind Ing.ges. mbH & Co Windfeld Uckermark KG ihre Stellungnahme vom 08.11.2013 zum Vorentwurf zur 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes WII „WINDFELD DAUER“ mit sofortiger Wirkung zurück.	Die Rücknahme der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich. Da sich die Stellungnahme der Uckerwind Ing. ges. mbH & Co. Windfeld Uckermark KG vom 08.11.2013 auf den Teilbereich I des VBP bezog, wurde die Uckerwind Ing. ges. mbH & Co. Windfeld Uckernark KG zum 2. Entwurf des Teilbereichs II nicht mehr beteiligt.

Übersicht der Änderungen gegenüber des 2. Entwurfs im Ergebnis der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Im Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (nach § 4 Abs. 2 BauGB) wurden die in der Tabelle dargestellten Änderungen gegenüber des 2. Entwurfs der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans an den Planunterlagen vorgenommen.

Hinweis: Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit (nach § 3 Abs. 2 BauGB) sind keine Stellungnahmen eingegangen.

	Art der Änderung	Anlass der Änderung, weitergehende Erläuterung
1.	Planzeichnung und Begründung mit textlichen Festsetzungen und Hinweisen	
1.1	Die Bodendenkmale wurden aktualisiert, d.h. in der Planzeichnung und Begründung (Kapitel 6.2) redaktionell ergänzt.	Anlass sind Hinweise aus den Stellungnahmen des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege vom 04.08.2016 und dem Landwirtschafts- und Umweltamt des Landkreises Uckermark vom 06.09.2016 im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB. Eine Änderung der Grundzüge der Planung ergibt sich daraus nicht.
1.2	In der <u>Planzeichnung</u> wurden die Verfahrensvermerke ergänzt.	Für das Satzungsexemplar ist es notwendig, die Verfahrensvermerke zu ergänzen. Ein Erfordernis der erneuten Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange oder der Öffentlichkeit ergibt sich daraus nicht.
1.3	Die <u>Planzeichnung</u> wurde hinsichtlich der gesetzlichen Grundlagen aktualisiert.	Die Grundzüge der Planung sind von dieser Änderung nicht betroffen. Ein Erfordernis der erneuten Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange oder der Öffentlichkeit ergibt sich daraus nicht.
1.4	Die Begründung wurde hinsichtlich des aktuellen Stands der Regionalplanung aktualisiert (rechtskräftiger Regionalplan seit dem 18.10.2017).	Am 18. Oktober 2016 wurde mit Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 43 / 2016 der sachliche Teilplan „Rohstoffsicherung und –gewinnung“ des Regionalplans Uckermark-Barnim rechtskräftig. Es handelt sich um redaktionelle Änderungen. Eine Änderung der Grundzüge der Planung ergibt sich daraus nicht.

Übersicht der Änderungen gegenüber des 2. Entwurfs im Ergebnis der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

	Art der Änderung	Anlass der Änderung, weitergehende Erläuterung
1.5	Die Begründung wurde redaktionell aktualisiert (z.B. hinsichtlich Jahresangaben, Anzahl der bereits bestehenden Windkraftanlagen, Stand des Teilflächennutzungsplans „Steuerung der Windenergienutzung“ der Stadt Prenzlau“).	Diese redaktionellen Korrekturen wirken sich nicht auf die Grundzüge der Planung aus.
2.	Umweltbericht, gesonderter Teil der Begründung	
2.1	Die Bodendenkmale wurden in der Karte 2 (Boden) zum Umweltbericht aktualisiert.	Anlass sind Hinweise aus den Stellungnahmen des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege vom 04.08.2016 und dem Landwirtschafts- und Umweltamt des Landkreises Uckermark vom 07.09.2016 im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB. Eine Änderung der Grundzüge der Planung ergibt sich daraus nicht.
2.2	Der Umweltbericht (Kapitel 4.2.31 & Karte 2) wurde um die Kompensationspflanzungen (Obst-/Laubbaumalle/ Baumpflanzungen an Wegen) ergänzt.	Diese redaktionelle Korrektur resultiert aus der Stellungnahme des Landkreises Uckermark, Untere Naturschutzbehörde, vom 05.06.2014 im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB. Eine Änderung der Grundzüge der Planung ergibt sich daraus nicht.
2.3	Aussagen zum Wasserschutzgebiet im Text wurden aktualisiert (Kapitel 4.2.2.1).	Diese redaktionelle Korrektur resultiert aus der Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Abteilung Wasserwirtschaft, vom 01.09.2016 im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB. Eine Änderung der Grundzüge der Planung ergibt sich daraus nicht.
2.4	Aussagen zum Thema Fledermäuse wurden aktualisiert / ergänzt (Kapitel 4.2.4.1 im Text und Karte 3a –Bestand / Konflikte Fledermäuse).	Die Ergebnisse der aktuellen Fledermausuntersuchung (Göttsche 2016) wurden in den Umweltbericht eingearbeitet. Daraus resultieren jedoch keine Änderungen der Grundzüge der Planung.

**Übersicht der Änderungen gegenüber des 2. Entwurfs im Ergebnis der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 (2) BauGB**

	Art der Änderung	Anlass der Änderung, weitergehende Erläuterung
2.5	Ergänzung des Kapitels „Wirkungsprognose Pflanzen und Biotop“ (4.2.3.2) um weitere Aussagen zur Betroffenheit geschützter Biotop	Diese Ergänzungen resultieren aus der Stellungnahme des Landesamtes für Umweltschutz, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg (LUGV), Regionalabteilung Ost, Flächenbezogener Immissionsschutz vom 02.09.2016. Diese Ergänzungen bewirken jedoch keine Änderungen der Grundzüge der Planung.
2.6	Ergänzungen der Vermeidungsmaßnahmen (Kapitel 5.1)	Diese Ergänzungen resultieren aus den Stellungnahmen des Landesamtes für Umweltschutz, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg (LUGV), Regionalabteilung Ost, vom 20.05.2014 und vom 02.09.2016. Diese Ergänzungen bewirken jedoch keine Änderungen der Grundzüge der Planung.
2.7	Ergänzungen / Aktualisierungen zu den Kompensationsmaßnahmen M6 und M8 im Text (Kapitel 5.3) und den jeweiligen Maßnahmenblättern	Diese Ergänzung resultiert aus den Forderungen der Unteren Naturschutzbehörde in der Stellungnahme vom 06.09.2016. Diese Ergänzungen bewirken jedoch keine Änderungen der Grundzüge der Planung.